

Dem Andenken  
an

**Prof. Dr. Ahasver v. Brandt**

28. IX. 1909 — 18. III. 1977

ord. Professor em. für Mittelalterliche  
und Neuere Geschichte  
an der Universität Heidelberg,

Mitglied der Akademie der Wissenschaften  
Heidelberg

Archivdirektor am Archiv der Hansestadt Lübeck  
1949-62 — Vorsitzender des Vereins für  
Lübeckische Geschichte und Altertumskunde  
1949-1962

Ehrenmitglied des Vereins  
für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde  
1963

dem uns so verbundenen  
großen Erforscher und Darsteller  
lübischer und hansischer Geschichte

Zeitschrift  
des Vereins für Lübeckische Geschichte  
und Altertumskunde

BAND 57

Verlag  
Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1977

**D**ie Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung  
Lübeck, Mühlendamm 1-3, Tel. 12 93 04 (Archiv)  
erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 20,- DM.

Herausgeber des vorliegenden Bandes: Dr. O. Ahlers  
in Verbindung mit Dr. A. Graßmann

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch namhafte Beihilfen der Hansestadt Lübeck, der Possehl-Stiftung und der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu Lübeck unterstützt, desgleichen durch eine Druckbeihilfe des Kirchenkreises Lübeck der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

LI 40

Archiv der Hansestadt Lübeck

5778

DRUCK: VERLAG BELEKE KG, ESSEN  
Printed in Germany - ISSN 0083 - 5609

## Inhalt

Aufsätze:	Seite
I. Die Bedeutung der Schlacht von Bornhöved für die deutsche und skandinavische Geschichte. Von <i>Erich Hoffmann</i> (Kiel) . . .	9
II. Lübeck auf dem Friedenskongreß zu Rijswijk 1697. Von <i>Antjekathrin Graßmann</i> . . . . .	38
III. Die Reform der Lübecker Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert. Von <i>Wolf-Dieter Hauschild</i> (Neustadt Rbge) . . . . .	52
<b>Arbeitsbericht :</b>	
Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1976/77. Von <i>Lutz Wilde</i> . . . . .	103
<b>Kleine Beiträge:</b>	
Vom Lübecker Botenwesen im 15. Jahrhundert. Von <i>Gerhard Neumann</i> (Nöchling/Österreich) . . . . .	128
Frankreichs Pläne zur Einführung des Code Napoleon in den Hansestädten. Von <i>Werner Schubert</i> (Kiel) . . . . .	138
<b>Besprechungen und Hinweise:</b>	
I. Allgemeines, Hanse und Lübeck . . . . .	149
II. Hamburg und Bremen . . . . .	166
III. Schleswig-Holstein . . . . .	171
IV. Weitere Nachbargebiete . . . . .	178
<b>Nachruf:</b>	
Ahasver von Brandt . . . . .	181
<b>Mitarbeiterverzeichnis</b> . . . . .	184
<b>Jahresbericht 1976</b> . . . . .	185
<b>Mitgliederverzeichnis</b> . . . . .	188

# Die Bedeutung der Schlacht von Bornhöved für die deutsche und skandinavische Geschichte<sup>1)</sup>

von Erich Hoffmann

Im Ablauf der Geschichte gibt es wenige Ereignisse von epochaler Bedeutung, die den folgenden Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten den Weg wiesen. Man hat immer wieder der Entscheidung von Bornhöved, die sich in diesem Jahre zum 750. Male jährt, in der Geschichtsschreibung eine solche Position zugewiesen. Wenn wir in unserer heutigen Zeit diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen wollen, so kommt es vor allem darauf an, die Frage zu klären, ob das dänische Großreich der Waldemarszeit, das bei Bornhöved zusammenbrach, von vornherein nur eine für kurze Zeit haltbare dänische Machtposition darstellte, die nur wegen zeitweise zufälliger Gunst der politischen Situation in Norddeutschland entstanden sei und einer ausreichenden machtpolitischen und ökonomischen Absicherung entbehrt habe<sup>1a)</sup>, oder ob dieses Reich, wenn es nicht zur Krise nach der Gefangennahme Waldemars II. und der militärischen Niederlage bei Bornhöved gekommen wäre, noch für längere Zeit hätte weiterbestehen und das historische Schicksal des Ostseeraumes in besonderer Weise prägen können. So kommt es uns daher im folgenden in besonderer Weise darauf an, Entstehung, Aufbau und Ausdehnung des dänischen Ostseeimperiums zu untersuchen, um eine Antwort auf diese Frage zu finden.

## 1. Der Aufstieg Dänemarks während der Waldemarszeit

Die frühe in ihrer Wirksamkeit noch recht bescheidene dänische Staatlichkeit wurde vom Volkskönigtum repräsentiert, das sich in erster Linie auf die Haltung

---

1) Die folgenden Ausführungen geben in etwas erweiterter Form einen Vortrag wieder, den der Verfasser am 17. Februar 1977 vor dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde hielt. Dem Charakter eines Vortrages entsprechend wird auf Quellennachweise in den meisten Fällen verzichtet. Die wichtigste Literatur, die für diese Abhandlungen verwendet wurde, wird am Ende des Aufsatzes in einer zusammenfassenden Übersicht aufgeführt. Anmerkungen zur Literatur im Text weisen Zitate oder neuere Forschungsmeinungen nach. Hierbei wurden Kurzfassungen der Buch- und Aufsatztitel verwendet. Genaue bibliographische Nachweise finden sich in der Schlußübersicht.

1a) Vgl. hierzu etwa Jørgen Olrik in: Schultz' Danmarkshistorie Bd. 1 (1951), S. 679. John Danstrup, *Træk af den politiske Kamp 1152-1182* (Festschrift til Erik Arup 1946, S. 67 f.). Danstrup spricht S. 85 von einem „halsbrecherischen Imperialismus“ Waldemars II.

einer Großfamilie und deren Unterhaltung aus den Einkünften des Königreiches und Abgaben der Reichsbevölkerung stützen konnte. Auf den drei großen Landstingen dominierte dagegen der Volksadel, der hier auf politische und rechtliche Entscheidungen großen Einfluß besaß. Dazu lag die Lenkung der Thronfolge faktisch ebenfalls in der Hand des Volksadels, da die drei großen Thinge aus den gesamten Mitgliedern der geheiligten Königssippe den geeignetsten als König auswählten.

Den großen Erobererkönigen Harald Blauzahn, Sven Gabelbart und Knut dem Großen gelang es zwar im 10. und 11. Jhd. durch Beherrschung der Seehandelswege in Nord- und Ostsee und die zeitweilige Eroberung Englands und Norwegens, die Macht des Königtums gewaltig zu steigern, aber als das Nordseeimperium Knuts des Großen sich nach dem erbenlosen Tode seines letzten Sohnes (1042) auflöste, mußte der neue dänische König Sven Estridson (1043/47–1074), der Sohn von Knuts Schwester, mit der Errichtung einer starken dänischen Königsmacht faktisch von neuem beginnen. Dieser König, mehrere seiner Söhne und nach einer längeren Periode von Thronwirren und inneren Kriegen sein Urenkel Waldemar I. (1154/57–1182), schufen in zähem, energischem und zielbewußtem Handeln im Laufe eines Jahrhunderts den neuen hochmittelalterlichen, vom Königtum her bestimmten Staat. So wurde das Königsgut vergrößert und seine Nutzung durch die Verlagerung von großen Teilen der Königsfamilie auf die Königshöfe besser verwaltet und genutzt. Die Entstehung von Reichskirche und Bistümern nach der Christianisierung ermöglichte es jetzt auch den dänischen Königen, nach dem Vorbild der alten abendländischen Reiche aus der Beherrschung der Reichskirche große Kraftquellen zu erschließen und Reichsbischöfe und -äbte für den Königsdienst heranzuziehen. Dazu führte die Christianisierung auch zur Übernahme der frühhochmittelalterlichen Vorstellung vom Königtum, wie sie sich im westlichen und mittleren Europa herausgebildet hatte. Danach wurde das Königtum zu einem von Gott verliehenen Amt, der König zum Gesalbten des Herrn, ja zum „Vicarius Dei“. Nicht so sehr der Wahl durch die Thinge als vielmehr der Gnade Gottes verdankte nun der König seine Rangstellung. Wer gegen ihn einen Aufstand unternahm, erhob damit seine Hand gegen den Gesalbten des Herrn. Dazu erkannte Waldemar I., der die Durchsetzung des hochmittelalterlichen Staates zum Abschluß führte, daß es zur Konsolidierung von Königtum und Staat notwendig sei, eine feste Thronfolgeordnung zu finden. Nur so konnten Thronkämpfe und Staatskrisen in Zukunft vermieden werden. Besaß bisher jedes männliche Mitglied der Königssippe ein Anrecht auf den Thron, so daß bei Uneinigkeit Doppelwahlen und innere Kriege drohten, schränkte Waldemar das Königshaus auf die eigenen Nachkommen ein. Der jeweils älteste eheliche Sohn sollte nun dem Vater nachfolgen unter Zustimmung und Treueid einer Reichsversammlung des Adels und seit Waldemar II. dazu auch wieder unter Zustimmung der drei großen Reichsting. Am Ende der Königserhebungen stand schließlich seit der endgültigen Erhebung von Knut VI., Waldemars Sohn und Mitregent, in der Kirche von Ringsted auf Seeland am 25.6.1170, die Salbung und Krönung des gewählten Königs.

In besonderer Weise wurde der Tag von Ringsted noch dadurch bedeutungsvoll, daß damals Knut Laward, der Vater Waldemars mit Billigung des Papstes zum Heiligen erhoben wurde. Die Verehrung des heiligen Knut als heiligem Stammvater der Herrscher Dänemarks diente nun ebenfalls dazu, die Einengung der Königssippe auf seine Nachfahren zu legitimieren.

Außenpolitisch hielt sich Waldemar in den ersten Jahren seiner Regierung vorsichtig zurück, um die Neuordnung im Innern ungestört durchsetzen zu können. So war er auch dazu bereit, sich vom deutschen Stauferkaiser Friedrich I. Barbarossa mit seinem Reiche belehnen zu lassen, wie es während der letzten Jahrzehnte in der Schwächeperiode des dänischen Reiches zur Zeit der Thronkämpfe auch von Seiten seiner Vorgänger schon verschiedentlich geschehen war. Dann aber in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts entschloß sich der König, die völlig veränderte Situation im Ostseeraum zu nutzen. Im norddeutsch-sächsischen Raum hatte Herzog Heinrich der Löwe den welfischen Besitz mit dem Erbe seines Großvaters Kaiser Lothar III. vereinen können und dabei eine so starke Macht gewonnen, daß das Herzogtum in Sachsen unter ihm wieder gewisse stammesherzogliche Züge annahm, wenn auch der Schwerpunkt seiner Herrschaft, wie schon unter den Billungern, weiter deutlich im Osten lag.

Nach der Wahl des Staufers Friedrich I. zum deutschen König, die nur mit der Zustimmung des mächtigen welfischen Veters erreicht worden war, schlossen König und Herzog einen Kompromiß, der es Barbarossa ermöglichte, sich ungestört seinen auf Italien zielenden Plänen zuzuwenden, während der Löwe nicht nur das seinem Vater durch Friedrichs Oheim Konrad III. entzogene Herzogtum Bayern wieder erhielt, sondern für Norddeutschland eine vom Staufer weitgehend ungestörte und in Zukunft bald königgleiche Machtstellung erwarb. Friedrich legte ihm bei seinen Ausdehnungsbestrebungen in Sachsen wie im wendischen Abodritenland keinerlei Hindernisse in den Weg. Hier gelang es Heinrich, den westlichen Teil des mecklenburgischen Abodritenlandes, das schon seinem Großvater lehnspflichtig gewesen war, in seinen direkten Besitz zu bringen, während im östlichen Teil der Slawenfürst Pribislaw in einem engen Lehnverhältnis an ihn gebunden war und sich das ostholsteinische Wagrien und das angrenzende Ratzeburg in den Händen von Lehngrafen des Herzogs befanden. Auch auf das westliche Pommern dehnte der Herzog seinen Einfluß aus.

Im Bündnis mit dem Sachsenherzog ging nun auch Waldemar gegen die Ostseeslawen vor. Eine Expansion des dänischen Reiches in Richtung auf die südliche Ostseeküste war dabei für die historische Entwicklung im Ostseeraum nichts Neues. Schon König Göttrik (zu Beginn des 9. Jahrhunderts) hatte Druck auf die Abodriten ausgeübt, um die Ostseehandelsstraße kontrollieren zu können und aus gleichem Grunde übte im 10. Jahrhundert Harald Blauzahn Einfluß auf die Stadt Jumne an der Odermündung aus. Nach dem Ende des Großreichs Knut des Großen, vor allem aber in den Jahrzehnten der inneren Kämpfe vor dem Regie-



rungsantritt Waldemars I. war dann allerdings die Seeherrschaft im westlichen Ostseeraum in die Hand der Slawen gelangt<sup>2</sup>). Häufige Plünderungsvorstöße der Abodriten und der auf Rügen ansässigen Ranen trafen über See die süddänischen Küsten wie über Land den schleswigschen Grenzraum, und der Handel der skandinavischen Fernkaufleute auf dem Wege zwischen Schleswig und Gotland wurde ernsthaft gefährdet. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ergab sich jedoch nun für den Dänenkönig die Möglichkeit, die Erfolge Herzog Heinrichs auch für Dänemark zu nutzen und sich als Bundesgenosse des Welfen am Kampf gegen die Slawen zu beteiligen. Dabei wurde aber immer wieder deutlich, daß Waldemar der schwächere Partner war. Vor allem, als es bei kurzfristiger Entfremdung der Bündnispartner in den Jahren von 1169 bis 1171 zu kriegerischen Auseinandersetzungen kam, weil Waldemar I. dem Herzog einen Anteil an der Kriegsbeute nach der Eroberung Rügens verweigerte, mußte Waldemar wegen der über See vehement vorgetragenen Angriffe der von Heinrich abhängigen Slawen bald nachgeben. Auch die machtpolitische Ausbeute Dänemarks blieb im Verhältnis zum angewandten Aufwand mit der Eroberung Rügens (1168) gering.

Jedoch war mit der Unterwerfung der Ostseeslawen unter Heinrichs und Waldemars Herrschaft etwas sehr Bedeutungsvolles geschehen: Die Ostsee war nun frei von den wikingerartigen Seezügen der Wenden. Der Handel über See mit den veredelten Produkten und Fertigwaren des europäischen Westens im Austausch gegen die Rohprodukte des Ostens und Nordens (Pelze, Wachs, Honig, bald auch Fische und Erze, aber noch nicht Getreide, das hier erst nach dem stärkeren Umsichgreifen der deutschen Ostkolonisation in größerem Ausmaß produziert und exportiert wurde) lebte wieder auf und nahm bald einen viel größeren Umfang an als noch im 11. Jahrhundert. Herzog Heinrich, mit seinem wachen Sinn für die Erschließung neuer fiskalischer Kraftquellen für seine fürstliche Macht, erkannte schnell die sich für ihn günstig gestaltende Veränderung der wirtschaftlichen Situation im Ostseeraum. Er förderte nicht nur im westlichen Mecklenburg nach dem Vorbild seines schauenburgischen Vasallen in Holstein die Ansiedlung von deutschen Kolonistenbauern, sondern er zwang diesem auch die auf dem Werder von Bucu angelegte neue Handelsstadt Lübeck ab, stattete sie mit wichtigen Rechten aus und schuf ihr durch Verträge mit den Anrainerstaaten der Ostsee eine günstige Handelsposition. Vor allem vermittelte er im Jahre 1161 den Lübeckern Frieden und Handelspartnerschaft mit den wichtigen Gotländern, so daß deutsche Fernkaufleute in Visby an dem Umschlagplatz der westlichen und der östlichen Waren aus Rußland und Schweden mit einer Gotlandsfahrergenosenschaft Fuß fassen konnten.

---

<sup>2</sup>) Es kam allerdings auch noch im 11. und 12. Jahrhundert zu einzelnen kurzfristigen, erfolgreichen Unternehmungen dänischer Könige ins Slawenland, deren Ergebnisse aber nicht von Dauer waren. So unternahm Magnus der Gute 1043 einen Zug gegen Jumne und die Abodriten und konnte im gleichen Jahre einen Einfall der letzteren in der Schlacht auf der Lürschauer Heide bei Schleswig abwehren. Auch die Könige Erich Ejegod (1095–1103) und Erich Emune (1134–1137) stießen gegen Rügen vor und zwangen die Ranen zu kurzfristiger Anerkennung der dänischen Oberhoheit.

Zum ersten Male in der Geschichte konnten so die westfälisch-niedersächsischen Fernkaufleute von einer Handelsstadt an der Ostsee aus ihren Handel betreiben, die sich in der Hand eines deutschen Fürsten befand und unter seinem Schutz stand. Damit nahm der deutsche Handel im Ostseeraum seit 1159 einen großen Aufschwung. Doch sollte man diese Entwicklung auch nicht überschätzen; denn bis zum Jahre 1201, als Riga gegründet wurde, blieb Lübeck der einzige deutsche Handelsplatz an der Ostsee. Sicher spielte im 12. Jahrhundert der deutsche Fernhändler im Ostseeraum nun eine bedeutsamere Rolle als bisher, da er sich jetzt direkt am dortigen Handel beteiligen konnte, aber es trifft nicht die Tatsachen, wenn behauptet worden ist, daß der skandinavische Kaufmann zu dieser Zeit bereits aus seiner bedeutenden Stellung im Ostseezwischenhandel vom niederdeutschen verdrängt worden sei. Gerade in Dänemark entstanden zur Zeit des machtvollen Königtums Waldemars I. und seiner beiden Söhne an der Ostküste Schleswigs und Jütlands sowie an der Südküste der Inseln und Schonens, welche bisher wegen der Wendengefahr von Handelssiedlungen weitgehend gemieden worden waren, eine ganze Reihe von neuen Städten, die oft auf Königsgrund lagen und von königlichen Amtleuten geschützt, aber zunächst auch kontrolliert wurden. Das dänische Königshaus arbeitete dabei eng mit den Fernkaufleuten der neuen und alten Städte zusammen und stellte sie unter seinen Schutz. Die Kaufleute organisierten sich in Knutsgilden, die im heiligen Stammvater des Königshauses, Knut Laward, ihren Gildeheiligen besaßen. Wie einst Knut Laward Mitglied der schleswigschen Gilde, der Muttergilde der Knutsgilden, gewesen war, sind auch Waldemar I. und seine Söhne energische Förderer der Knutsgilden gewesen. Auch sorgten sie für Gildesynoden am Grabe Knut Lawards in der Kirche von Ringsted.

Als sich gegen Ende der siebziger Jahre die gesamtpolitische Situation Heinrichs des Löwen durch den sich abzeichnenden Bruch mit dem Kaiser und heftige Auseinandersetzungen mit sächsischen Fürsten verschlechterte, begann Waldemar I. von seinem übermächtigen Bundesgenossen abzurücken und in Handelsfragen sogar direkt eine gegnerische Haltung einzunehmen. In einem Privileg<sup>3)</sup> stellte der König die dänischen Gotlandfahrer, die sich in einer Knutsgilde zusammengeschlossen hatten, unter seinen Schutz und wurde selbst Gildemitglied. Der Königsschutz wird sich dabei vor allem auf mögliche Schwierigkeiten der Knutsgildebrüder mit den gotländischen und den dort unter herzoglichem Schutz Handel treibenden deutschen Kaufleuten gerichtet haben. Zu dieser Zeit entstanden wahrscheinlich auch erste Handelsstützpunkte der Knutsbrüder am Seehandelsweg entlang der schwedischen Küste, zunächst auf Öland an der Kalmarstraße<sup>3a)</sup>.

So bildete sich unter der Ägide des Königtums im Lande ein alte und neue dänische Städte umspannendes Netz von Knutsgilden heraus, das die aufstrebenden Städte aufs engste mit dem immer mehr an Macht zunehmenden Königtum

---

<sup>3)</sup> C. Nyrop, Danmarks Gilde- og Lavsskraaer fra Middelalderen Bd. 1 (1899), Nr. 1, S. 3-5; jetzt auch Dipl. Dan. 1. R., Bd. 3 (1976/77), Nr. 63, S. 93 f.

<sup>3a)</sup> Curt Wallin, Knutsgillena i det medeltida Sverige (1975), S. 30f.

verband. Auch die dänischen Kaufleute profitierten demnach beachtlich an der Expansion des Ostseetransithandels.

## 2. Das dänische Ostseeimperium Knuts VI. und Waldemars II.

Der Sturz Heinrichs des Löwen zu Beginn der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts führte dann eine völlige Wandlung der politischen Situation in Norddeutschland wie im Ostseeraum herbei. Die bisher stärkste Macht des deutschen und europäischen Nordens wurde damit zerschlagen. Eine Vielzahl von Heinrich bisher abhängiger Fürsten – wie die Mecklenburger, Schweriner, Ratzeburger, Holsteiner aber auch die nordelbischen Bischöfe errangen damals die Stellung nur unter königlicher Lehnshoheit stehender Reichsfürsten. Weder der schwache neue ostsächsische askanische Herzog noch das staufische Königtum konnten in Zukunft das hier entstandene Machtvakuum füllen. Dabei sah es zunächst danach aus, als ob Barbarossa den Einfluß des Königtums im Norden nach dem Sturz Heinrichs des Löwen wieder stärker als bisher in Erscheinung treten lassen wollte. Er erhob die aufblühende Stadt Lübeck zur Stadt des Reiches und die slawischen pommerischen Herzöge wurden 1181 seine Lehnleute. Auch Waldemar I. suchte sich, als sich die Niederlage des Löwen abzeichnete, rechtzeitig mit dem Sieger zu arrangieren. Er erschien als Bundesgenosse Friedrichs im Lager vor Lübeck, erneuerte das alte Lehnverhältnis und traf auch Heiratsabsprachen für mehrere seiner Töchter mit dem kaiserlichen Hause und norddeutschen Fürstenfamilien der Stauferpartei (1181). Doch bald erkannte man in Dänemark, daß die Staufer nicht dazu imstande waren, das Erbe des Löwen anzutreten. Mehr und mehr zog die Italienpolitik Kaiser Friedrich und dann vor allem dessen Sohn Heinrich VI. in ihren Bann. Dazu fehlte den Königen im Norden Deutschlands die territoriale Ausgangsbasis für eine tatkräftige Politik. So kam es nach dem Tode Waldemars I. (1182) zunächst zu einem schrittweisen Abrücken des dänischen Reiches vom bisher übermächtigen deutschen Nachbarn. Dann aber begann man in Dänemark langsam zu bemerken, daß es in ganz Nordostdeutschland keine Macht gab, die es dem dänischen König verwehren könnte, die Herrschaft über die Seehandelswege in der Ostsee und die Ostseeslawen, ja schließlich auch über Nordelbien anzustreben. Spiritus rector dieser Politik, welche die Errichtung des dänischen Ostseeimperiums einleitete, war wohl nicht so sehr Waldemars ältester Sohn und Nachfolger Knut VI., dessen Bild in den Quellen merkwürdig farblos gezeichnet wird, als vielmehr in den ersten Regierungsjahren Knuts der alte Erzbischof Absalon von Lund (+1201). Dieser war bereits der wichtigste Berater des verstorbenen Königs gewesen und ist als Hauptrepräsentant des Hvidegeschlechts anzusehen, welches im Bunde mit dem waldemarischen Hause zu einflußreicher Stellung in Dänemark aufgestiegen war. Seit dieser Zeit gehörten die Hvides zu den wenigen dänischen Adelsgeschlechtern, die sich nach Besitz, Reichtum und politischem Machteinfluß mit deutschen Reichsfürsten messen konnten. Die wichtigsten geistlichen Ämter des Reiches wurden für Jahrzehnte von ihnen besetzt, aber auch die weltlichen Familienmitglieder ragten als bedeutende Berater und Heerführer

der Könige hervor. In den letzten Jahren Knuts VI. trat dann aber der junge Bruder und spätere Nachfolger des Königs, Waldemar II., damals noch dux von Südjutland, als Heerführer und wohl auch die Leitlinien der Politik bestimmender Berater des Königs immer mehr in den Vordergrund.

Schon gleich nach dem Regierungswechsel von 1182 verweigerte der neue dänische König Knut VI. die Leistung der Lehnshuldigung beim Kaiser. Bald darauf zerschlug sich auch der Heiratsplan zwischen dem Sohn des Kaisers, Friedrich von Schwaben, und einer Schwester Knuts, weil der Dänenkönig die Mitgiftzahlungen gegen frühere Vereinbarungen auf einem so niedrigen Niveau hielt, daß man kaiserlicherseits hierin mit Recht einen Affront sehen mußte. Vor allem aber machten sich die Dänen kurzentschlossen daran, im früheren slawischen Herrschaftsbereich Heinrichs des Löwen dessen Erbe anzutreten und damit die dänische Expansion nach dem Südufer der Ostsee wie in früheren Jahrhunderten wieder energisch aufzunehmen. So nutzten sie einen Streit zwischen dem pommerschen Herzog Bogislaw, der möglicherweise auch mit Ermunterung durch den erzürnten Kaiser zum Vorgehen ermutigt worden war, und dem dänischen Lehnsfürsten Jarimar von Rügen, um zu dessen Unterstützung 1184/85 energisch in den Kampf einzugreifen. Nach mehreren dänischen Siegen wurde Bogislaw Lehnsmann Knuts VI.

Zur gleichen Zeit gelang es den Dänen aber auch, die beiden mecklenburgischen Fürsten Niklot und Heinrich Borwin in ihre Hand zu bekommen. Nur gegen Leistung des Lehnseides wurden sie aus der Gefangenschaft entlassen. So hatte König Knut noch zu Barbarossas Lebzeiten und ohne von diesem, der mit dem Ausbau seiner Herrschaft in Italien, der Auseinandersetzung mit einer westdeutschen Fürstenopposition und der Kreuzzugsplanung beschäftigt war, gestört zu werden, dem Reich seine slawischen Lehnsfürstentümer am Südrand der Ostsee entrissen. Spätestens im Jahre 1193 nahm König Knut daher den Titel „Danorum Slavorumque rex“ an.

Der dänische Einfluß auf die neuen slawischen Lehnsfürstentümer blieb unterschiedlich in seiner Intensität. Er war stärker in Mecklenburg, dessen Fürsten immer wieder zu Kämpfen des Dänenkönigs mit deutschen Fürsten – den Ratzeburgern, Holsten, den Brandenburgern und Welfen – aufgeboten wurden und dabei zum Teil recht beachtliche Leistungen an Waffenhilfe für den dänischen König lieferten. Geringer war der Einfluß auf Pommern. Aber dennoch gelang es den Dänenkönigen in der Folgezeit, alle Versuche der Markgrafen von Brandenburg und polnischer Herzöge, den entscheidenden Einfluß auf Pommern zu erringen, zurückzuweisen<sup>4)</sup>. Verschiedentlich kam es zu Lehnshuldigungen pommerscher Herzöge und zu ihrer Teilnahme an Hoftagen der dänischen Könige; so vermittelte Waldemar II. etwa 1211 Frieden zwischen den pommerschen Herzögen und dem Fürsten von Rügen. Im Jahre 1216 hielt sich König Waldemar II. selbst für einige Zeit im Kloster Grobe auf, wo er Hof hielt und die pommerschen Fürsten

<sup>4)</sup> z.B. *Annales Waldemariani sub anno 1205* (in: *Annales Danici Medii Aevi*, ed. Ellen Jørgensen, 1920; im ff. „AD“), S. 96.

und Prälaten um sich versammelte<sup>5)</sup>, nachdem er schon 1210 einen Zug ins Gebiet der Weichselmündung, nach Preußen und ins Samland unternommen hatte, wobei ihm auch der pommerellische Herzog Mestwin den Lehnseid leistete<sup>6)</sup>. Zur Oberherrschaft Waldemars über Pommern gesellte sich der Einfluß der dänischen Kirche. Das Lehnsfürstentum Rügen mit seinem vorpommerschen Landbesitz unterstand dem Bistum Roskilde, während in Pommern verschiedene neue Klöster von dänischen Mutterklöstern aus errichtet wurden und auch das exemte Bistum Kammin in guten Beziehungen zur dänischen Kirche stand.

Hatten schon die machtvollen staufischen Kaiser Barbarossa und Heinrich VI. die dänische Expansion ins Slawenland nicht verhindern können, so boten die Spaltung des Reiches nach der Doppelwahl von 1198 und der folgende zwanzigjährige Thronstreit zwischen Staufern und Welfen für Dänemark eine weitere günstige Gelegenheit, seinen Machtbereich nach Nordalbingien auszuweiten. Außerdem hatte Graf Adolf III. von Holstein sich Dänemark gegenüber verschiedentlich feindlich gezeigt, vor allem als er das Gegenkönigtum Bischof Waldemars von Schleswig gegen Knut VI. unterstützte. Nach einem vorbereitenden Feldzug im Jahre 1200 gelang es hier 1201 dem jungen Herzog Waldemar von Schleswig in kühnem Vorstoß nach Holstein einzudringen und die Grafschaften Holstein und Ratzeburg, aber auch das Land Dithmarschen zu erobern. Dem Schauenburger Adolf III. war es nach dem Sturz des Löwen zwar gelungen, Dithmarschen und die Grafschaft Stade mit Holstein zu vereinen und auch eine gleichsam stadtherrliche Stellung in Lübeck zu gewinnen. Aber er war nun beim Entscheidungskampf weder politisch noch militärisch seinem dänischen Gegner Waldemar II. gewachsen, der mitten im Kriege 1202 der Nachfolger seines verstorbenen Bruders geworden war. Mit großem Geschick wartete Waldemar nämlich bei seinem entscheidenden Vorstoß genau den Zeitpunkt ab, als Adolfs fürstliche deutsche Verbündete, die den dänischen Angriff erwarteten, des Wartens überdrüssig wurden und abzogen. Im Verlauf der Kämpfe geriet Adolf in dänische Gefangenschaft und wurde nicht eher freigegeben, als bis er auf sein Territorium verzichtet hatte und sich in die Schauenburger Stammgrafschaft seines Geschlechtes zurückzog. Gute Dienste für den Gewinn Holsteins leisteten Waldemar während dieser Auseinandersetzungen die aus dem alten holsteinischen Volksadel stammenden holsteinischen Großen, die meist in hartem Gegensatz zu Adolf standen und zum Teil nach ihrer Vertreibung durch den Grafen beim Dänenkönig Schutz und Hilfe gesucht hatten. Sie kehrten nun mit dem siegreichen Waldemar nach Holstein zurück, unterstützt von ihren im Lande verbliebenen adligen Gesinnungsgenossen, und wurden vom Dänenkönig in Schlüsselpositionen im Lande eingesetzt. Die Grafschaft Holstein und den Kern von Ratzeburg übertrug Waldemar jedoch seinem jungen Neffen, dem Grafen Albrecht von Orlamünde, als Lehen, während Dithmarschen in einem der holsteinischen Anhänger des Königs einen königlichen Lehnsgrafen erhielt.

5) Dipl. Dan. 1. R., Bd. 5, Nr. 71, S. 108.

6) Annales Waldemariani sub anno 1210, AD S. 98.

Der Einfall der Dänen hatte aber nicht zuletzt auch der Stadt Lübeck gegolten, die damals – obwohl Reichsstadt – sich faktisch im Besitze des Grafen Adolf befand. Zu Beginn der Feindseligkeiten hatten die Dänen eine Reihe lübscher Schiffe samt ihren Besatzungen in Schonen festgehalten, welche sich dort aufhielten, um die hier an der Küste gefangenen Heringe aufzukaufen<sup>7)</sup>. Man wollte offensichtlich Druck auf die Lübecker ausüben, den Grafen zu verlassen und sich dem Dänenkönig als neuem Stadtherrn anzuschließen. Dabei konnte man, genau wie in Holstein, mit einer einflußreichen Partei in der Stadt rechnen, die einer dänischen Herrschaft keineswegs abgeneigt war.

Bereits im Jahre 1191, als die zeitweise wieder in den Besitz Heinrichs des Löwen übergegangene Stadt Lübeck von Graf Adolf III. belagert wurde, fand sich hier eine einflußreiche Gruppe von Bürgern, die den Vorschlag machte, die Stadt dem Dänenkönig zu übergeben, da dieser Lübeck vor den vielen kriegerischen Auseinandersetzungen im norddeutschen Raum bewahren und in seinem Machtbereich ungestörten Handel eröffnen werde<sup>8)</sup>. Die gleiche Situation zeichnete sich nun auch im Jahre 1201 ab. Nach der Einbeziehung Mecklenburgs, Ratzeburgs und Holsteins in seinen Machtbereich verfügte der Dänenkönig über das ganze Hinterland Lübecks wie auch über Hamburg, den Westhafen der Stadt. Dazu kontrollierte Dänemark aber auch die pommersche Küste und beeinflusste – wie wir noch sehen werden – den Ostseehandelsweg nach Schweden. In dieser Situation war es daher für die Lübecker, denen in erster Linie an einem ungestörten Handel im Ostseeraum lag, und die damals nur wünschen konnten, daß an Stelle einer Vielzahl oft feindlich konkurrierender kleiner und mittelgroßer Territorialfürsten ein machtvoller Herrscher den nordelbischen Raum kontrollierte, eine sinnvolle Notwendigkeit, sich dem dänischen König als Stadtherrn zu unterstellen, zumal ihnen offensichtlich die Herrschaft des harten Holstengrafen Adolf III. verhaßt war. Im übrigen haben es die Lübecker in den unruhigen Jahren zwischen 1180 und 1227 immer wieder verstanden, sich auch sonst stets den jeweils veränderten Machtverhältnissen rechtzeitig anzupassen.

Durch den häufigen Wechsel des Stadtherrn wurde es den Lübeckern zur Gewohnheit, ihr Schicksal mehr und mehr selbst in die Hand zu nehmen. Die von den meisten Forschern schon für die Frühzeit vermutete bürgerliche Behörde, die vor allem die Marktgerichtsbarkeit unter sich gehabt haben wird, dazu wohl auch die Gesamtversammlung der Bürgerschaft leitete, rief damals ohne den gräflichen Vogt zu befragen die Bürgerversammlung zusammen<sup>9)</sup>. Diese faßte nun den Beschluß, die Stadt kurz vor dem Tode Knuts VI. dem siegreichen Herzog Waldemar zu übergeben. Mit Recht hat kürzlich Bernhard Am Ende<sup>10)</sup> darauf hingewiesen,

7) Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum* (ed. H. Pertz, 1868), VI, 13, S. 234.

8) Arnold von Lübeck, V, 12, S. 161–162.

9) Arnold von Lübeck, VI, 13, S. 235.

10) Bernhard Am Ende, *Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert* (1975), S. 144; vgl. hierzu Tore Nyberg, *Kreuzzug und Handel in der Ostsee zur dänischen Zeit Lübecks*, in: *Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt* (1976) S. 173 ff., hier: S. 181.

daß mit diesem Handeln ein entscheidender Schritt zur Lübecker Ratsverfassung beschritten worden sein muß, und daß nicht ohne Grund gerade in diesem Jahre die Bezeichnung „consul“ für die Repräsentanten der Lübecker Bürgerschaft auftauchte. So kann sich Lübeck rühmen, zu den ältesten Städten mit Ratsverfassung zu gehören.

Nachdem die Lübecker sich nun dazu entschlossen hatten, sich dem dänischen König zu unterstellen, schickten sie angesehene, namhafte Männer zu Waldemar, welche ihm diesen Entschluß ankündigten. Als Stadtherr zeigte sich Waldemar der Stadt Lübeck in den folgenden beiden Jahrzehnten sehr gewogen und bekräftigte ihr in einer Urkunde (wahrscheinlich im Anschluß an einen Besuch im Jahre 1203) alle Rechte, die sie durch Heinrich den Löwen und Kaiser Friedrich I. übertragen bekommen hatte. Mehrfach hielt sich der König dann auch während der folgenden zwei Jahrzehnte in der Stadt auf<sup>11</sup>). Der Vorstoß Waldemars auf Nordelbingen und Lübeck zeigt deutlich, daß es dem dänischen König darauf ankam, ein Imperium zu errichten, das über die wichtigsten Anrainerräume des Ostseebereichs verfügte, um so den immer mehr an Bedeutung gewinnenden West-Osthandel im nördlichen Europa kontrollieren zu können und auf diese Weise beachtliche fiskalische Einkünfte zu erhalten. Mit Lübeck und Hamburg verfügte Waldemar nun über die beiden wichtigsten Häfen Nordosteuropas, nämlich über Lübeck als das Tor für den Ostseeraum und über Hamburg als dessen Gegenhafen, während er mit Holstein und Ratzeburg ebenfalls über den Transitweg zwischen beiden Häfen verfügte. Auch Hamburg kam anscheinend diese Wendung der Dinge zugute. Auf jeden Fall schlossen sich zur Zeit der Herrschaft Albrechts von Orlamünde und Waldemars II. (etwa im Jahre 1216) Alt- und Neustadt in Hamburg zu einer städtischen Gemeinde zusammen. So wurde Nordelbingen mit seiner im Vergleich zu den Slawenländern dichten Bevölkerung das Kernstück der von Dänemark beherrschten Gebiete an den südlichen Ostseeküsten.

Verständlicherweise knüpfte der König dieses neben Dänemark zweite bedeutende Kerngebiet seiner Macht besonders eng an seine Person. Rendsburg, die Brückenfestung an der Eider behielt er in eigenem Besitz, Dithmarschen übergab er zunächst an einen Lehngrafen, während das Land später eventuell direkt an den König gekettet war. Holstein und Ratzeburg aber übertrug er einem nahen Verwandten, seinem Neffen Albrecht von Orlamünde. Dieser war noch sehr jung und besaß in Deutschland nur geringen Besitz. So verdankte er im Grunde seinem Oheim alles. Die Lehnsbindung Albrechts an den machtvollen dänischen König bedeutete dabei eine sehr feste Unterordnung, die man in keiner Weise mit der zu dieser Zeit schon sehr losen Lehnsbindung deutscher Reichsfürsten an das immer schwächer werdende staufische Königtum vergleichen darf. So spricht es auch eher für als gegen einen starken persönlichen Einfluß des Königs in Lübeck, wenn er hier Albrecht die Sachverwaltung seiner Interessen übertrug<sup>12</sup>). Denn was der

<sup>11</sup>) Arnold von Lübeck, VI, 13, S. 235; VI, 17, S. 238; Dipl. Dan. 1. R., Bd. 5, Nr. 57, S. 88 f. (29.7.1215).

<sup>12</sup>) Am Ende (siehe Anm. 10), S. 1960 unterschätzt daher wohl den Einfluß Waldemars II. auf Lübeck.

König in seinen deutschen Besitzungen an wichtigen Aufgaben nicht selbst erledigen konnte, übertrug er in diesen Jahren seinem Neffen, der für ihn immer wieder etwa die Abwehr gegen Angriffe deutscher Fürsten von Süden her übernahm.

Lübeck aber konnte nun zweieinhalb Jahrzehnte weitgehend ungestörter Ruhe unter der Herrschaft des dänischen Königs genießen. Der Einfluß der Lübecker Fernkaufleute auf den Ostseehandel wurde in diesen Jahren immer stärker. Zu jener Zeit erteilte Waldemar den Lübeckern neue Rechte für den Schonenmarkt (zwischen 1203–1209), gewährte ihnen für Dänemark die Befreiung vom Strandrecht und ließ auch zum Nutzen der Lübecker bei Falsterbo in Schonen ein Seezeichen errichten. Von weiterer Förderung des Lübecker Handels durch den König wissen wir nichts. Einerseits fließen die Quellen zu dieser Zeit nicht sehr reichlich, andererseits war es den Lübeckern wohl schon genug, daß sie ungestört Handel treiben konnten. Ja, paradoxerweise führte wahrscheinlich sogar die Herrschaft des Königs dazu, daß die deutschen Kaufleute gerade in diesen Jahrzehnten den Vorsprung vor den skandinavischen Konkurrenten erlangten. Es ist zumindest auffallend, daß wir aus dieser Zeit nichts von Knutsgilde-Synoden oder direkter Förderung der dänischen Fernkaufleute durch ihren König erfahren. Allerdings ist zu bemerken, daß wohl gerade während der Periode von 1196 bis 1208 und von 1210 bis etwa zu der Zeit von Waldemars Gefangenschaft (also etwa bis 1223) die dänischen Knutsgilden in den Handelsorten im Mälarsee Fuß faßten<sup>13</sup>). Auch in den neuen baltischen Städten Riga und Reval entstanden bald Knutsgilden. Außerdem ist es interessant, daß Waldemar II. offensichtlich die Stadt Schleswig, den Sitz der frühesten Knutsgilde, in besonderer Weise als Stützpunkt königlicher Macht nutzte, — Schleswig, das als Konkurrent Lübecks langsam an Einfluß auf die Ostseehandelswege verlor. Für Schleswig sind für diese Jahre häufigere Aufenthalte des Königs bezeugt<sup>14</sup>) als für Lübeck, was allerdings nicht verwunderlich ist, da sich hier an diesem Ort etwa die Nahtstelle zwischen dem dänischen Reich und den deutschen und slawischen Teilen des waldemarischen Imperiums befand. So eignete sich diese Stadt besonders dazu, Treffpunkt des Königs mit den Großen seiner verschiedenen Reichsteile zu sein. Besonders glanzvolle Tage sah Schleswig beim Krönungsfest des jungen Waldemar III. (1218)<sup>15</sup>, als fünfzehn Bischöfe, je drei Herzöge und Grafen sowie eine Reihe von Äbten zu diesem bedeutungsvollen Ereignis in der Stadt zusammenkamen und bei einem Bischofstreffen im Jahre 1222. Im ganzen gesehen war nun aber die Stadt Lübeck für Waldemar II. bei seinem Interesse, die Ostseehandelswege zu beherrschen von zumindest gleicher Wichtigkeit geworden wie die in den Knutsgilden organisierten dänischen Fernkaufleute. So hielt sich die direkte Förderung des Handels dänischer Reichsuntertanen zur Zeit der Herrschaft Waldemars über Lübeck (1201–1225) doch anschei-

13) Wallin (siehe Anm. 3a), vor allem S. 91 f.

14) z. B. Dipl. Dan. 1. R., Bd. 5, Nr. 54 (3.1.1215), S. 85; Nr. 73 (1.5.1216), S. 110 f.; Nr. 84 (16.5.1216), S. 120–121. Bd. 6 (noch ungedruckt), Nr. 80, 81, 109. Annales Waldemariani, sub anno 1206, AD S. 96.

Vgl. hierzu: Niels Skyum-Nielsen, Kvinde og Slave (1971), S. 276.

15) Annales Waldemariani sub anno 1218, AD S. 104.



nend im ganzen gegenüber früheren Zeiten zurück. Bezeichnenderweise gibt es kein Zeugnis dafür, daß Waldemar die Schleswiger in irgendeiner Weise vor der Expansion des Lübecker Handels schützte.

Für diese zeitweilige Umorientierung der Handelspolitik König Waldemars zugunsten Lübecks spricht auch die Tatsache, daß erst im Jahre 1231 nach längerer Zeit wieder eine Synode der Aldermänner der dänischen Knutsgilden in Ringsted stattfand, wo die Statuten der Knutsgilden aufs neue festgelegt wurden. Nach dem Verlust Lübecks (1225) und nach der endgültigen Niederlage bei Bornhöved (1227) war es nun für den dänischen König wieder außerordentlich wichtig, sich der Gemeinschaft der Knutsgilden als der Repräsentanten der in Dänemark wirkenden Fernkaufleute für seine auch weiterhin auf Einflußnahme auf den Rußlandhandel zielenden Pläne zu versichern.

Auch die drei nordelbischen Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Mecklenburg unterstanden nun infolge der Siege Waldemars in gleicher Weise dem Investiturrecht des dänischen Königtums, wie sie einst Heinrichs des Löwen Herrschaft zugeordnet gewesen waren. Als zwischen den beiden Domkapiteln des bremischen Erzstiftes in Bremen und Hamburg ein Streit um die Besetzung des Metropolitensitzes ausbrach, stützte Waldemar das ihm unterstehende hamburgische Kapitel und dessen Kandidaten, vielleicht in der Hoffnung, in diesem einen dem dänischen König untergeordneten Erzbischof für die norddeutschen und slawischen Bistümer seines Herrschaftsbereichs zu gewinnen. Als jedoch Papst Innozenz III., zu welchem Waldemar besonders gute Beziehungen unterhielt, sich gegen die Entscheidung des Hamburger Kapitels stellte, gab der Dänenkönig die Stützung seines Kandidaten sofort auf.

Während der beiden ersten Jahrzehnte des 13. Jhdts. gelang es Waldemar, unter geschickter Ausnutzung des langanhaltenden deutschen Thronstreites zwischen Stauern und Welfen die gewonnenen Lande nördlich von Elbe und Elde zu sichern. In weiser Mäßigung hielt er sich davon zurück, zeitweise ohne Schwierigkeiten erreichbare weitere Eroberungen südlich der Elbe zu unternehmen. Damit wird deutlich, daß er nicht schrankenlosen imperialen Plänen nachfolgte, sondern nur daran interessiert war, die errungene Ostseeherrschaft festzuhalten und zu bewahren. In dem innerdeutschen Thronstreit nahm er nur selten offen Partei, wenn er auch abwechselnd, je nach den Erfolgen der einen oder anderen Partei, entweder den Welfen oder den Stauer favorisierte, ohne doch mit der anderen Seite völlig zu brechen. Nur wenn es sein Vorteil dringend gebot, wurde er zeitweise Verbündeter eines der Kontrahenten ohne jedoch seine Sache auf Gedeih und Verderb mit diesem zu verbinden. Er verblieb dabei stets in der Bereitschaft, von seinem Bündner wieder abzurücken, wenn sich die politische Situation änderte. Hielt sich Waldemar hierbei zunächst mehr zur welfischen Seite, der er sich etwa auch durch die Ehe seiner Schwester mit Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, dem jüngsten Bruder Ottos IV., verband, so hatte dies zur Folge, daß sich Otto dazu bereit fand, de facto in nicht mehr genau erschließbaren Vereinbarungen die dänischen Eroberungen anzuerkennen. Die Welfen verzichteten dabei wohl

auf ihre Ansprüche auf Nordelbingen aus der Zeit Heinrichs des Löwen, ohne damit anscheinend die Rechtsansprüche des Reiches aufzugeben. Auf der anderen Seite setzte Waldemar mit Albrecht von Orlamünde in Holstein einen Lehnsmann ein, der aus einer stauferfreundlichen Fürstenfamilie stammte. Als sich dann jedoch der Thronstreit gegen Otto IV. zugunsten Friedrichs II. zu entscheiden begann, scheute sich Waldemar in keiner Weise, nun offen den Staufer Friedrich II. als deutschen König anzuerkennen, der ihm als Gegenleistung in der Metzger Urkunde von 1214 den Verzicht auf alle Lande nördlich von Elbe und Elde bestätigte.

In den folgenden Jahren gelang es dann Waldemar mit Hilfe seiner deutschen und slawischen Lehnsfürsten, welfische und brandenburgische Angriffe auf seine neugewonnene Südgrenze an der Elbe und in Mecklenburg abzuschlagen. Im Zusammenhang damit wurden nun auch die Schweriner Grafen in den Kreis der von ihm besonders abhängigen Lehnsfürsten einbezogen. Nach dem Tode Ottos IV. (1218) wurde der Gegensatz zu den Welfen bereinigt, auch zu den Brandenburgern schuf Waldemar jetzt ein freundschaftliches Verhältnis.

Die in dieser Zeit besonders von Papst Innozenz III. geförderte Kreuzzugsbewegung führte dazu, daß der Kreuzzugsgedanke nun auch wieder auf den Ostseeraum übergriff und sich darauf konzentrierte, die letzten heidnischen Völker dieses Gebietes im Baltikum, in Finnland und in Preußen zur Annahme des christlichen Glaubens zu zwingen. Mit diesen Interessen verband sich der Wunsch der Bremer wie der Lundener Erzdiözese, besonderen Einfluß auf die neu zu christianisierenden Gebiete zu gewinnen und hier Suffraganbistümer einzurichten. Dazu aber traten auch noch die Bestrebungen der deutschen Kaufleute, im Baltikum in der Nähe des russischen Marktes neben Lübeck eine zweite deutsche Handelsstadt zu errichten. So kam es 1201 zur Gründung der Stadt Riga, etwa gleichzeitig aber auch zur Einrichtung eines livländischen Bistums unter dem bisherigen Bremer Domherrn Albert, der klugerweise mit dem dänischen Erzbischof Andreas Sunesen von Lund, dem die päpstliche Legation für die Mission des Nordens übertragen war, und König Waldemar enge Fühlung aufnahm, außerdem wurde der Schwertbrüderorden, der den militärischen Schutz der neuen christlichen Pflanzung übernahm (1202), zu dieser Zeit gegründet.

Auch dänischerseits war man verständlicherweise an dieser Entwicklung sehr interessiert. Schon 1206 unternahmen König und Erzbischof einen Kreuzzug nach Ösel, nicht zuletzt zur Vergeltung estnischer Angriffe auf dänische Küsten. Im Anschluß daran besuchte der Erzbischof als päpstlicher Legat Riga, wohl auch, um sich über den Stand der Mission zu informieren. Im Laufe der nächsten Jahre wurde Livland vom Bischof Albert und dem Schwertbrüderorden unterworfen, aber dann stockte die christliche Expansion in Richtung Estland, als sich die Esten mit russischen Fürsten verbänden, denen ein Vordringen des westlichen Christentums in ihren Machtbereich nicht gelegen kam. Bischof Albert rief daher König Waldemar um Hilfe an, der daraufhin im Jahre 1219 einen siegreichen Kreuzzug nach Estland unternahm und den Nordteil des Landes mit Reval

in seinen Besitz brachte. Ein Versuch Waldemars II., durch eine Sperre des Lübecker Hafens im Jahre 1220 zur Unterbindung des Zustroms an bewaffneten Kreuzfahrern, auch Riga, den Schwertbrüderorden und den Rigaer Bischof seiner Herrschaft zu unterwerfen, scheiterte allerdings. Immerhin erkannten die deutschen Livländer die dänische Herrschaft über Nordestland und Ösel an, das der Dänenkönig 1220 eroberte. Damit verfügte Dänemark jetzt auch über einen direkten Zugang zum bedeutenden russischen Handelsgebiet.

Wurde so mit Ausnahme Livlands die ganze westliche, südliche und östliche Ostseeküste mehr oder minder der dänischen Herrschaft unterworfen, so nahm Waldemar auch auf die Verhältnisse in den übrigen skandinavischen Reichen Einfluß. Schon unter Knut VI. hatte das dänische Reich massiv in die Thronstreitigkeiten rivalisierender Königsgeschlechter in Norwegen und Schweden eingegriffen und dadurch auf Südnorwegen und nach dem zeitweiligen Siege des von Dänemark begünstigten Sverkergeschlechtes auf ganz Schweden Einfluß gewonnen. Waldemar II. setzte diese Einmischungspolitik fort, ohne allerdings sich dabei mit einer Partei auf Gedeih und Verderb zu verbünden. So stützte er in Norwegen zunächst den von der Bischofspartei erhobenen Gegenkönig Erling Steinwand, der ihm auch den Lehnseid schwor, nach dem späteren Sieg des gegnerischen Sverregeschlechtes förderte er dann den mächtigen Herzog Skule gegen dessen Schwiegersohn, den jungen König Haakon Haakonsson. In Schweden förderte Waldemar II. zunächst König Sverker Karlsson, um dann nach dessen Niederlage und Tod sich mit dessen Rivalen Erik Knutsson zu arrangieren, der mit Waldemars Schwester Richiza ein Ehebündnis schloß. Nach Eriks Tod setzte es Waldemar später durch, daß dessen Sohn Erik Eriksson von dem zunächst siegreichen kinderlosen Repräsentanten der Sverkerpartei als Erbe angenommen werden mußte.

Bis zur Wende nach seiner Gefangennahme durch Heinrich von Schwerin (1223), ja darüber hinaus, gelang es so König Waldemar, einen kräftigen Einfluß auf beide skandinavischen Reiche zu bewahren.

Wenn wir nun im ganzen den Aufbau des dänischen Imperiums der Waldemarszeit überblicken, verfestigt sich der Eindruck, daß es sich hier um eine Machtkonzentration handelte, die keineswegs von vornherein zum Scheitern verurteilt sein mußte. In seiner Zusammenfassung verschiedener Herrschaftsgebiete mit recht unterschiedlichem Machteinfluß und Herrschaftsrechten erinnert dieses Reich Waldemars II. an den Herrschaftsraum Heinrichs des Löwen, an die ineinander verklammerte süddeutsch-reichsitalisch-sizilische Machtbildung der Staufer oder auch an die Reichsbildung der normannischen und angevinischen Könige Englands, die auch über das nördliche und westliche Frankreich herrschten. Trotz der Inhomogenität dieser Machtzusammenballungen bestand die staufische Herrschaftsbildung in wechselnder geographischer Umgrenzung von Barbarossa bis Friedrich II. fast über ein Jahrhundert, während Heinrich der Löwe immerhin vier Jahrzehnte seine Herrschaft behaupten konnte. Die Gewalt englischer Könige über weite französische Gebiete währte schließlich eineinhalb Jahrhunderte. Der Raum um Bordeaux wurde darüber hinaus ein weiteres Jahrhundert von den Eng-

ländern behauptet, bis der neue hundertjährige Kampf zwischen englischem und französischem Königtum um Frankreich begann. Diese Beispiele zeigen deutlich, daß der frühe Untergang des dänischen Ostseeimperiums keineswegs zwangsläufig erfolgen mußte. Es liegt dabei nahe anzunehmen, daß sich Erzbischof Absalon, Knut VI. und Waldemar II. bei ihrer Politik zur Errichtung des dänischen Ostseeimperiums von den Machtzentrumbildungen Heinrichs des Löwen, Kaiser Friedrich I. und König Heinrich II. von England anregen ließen. Alle diese Herrscher griffen nämlich in ihrer Machtexpansion weit über den vorgegebenen volklichen und geographischen Rahmen nach Italien, Frankreich und ins Abodritenland hinaus, nicht zuletzt, um auf diese Weise neue bedeutende fiskalische Einnahmen zu erhalten. Cum grano salis ist also vor allem Waldemar II. ein dänischer „Barbarossa“ oder „Heinrich der Löwe“ gewesen. Auch die materiellen Machtmittel König Waldemars waren nicht unerheblich, so daß man auch von hier aus feststellen kann, daß sein Ostseeimperium nicht auf Sand gebaut war. Die Einnahmen, die das erstarkte Königtum aus Dänemark selbst jährlich erhielt, betragen im Edelmetallwert zwischen 33000 und 40000 Mark Silber, wovon allerdings sicher ein Teil in Naturalien geleistet wurde. Den Mangel Dänemarks an Edelmetall bemühte man sich durch Münzverschlechterung auszugleichen. Dazu kamen sicherlich weitere beachtliche Einkünfte des Königs, die er aus der Beherrschung des Ostseehandels zog, über die wir aber wegen mangelnder Quellennachrichten keine nähere Auskunft geben können.

Im übrigen verfügte der König über eine wirksame militärische Macht. Hatten die dänischen Könige bis in die Zeit Knuts VI. vor allem das Volksaufgebot der Ledingflotte etwa in den Slawenkriegen aufgeboden, so wurde seit den Kämpfen mit den norddeutschen Fürsten seit Beginn des 13. Jahrhunderts für den dänischen König immer mehr die berittene Landstreitkraft eines Ritterheeres wichtig. Die dänischen Bauern durften nun auf die Leistung des Kriegsdienstes verzichten, mußten dafür aber eine Ledingsteuer entrichten. Mehr und mehr leistete damit nur noch der Adel Waffendienst, und zwar zu Pferde, blieb aber dafür steuerfrei. Mit den Einnahmen aus der von den Bauern eingezogenen Ledingsteuer konnte jetzt der König sein Heer besser ausrüsten, dazu war es auch möglich, Soldritter und sonstige Soldtruppen anzuwerben. Der gesamte Reichsadel verschmolz durch den Waffendienst mit der königlichen Gefolgschaft und wurde dem König durch einen Treueeid eng verbunden. So wurde der selbstbewußte Volksadel zu einem enger an das Königtum verbundenen Reichsadel, der im Königsdienst Möglichkeiten seiner sozialen Selbstbestätigung suchte. Weiterhin konnte der König auf die Hilfe der dänischen Bischöfe rechnen, wie überhaupt die Stärke des dänischen Reiches zu dieser Zeit auf dem Bündnis von Königtum, Adel und Episkopat beruhte. Zu dem Aufgebot der dänischen Adligen, der Herrenmannen, stieß im Kriegsfall die holsteinisch-ratzeburgische Mannschaft Albrechts von Orlamünde und das Heer der slawischen Vasallen in Mecklenburg und Pommern. Vor allem für die Expansion nach Estland spielte dann auch weiterhin die dänische Flotte eine Rolle. Damit erscheint Waldemar II. als einer der mächtigsten europäischen Fürsten neben dem englischen und französischen König und dem staufischen

Kaiser während des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts. Der schnelle Zusammenbruch seines Reiches geschah demnach weder zwangsläufig noch voraussehbar. Das dänische Ostseeimperium hätte noch manche Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte, weiterbestehen können, da in Norddeutschland keine Macht bestand, die ihm hätte gefährlich werden können.

### 3. *Der Zusammenbruch des dänischen Ostseeimperiums und die Schlacht bei Bornhöved*

Es bedurfte daher eines ungewöhnlichen Ereignisses, um die dänische Vormacht in die Krise zu führen. Diese Wende ist auf das rasche und entschlossene Handeln des Grafen Heinrich von Schwerin zurückzuführen. Heinrich und sein Bruder Gunzelin, die zu gleichen Teilen über die Grafschaft Schwerin verfügten, waren seit 1214 in Lehnsabhängigkeit zu König Waldemar gezwungen worden. Der Dänenkönig hatte bald darauf Graf Gunzelin durch eine Heirat seines unehelichen Sohnes Nikolaus mit Gunzelins einziger Tochter eng an sich gebunden. Als Gunzelin starb, fiel sein Erbe – die halbe Grafschaft Schwerin – nach Erbrecht völlig einwandfrei an seinen und des Dänenkönigs Enkel, der nach seinem inzwischen verstorbenen Vater gleichfalls Nikolaus hieß. Für die Zeit von dessen Unmündigkeit beauftragte Waldemar II. Albrecht von Orlamünde mit der Vormundschaft. Gunzelins Bruder Heinrich wurde mit dieser Neuordnung der Dinge nach seiner Rückkehr von einem Kreuzzug konfrontiert, und obwohl alles nach gültigem Recht geregelt worden war, scheint er darüber maßlos erbittert gewesen zu sein, daß nicht er seines Bruders Anteil an der Grafschaft erhielt. Ob zufällig oder beabsichtigt traf er am 6. Mai 1223 mit König Waldemar II. und dessen Sohn und Mitregenten Waldemar III. auf der kleinen dänischen Insel Lyø zusammen, wo die Könige sich mit geringem Gefolge der Jagd auf Eber, Hirsche, wilde Pferde und Ziegen widmeten. Mitten in der Nacht überfiel der Graf die beiden Könige und nahm sie gefangen<sup>16</sup>). Späte Quellen behaupten, daß die Dänen nach reichlichem gemeinsamen Abendessen und Gelage trunken gewesen seien. Auf jeden Fall meldet eine zeitgenössische Quelle, daß der ältere der beiden Könige eine Wunde erhalten habe. Waldemar II. hat sich demnach beim Überfall energisch verteidigt. Graf Heinrich brachte dann seine Gefangenen zu seinem Mitverschworenen, dem Grafen Volrad, auf die Burg Dannenberg südlich der Grenze des Machtbereiches des dänischen Ostseeimperiums.

Man hat sich in der Geschichtsschreibung oft gefragt, warum auf diese rasche und entschlossene Tat hin von den dänischen Großen oder von Graf Albrecht aus nichts veranlaßt wurde, um die beiden Könige mit Heeresmacht zu befreien. Auch ein zeitgenössisches Klagegedicht eines dänischen Klerikers<sup>17</sup>) beschuldigt den

16) Ribe Bispekrønike (ed. Ellen Jørgensen) Kirkehistoriske Samlinger 6. R., Bd. 1 (1933 bis 1935) S. 32; Dipl. Dan. 1. R., Bd. 5, Nr. 222, S. 284 f. Papstbrief mit Bericht über die Gefangennahme.

17) *Planctus de captiuitate regum Danorum*, in: *Scriptores Minores Historiae Danicae medii aevi* (ed. M. Cl. Gertz) Bd. 1 (1917–18), S. 476 f.

dänischen Adel, nichts zur Befreiung der Könige unternommen zu haben. Einige dänische Historiker haben daraus sogar den Schluß gezogen, daß der Adel des dänischen Reiches nicht ganz unglücklich darüber gewesen sei, daß das zu gewaltiger Höhe angestiegene Königtum durch den Überfall des Schweriner Grafen jäh von seiner Höhe gefallen sei, und daß er aus diesem Grunde sich nicht zu einem Heereszug nach Norddeutschland aufgerafft habe. Wer so urteilt, verkennt jedoch die staatlichen Zustände des hochmittelalterlichen Staates. Denn zu dieser Zeit waren der Staat und die Person des jeweils regierenden Königs noch identisch. Wurde die Person des Königs auf eine oder andere Art ausgeschaltet, so verfiel der ganze Staat einer tödlichen Lähmung. Als 1197 Kaiser Heinrich VI. plötzlich starb, während sein Sohn erst zweieinhalb Jahre alt war, brach die Macht des staufischen Kaiserreiches zusammen. Auch England verfiel in eine schwere Krise, als König Richard Löwenherz 1192 zunächst in die Gefangenschaft des österreichischen Herzogs und im Anschluß daran in die Kaiser Heinrichs VI. geriet. Noch im Jahre 1356 wurde das französische Königtum stark geschwächt, als König Johann der Gute in der Schlacht von Maupertuis in die Hand der Engländer fiel, obwohl sein politisch hochbegabter Sohn, der spätere König Karl V. bereits erwachsen war und sofort die Regentschaft für den gefangenen Vater antrat. Wir haben damit auch in der Reichskrise Dänemarks vom Jahre 1223 ein weiteres Zeichen dafür, daß für jeden mittelalterlichen Staat die Ausschaltung des regierenden Königs eine lebensbedrohende Gefährdung des Staates bedeuten mußte. Um so gefährlicher mußte diese Krise aber sein, wenn auch der bereits erwachsene Mitregent und Thronfolger gleichfalls ausgeschaltet wurde. Es fällt daher schwer, in der Tat des Schweriner Grafen ein bloßes zufälliges Handeln zu sehen. Die schwere Lähmung Englands nach der Gefangenschaft Richards Löwenherz war damals sicherlich noch in jedermanns Gedächtnis. Die kürzlich von Nyberg geäußerte Vermutung liegt damit nahe, daß Graf Heinrich sein Unternehmen wohl geplant und überlegt hat, möglicherweise in Absprache mit späteren norddeutschen Verbündeten<sup>18)</sup>. Dabei konnten sich im Dänenreiche nur wenige Persönlichkeiten finden, die nach Ausschaltung der beiden Könige handlungsfähig gewesen wären, um etwas zur Befreiung der Könige zu unternehmen; denn 1208 waren fast alle weltlichen Wortführer des Hvidegeschlechts im Kampf mit dem Schwedenkönig Erik Knutsson an der Lena in Schweden gefallen, während der Hvide Bischof Peder Sunesen schon 1214 gestorben war und Erzbischof Andreas Sunesen bereits 1222 den Papst wegen schwerer Krankheit um Rücktritt bitten mußte, der ihm 1224 bewilligt wurde. So blieben als Repräsentanten des waldemarischen Ostseeimperiums nur Albrecht von Orlamünde und Nikolaus von Møen, ein Mitglied des Hvidegeschlechtes, sowie einige Inhaber der dänischen Reichshofämter, um die Interessen des gefangenen Königs zu vertreten<sup>19)</sup>. Ob sie allerdings über eine solche Autorität verfügten – wenn auch Albrecht mehr und mehr in die Rolle des Stellvertreters Waldemars hineinwuchs – um einen energischen Angriff auf das sich formierende norddeut-

---

18) Nyberg (siehe Anm. 10), S. 195; vgl. schon: Rudolf Usinger, *Deutsch-dänische Geschichte 1189–1227* (1863), S. 295.

19) Skyum-Nielsen, *Kvinde og Slave* (siehe Anm. 14), S. 288.

sche Fürstenbündnis zu wagen, bleibt ebenso zweifelhaft wie die Frage, ob ein solches Handeln in dieser Situation überhaupt opportun war.

Alles in allem dürften diese Ausführungen gezeigt haben, daß von einem Versagen des dänischen Reichsadels in der Stunde der Not nach der Gefangennahme der beiden Könige nicht die Rede sein kann. Eine Lähmung der staatlichen Initiativen war im hochmittelalterlichen Staatswesen eben bei einer plötzlichen Ausschaltung der Person des Königs nicht zu umgehen. Auf jeden Fall waren nun mit einem Male – um mit Rörig zu reden – die politischen Verhältnisse von Hamburg bis Riga und Reval plötzlich problematisch geworden<sup>20</sup>). Wohl in Erinnerung an den großen Erfolg, den Kaiser Heinrich VI. errang, als er sich gegen eine umfangreiche Geldzahlung den gefangenen englischen König Richard Löwenherz ausliefern ließ, und von diesem ein hohes Lösegeld, die Lehnshuldigung und die Aufgabe aller gegen den Staufer gerichteten politischen Maßnahmen erpreßte, griff auch nun wieder die Reichsgewalt ein. Zunächst nahm Erzbischof Engelbert von Köln, der Pfleger Heinrichs (VII.), des unmündigen Sohnes und Mitregenten des fern in Italien weilenden Kaisers Friedrich II., die Dinge im Jahre 1223 auf einem Reichstag in Nordhausen in die Hand. Hier wurde vereinbart<sup>21</sup>), daß der Schweriner Graf die Könige gegen eine hohe Abfindung ans Reich ausliefern sollte. Der Erzbischof stelle darauf im Namen des Reiches dem Dänenkönig die Bedingung, dem Reich und den geschädigten Fürsten alle Eroberungen wieder herauszugeben und 52 000 Mark Silber an Lösegeld zu zahlen. Bei Erfüllung dieser Bedingungen wäre das Interesse des Reiches wie der norddeutschen Fürsten klar gewahrt worden. Bald aber griff der ferne Kaiser Friedrich II. selbst in die Unterhandlungen durch Beauftragte ein, unter denen sich auch der bedeutende Hochmeister des deutschen Ritterordens, Hermann von Salza, befand, der in besonderer Weise das Vertrauen des Kaisers besaß und daher wohl vor allem die neuen Verhandlungen auf einem Reichstag zu Frankfurt 1224 beeinflusste. Hatte der Kölner Erzbischof speziell die deutschen Interessen vertreten, ging es dem Kaiser mehr um die Anliegen des ganzen staufischen Imperiums mit Schwergewicht auf der Italienpolitik, während der Hochmeister nicht zuletzt die Interessen des eigenen Ordens vertrat. Die nordelbischen Dinge lagen dem Kaiser dabei wohl im Grunde recht fern<sup>22</sup>), wenn er auch sicher wünschte, hier das kaiserliche Prestige zu wahren. Ein geplanter Kreuzzug, der dem Kaiser Erfolge im Mittelmeerraum bringen sollte und die Beschwichtigung des Papstes Honorius III., welcher auf die Freilassung des Dänenkönigs drang, der ebenfalls einen Kreuzzug gelobt hatte, lagen ihm dabei besonders am Herzen. So ist es zu erklären, wenn im ganzen die Bedingungen im neuen Vertragsentwurf des Frankfurter Reichstages für den König Waldemar gemildert wurden<sup>23</sup>). Die Lösegeldsumme wurde auf 40000 Mark Silbers gemindert, den nun fehlenden Rest der vereinbarten Ablö-

20) Fritz Rörig, Die Schlacht von Bornhöved, ZLGA 24 (1928), S. 281 ff., hier S. 284.

21) Dipl. Dan. 1. R., Bd. 5, Nr. 217, S. 272 f.; SHRU I, Nr. 402, S. 177 f.

22) Hartmut Boockmann, Das „Reichsfreiheitsprivileg“ von 1226 in der Geschichte Lübecks, in: Lübeck 1226, S. 97 ff., hier S. 103.

23) SHRU I, Nr. 419, S. 190 f. MGH Constitutiones II, Nr. 98, S. 121 f.

sungssumme von 52000 Mark sollte das Reich dem Grafen Heinrich überliefern. Rechtlich nominell sollten zwar dann nach diesem Verträge die eroberten Gebiete zurückgegeben werden. Im Grunde sollten jetzt aber nur die drei Bistümer direkt unter das Reich zurücktreten, während Graf Albrecht von Orlamünde als Lehnsman des Reiches im Besitz Nordelbiens verbleiben sollte und sogar die slawischen Fürstentümer möglicherweise Waldemar als Reichslehen wieder unterstellt werden sollten. De facto wäre auf diese Weise bei Gültigwerden dieses Frankfurter Vertrages die Machtstellung des Dänenkönigs nur geringfügig eingeschränkt worden. Demgegenüber bedeutete es für die norddeutschen Fürsten wenig, daß Waldemar nach dem Vertragsentwurf Lehnsman des Kaisers werden sollte und sich dazu verpflichten mußte, am kaiserlichen Kreuzzug mit einem Heere teilzunehmen oder 25000 Mark Silbers zu dessen Ausrüstung zu zahlen. Diese Bestimmungen dienten allein dem kaiserlichen Vorteil und dem staufischen Hausinteresse, aber auch den Bestrebungen Hermanns von Salza, Kaiser und Papst in einem freundschaftlichen Verhältnis zur gemeinsamen Planung des Kreuzzuges zu verbinden. Im November 1224 fanden zu Bardowiek auf dieser mit dem gefangenen Waldemar vereinbarten Vertragsgrundlage Verhandlungen zwischen deutschen Fürsten und auf dänischer Seite Graf Albrecht sowie Nikolaus von Møen statt. Die Unterhandlungen zerschlugen sich, wobei es nach den Quellenaussagen unklar bleibt, ob die Deutschen mehr forderten als vereinbart worden war, oder die Dänen den geforderten Preis nicht zu zahlen bereit waren. Die Waffen mußten nun entscheiden, und die betroffenen norddeutschen Fürsten nahmen jetzt ihr Schicksal selbst in die Hand. Der Erzbischof von Bremen und Adolfs III. Sohn und Nachfolger, Adolf IV., dem die Frankfurter Vereinbarung die Rückkehr versagt hätte, fielen in Holstein ein. Der Schweriner Graf und die mecklenburgischen Herren schlossen sich ihnen an. Der holsteinische Adel, demgegenüber Albrecht in den letzten Jahren die landesherrliche Position beachtlich ausgebaut hatte, nahm nun ebenfalls für den jungen Schauenburger Partei. Die schauenburgische Herrschaft mochte ihm jetzt wohl als das geringere Übel erscheinen. Der Orlamünder fand in dem Welfen Otto von Lüneburg, Heinrichs des Löwen Enkel, einen Verbündeten, der einerseits im Bunde mit dem Grafen wohl hoffte, seinen Gegner, den Erzbischof von Bremen – zu besiegen, andererseits wohl an eine wenigstens teilweise Wiedergewinnung früheren welfischen Besitzes dachte. Die Waffen entschieden für die norddeutsche Fürstenkoalition. Albrecht wurde bei Mölln Ende Januar 1225 entscheidend geschlagen und geriet in Gefangenschaft.

„Jetzt, sobald ernsthafte Aussicht auf Beseitigung der Dänenherrschaft bestand, keinen Augenblick früher, aber auch nicht später vertrieb Lübeck“<sup>24)</sup> – wie Rörig es treffend formuliert – „die dänische Besatzung“ und schloß sich dem Fürstenbündnis an. Die veränderte politische Situation in Nordelbingen erforderte einen Frontwechsel der Stadt. Nach diesem Verlauf der Dinge mußte sich Waldemar auf Grund der Nordhausener Bedingungen gegenüber den verbündeten norddeutschen Fürsten am 17. November 1225 zu einem Vertrag über die Liquidierung

---

24) Rörig, Die Schlacht von Bornhöved, S. 287.



des Ostseeimperiums als Bedingung für seine Freilassung bereiterklären<sup>25</sup>). Albrecht blieb dagegen bis zur endlichen Entscheidung in Haft, da er anscheinend nicht dazu bereit war, einige Burgen, die sich noch im Besitz seiner Mannen befanden, zur Übergabe aufzufordern. Kaum war aber der König frei, kaum war die erste große Rate des Lösegeldes eingegangen und daraufhin auch der junge Waldemar III. gegen Geiselstellung seiner jüngeren Brüder aus der Haft entlassen, als der sieggewohnte Waldemar II. noch einmal alles auf eine Karte setzte. Der Papst sprach ihn von dem erzwungenen Eidschwur auf den Vertrag frei, und der König suchte nun noch einmal die Waffenentscheidung. Wenn wir einigen, allerdings keineswegs sehr sicheren Quellen vertrauen wollen, griff er bei der Aufstellung seines Heeres vor allem auf die Dienste der Reichskirche zurück<sup>26</sup>), denn unter den Gefangenen von Bornhöved sollen sich mehrere Bischöfe befunden haben. Und tatsächlich schien sich zunächst für ihn alles zum Guten zu wenden. Noch im Herbst gelang es ihm, gegen den Widerstand der norddeutschen Fürsten die Brückenfeste Rendsburg zu nehmen und dann im Frühjahr 1227 Dithmarschen zu erobern und die Burg Itzehoe zu besetzen. Um ihm bei der zu erwartenden Entscheidung zur Seite zu stehen, zog ihm sein Neffe Otto von Lüneburg mit einem Heer zur Hilfe entgegen. Die norddeutschen Fürsten sahen sich darauf ebenfalls nach weiteren Bundesgenossen um. Der Brandenburger Markgraf war nicht zu gewinnen, da er sich eben mit Herzog Otto verschwägert hatte, doch der Herzog Albrecht von Sachsen wurde gegen beachtliche Zugeständnisse (Überlassung von Ratzeburg, Lauenburg, Dannenberg, Lüchow und Hadeln, sowie Lehnseidleistung des Schauenburgers und des Schweriners) zur Waffenhilfe gewonnen.

Am 22. Juli 1227, dem Tag der heiligen Maria Magdalena fiel darauf bei Bornhöved die Entscheidung. Das Heer König Waldemars und Herzog Ottos wurde von der Fürstenkoalition, zu der auch die Lübecker gestoßen waren, entscheidend geschlagen. Der König konnte entfliehen, der Welfenherzog jedoch fiel in die Hände seiner Feinde. Viel mehr als diese nackten Tatsachen können wir den zeitgenössischen Quellen<sup>27</sup>) deutscher wie dänischer Chronisten und Annalisten nicht entnehmen. Erst der einige Jahrzehnte nach diesen Ereignissen um die Mitte des 13. Jahrhunderts schreibende Verfasser der *Annales Ryenses*<sup>28</sup>) berichtet als wichtiges Ereignis im Ablauf der Schlacht, daß der Verrat der Dithmarscher, die sich hinten in der Aufstellung des königlichen Heeres befunden hätten und dann ganz plötzlich den Dänen in den Rücken gefallen seien, den für Waldemar unglücklichen Ausgang der Schlacht verursacht habe. Auf deutscher Seite hat dann später der erst im 15. Jahrhundert schreibende Presbyter *Bremensis*<sup>29</sup>) diese

25) SHRU I, Nr. 435, S. 198 f. Constitutiones II, Nr. 101, S. 127 f.

26) Paul Hasse, Die Schlacht von Bornhöved. ZSHG 7 (1877), S. 1 ff., hier: S. 6–7 mit genauen Quellenangaben.

27) Eine genaue Aufführung dieser wenig ergiebigen Quellen findet sich bei Hasse (siehe Anm. 2b). Hierbei ist noch zu vermerken, daß die dänischen Annalen heute besser zugänglich sind in der *Annales Danici* (siehe Anm. 4), S. 106–107.

28) *Annales Ryenses sub anno 1227*, AD S. 107: „Bornhouest, ubi Dani corruerunt. Nam Thidmerskiensens in ultimo exercitus collocati proditionem facientes exercitum Danorum, cum quibus erant, a tergo percusserunt.“

29) Presbyter *Bremensis* XVII, QuSHLG Bd. 1 (1862), S. 40–41.

Nachricht aufgenommen und sagenhaft ausgeschmückt. Da der Bericht der Annales Ryenses innerhalb der Quellennachrichten des 13. Jahrhunderts isoliert dasteht und der Verfasser dazu neigt, für alles Unheil der Dänen die von ihm nicht geliebten Deutschen verantwortlich zu machen, ist Hasse der Ansicht gewesen, daß man die Historizität dieser Nachricht völlig bezweifeln müsse. Bei der hier aufgezeigten Quellenlage wird man auch heute noch den Bericht vom Abfall der Dithmarscher während der Schlacht zumindest nicht als klar gesicherte historische Nachricht bezeichnen können.

#### 4. Die Neuordnung nach der Wende von Bornhöved

Hatte sich Waldemar zunächst nach seiner Freilassung noch gegen die Wendung des Schicksals aufgebaut, so zog er jetzt aus der militärischen Niederlage entschlossen die Konsequenzen. Gerade darin, daß er nun auf weitere, in ihrem Ansatz zum Scheitern verurteilte Unternehmungen zur Niederwerfung seiner norddeutschen Gegner verzichtete, zeigte es sich, daß er wirklich ein großer Staatsmann war, der die Zeichen der Zeit zu deuten wußte.

Wir hoffen in unserer Darstellung nachgewiesen zu haben, daß das dänische Großreich der Waldemarszeit keine bloße Zufallsbildung war und ohne das überraschende Zuschlagen des Schweriner Grafen, der durch die Gefangennahme der Könige das Kraftzentrum des Reiches entscheidend lähmte, vermutlich noch für längere Zeit hätte weiter bestehen können. Dadurch, daß auf diese Weise und durch die endgültige Entscheidung von Bornhöved der mögliche Ablauf einer historischen Entwicklung im Ostseeraum abgeschnitten wurde, nahm hier das politische Geschehen nun eine völlig neue Wendung. Dem Maria-Magdalenenstag des Jahres 1227 kommt damit für Norddeutschland und Nordeuropa der Wert eines säkularen Ereignisses zu.

Durch den Zusammenbruch des waldemarischen Imperiums wurde der Weg frei für die ungestörte Konsolidierung und Ausweitung der fürstlichen Territorien Norddeutschlands. Damit wurde letztlich das Ergebnis des Sturzes Heinrichs des Löwen von 1180 noch einmal bestätigt. Noch weniger als einst sein Großvater Friedrich I. war der staufische Kaiser Friedrich II., der sich immer mehr in harte Auseinandersetzungen mit den lombardischen Städten und dem Papsttum in Italien verstrickte, dazu imstande, den Zusammenbruch des von seinem Machtzentrum weit entfernten dänischen Gegners zu nutzen. Nach dem Tode Friedrichs II. (1250) aber konnte das deutsche Königtum des Spätmittelalters keinen wirksamen Einfluß auf das nordelbische Deutschland gewinnen. Die historische Stunde gehörte in Norddeutschland vielmehr seit der Entscheidung von Bornhöved nun dem Landesfürstentum. Eine größere Zahl mittlerer und kleinerer Territorialfürsten bemühte sich darum, mit verschiedensten Mitteln der Politik möglichst geschlossene Territorien zu schaffen: Erbschaft, Tausch, Pfandnahme, Kauf, intensive Nutzung der erworbenen Regalien, Ausweitung und Ausbau von Grund- und Gerichtsherrschaft oder auch gewaltsame Eroberung waren die Mittel

der Landesfürsten, um ihre Herrschaft zu festigen und auszudehnen. Einige von ihnen, wie die Holsteiner Grafen und die späteren Herzöge von Mecklenburg, waren dabei besonders erfolgreich. Die Wende von Bornhöved schuf für sie die Voraussetzung, im weiteren Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts nach Norden in den Ostseeraum zu expandieren. Die zeitweilige Herrschaft der schauenburgischen Holstengrafen über weite Teile Dänemarks im 2. und 3. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, vor allem aber ihr schrittweiser Erwerb des Herzogtums Schleswigs bis zum Jahre 1386, wäre ohne die Schlacht von Bornhöved nicht möglich gewesen. Aber auch der Aufstieg der mecklenburgischen Lande bei der Konzentrierung des Territorienbesitzes auf einen Zweig des Fürstenhauses, welcher schließlich dazu imstande war, in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts Schweden zu erwerben und nach der Herrschaft über ganz Skandinavien zu greifen, ist eine Folge der Ereignisse von 1227.

Für den Welfenherzog Otto wies die Niederlage von Bornhöved ebenfalls den Weg in die Zukunft. Der Versuch, die Entscheidung von 1180 mit dem Ende der Vorherrschaft der Welfen in Norddeutschland wenigstens teilweise rückgängig zu machen, war nun gescheitert; auch spätere Versuche seines Sohnes Albrecht zur Revision dieser Entwicklung führten zu keiner Änderung. Otto wie Albrecht sahen sich daher in ihrer Territorialpolitik auf die schrittweise Konsolidierung des seit 1180 vorgegebenen verkleinerten welfischen Landesfürstentums gewiesen.

Auch König Waldemar II. war nach seinem Entschluß, den Fall seines Imperiums anzuerkennen, auf eine bescheidenere Führung seiner Außenpolitik festgelegt. Sehr bald entschloß er sich dazu, in den bisherigen Gegnern die Verbündeten von morgen zu suchen. So schloß er Bündnisse mit dem Bremer Erzbischof, Graf Adolf IV. von Holstein und Herzog Albrecht von Sachsen.

Im Bunde mit Adolf IV. bemühte er sich sogar darum, in einem Kriege während der Jahre 1233/34 Lübeck der gemeinsamen Herrschaft von König und Graf zu unterwerfen und durch Sperre des Lübecker Hafens (wie einst 1221) den Rigaer Bischof und den Schwertbrüderorden zu zwingen, das von ihnen während der Zeit der Schwäche Dänemarks nach einem Aufstand der einheimischen Bevölkerung in den Besitz der Livländer übergegangene Estland wieder herauszugeben. Durch rege diplomatische Tätigkeit gelang es jedoch den Lübeckern, den Papst dafür zu gewinnen, Waldemar zur Aufhebung der Sperre aufzufordern, welche ja auch den Nachschub der jährlichen Kreuzfahrer ins Baltikum hinderte. Vor dem päpstlichen Einspruch wich der dänische König zurück, zumal er mit einem günstigen Ausgang eines von ihm an der Kurie angestregten Prozesses gegen die Livländer zwecks Herausgabe Estlands rechnen konnte. Als die Schwertbrüder sich dann nach einer Niederlage gegen die Litauer dem deutschen Ritterorden, der seit 1226 in Preußen Fuß zu fassen begann, anschlossen, kam es durch päpstlichen Gerichtsausspruch und die Bereitschaft des Hochmeisters Hermann von Salza zum Vertrag von Stensby (1238), in dem der Orden zugunsten Waldemars auf Nordestland verzichtete. Für ein weiteres Jahrhundert blieb so Estland in der Hand der Dänen und nur der Niedergang des dänischen Reiches nach Wal-

demars II. Tod hinderte die tatkräftige handelspolitische Ausnutzung des Besitzes dieser Schlüsselposition für den Rußlandhandel.

Vor allem versuchte Waldemar aber in den letzten eineinhalb Jahrzehnten seiner Regierung, für das dänische Königtum im Innern des Reiches das an Machtstellung wieder zurückzugewinnen, was es nach Außen verloren hatte. Es ist erstaunlich, wie schnell und ungehindert dieser bedeutende König nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft und der Niederlage von Bornhöved sofort die Zügel der Macht unbestritten wieder an sich riß. Auch dies scheint uns ein Zeichen dafür zu sein, daß es im dänischen Adel keine nennenswerte Opposition gegen Waldemars imperiale Politik gegeben hat. Besonders auf dem Gebiet der Rechtschaffung gelang dem König ein großer Erfolg. Hier wurde der Einfluß der Landsthinge, die für Schaffung neuen Rechtes zuständig waren, zurückgedrängt. Das berühmte jütische Lov wurde nach umfangreichen, langjährigen Vorarbeiten noch kurz vor dem Tode Waldemars 1241 vom König gegeben und vom jütischen Landsting zu Viborg angenommen. Die Gesetzesinitiative in Dänemark lag damit von nun an beim Königtum.

Um nach dem frühen Tod seines Sohnes Waldemar III. die Nachfolge des ältesten Sohnes aus zweiter Ehe, Erich Plogpenning, zu sichern und Auseinandersetzungen mit den jüngeren Brüdern um die Thronfolge zu verhindern, schuf Waldemar in einer Hausordnung für seine jüngeren Söhne sogenannte Fürstenlehen, welche sie für den Verlust ihrer Thronfolgerechte abfinden sollten. Diese Maßnahme erwies sich allerdings letztlich als verhängnisvoll, da hieraus im Laufe des folgenden Jahrhunderts eine Kette von Auseinandersetzungen zwischen dem dänischen Königtum und den schleswigschen Herzögen entstand, welche fast zum völligen Zusammenbruch des dänischen Reiches führte. Vor allem aber wurde hierdurch die schrittweise Herauslösung des schleswigschen Herzogtums aus dem dänischen Reich mit Hilfe der holsteinischen Grafen, die den schleswigschen Herzögen verschwägert waren, eingeleitet.

Mit Recht weisen die *Annales Ryenses*<sup>30)</sup> darauf hin, „daß mit Waldemars Tod die Krone vom Haupte des Dänenreiches gefallen sei.“ Wohl fehlte es nach dem Tode des großen Königs nicht an Versuchen der Könige Erich Plogpenning, Christoph I. und Erich Menved, das waldemarische Imperium wenigstens teilweise wiederherzustellen, aber die Entscheidung von Bornhöved war nicht mehr rückgängig zu machen. Die übergroße Anstrengung der Machtmittel des dänischen Reiches bei diesen Bemühungen führte vielmehr zum inneren und äußeren Zusammenbruch der dänischen Königsmacht zwischen 1326 und 1340. Nach nun folgendem Wiedererstarken des Reiches unter Waldemar IV. und der großen Königin Margarethe war Dänemark dann der Weg zu neuer Expansion nicht mehr nach Norddeutschland, sondern nach Skandinavien gewiesen. Die Kalmarer Union der drei nordischen Reiche bereitete sich vor.

Schließlich bedeutete das Ereignis von Bornhöved auch für Lübeck und die Stellung des deutschen Kaufmannes im Ostseehandelsraum eine entscheidende

30) *Annales Ryenses* sub anno 1241, AD S. 111.

Wende. Hatte die Entwicklung seit der Gründung Lübecks im 12. Jahrhundert das direkte Eindringen des deutschen Kaufmanns in den Ostseebereich ermöglicht, so hat anscheinend gerade die Ruheperiode der Dänenherrschaft mit den Möglichkeiten eines ungestörten Handels im Ostseeraum den deutschen Fernkaufleuten endgültig den Vorrang vor den skandinavischen Konkurrenten und deren endgültige Zurückdrängung gebracht. Bald entstand ein Kranz von deutschen Kolonialstädten von Kiel bis Narwa. Auch hörte nach der Entscheidung von Bornhöved die politische Einflußnahme Dänemarks auf Norwegen und Schweden auf. So begann der Handel der norddeutschen Kaufleute bald darauf zur Zeit König Haakon Haakonsons in Norwegen und unter Birger Jarl in Schweden festen Fuß zu fassen und das Wirtschaftsleben entscheidend zu beeinflussen. Mit neuen, fortschrittlichen Handelsmethoden, aber auch durch ihre weitaus größere Kapitalkraft, zeigten sie sich den skandinavischen Kaufleuten überlegen. Die Bedeutung der dänischen Knutsgilden ging demgegenüber schon während des 13. Jahrhunderts immer mehr zurück.

Der Sturz des waldemarischen Imperiums führte aber auch dazu, daß man in Lübeck faktisch von stadtherrschäftlicher Gewalt nun endgültig frei wurde. Bald nach dem Abfall vom Dänenkönig, aber noch vor der Schlacht von Bornhöved, ließen sich die Lübecker im Jahre 1226 von Kaiser Friedrich II. die Reichsfreiheit aufs neue bestätigen. Das zugunsten der Lübecker Rechtsposition verfälschte Barbarossaprivileg wurde vom Kaiser bestätigt. Außerdem erhielt man von diesem den berühmten Freiheitsbrief, der die Landbesitz- und Handelsrechte der Stadt beachtlich vergrößerte. Durch die Betonung der Reichsfreiheit wurden so mögliche Ansprüche Graf Adolfs IV. auf eine Erneuerung der Stadtherrschaft der Schauenburger zurückgewiesen. Auch ließen sich die Lübecker von den mit ihnen gegen Waldemar verbündeten Fürsten bestätigen, daß sie freiwillig und ohne Verpflichtung zur Hilfeleistung zur Unterstützung herbeigezogen seien.

So fielen die Lübecker von Waldemar ab, als sich die Wagschale des Schicksals gegen ihn neigte und nutzten mit großem diplomatischen Geschick die neue Lage dazu, der Herrschaft eines anderen Stadtherrn zu entgehen. Der Kaiser mag bei der Ausstellung der Lübecker Urkunden, wie es seinen Gepflogenheiten entsprach, daran gedacht haben, auch entlegene Rechtsansprüche des Reiches für eine günstigere Zukunft zu bewahren, auch wenn die Betonung dieser Rechtsansprüche für den Augenblick wenig bedeuten mochte. Möglicherweise wurden aber auch durch die Ausstellung der Lübecker Urkunden seitens des Kaisers gerade die Interessen von dessen Berater, dem Hochmeister Herrmann von Salza, entscheidend gefördert, da ihm an einem von fürstlichen Einflüssen ungestörten Hafenplatz in Lübeck sehr gelegen sein mußte. Denn hatte der Hochmeister dem Kaiser wohl schon im Vorjahre zur Privilegierung des befreundeten livländischen Schwertbrüderordens geraten, so kam es nun 1226 zur Ausstellung eines kaiserlichen Privilegs für den im bis dahin heidnischen Preußenland geplanten neuen Machtbereich des Deutschen Ordens. Bald folgte auch die päpstliche Privilegierung. Der Nachschub für diesen neu zu gründenden Ordensstützpunkt an Kreuzfahrern, Siedlern und Handelsgütern aller Art mußte aber über den einzigen deutschen Ostseehafen Lübeck gehen.

Daher war es für Herrmann von Salza nicht unwichtig, daß die Stadt von stadtherrlichen Einflüssen benachbarter Territorialfürsten freiblieb, ganz gleich ob man damals schon das preußische Unternehmen im großen Stile plante oder hier ursprünglich nur ein bescheideneres Vorgehen vor Augen hatte.

Aber auch in anderer Weise war der Niedergang des dänischen Ostseeimperiums für die Entstehung des neuen Ordensstaates, der bald auch Livland umfassen sollte, von entscheidender Bedeutung. Ohne den Tag von Bornhöved wäre nämlich diese neue Staatsbildung wohl niemals vollzogen worden. Denn wir erinnern uns, daß König Waldemar bereits Pomerellen (das spätere Westpreußen) in Lehnabhängigkeit gebracht hatte und allem Anschein nach sich dazu anschickte, auch in Richtung auf das heidnische Preußen zu expandieren.

Bei einem Weiterbestehen des waldemarianischen Imperiums hätte der Dänenkönig wohl mit großer Aussicht auf Erfolg alles daran gesetzt, die Neugründung des preußischen Ordensstaates zu verhindern. So sind also auch der endgültige Aufstieg Lübecks und die Gründung des Ordensstaates aufs engste mit der Wende von Bornhöved verbunden. Sicherlich wäre – wie bereits Rörig mit Recht feststellte<sup>31)</sup> – die deutsche Ostkolonisation in Mecklenburg und Pommern, aber wohl auch in Preußen und im Baltikum durch Einwanderung deutscher Bauern und die Anlage deutscher Handelsstädte auch bei einem Weiterbestehen des dänischen Großreichs fortgesetzt worden. Denn in Dänemark wurde der auch hier bemerkbare Bevölkerungsüberschuß durch Rodung, Urbarmachung und Stadtgründung im eigenen Land absorbiert, so daß man nicht an Auswanderung in die unterworfenen slawischen und baltischen Gebiete dachte. Aber der für den weiteren Ablauf der deutschen Geschichte so eminent wichtige Ordensstaat wäre ohne das Ereignis von Bornhöved kaum entstanden und die schon bald von landesherrlichem Einfluß weitgehend befreiten deutschen Städte des Ostseeraums mit Lübeck an der Spitze hätten ohne den Zusammenbruch des dänischen Großreichs wohl nie den Zusammenschluß der Hanse bilden können, welche bald den skandinavischen und den Ostseehandel beherrschen sollte.

#### *Literaturhinweise*

##### *I. Zur Schlacht von Bornhöved:*

Paul Hasse, Die Schlacht von Bornhöved, ZSHG 7 (1877), S. 1 ff.; Fritz Rörig, Die Schlacht von Bornhöved, ZLGA 24 (1928), S. 281 ff. (auch als Sonderdruck erschienen); vgl. auch in: ders., Vom Wesen und Werden der Hanse (1940), S. 55 ff.

##### *II. Zur Geschichte Nordelbingens im 12. Jahrhundert:*

Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. Volquart Pauls und Otto Scheel, Bd. 3, 1: V. Pauls, Mittelalter und Reformation; Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. Olaf

---

31) Rörig, Die Schlacht von Bornhöved, S. 290 f.

Klose, Bd. 4, 1 und 2: Walther Lammers, Das Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved. Herbert W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süplingenburg 1106–1125 (1959). Folgende Aufsätze von Karl Jordan: Heinrich der Löwe und Dänemark, in: *Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen. Festschrift für Otto Becker* (1954), S. 16 ff. Herzogtum und Stamm in Sachsen, *Niedersächsisches Jb. f. Landesgeschichte* 30 (1958), S. 1 ff. Nordelbingen und Lübeck in der Politik Heinrichs des Löwen, *ZLGA* 39 (1959), S. 29 ff. Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, *HGbl* 78 (1960), S. 1 ff.; Sachsen und das deutsche Königtum im hohen Mittelalter, *HZ* 210 (1970), S. 529 ff.

Erich Hoffmann, Beiträge zum Problem des „Volksadels“ in Nordelbingen und Dänemark, *ZSHG* 100 (1975), S. 25 ff. (mit Hinweisen auf frühere Literatur).

### III. Zur Geschichte des dänischen Ostseeimperiums:

*Grundlegend* sind immer noch: Rudolf Usinger, *Deutsch-dänische Geschichte 1189–1227* (1863) und N. G. Heine, *Valdemar II.s Udenrigspolitik*, in: *Østersø-problemer omkring 1200* (1941), S. 9 ff.

#### *Einzelaspekte:*

1. *Dänemark*: Hal Koch, in: *Danmarks Historie Bd. 3* (1963); Jørgen Olrik, in: *Schultz' Danmarkshistorie, Bd. 1* (1951); Kristian Erslev, *Valdemarernes Storhedstid* (1898); mit manchen neuen Aspekten: Niels Skyum-Nielsen, *Kvinde og Slave (Danmarkshistorie uden retouche 3, 1971)*, vor allem S. 213–244, S. 276–300, S. 312–320; vgl. ders., *Das dänische Erzbistum vor 1250*, in: *Acta Visbyensia III* (1969).
2. *Übriges Skandinavien*: Charles Joys, *Vårt Folks Historie (Norwegen) Bd. 3* (hrsg. Th. Dahl u. a. 1963); Knut Helle, *Norge blir en Stat* (1964); *Sveriges Historia till våra Dagar* (hrsg. E. Hildebrand u. a.) Bd. 1 (Oscar Montelius, 1919), Bd. 2 (Emil Hildebrand/Ludvig Stavenow, 1926).
3. *Nordelbingen*: Wilhelm Biereye, *Albrecht, Graf von Orlamünde und Holstein, Nordelbingen 6* (1927), S. 371 ff. (vgl. ders., *Die Urkunden des Grafen Albrecht von Orlamünde und Holstein, ZSHG 57, 1928*); Hans-Joachim Freytag, *Der Nordosten des Reiches nach dem Sturze Heinrichs des Löwen. Bischof Walde-mar von Schleswig und das Erzbistum Bremen (1192/93), DA 25* (1969), S. 471 ff.; ders., *Die Eroberung Nordelbingens durch den dänischen König im Jahre 1201*, in: *Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte, Festschrift f. K. Jordan* (1972), S. 222 ff.; Ulrich Lange, *Grundlagen der Landesherrschaft der Schauenburger in Holstein, ZSHG 99* (1974), S. 9 ff., hier S. 76–93.
4. *Lübeck*: Bernhard Am Ende, *Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Archiv der Hansestadt, Reihe B, Bd. 2, 1975)*, hier auch Verweise auf ältere Literatur. Burchard Scheper, *Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte N. F. Bd. XX, 1975)*. Folgende Aufsätze in: *Lübeck 1226, Reichs-*

freiheit und frühe Stadt (hrsg. O. Ahlers u. a., 1976): Walther Hubatsch, Hermann von Salza und Lübeck (S. 49 f.); Hartmut Boockmann, Das „Reichsfreiheitsprivileg“ von 1226 in der Geschichte Lübecks (S. 97 ff.); Karl Jordan, Lübeck unter Graf Adolf II. von Holstein und Heinrich dem Löwen (S. 143 ff.); Ulrich Lange, Die Grafen von Holstein und Lübeck um 1200 (S. 161 ff.).

5. *übriger Ostseeraum*: Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte, Bd. 1 (1909); Manfred Hamann, Mecklenburgische Geschichte (1968); Martin Wehrmann, Geschichte von Pommern Bd. 1, <sup>2</sup>1919; Oskar Eggert, Geschichte Pommerns (1965); ders., Die Wendenzüge Waldemars I. und Knuts VI. von Dänemark nach Pommern und Mecklenburg, Baltische Studien N.F. 29 (1927); ders., Dänisch-wendische Kämpfe in Pommern und Mecklenburg, Baltische Studien N.F. 30 (1928); Hermann Bollnow, Der Kampf um Vorpommern im 12. und 13. Jahrhundert; von Lothar von Sachsen bis zum Ende der Staufer, Baltische Studien N.F. 47 (1960), S. 47 ff.; Friedrich Benninghoven, Der Orden der Schwertbrüder (1965), mit umfangreichen Angaben über weitere Literatur für den baltischen Raum.

#### IV. Zur dänischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte:

Poul Johs. Jørgensen, Dansk Rethistorie (<sup>3</sup>1965); Aksel E. Christensen, Kongemagt og Aristokrati (1945); Erich Hoffmann, Königserhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters (1976); ders., Knut der Heilige und die Wende der dänischen Geschichte im 11. Jahrhundert, HZ 219 (1974), S. 529 ff.

#### V. Zur Situation des Ostseehandels in der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

Seit den vierziger Jahren ist die Frage, ob die Lübecker Gotlandfahrer auf der Insel schon im 12. Jahrhundert eine bedeutende Rolle spielten oder gar bereits den Ostseehandel kontrollierten, sehr umstritten.

Fritz Rörig („Reichssymbolik auf Gotland“, HGBll 64/1940, S. ff. und „Gotland und Heinrich der Löwe“, HGBll 65-66/1940-42, S. 170 ff.; beide Aufsätze jetzt auch in: ders., Wirtschaftskräfte im Mittelalter <sup>2</sup>1971) sieht die deutschen Gotlandfahrer schon im 12. Jahrhundert in voller Aktion und den Ostseehandel in der Hand der Lübecker, während die skandinavischen Kaufleute bereits im 12. Jahrhundert völlig zur Seite gedrängt worden seien. Demgegenüber erblicken S. Tunberg (Visby-Lübeck; Historiska Studier tillägnade L. Stavenov, 1924) Hugo Yrwing (Gotland under äldre medeltid, 1940; Rezension über Rörigs „Reichssymbolik“ SHT, 1941, S. 188 f.; Till frågan om tyskarna på Gotland under 1100 talet, SHT 1954, S. 411 ff.) und A. E. Christensen (zuletzt: Das Artlenburg-Privileg und der Ostseehandel Gotlands und Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, Nerthus 2, 1969, S. 219 ff.) den deutschen Kaufmann des 12. Jahrhunderts im Ostseehandel noch in einer bescheidenen Rolle. Der große Durchbruch sei den Deutschen hier erst im 13. Jahrhundert geglückt. Eine allgemeine Kaufmannsgilde in Lübeck,



nicht eine Genossenschaft deutscher Kaufleute auf Gotland sei Träger des Handels der Deutschen im Ostseeraum gewesen. Darüber hinaus vermutet Christensen sogar noch eine spätere Verfälschung der Artlenburg-Urkunde Heinrichs des Löwen von 1161. Um 1225 habe man in Lübeck die Urkunde verfälscht und ihr die Gegenseitigkeitsklausel (Privilegierung der Gotländer unter der Bedingung, daß die deutschen Kaufleute die gleichen Rechte erhielten, und daß die Gotländer den Lübecker Hafen häufig anliefen) eingefügt, um die Urkunde den Verhältnissen des Jahres 1225 anzupassen.

Hierzu ist festzustellen, daß in den Fragen der Urkundeninterpretation der Artlenburger Urkunde und des Odelrich-Mandats die skandinavischen Historiker in ihren Darlegungen der Urkundenkritik wohl kaum den rechten Weg weisen (siehe hierzu: A. von Brandt, Wieder einmal: Die Gotland-Urkunden Heinrichs des Löwen, HGBll. 74/1956, S. 97 ff.; Karl Jordan, Zu den Gotland-Urkunden Heinrichs des Löwen, HGBll 91/1973, S. 24 ff.). An der Existenz einer einflußreichen deutschen Gotlandfahrer-Genossenschaft auf der Insel schon im 12. Jahrhundert sollte man daher nicht zweifeln. Haben so die angeführten skandinavischen Forscher den Einfluß der deutschen Kaufleute auf den Ostseehandel des 12. Jahrhunderts unterschätzt, so überschätzt auf der anderen Seite Rörig denselben beträchtlich. Vor allem ist es falsch, von einer Verdrängung der skandinavischen Kaufleute aus dem Fernhandel schon im 12. Jahrhundert zu sprechen. Hiergegen zeugen die Forschungsergebnisse einer Reihe von neueren Abhandlungen, die sich mit dem Aufschwung der dänischen Städte in der Waldemarszeit, der Bedeutung der Knutsgilden und der Situation des Ostseehandels im 12./13. Jahrhundert befassen:

A. E. Christensen, Scandinavia and the Advance of the Hanseatics, in: The Scandinavian Economic History Review V, 1957; ders., Über die Entwicklung der dänischen Städte von der Wikingerzeit bis zum 13. Jahrhundert, in: Acta Visbyensia I (1965), S. 166 ff. ders., Mellem Vikingetid og Valdemarstid, DHT 12. R., Bd. 2 (1966), in englischer Übersetzung Mediaeval Scandinavia 1 (1968).

Lauritz Weibull, St. Knud i Österled, Scandia 17 (1946), S. 84 ff.; ders., Sankt Knuts Gille. Historisk framställning (1956). Salomon Kraft, St. Knuds-Synoden i Skanör den 7. september 1256, in: Skrifter utgivna av Ystads Forminnesförening VII: Fraan Aatta Aarhundraden (1957), S. 13 ff.; Hans-Fr. Schütt, Die St. Knudsgilde zu Flensburg ZSHG 87 (1962), S. 57 ff.; Gerhard Kraack, Das Gildewesen der Stadt Flensburg (1969), S. 17 f., S. 39 ff., S. 96 f.; Erich Hoffmann, Die heiligen Könige bei den Angelsachsen und den skandinavischen Völkern (1975), S. 171 f., S. 195 f.; ders., Knutsgilde und Königshaus, in: Stadtherrschaft und Bürgertum in frühen städtegeschichtlichen Beispielen des westlichen Ostseebereichs (Colloquium durchgeführt von der Teilprojektgruppe A7 im SFB 17 an der Universität Kiel, 17.-18.10.1975, masch.schr. vervielfältigt: Schlesw.-Holst. Landesbibliothek Kiel, 1976), S. 7 ff.; Hans Lassen, Lübeck omkring 1200, in: Østersøproblemer omkring 1200 (1941) S. 87 ff.; Tore Nyberg, Kreuzzug und Handel in der Ostsee zur dänischen Zeit Lübecks, in: Lübeck 1226, Reichsfreiheit und frühe Stadt (1976), S. 173 ff.; Curt Wallin, Knutsgillena i det medeltida Sverige. Kring kulten

av de nordiska helgenkungerna. Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademi; Historiskt arkiv 16 (1975).

Upplysning om den nordiska  
helgenkungens historia

För att kunna förstå den nordiska  
helgenkungens historia är det nödvändigt  
att känna till de nordiska  
helgenkungens historia. Detta är  
en viktig del av den nordiska  
historien. Det är också en viktig  
del av den nordiska kulturen.  
Det är därför viktigt att känna till  
den nordiska helgenkungens historia.

# Lübeck auf dem Friedenskongreß zu Rijswijk 1697

von Antjekathrin Graßmann

Fast zwanzig Jahre waren vergangen, seitdem die Hansestadt Lübeck ihren Reisesyndikus Dr. Heinrich Balemann nach Nimwegen<sup>1)</sup> entsandt hatte, wo im Jahre 1678/79 Friedensverhandlungen den 1672 durch Ludwig XIV. begonnenen Feindseligkeiten ein Ende setzen sollten. Ende August 1697 machte sich nun wiederum ein Lübecker, und zwar der Syndikus Dr. Georg Radau, auf, um die Sache der Reichs- und Hansestadt an der Trave auf dem letzten der wichtigen europäischen Friedensschlüsse des 17. Jh. zu vertreten. Hatte sich die Situation Lübecks gegenüber der jener hochpolitischen Tage gewandelt oder war sie unverändert wiedergekehrt? Es lohnt sich, das lebensvolle Bild nachzuzeichnen, das aus den Berichten des Gesandten und den Weisungen der Stadt entsteht, und damit einen Eindruck von der nachhansischen Bedeutung Lübecks zu erhalten.

Wieder wie vor zwanzig Jahren waren die Kampfhandlungen von dem König von Frankreich eingeleitet worden, der unter dem Vorwand, Erbrechte seiner Schwägerin Herzogin Elisabeth Charlotte v. Orléans nach dem Tod des Kurfürsten Karl II. von der Pfalz 1685 wahren zu müssen, 1689 in die Pfalz eingefallen war. Die in dem blühenden Land angerichteten Verwüstungen nach dem Prinzip der „verbrannten Erde“<sup>2)</sup> erbrachten dem Angreifer geringeren strategischen Erfolg als erwartet und führten seine Gegner, Kaiser und Reich, in seltener Einmütigkeit zusammen: am 3. April erklärten sie Frankreich den Krieg. Es gelang, der zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten im Mai geschlossenen Allianz auch Spanien und Savoyen zuzuführen, vor allem aber England, wo seit Anfang 1689 Wilhelm v. Oranien das Erbe der Stuarts angetreten hatte. Er bildete die eigentliche Triebfeder in dieser Auseinandersetzung mit Frankreich, die ihre starke wirtschaftliche Komponente nicht verleugnen konnte<sup>3)</sup>.

---

1) A. Graßmann: Lübeck auf dem Friedenskongreß zu Nimwegen, in: ZVLG 52 (1972), S. 36–61, vgl. dort S. 38 Anm. 5 über die Quellenlage. Auch hier konnten nur die in Lübeck zugänglichen Akten benutzt werden: Senatsakten, Reichsfriedensschlüsse (abgekürzt: RFS), Senatsdekrete (SD) und Reichstagsakten (RTA).

2) Hilfesuche der Städte Heilbronn und Speyer gelangten 1690 bzw. 1688–1698 auch an Lübeck (Senatsakten, Externa, Rep. 12c S. 322 und 362). Einzelheiten siehe: K. v. Raumer: Die Zerstörung der Pfalz von 1689 im Zusammenhang der französischen Rheinpolitik. München/Berlin 1930 S. 182 ff.

3) vgl. zu den Einzelheiten: M. Immich: Geschichte des europäischen Staatensystems 1660–1789. München/Berlin 1905 S. 142 ff., J. C. Neuhaus: Der Friede v. Ryswick und die Abtretung Straßburgs an Frankreich 1697. Freiburg 1874; R. Fester: Die armierten Stände

Das Hinundher der Kampfhandlungen interessiert hier weniger, bedeutsam ist, in welcher Hinsicht die Hansestädte, insbesondere Lübeck, unter Kriegseinwirkungen litten. Während 1689 noch neun Lübecker Schiffe nach Frankreich ausliefen und siebzehn von dort kamen, hat in den Jahren 1690, 1691, 1692 und 1694–97 kein einziges Lübecker Schiff Frankreich erreicht. Auch von dort kamen in den genannten Jahren nur durchschnittlich drei bis vier Segler. Durch Gesandtschaften an den kaiserlichen Residenten in Hamburg, an den Kaiser und nach Den Haag<sup>4)</sup> versuchte man, die Anerkennung der Neutralität lübeckischer Schiffe durchzusetzen – vergeblich. Mehr als der Reichskrieg in den siebziger Jahren des Jahrhunderts hat dieser europäische Konflikt der Travestadt Schaden gebracht<sup>5)</sup>. Nicht nur der Handel auf eigenen Schiffen war beeinträchtigt, wenn nicht gar unterbunden, auch die Frachten auf fremden Schiffen, auf die man ausweichen mußte, waren sehr hoch und minderten die Konkurrenzfähigkeit der Stadt. Diese ungünstige Situation war nicht allein Folge der Unsicherheit der Seewege, die von den kriegführenden Parteien gleichsam wie Scylla und Charybdis flankiert wurden, sondern auch das Ergebnis des vom Kaiser am 1. Juli 1689 erlassenen Handelsverbots, das jeglichen Handel mit dem feindlichen Frankreich untersagte und auf dessen Einhaltung anders als früher sehr nachdrücklich geachtet wurde. Lübeck mußte sich wegen Übertretung verantworten<sup>6)</sup>. Nur mühsam vermochte man im Frankreichhandel durch Aufschub und Sonderregelungen die kaiserlichen Avokatorien zu umgehen, und erst eine Commerzienverordnung 1693 lockerte die Handelsblockade, da sie zwischen unmittelbar kriegswichtigen und „innocenten“ Waren unterschied<sup>7)</sup>.

Es nimmt daher nicht wunder, daß man in den Hansestädten aufmerkte, sobald Gerüchte von Friedensverhandlungen laut wurden<sup>8)</sup>. Im September hatte Wilhelm III. von England ein schwedisches Vermittlungsangebot angenommen und war bereit, sich zu Friedensverhandlungen herbeizulassen, vor allem als der König von Frankreich ihm im Dezember noch die Anerkennung als König zugesagt hatte. Kaiser Leopold dagegen stimmte den Friedensverhandlungen erst nach längerem

---

und die Reichskriegsverfassung 1681–1689. Diss. Straßburg 1886; v. Raumer (wie Anm. 2); Konkurrenz in Übersee vgl. W. T. Morgan: Economic aspects of the negotiations at Ryswick, in: Transactions of the Royal Historical Society, Fourth series, 14 (1931) S. 225–249.

4) W. Vogel: Beiträge zur Statistik der deutschen Seeschifffahrt im 17. und 18. Jh., in: HGBll 53 (1928) S. 142 f., Senatsakten, Interna, Commercium 8/1 und 2 (Akten selbst nicht greifbar.)

5) Vogel (wie Anm. 4) S. 137; zur Neutralität vgl. H. Kellenbenz: Die erste bewaffnete Neutralität und ihre Auswirkungen auf die hamburgische Schifffahrt, in: Zs. d. Verf. f. hamburg. Geschichte 62 (1976) S. 31 ff.

6) Senatsakten, Interna, Commercium 8/3; J. H. G. Selperth: Kurze historisch-publicistische Bemerkungen über das Verbot des Commerzes in teutschen Reichskriegen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Regensburg 1793 S. 13 f.; F. Blaich: Die Epoche des Merkantilismus. Wiesbaden 1973 S. 148.

7) F. Blaich: Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich. Ein Beitrag zur Problemgeschichte wirtschaftlichen Gestaltens (Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen Heft 16) Stuttgart 1970 S. 72, 116 f.; Kellenbenz (wie Anm. 5) S. 35; I. Bog: Der Reichsmerkantilismus. Studien zur Wirtschaftspolitik des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jh. Stuttgart 1959 S. 114 f.

8) HL an Hüneken 1696 Sept. 22 (RFS 35/1), ähnlich 35/7 1697 Jan. 2

Zögern zu. Vom 31. Dez. 1696 datiert schon ein Lübecker Schreiben an den Monarchen, worin man ihn um Unterstützung und Förderung der Lübecker Handelsfragen auf dem kommenden Friedenskongreß bat. Vor allem durch die Belastung mit dem französischen Faßgeld sei man im Nachteil<sup>9)</sup>. Erstrebtes Ziel war: Mit-schluß in die Handelsverträge mit Holland und den beiden nordischen Kronen und Gleichstellung hinsichtlich des Faßgeldes mit ihnen. Anfang Februar 1697 sondierte Lübeck bei Hamburg und Bremen, ob man nicht, falls die Friedensverhandlungen stattfänden, eine Gesandtschaft abordnen sollte<sup>10)</sup>. Bremen antwortete, wie meistens in dieser Angelegenheit, recht ausweichend<sup>11)</sup>, – teils aufgrund besserer Informationen durch den engen Kontakt zu seinem Residenten Dr. Heinrich Hüneken in Den Haag, teils, um sich vielleicht schon jetzt für einen Alleingang die Hände freizuhalten, wie sich dann später noch zeigen sollte. Hamburg stimmte Lübeck zu und teilte auch seine Bereitschaft mit, einen Gesandten abzu-senden, der nomine hansae, aber auch im Auftrag jeder einzelnen Stadt sprechen sollte<sup>12)</sup>.

Am 10. Februar 1697 wurden die Präliminarien festgelegt und auch der Ort des Friedensschlusses bestimmt. Dank Dr. Georg Elasperger, dem Vertreter Lübecks auf dem Reichstag zu Regensburg, war man an der Trave immer auf dem laufen-den<sup>13)</sup>. Dringend wurde die Frage nach Absendung eines hansischen Vertreters am 10. Februar von Hamburg gestellt, da dessen Kaufmannschaft befürchtete, daß zwischen England, Holland und Frankreich schon ein Interims-Commerzien-Traktat besprochen sein könnte<sup>14)</sup>.

Auch in Lübeck ruhte die Sache nicht. Man war sich nur nicht einig, wer die Kosten der Gesandtschaft tragen sollte; diesmal wollte man vermeiden, daß wie beim Nimweger Friedensschluß der Lübecker Syndikus erst am Verhandlungsort einträte, wenn die entscheidenden Besprechungen schon zu weit fortgeschritten seien. Trotzdem kam es zu einer Krise, die die Entscheidung verzögerte: Die Schonen-, Stockholm-, Nowgorod-, Riga- und Bergenfahrer schlossen sich in den Alten Spanischen Kollekten zusammen, die Kaufleutekompanie, die Gewand-schneider und Krämer in den Neuen Spanischen Kollekten. Noch am 26. August beharrte die Kaufleutekompanie, das Geld sollte von der Stadtkasse und nur zum Teil von der Dröge und den Kollektengeldern aufgebracht werden<sup>15)</sup>. Die leidige

---

9) RFS 35/3, weitere Schreiben an den kaiserlichen Gesandten Graf v. Eck in Hamburg (35/4), an den Agenten Braun in Wien (35/5 und 6) und Hüneken in Den Haag (35/7)

10) RFS 35/8

11) RFS 35/9

12) RFS 35/10

13) RTA S. 39, 69, 206; über den Tagungsort Näheres bei: G. Koch: Die Friedensbestrebungen Wilhelms III. v. England in den Jahren 1694–1697. Ein Beitrag zur Geschichte des Rijswijker Friedens. Tübingen 1903 S. 58. Über Dr. Georg Elasperger (1638–1715) Näheres bei Walter Fürnrohr: Das Patriziat der Freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwähren-den Reichstags (Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 93/1952) S. 241

14) RFS 35/14

15) Vogel (wie Anm. 4) S. 114 f.; vgl. zu den Kosten: RFS 35/41, 77 und 86, SD 1697 zum 23. Okt., 30. Okt., 11. Nov., 3. Dez. Lübeck hatte auch zu den Kriegskosten beitragen müssen (C. Wehrmann: Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach der Errichtung der Stadtkasse, in: HGBII 1888 S. 90)

Finanzierungsfrage scheint sogar noch im November, als der Lübecker Abgesandte schon fast vier Wochen in Rijswijk weilte, ungeklärt gewesen zu sein<sup>16</sup>). Auf Erkundigungen Lübecks nach dem Fortschritt der Verhandlungen meldete man am 15. April aus Bremen, die Sache habe gute Weile und außerdem sei der Wunsch der Hansestädte nach Einschluß in die Handelsverträge gewiß leicht zu erfüllen, – eine Behauptung, die der Begründung entbehrte<sup>17</sup>).

Die Friedensverhandlungen wurden am 9. Mai 1697 eröffnet. Anfang Juni gelangte von Hamburg ein dringendes Schreiben an die Trave des Inhalts, daß man jetzt baldigst zur Entsendung der hansestädtischen Vertreter schreiten sollte<sup>18</sup>). Um diese Zeit war man auch in Lübeck dabei, sich über die Instruktion Gedanken zu machen, die der auf dem Friedenskongreß von Nimwegen verwandten ähneln sollte<sup>19</sup>). An der Trave hielt man die Beschickung des Kongresses für notwendig, während man in Bremen noch abwarten wollte. Inzwischen war das Projekt einer reichsstädtischen Deputation in Regensburg beraten worden<sup>20</sup>). Zwar haben die Hansestädte dieser Deputation, die aus Abgesandten Kölns, Frankfurts, Augsburgs und Nürnbergs bestehen sollte, ihre Wünsche mitgeteilt, allerdings in der richtigen Einschätzung der Lage zugleich auch die eigenen Anstrengungen nicht unterlassen. Mit Recht, denn sogar in den kaiserlichen Forderungen an Frankreich fand sich keine Erwähnung der Handelsfragen der See- und Handelsstädte, – so wurde Ende Juni aus Hamburg berichtet. Man solle die Reichsdeputation dafür instruieren, was auch geschah<sup>21</sup>). Nach Übermittlung dieses Auftrages an Elspeger glaubte man in Lübeck, abwarten zu können. Bremen blieb hinsichtlich des Einschlusses weiterhin optimistisch. Hamburg dagegen sandte am 7. August ein dringendes Schreiben an Lübeck: Bezüglich der Instruktion sei ihm die Art und Weise wie in Nimwegen recht<sup>22</sup>). Auch Lübeck glaubte, den Zeitpunkt der Absendung nicht mehr allzuweit hinausschieben zu dürfen, da es zudem die Vertretung der hansischen Belange durch die Reichsdeputation für nicht ausreichend hielt. Bremen wiederum meinte, die Sache mit Hilfe ebendieser abtun zu können<sup>23</sup>).

Am 30. August teilte Hamburg Lübeck mit, daß man Dr. Lucas v. Bostel sende<sup>24</sup>). Bald darauf scheint auch die Entscheidung in Lübeck gefallen zu sein: am 5. September wurde Hüneken gebeten, für Dr. Georg Radau und seine Begleitung ein gutes, bequemes Logement zu suchen<sup>25</sup>). Am 9. September<sup>26</sup>) sollte der

---

16) SD 1697 Nov. 11 und 21, RFS 35/41

17) RFS 35/12, 16 und 17

18) RFS 35/18; Präliminarien siehe bei: Koch (wie Anm. 13) S. 61 ff.

19) SD 1697 Mai 31, RFS 35/19 und 21

20) Reichsdeputation: RTA S. 293, 366, 369 und 377 (Instruktion); S. 422 f. (Finanzierung)

21) RFS 35/22–26, 35/36 Elspeger an HL

22) RFS 35/29; HB an HL 35/21, Zustimmung Lübecks: 35/30, Nachfrage Lübecks bei Bremen 2. Aug. (RFS 35/31)

23) RFS 35/31–34

24) RFS 35/35; Lucas v. Bostel: NDB 2 S. 486 f.

25) RFS 35/39 und 40, HL an HH am 3. und 5. Aug.

26) RFS 35/44

Lübecker abreisen. Zwischenstationen waren Hamburg und Bremen, wo Vollmachten und die Instruktionen gesiegelt werden sollten<sup>27)</sup>.

## II.

Anders als Balemann zwanzig Jahre zuvor war Dr. Georg Radau<sup>28)</sup> ein Mann in den Sechzigern. Erfahrung und abgeklärte Lebensanschauung sprechen aus seinen Berichten. Andererseits klagte er aber auch über die für sein Alter sehr beschwerlichen Anstrengungen und gesundheitliche Störungen. Seine fachliche Qualifikation war unbestritten. Nach seiner Promotion zum Dr. iur. in Rostock hatte er eine Reise durch Deutschland, die Schweiz, Frankreich, Brabant und Holland unternommen. Von 1663 bis 1686 war er Professor in Rostock, seit 1686 Syndikus in Lübeck. Seine Redegabe wurde rühmend hervorgehoben. Sein diplomatisches Geschick hatte er bei Gesandtschaftsreisen an den kaiserlichen Hof, nach Dänemark, Brandenburg und Lüneburg beweisen können. Seine Konzilianz im Umgang hat ihm auch in Rijswijk Sympathien gewonnen und damit die lübeckische Sache gefördert.

Wie lautete seine Instruktion? Voran steht die Pflicht zur Abstimmung mit dem Hamburger, dann vor allem die Bemühung um Einschluß der drei Städte in die Friedensschlüsse, wenn nicht anders, Lübecks und Hamburgs allein. Möglichst umfassende Freiheit im Commercium, was Fahrt, Kauf und Verkauf, Zoll und Faßgeld betraf, sollte erreicht werden. Dies sollte auch den Kaiserlichen vorgestellt werden unter Hinweis darauf, daß Brot und Nahrung der Städte ja schließlich dem Reich zugutekämen. Falls der Hamburger Abgesandte v. Bostel nicht so weitgehend für die Städte instruiert sei, sollte auch Radau vor allem die Ziele seiner Stadt im Auge behalten. In ähnlicher Weise hatte er auch bei dem schwedischen Vertreter Nils Lillieroth anzuhalten, denn, trat Schweden auch offiziell als Vermittler auf, so war seine Hinwendung zu Frankreich nicht zu verkennen. Endlich sollte sondiert werden, ob nicht bei England freies unbeschränktes Commercium zu erreichen sei. Nicht zu vergessen sei schließlich die Bemühung um die Herausgabe konfiszierter Schiffe bei England, Frankreich und Holland<sup>29)</sup>.

In welchem Stadium befanden sich die Friedensverhandlungen zur Zeit der Ankunft Radaus in Den Haag, wo ihn v. Bostel schon sehnlichst erwartete? Die Phase der französischen Zugänglichkeit war längst vorüber, keine Rede mehr von Rückgabe Straßburgs an das Reich. Die Diplomaten Ludwigs XIV. hatten sich wiederum den Kaiserlichen an Geschicklichkeit weit überlegen gezeigt. Es war den

---

27) RFS 35/48 HB an HL: dementiert, daß es sich absentiert, will aber nur Hüneken Vollmacht geben, vgl. 35/50 und 51, 53–56, 58

28) Dr. Georg Radau (1635–1699) Leichenpredigt von Enoch Svantenius 1699; F. Bruns: Die Lübecker Ratssyndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, in: ZLG 29 (1938) S. 112 f.

29) Instruktion RFS 39 und RFS 35/43, 45, 46; vgl. Koch (wie Anm. 13) S. 37; Lillieroth: G. Jonasson, Karl XII. och hans rådgivare. Den utrikespolitiska maktkampen i Sverige 1697–1702. Uppsala 1960 S. 29 f.; Faßgeld: Reichshofratsprozeß im Archiv der HL L 12.

klugen, wendigen Legaten Callières, de Harlay und Verjus de Crecy<sup>30)</sup> gelungen, die feindliche Koalition zu sprengen. Gleich bei seiner Ankunft am Abend des 23. September hörte Radau, daß ein Friedensvertrag mit Frankreich von England, den Generalstaaten und Spanien unterzeichnet sei. Allen übrigen Verhandlungspartnern, auch dem Kaiser, waren sechs Wochen Bedenkzeit zum Beitritt gegeben; so lange galt auch ein Waffenstillstand. Allgemein wurde angenommen, daß Kaiser Leopold dem Friedensschluß wohl oder übel werde beitreten müssen. Es sei wenig für die Städte zu erreichen, man sei viel zu spät gekommen. Zudem war auch die General-Vollmacht für alle drei Städte von Bremen nicht eingegangen. Von Hüneken hörte man, er brauche keine, seine eigene genüge. Und schließlich begann Radaus Aufenthalt noch mit einem persönlichen Mißgeschick, er mußte „vor der Hand in einem ordinären Wirtshaus“ unterkommen, das zudem noch unverhältnismäßig teuer war, da Hüneken ihm kein Quartier besorgt hatte<sup>31)</sup>.

Anscheinend hat sich Radau von diesen Anfangsschwierigkeiten nicht entmutigen lassen. Innerhalb der nächsten vier Tage hat er immerhin schon bei den kaiserlichen Gesandten<sup>32)</sup> vorgesprochen, nicht ohne sich vorher mit v. Bostel abzustimmen<sup>33)</sup>. Bei den Gesandten Leopolds wirkte die Kunde vom Abfall der Verbündeten zu einem Separatfrieden mit Frankreich lähmend. Sie konnten dem Lübecker kaum Hoffnung machen: Die Franzosen hatten sich gebärdet, „als hätten sie die anderen zu einem Friedensdiktat herzitziert“. Einschluß der Hansestädte in Verträge hinsichtlich der Handelssachen werde schwerhalten. Radau meinte nun allerdings, man müsse auf das *ius gentium* zurückgreifen, nur auf diesem Boden könnten Handelsstädte gedeihen. Auch sei es ein gefährliches Präjudiz für spätere Fälle, wenn man dieses Mal so wenig für die Städte Sorge. Es würden mehr französische Waren ins Reich eingeführt als von hier nach Frankreich gebracht, man brauche also nur die Einfuhr französischer Waren zu erschweren, um seinen Willen durchzusetzen. Worauf einer der kaiserlichen Gesandten wenig hoffnungsvoll erwiderte, auf der Gegenseite estimiere man das Reich wenig, ebenso alle ehrlichen Argumente, man denke nur an den Nutzen. Restriktionen vom Reich aus scheiterten an der fehlenden Einmütigkeit der Stände, dafür seien die Separatfrieden Beweis. Und: auch die Hansestädte selbst seien nicht frei von Uneinigkeit, denn vor zwei Stunden sei ihnen berichtet worden, daß sich Bremen in den französisch-holländischen Frieden habe miteinschließen lassen. Radau und v. Bostel reagierten mit Bestürzung. Auch in Lübeck nahm man diese Kunde mit Befremden auf<sup>34)</sup>.

30) François de Callières (1645–1717), *Nouvelle Biographie Universelle* 8, Sp. 211 ff. Koch (Anm. 13) S. 11; Louis Verjus de Crecy, *Nouvelle Biogr. Univ.* 45 Sp. 1130. Koch S. 11.

31) RFS 35/60 Radau an HL: Die Hamburger zahlen monatlich 100 Dukaten. Radau wohnte in Den Haag „bei Dr. Taurinus on het Nordereinde“ (RFS 35/65)

32) Dominik Andreas v. Kaunitz (1655–1705), C. v. Wurzbach: *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich* 11 S. 63 f.; Johann Friedrich v. Seilern (1646–1715) ebd. 34 S. 20, vgl. auch H. Ritter v. Srbik: *Wien und Versailles 1692–1697. Zur Geschichte von Straßburg, Elsaß und Lothringen.* München 1944 S. 113 f.; G. Turba: *Reichsgraf v. Seilern als kurpfälzischer und österreichischer Staatsmann aus Ladenburg am Neckar.* Heidelberg 1923 S. 177 ff.

33) Radau an HL (RFS 35/61), Neuhaus (Anm. 3) über die Franzosen S. 256

34) HL an HH (RFS 35/63); Einschluß Bremens in § 19 des Vertrags (*Actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick III.* Den Haag 1707 S. 113)



Die ersten Oktoberwochen waren der Kontaktaufnahme mit den Diplomaten deutscher Stände gewidmet, wie u. a. Bayern und Kursachsen. Vor allem bei dem mainzischen Abgesandten Baron v. Schönborn wurde der Lübecker außerordentlich freundlich empfangen. Trotzdem erschien ihm sein Aufenthalt so aussichtslos und dazu noch kostspielig, daß er um baldige Rückkehr, noch vor den Ratifikationen, bat<sup>35</sup>). An der Trave hielt man die Abreise für verfrüht, denn man hoffte, Radau könnte bei den Franzosen noch etwas erreichen. Er sollte vor allem herausfinden, auf welche Weise die Bremer ihren Einschluß erreicht hätten<sup>36</sup>).

Am 5. Oktober<sup>37</sup>) berichtete Radau, daß Handelsfragen in der Konferenz mit den Franzosen zur Sprache gekommen wären. Die Kaiserlichen hätten für die Städte gesprochen. Callières und seine Kollegen hätten sich jedoch herausgeredet: Für derartige Angelegenheiten sei die Zeit zu kurz, sie hätten keinen Auftrag, und – was als immer wiederkehrendes Argument gebraucht wurde – die Verleihung von Handelsvorteilen sei ein „*punctum gratiae*“ des Königs und könne in solche Verträge nicht aufgenommen, eventuell aber nach Vertragsabschluß geregelt werden. Als man auf die Holländer verwiesen habe, die solche Vergünstigungen aber vertraglich zugesichert erhalten hätten, antworteten die französischen Gesandten, diese Bestimmungen könnten auf Reichs- und Hansestädte keine Anwendung finden. Nach Rücksprache mit den Abgesandten Augsburgs, die endlich in Rijswijk eingetroffen waren, entschloß man sich, noch einmal nachdrücklich darauf zu beharren, daß den Hansestädten in Handelsdingen das zugestanden würde, was man auch „*aliis amicis gentibus*“ genehmigt hätte. Der Augenblick sei gekommen, den man nutzen müsse, denn am kommenden Tage würde – wahrscheinlich zum letzten Mal – über das *commercium* beraten.

An Erfolg glaubte man nicht, ebenso nicht, daß der Kaiser einen langen, beständigen Frieden erreichen werde. Der schwedisch-bremische und der braunschweig-lüneburgische Gesandte äußerten gemeinsam mit Radau nur die Hoffnung, daß nach dem französisch-holländischen Friedensschluß ein Trend gegen die Holländer einsetzen werde, denn allen Einfluß werde man den Holländern auch nicht in die Hände spielen wollen. Anfang Oktober<sup>38</sup>) hatten die Kaiserlichen ein Friedensprojekt vorgelegt, das hinsichtlich der Commerzfrage allerdings in ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten war. Auf erneutes Anhalten Radaus und v. Bostels aber versicherten sie mit „*theuersten Versprechen*“, daß sie gern alle „*officia*“ anwenden wollten, um den Reichs- und Hansestädten, wie recht und billig wäre, zu helfen. Da sie sich aber nicht auf einzelne Artikel festlegen wollten, entschlossen sich die Städte, beim Kaiser zu supplizieren, daß dieser durch seinen Minister in Paris beim König anhalte, möglichst gemeinsam mit dem Agenten der Hansestädte. Hüneken hielt sich übrigens trotz Aufforderung diesen Besprechungen fern. Aus Lübeck verlautete<sup>39</sup>), Radau solle alles daran setzen, den namentlichen

---

35) Radau an HL (RFS 35/64 und 68)

36) HL an Radau (RFS 35/65)

37) RFS 35/68

38) Radau an HL (RFS 35/70) 8. Okt.

39) RFS 35/71

Einschluß der Hansestädte in die Friedensverträge zu erreichen. Zugleich sollte er bei einem der französischen Gesandten, „der das beste gehöör geben möchte“, erkunden, welche Aussichten eine einschlägige Bemühung in Paris haben werde. Am 17. Oktober jedoch hatte auf Radaus Bericht vom 12. hin die Resignation auch den Lübecker Rat erfaßt: namentliche Einschließung werde wohl ein unerreichbares Ziel bleiben<sup>40)</sup>.

### III.

Die Stimmung in der zweiten Hälfte des Oktober war allgemein gedrückt. Viele der Diplomaten hielten sich in Den Haag auf und begaben sich gar nicht mehr zu Verhandlungen nach Rijswijk. Man erwartete nur noch einen Frieden mit „schlechter reputation und nutzen“, wodurch „mehr uneinigkeit und mißtrauen im Reich verursacht würde als vorhin jemalen gewesen“<sup>41)</sup>. Die Sache der Hansestädte sei in schlechtem Zustand, obwohl Radau am 18. Oktober „eine gar gütige“ Audienz bei den drei Franzosen gehabt hatte. Radau hatte bei dieser Gelegenheit auf den Paragraphen des englisch-französischen Friedens hingewiesen, nach dem der Einschluß Interessierter innerhalb einer gewissen Frist noch möglich war. Gerechtfertigt sei ein solcher Einschluß, da die Hansestädte seit über zweihundert Jahren Freiheiten genossen, die noch im Vertrag von 1655 zwischen Frankreich und den Hansestädten von Ludwig XIV. konfirmiert worden seien (Art. 9 und 10). Insbesondere die Stadt Lübeck habe sich in den unglückseligen beiden letzten Kriegen nichts zuschulden kommen lassen, wodurch sich der König von Frankreich gekränkt fühlen könnte, also glaube er – Radau – nicht, daß ein so gerechter und „glorieuser“ König von seinen Versprechen abgehen könne. Die französische Antwort lautete auch recht freundlich: Ihr Herr sei mit Lübeck wohl zufrieden und wolle ihm auch Gnade erweisen, wie z. B. namentlichen Einschluß in die Verträge, jedoch hätten sie keine spezielle Weisung dafür, ebenso nicht für eine günstige Behandlung der Faßgeldfrage. Einer der Franzosen äußerte auch, daß mit Hamburg Unstimmigkeiten vorlägen, wodurch Lübeck aber nicht „mitleiden“ solle. Radau und v. Bostel kamen nach diesem Gespräch überein, bei den Kaiserlichen um Aufnahme eines Paragraphen für die Städte in den kaiserlich-französischen Frieden nachzusuchen<sup>42)</sup>. Die Zustimmung der Franzosen dazu schien möglich. In dieselbe Zeit fiel ein Gespräch Radaus mit dem Schweden v. Lillieroth, der ihn

40) Radau an HL (RFS 35/72); HL an Radau (RFS 35/73)

41) Radau an HL (RFS 35/74)

42) RFS 35/75: Traktat von 1655 in: *Série de Traités et d'Actes contenant les stipulations faites en faveur du commerce et de la navigation entre la France et la ville libre et anséatique de Lubec depuis 1293*. Lubec 1837 S. 77–88, Artikel 9, S. 78: Que les villes Hanséatiques avec leurs Citoyens, Habitans et Pays jouyront, quant au fait de la navigation et trafic par Mer et par Terre, de tous et mesmes droicts, franchises, immunités et privileges, lesquels sont ou seront accordez aux Estats des Provinces-Vnies des Pays-bas, et autres Nations, qui sont ou seront en amitié, paix et correspondance avec la France; En sorte neant-moings qu'il ne soit dérogré en aucune façon aux Accords, Traittez et Privileges octroyez par les Roys de France Predecesseurs de sa Majesté, lesquels demeureront en leur force et vertu, et que sa Majesté entant que besoin seroit, renouvelle et ratifie.

in seinem Vorgehen bei den Franzosen bestärkte und es keinesfalls als Affront empfand, ihm im Gegenteil noch ein Handbriefchen an die Franzosen mitgab, in dem er die Lübecker Handelsfragen der französischen Förderung empfahl. Vier Tage später, am 22. Oktober, gelang es dem Lübecker Syndikus, diesen wichtigen Audienzen eine weitere folgen zu lassen, und zwar bei dem kaiserlichen Ambassadeur Baron v. Seilern<sup>43)</sup>. Dieser teilte Radau mit, daß Gleichstellung der Hansestädte mit den Holländern nicht zu erreichen sei. Er wolle die Franzosen aber selbst noch einmal auf die Sache ansprechen und, wenn sie sich gegen die Städte besser verhalten wollten als gegen die kaiserliche Legation, so wollten er und seine Kollegen es geschehen lassen. Er machte Radau sogar Hoffnung auf Einschluß der Städte in den Frieden. Einen diesbezüglichen Artikel Radaus wolle er prüfen und eventuell der kaiserlichen Proposition anhängen. Die Situation des Kaisers sei schwierig, zur Abtretung Straßburgs habe er sich schon verstehen müssen, nun ginge es um die pfälzische und lothringische Frage. Der dänische Gesandte, bei dem Radau um diese Zeit ebenfalls vorsprach, zeigte sich unzugänglich.

Am 26. Oktober<sup>44)</sup> konnte Radau melden, daß der Commerzartikel des Friedensvertrages so gefaßt war, daß auch die französische Gesandtschaft ihn approbieren könne; sowohl die Reichs- als auch die Hansestädte seien genannt und eingeschlossen, auch alle ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten seien bestätigt. Als zu optimistisch erwies sich jedoch Radaus Annahme, die Erneuerung des Vertrags von 1655 sei ebenfalls darin enthalten und man werde den Städten auch den Erlaß des Faßgeldes nicht versagen können. Die Spannung hatte um diese Zeit ihren Höhepunkt erreicht. Der Kaiser zögerte seine Unterschrift hinaus, die Franzosen drohten, nach Ablauf des Waffenstillstandes am 1. Nov. Köln anzugreifen. So wäre gut, schrieb Radau, wenn die Franzosen die Sache bald in einen anderen Stand setzen würden. In seiner Antwort<sup>45)</sup> auf dieses Schreiben vom 26. Oktober betonte der Lübecker Rat wieder, wie schon am 28. desselben Monats und am 5. November, Radau solle in seinen Bemühungen um Verringerung des Faßgeldes nicht nachlassen, und wenn es etwas koste. Eine direkte Legation nach Paris sei nicht nur aus Geldgründen inopportun, sie sei auch wegen der gegenwärtigen „Konjunkturen mit Polen“ nachteilig. Schon vor nicht langer Zeit habe Frankreich diese Konstellation genutzt, um Lübeck seinen Interessen in der Ostsee dienstbar zu machen. Das nächste Schreiben des Syndikus vom 29. Oktober<sup>46)</sup> lautete zuversichtlich. Allerdings waren ihm die Bestechungssummen, die der Hamburger vorschlug, zu hoch: „wenn ich von 100 rede, so spricht der Herr v. Bostel von 1000 Reichstalern“. Radau schlug folgende Rechnung vor: Hamburg 500, Lübeck und Bremen je 250 Reichstaler. Wozu v. Bostel jedoch meinte, Bremen könne mehr

---

43) RFS 35/78

44) RFS 35/80

45) RFS 35/81; Polen: Doppelwahl des Kurfürsten August v. Sachsen und des französischen Kandidaten Prinz Conti. Während der Kurfürst die Macht in Warschau an sich riß, landete Conti mit Hilfe des Kaperkapitäns Jean Bart am 30.9. in Danzig. Man fürchtete in Lübeck Komplikationen, die sich aus einer erzwungenen Parteinahme der Hansestadt ergeben könnten (Morgan, wie Anm. 3, S. 244)

46) RFS 35/82

aufbringen. Diese Schreiben nahm man in Lübeck beifällig auf. Hinsichtlich des Geldes wurde ins Feld geführt, daß Hamburg und Bremen, da günstiger gelegen, auch viel mehr mit Frankreich Handel trieben<sup>47)</sup>.

#### IV.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober 1697 um 1 Uhr sei der Friede zwischen Kaiser und Reich auf der einen und Frankreich auf der anderen Seite geschlossen worden, schrieb Radau am 1. November<sup>48)</sup>. Er habe sogleich bei Callières um Audienz nachgesucht, um diesem für den, wenn auch leider nicht namentlichen Einschluß der Städte zu danken, vor allem aber für die Verheißung freien Commerciums. Eine Zusage für die Erneuerung des französisch-hansestädtischen Vertrags von 1655 erreichte er jedoch nicht, ebenso kein Zugeständnis hinsichtlich des Faßgeldes. Was dieses betreffe, antworteten die Franzosen, so hätten die Erleichterungen für die Holländer ihre Spezialursache. Als Radau Callières ein Exemplar des Vertrags von 1655 überreichte, las dieser die Artikel 9 und 10 laut her und meinte dann, er wolle zusehen, ob sich etwas tun ließe. In Artikel 9 wäre festgelegt, daß die Hansestädte das, was den Holländern und anderen Nationen in See- und Handelsverträgen vergönnt sei, nicht nur derzeit, sondern hinkünftig erhalten sollten. Daraufhin wären die französischen Gesandten doch nachdenklich geworden. Radau sei fortgefahren, selbstverständlich könnten die Städte den König nicht drängen, er könne aber jetzt, so „gloriosus“ und „generous“ den Städten den Effekt aus dieser Zusage gönnen. Die Remission des Faßgeldes würde in Wirklichkeit auf eine Kleinigkeit hinauslaufen, denn während die Holländer mit Hunderten von Schiffen nach Frankreich kämen, wäre bei den drei Hansestädten nicht einmal zu befürchten, daß sie mit 30, 40 oder 50 kämen. Zudem hätte gerade Lübeck Frankreich im Krieg nicht feindlich gegenübergestanden, im Gegenteil, es habe mit eigenen Schiffen, und als diese ihnen genommen, mit fremden Fahrzeugen unter unsäglichen Kosten den Handel mit Frankreich fortgesetzt und dadurch große Summen Geldes zugunsten der königlichen Untertanen nach Frankreich gebracht.

— Dies alles wurde von den Franzosen freundlich aufgenommen. Harlay behielt Radau gleich zur Mahlzeit da, ebenso Verjus de Crecy. Auf die Frage des Lübeckers, ob er sich Hoffnungen auf die Antwort aus Paris machen dürfe, sagte man ihm, er solle sich bis zur Ankunft der Antwort noch am Ort aufhalten. Man könne nicht wissen, wie der König entscheide.

47) RFS 35/83

48) RFS 35/85; Actes et mémoires IV Art. 52 S. 38 Redeant quoque mox a subscripta pace commercia inter Sac. Caes. Majestatis Imperique et S. Reg. Majest. Christianiss. regnique Galliae subditos, durante bello prohibita, in eam, quae ante bellum fuit, libertatem, fruuntur utrinque omnes et singuli, nominatim urbium Imperialium et Emporiorum Hanseaticorum cives et incolae terra marique plenissima securitate pristinis iuribus, immunitatibus, privilegiis et emolumentis per solemnes tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis, ulteriore conventionem post pacem remissa.

Eine weitere Aufgabe erwuchs den hansestädtischen Gesandten dadurch, daß sie sich um Einschluß in den englisch-französischen Frieden bemühen wollten. Bremen hatte schon im Alleingang deswegen verhandelt. Radau gab sich um diese Zeit recht optimistisch. Wenn die Sache so weiterliefe, werde er mit fröhlichem Mut noch einige Zeit dableiben. Wenn weniger erreicht würde, so könne sich der Rat wenigstens nicht über seinen Mangel an Ideen und Bemühungen beschweren. In dieser Stimmung berichtete er auch ausführlich von dem Dankfest, mit dem man die Friedensschlüsse krönte. Ein Feuerwerk sollte abgebrannt werden, an dem tagelang 6000 Leute gearbeitet hätten. Die Maschinen ständen schon auf der Viver und „geben der Größe nach gute Hoffnung, daß etwas rares und gutes zu sehen sein wird. In den nächsten Häusern werden für ein Kämmerchen mit zwei Fenstern mit Aussicht 50, 60, ja 100 Gulden bezahlt.“ Das Feuerwerk wurde am 6. November abgebrannt. Es sollte 100.000 Reichstaler gekostet haben, was Radau zu der Bemerkung veranlaßte, diese Summe hätte auch den zerstörten Gebieten in der Pfalz zugutekommen können<sup>49</sup>).

Das Lübecker Antwortschreiben<sup>50</sup>) dämpfte den Elan des Syndikus, man wisse eigentlich nicht, welchen Nutzen der Einschluß in den englischen Frieden haben solle, „es möge aber in Zukunft nützen, daß der Hansestädte Name nicht in vergeblich komme“. Am 10. und 11. November wußte Radau noch nichts Näheres zu berichten; der englische Legationssekretär habe mit dem Einschluß wohl zuviel versprochen. Der Einschluß wurde aber dann doch vorgenommen.

Die französischen Gesandten bis auf Verjus de Crecy reisten ab, ebenso der kaiserliche Ambassadeur Graf Caunitz, dem v. Bostel „nicht weit von 1000 Reichstaler“ gegeben hat. Er – Radau – und Hüneken hätten deshalb keine Weisung, er werde sich daher nur mit Dank für die Inclusion verabschieden und die beiden anderen in Rijswijk bleibenden kaiserlichen Gesandten bitten, noch etwas in der Faßgeldsache auszurichten, mit dem Versprechen, das Schuldige werde nachkommen. Er werde auch zu erfahren versuchen, wie Dänemark und Schweden hinsichtlich des Faßgeldes gestellt seien. Von den Kaiserlichen habe sich vor allem Baron v. Seilern bemüht. Auch der schwedische Gesandte Lillieroth habe sich bei den Franzosen sehr für die Städte verwandt<sup>51</sup>).

Für den Lübecker Rat war nun die Zeit gekommen, Radau die Abreise nahe-zulegen<sup>52</sup>). Nur auf die Antwort aus Paris solle er noch warten. Seilern solle 100, Lillieroth 300 Dukaten für seine Hilfe erhalten, mehr sei nicht möglich, da die Hispanischen Collecten sich weigerten, größere Summen herauszurücken. Radau sollte auch einige Blanko-Pässe für die nach Frankreich handelnde Kaufmannschaft

49) RFS 35/87 und 89; zum Ambiente des Friedensschlusses: C. G. Picavet: La diplomatie française au temps de Louis XIV. Paris 1930 S. 238. Callières meinte: L'assemblée générale pour les négociations de la paix (à Rijswijk) ne cédera point à celle de Münster pour le nombre des ministres“. Auch der Zar wollte mit exotischem Gefolge in Rijswijk: RFS 35/22, 61, 68, 70, 89

50) RFS 35/88

51) RFS 35/89 und 90: Einschluß in den englisch-französischen Frieden vom 18. Nov. gemäß Art. 16 (Actes et mémoires IV S. 176 f.)

52) RFS 35/91 und 96

erbitten, was aber, wie sich herausstellte, nicht mehr nötig war, da die Schifffahrt wirklich, wie in § 52 des Friedensvertrages bestimmt wurde, wieder unbehelligt möglich war. Radau ließ eine Erinnerung wegen des Faßgeldes an die Franzosen gelangen<sup>53</sup>). Als Hoffnung blieb, daß Verhandlungen durch den Agenten Brosseau direkt in Paris Erfolg bringen könnten. Radau dachte an die Heimreise<sup>54</sup>). Kurz vorher, am 27. November<sup>55</sup>), ergab sich jedoch noch die Möglichkeit für ihn, in Delft mit den Franzosen zu verhandeln. Radau betonte auch jetzt wieder, daß Lübeck, da am weitesten von den drei Städten von Frankreich entfernt, doppelte Fahrtkosten aufbringen müßte, dazu noch den Sundzoll. Diese Belastung hätten die Holländer und die beiden anderen Hansestädte nicht. Die Franzosen antworteten, das hätten sie wohl begriffen. Callières versprach, in einem am selben Abend zu verfertigenden Bericht an seinen König die Sache Lübecks noch einmal zu vertreten, Harlay versicherte, mündlich zu sekundieren. Die königliche Resolution sollte Lübeck durch Brosseau mitgeteilt werden, der ein redlicher Mann sei und am Hofe eine „gute Adresse“ habe. In etwa zwölf Tagen sei mit der Antwort zu rechnen. Dieser Termin verfloß jedoch, und so entschied Radau<sup>56</sup>), am 10. Dezember abzureisen, was er anscheinend auch wirklich tat, denn die späteren Schreiben des Lübecker Rats sind an Hüneken gerichtet. Die Antwort des Königs von Frankreich war ein halbes Jahr später noch nicht an die Hansestädte gelangt; sie wandten sich im Juli 1698<sup>57</sup>) wiederum deswegen an Ludwig XIV. und beriefen sich auf ihre in Rijswijk übergebenen Memoriale.

## V.

Hat sich die Beschickung dieses europäischen Friedensschlusses, dem sogar außereuropäische, koloniale Konflikte vorausgegangen waren, für die Travestadt, deren handelspolitische und wirtschaftliche Bedeutung allmählich schrumpfte, gelohnt? Man muß diese Frage bejahen. Der Lübecker Rat hat seinem Syndikus für das geschickte Verhalten Lob gespendet, und auch Radau selbst meinte erreicht zu haben, was man hätte erreichen können. Lübeck wurde, wie auch Bremen und Hamburg, als Hansestadt in den deutsch-französischen Friedensvertrag miteingeschlossen. Handel und Schifffahrt waren wieder uneingeschränkt möglich, konfiszierte Schiffe wurden herausgegeben. War 1697 nur ein Schiff von Frankreich nach Lübeck gelangt, so kamen 1698 wieder fünf, nach dort liefen in diesem Jahr neun aus, 1697 kein einziges<sup>58</sup>). Der Einschluß in den englisch-französischen

53) RFS 35/93, 94, 96

54) RFS 35/95

55) RFS 35/99; Christophe Brosseau war von 1698–1717 hansischer Agent in Paris (G. Fink: Die diplomatischen Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jh. bis zur Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin, in: HGBll 1931, S. 128). Jacques Vincent Bidal, französischer Resident in Hamburg, war 1690 aus Hamburg ausgewiesen worden. vgl. Kellenbenz (wie Anm. 5) S. 41 und H. Kellenbenz: Hamburgs Beziehungen zu Schweden und die Garantieakte von 1674, in: Zs. d. Ver. f. hamburg. Geschichte 44 (1958) S. 246

56) RFS 35/100

57) RFS 35/104

58) Vogel (wie Anm. 4) S. 142 f.

Frieden kam von ungefähr und wurde nicht eigens angestrebt. Die leidige Frage des französischen Faßgeldes, durch das vor allem die Lübecker stark benachteiligt wurden, war allerdings nicht geklärt worden. Das politische Klima dieses Friedensschlusses war anscheinend nicht günstig für einen solchen speziellen französischen Gnadenerweis.

Am bedeutsamsten aber war, daß Lübeck und die beiden anderen Städte sich nachdrücklich in Erinnerung gebracht hatten, ihre Commerzpunkte wären sonst nicht erwähnt worden. Dazu kamen noch die Kontakte mit den Gesandten anderer deutscher Stände. Als sehr notwendig hatte sich auch die Präsenz Lübecks im Reigen der drei Hansestädte erwiesen. In Rijswijk, mehr noch als in Nimwegen, kamen die sehr voneinander abweichenden Interessen und Ziele der drei zum Ausdruck. Bremen hatte sich allein in den französisch-holländischen Frieden einschließen lassen und hielt sich auch sonst von gemeinsamen Aktivitäten zurück. Dies gereichte der Sache der Hansestädte zum Nachteil. Nur mühsam durchführbare Abstimmung, gegenseitiges Mißtrauen und der von den Verhandlungspartnern geäußerte Vorwurf der Uneinigkeit verringerten den Nachdruck der hansestädtischen Argumente. Für die Zusammenarbeit Hamburg-Lübeck galt diese Erschwerenis weniger. Es zeigte sich immer noch, daß man besonders bei den Vorberatungen, die der Absendung der Syndici vorausgingen, und bei der Abfassung der Instruktion usw. der Travestadt ihre traditionelle Vorrangstellung, zwar gewissermaßen nachsichtig, aber doch selbstverständlich zugestand. Die Bindung an die beiden Schwesterstädte wirkte sich für Lübeck, das durch seine geographische Lage benachteiligt war, nicht immer günstig aus. Der Alleingang Bremens und die hamburgische Bidal-Affäre<sup>59</sup>), welche die Franzosen verärgert hatte, machte sie auch voringenommen gegen Lübeck.

Verglichen mit dem Friedenskongreß zu Nimwegen hatten sich die Ziele und Wünsche der Städte nicht gewandelt, ebenso nicht die handelspolitische Komponente, die auch die Verhandlungen in Rijswijk bestimmte; verändert hatte sich die politische Konstellation. England war Hauptfeind Frankreichs, von Schweden ging diesmal die Friedensvermittlung aus, und – was besonders wichtig war – Frankreichs Ausgangsbasis war ungünstiger als zwanzig Jahre zuvor. Jedoch gelang es Kaiser Leopold nicht, seine vorteilhafte Position zu nutzen. Wiederum konnten die Franzosen, wenn auch unter Zugeständnissen, mit bewährter Verhandlungstaktik einen Keil in die feindliche Allianz treiben und erfolgreicher abschließen. Wirkte sich die Stimmung auch auf die Sache Lübecks aus? Sollte die auffällig entgegenkommende Haltung der Franzosen damit in Zusammenhang zu bringen sein? Manches mag auch an der gewichtigen Persönlichkeit des Lübecker Gesandten gelegen haben. Radau stand seinen Mann in den Audienzen, in den wiederholten ausführlichen Gesprächen mit den Gesandten Ludwigs XIV., die ein ernsthaftes Interesse an lübeckischen Dingen zeigten. Rückgriff auf das ius gentium, auf das Prinzip der Neutralität<sup>60</sup>) und der Verweis auf den französisch-hansestädtischen

<sup>59</sup>) H. Kellenbenz (wie Anm. 5)

<sup>60</sup>) A. v. Brandt: Die Hansestädte und die Freiheit der Meere, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953 S. 189 f.

Vertrag von 1655, das waren die Argumente sowohl 1678 als auch 1697, mit denen die Hansestädte auf dem internationalen Parkett ihrer Sache zum Erfolg verhelfen wollten. Lübeck konnte aber wohl kaum das Rad der Geschichte zurückdrehen: die großen Handelsnationen bestimmten, was galt. Deutlich erkennbar ist die Verselbständigung der Städte gegenüber Kaiser und Reich seit 1678 fortgeschritten. Einerseits versuchte man, die Kaiserlichen für die Sache der Städte einzunehmen, andererseits traf man sich auch ganz öffentlich mit den französischen Gegnern. Mit den anderen Städtevertretern, wie denen von Köln und Augsburg, konferierte man zwar, verfolgte aber seine eigenen Ziele, — ein weiterer Schritt der Hansestädte zur völligen Souveränität. Der Passus „nominae hansae“ findet sich zwar noch in der Instruktion, im Bewußtsein der Verhandlungspartner ist der Begriff der Hanse jedoch anscheinend ausgelöscht, anders als noch zwanzig Jahre zuvor.

Die Gelder für die Gesandtschaft und die „Verehrungen“ für die kaiserlichen Gesandten und den schwedischen Vermittler hatte man 1697 noch mühsamer aufgebracht als 1678/79. Dennoch war man einhellig der Meinung gewesen, einen Vertreter auf den Kongreß zu entsenden. An der Freiheit des Handels und der Schifffahrt mit Frankreich lag viel. Mehr noch mag das Motiv gewirkt haben, nicht allein den Holländern das Feld zu überlassen, die den Lübeckern überall als Konkurrenten gegenübertraten. Nicht umsonst wird immer wieder von Radau, der die Lage überblickte, gleichsam beschwörend das Argument wiederholt, Frankreich könne doch nicht den Holländern<sup>61)</sup> alle Faßgeldprivilegien einräumen, es müsse doch ein Gegengewicht schaffen, und das könne u. a. auch Lübeck sein. Wenn man das Ergebnis von Rijswijk von dieser Seite betrachtet, hat die Beschickung für Lübeck nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

---

61) Picavet (wie Anm. 49) S. 286: Der Friede von Rijswijk war ein kommerzieller Sieg der Holländer.



# Die Reform der Lübecker Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert

Von Wolf-Dieter Hauschild

Staatliche und kirchliche Ordnung in Lübeck hängen seit der Stadtgründung eng zusammen. Die staatliche Eigenständigkeit hat auf kirchlichem Gebiet bis zur Eingliederung in die neue Nordelbische Kirche am 1. Januar 1977 nachgewirkt. Dieses epochale Datum gibt Anlaß, sich der Konstituierung der Lübecker Kirche als einer einheitlichen Landeskirche durch die Verfassungsreform im 19. Jahrhundert zu erinnern. Der Kirchenverfassung von 1895 kommt eine Schlüsselstellung für die neuere Lübecker Kirchengeschichte zu, da sie die Schlußphase des Staatskirchentums eingeleitet und die bis heute wirksame Kirchenstruktur begründet hat. Ihre Vorgeschichte seit 1815 stellt einen bewegten, vielschichtigen Vorgang dar, der bezeichnend für die Situation der Kirche im 19. Jahrhundert ist. Historiographisch wurde dieser Vorgang bisher noch kaum aufgearbeitet<sup>1)</sup>. Deswegen wird im folgenden eine Rekonstruktion versucht, die mit dem Problem fertigzuwerden hat, daß viele der einschlägigen Archivalien vernichtet oder verschollen sind<sup>2)</sup>. Darüber hinaus wäre eine monographische Untersuchung erforderlich, die die möglichen Quellen systematisch aufspürt und die verschiedenen Konzeptionen sowie Motive der beteiligten Personen genauer analysiert.

Die Kirchenordnung von 1531, die Johann Bugenhagen im Zusammenhang der Reformation für die Stadt ausgearbeitet hatte<sup>3)</sup>, sah den Aufbau eines selbständi-

---

1) Eine knappe, auf den äußeren Hergang beschränkte Zusammenfassung bietet Hartmut Lange, Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche. Vorgeschichte und rechtliche Gliederungsprobleme, Diss. iur. Kiel 1972, S. 74–87. Horst Weimann hat 1966 ein Manuskript erstellt „Zur Verfassungsgeschichte der Landeskirche Lübeck“ (36 Bl.), das sich im landeskirchlichen Archiv befindet (ALK, Kirchengeschichte/Verfassung 15). Es ist jedoch nur ein unvollständiger Entwurf.

2) Die Bestände im Archiv der Hansestadt Lübeck (abgekürzt im folgenden: AHL) sind unvollständig. Der wichtige Aktenbestand des Geistlichen Ministeriums ist verschollen. Im Landeskirchlichen Archiv der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck (abgekürzt im folgenden: ALK) ist einiges Material vor allem aus den Gemeindearchiven vorhanden. Ergänzend ist die Literatur jener Zeit herangezogen.

Angesichts dieser Quellenlage kommt die Funktion eines Quellenwerks dem Manuskript von Martin Funk, Kirchenrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche der Stadt Lübeck, zu (40 Faszikel, AHL, HS Nr. 1062). Es handelt sich um eine Materialsammlung mit unzähligen Auszügen aus den verschollenen Senats- und Ministerialakten. Im folgenden wird nach Faszikel 3 (= Einleitung, Kapitel 3) zitiert. Vgl. auch A. 81.

3) Der Keyserliken Stadt Lübeck Christlike Ordeninge . . . Dorch Jo. Bugen. Pom. beschreven. 1531. Nachdruck Lübeck 1877.

gen, vom Rat weitgehend unabhängigen Kirchenwesens vor. Durch den Gang der Ereignisse seit 1529 war diese Verfassung jedoch mit der die Reformation tragenden „demokratischen“ Bewegung verknüpft; sie wurde deshalb mit der Wiederherstellung der alten Ratsherrschaft 1535 faktisch außer Kraft gesetzt, weil mit der Ausschaltung der Bürger im politischen Bereich die Mitwirkung der Gemeinde im kirchlichen Bereich getilgt wurde. Der Rat übernahm wie in den anderen evangelischen Territorien als Obrigkeit das Regiment über die Gesamtkirche; die einzelnen Stadtgemeinden leitete er durch Ratsherren, die er zu Kirchenvorstehern bestellte; die Landgemeinden, die ohne Verbindung untereinander und zu den Stadtgemeinden existierten, wurden der Kämmerei unterstellt<sup>4</sup>). Reichsrechtlich wurde dies Staatskirchentum durch den Passauer Vertrag von 1552, den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und endgültig durch den Westfälischen Frieden von 1648 sanktioniert.

Im Blick auf die Kirchenverfassung ergab sich ein eigentümlicher Schwebezustand, weil die Verfassungswirklichkeit weitgehend auf ungeschriebenem Recht basierte, die Bugenhagensche Ordnung aber formell in Geltung blieb<sup>5</sup>). Deswegen schlug der Rat dem Geistlichen Ministerium als der – in der Kirchenordnung nicht explizit vorgesehenen – Vertretung der Prediger im Jahre 1620 eine Revision der alten Ordnung vor. Doch dies Vorhaben kam über das Entwurfsstadium nicht hinaus<sup>6</sup>). 1670 artikulierte das Konsistorium den Wunsch nach einer neuen Kirchenordnung vergeblich<sup>7</sup>). Der Niedergang der kirchlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert war dann auch mitbedingt durch das Fehlen einer die Gemeinden an der Verantwortung beteiligenden Verfassung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts verfuhr man in allen Einzelfragen nach dem Herkommen, und das sah vor, daß der Rat nach vorheriger Anhörung des Ministeriums die Entscheidungen traf. Die Geistlichkeit hatte also gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten (sogar mehr als in anderen Territorien), aber die Gemeinde als kirchenrechtliche Größe nicht.

Die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland ist durch Bemühungen gekennzeichnet, die Erneuerung des kirchlichen und religiösen Lebens durch Verfassungsreformen zu befördern. So kam es fast überall zu neuen Verfassungen, die der Kirche – bei Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments bis 1918 – größere Selbständigkeit einräumten. Auch wenn diese Entwicklung nicht einheitlich verlief, kann man zwei Tendenzen als allgemeingültig herausstellen:

---

4) Die Ordnung, die von Bugenhagen zusammen mit derjenigen für die Stadt ausgearbeitet worden war („Orderinge der Lubischen butenn der Stadt yn erem gebede“ mit Anhang „Sünderlike orderinge tho Travemünde“), wurde auch hier nicht mehr praktiziert.

5) 1575 nahm ein Ratsdekret betr. die kirchlichen Zustände ausdrücklich auf die „lübische kirchenordnung“ Bezug (s. Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. v. Emil Sehling, Bd. V, Leipzig 1913, S. 368). Bei der Einführung des Konkordienbuchs 1580 stellte der Rat in einer Präambel fest, daß die „wol hergebrachte Kirchen ordnung . . . neben dieser formula concordiae . . . in allen punctis et clausulis krefftig und verbintlich . . . sein vnd bleiben solle“ (Das Konkordienbuch der Evang.-Luth. Kirche in Lübeck, hg. v. Annie Petersen, Flensburg 1973, S. 12).

6) Vgl. Ernst Deecke, Die früheren Verhältnisse des hiesigen Ministerii im Überblick, Neue Lüb. Blätter 4, 1838 (S. 208–212. 219–233. 227–230. 237–238), S. 211.

7) Funk, Kirchenrecht (s. A. 2) Bl. 11.

1. Trennung von staatlicher und kirchlicher Verwaltung durch Schaffung eigener Kirchenbehörden. 2. Beteiligung der Gemeinde als des „Kirchenvolks“ an Gesetzgebung und Verwaltung sowohl auf Kirchspielebene als auch auf Landesebene durch Bildung von Gemeindevorständen (Presbyterien) und Synoden. Das Ergebnis war fast überall eine konsistorial-synodale Mischverfassung. Die alten, im Reformationsjahrhundert formulierten Kirchenordnungen waren durch die staatskirchliche Verfassungswirklichkeit überholt worden. Eine umfassende Neugestaltung der Verhältnisse, die den Aufgaben der Zeit entsprach, erwartete man daher – durchaus parallel zum Konstitutionalismus im staatlichen Bereich – durch neue Verfassungen.

Jene beiden Tendenzen sind mit dem Entstehen des politischen Liberalismus zu Beginn des 19. Jahrhunderts verknüpft. Die Forderung nach Beteiligung der Gemeinden in presbyterialen und synodalen Organen war eine Konsequenz der Gewaltenteilungsidee. Hier wurde die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 zum Modell für die anderen Landeskirchen<sup>8)</sup>, wobei dann die Reichsgründung von 1871 – stärker noch als die Bildung der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz der Kirchenregierungen im Jahre 1852 – in Richtung auf eine Angleichung wirkte. Die andere Forderung nach Trennung der kirchlichen von der staatlichen Verwaltung wurde zumeist durch eine Modifikation des landesherrlichen Kirchenregiments aufgefangen. Die Konsistorien bzw. Kirchenabteilungen wurden aus den Staatsministerien ausgegliedert und zu spezifischen Kirchenbehörden mit relativer Eigenständigkeit umgestaltet. In diesem Zusammenhang bildeten sich auch die Ansätze für eine eigene kirchliche Finanzverwaltung. Wie die hier skizzierten Aspekte der Verfassungsgeschichte sich in Lübeck darstellten, soll nun im Detail dargestellt werden.

### *1. Erste Ansätze zur Verfassungsreform 1823–1848*

Das Staatskirchentum hatte sich spätestens im 19. Jahrhundert überlebt. Lübeck war keine kirchlich geprägte Stadt mehr, das bürgerliche Leben hatte sich von den kirchlichen Ordnungen emanzipiert, wenngleich es noch christlich geprägt blieb. Doch der Rat hielt eisern am Kirchenregiment als Bestandteil seiner Staatsgewalt fest. Wie an den Knotenpunkten der späteren Verfassungsgeschichte so erwies sich bereits am Anfang, daß die entscheidende Triebkraft für Reformmaßnahmen die Finanzfrage war. Zwar waren die Gründe, die zur Reform nötigten, durchaus vielschichtig, aber faktisch in Bewegung kam in der konservativen Handelsstadt zumeist erst dann etwas, wenn wirtschaftliche Notwendigkeiten es unabwendbar machten. So war es schon bei der Einführung der Reformation. Der

---

8) Vgl. dazu Walter Göbell, *Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835*, 2 Bde, 1948–54. Allerdings waren unabhängig davon schon vorher in Bayern – aufgrund des Protestantenedikts von 1818 – presbyteriale und synodale Organe gebildet worden. Baden hatte 1821 eine Verfassung mit konsistorialen, presbyterialen und synodalen Organen erhalten.

Rat mußte damals dem Druck der Bürgerschaft nachgeben, weil er auf deren Bewilligung der dringend benötigten Sondersteuer angewiesen war.

Nach 1815 drängte die jüngere Generation auf Neuordnung der verkrusteten Strukturen, auf kirchlichem Gebiet vor allem im Gefolge des Reformationsjubiläums von 1817, das überall in Deutschland neue Impulse gab<sup>9)</sup>. Dies verband sich mit Überlegungen, wie die bauliche Unterhaltung der monumentalen Stadtkirchen gesichert werden könnte angesichts der Tatsache, daß die bis dahin begüterten Gemeinden von der staatlichen Finanzkrise im Zusammenhang mit der französischen Okkupation mitbetroffen waren. Ihre Kapitalien hatten sie zum größten Teil in Obligationen der Stadtkasse angelegt, welche seit Jahren außerstande war, ihnen die Zinsen zu zahlen, die für die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben benötigt wurden. Deswegen mußten die Gemeinden, um die Kirchengebäude vor dem drohenden Verfall zu bewahren, ihre Kapitalsubstanz angreifen. Dieser auf die Dauer bedenkliche Umstand veranlaßte 1823 die Bürgerschaft, Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung zu fordern: die Einführung einer Kirchensteuer und die Beteiligung der Gemeinde an der Verwaltung<sup>10)</sup>. Die für die Kassenrevision zuständige Central-Armendeputation plädierte nach eingehender Untersuchung in ihrem Bericht vom 18. November 1825 dafür, diese Frage im Rahmen einer neuen Kirchen- und Gemeindeordnung, die den Staat aus seiner Haftung entließe, zu regeln. Der Rat beauftragte daraufhin sofort seine Kommission für liturgische Angelegenheiten, die Anregung zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu machen<sup>11)</sup>.

Die Kommission erstattete 1826 und 1827 ausführliche Berichte über die kirchliche Lage seit 1803 und wies darauf hin, daß Lübeck in der Bugenhagenschen Kirchenordnung eine gute Verfassung gehabt hätte, an die man anknüpfen sollte. „Wäre sie durch Ungunst der Zeiten nicht bald in Abgang, dann völlig in Vergessenheit gerathen, so würden wir manches Unentbehrliche, manches Löbliche und Heilsame, wonach wir uns jetzt vergeblich umsehen, bei unserem Kirchenwesen nicht so durchaus vermissen“<sup>12)</sup>. Als Ansatz für Reformmaßnahmen stellte die Kommission eine Liste von zu erörternden Punkten zusammen. Der Rat beschloß am 30. Januar 1828, eine verfassungsgemäße Verhandlung über die Einführung einer neuen Kirchenordnung einzuleiten, und gab die von der Kommission zusammengestellten Beratungspunkte am 2. August an Bürgerschaft und Ministerium weiter mit der Aufforderung, Deputierte für Verhandlungen zu benennen.

---

9) Der Rat schlug 1818 dem Geistlichen Ministerium Verhandlungen über eine Kirchenverfassung vor, war aber faktisch nur bereit, über eine Gehaltsaufbesserung der Geistlichen zu verhandeln. Zur Frage der Neuordnung der Superintendentur s. u. S. 71.

10) Das Datum 1823 nach Martin Funk, Johann Ägidius Ludwig Funk. Mitteilungen aus seinem Leben, Bd. 2, Gotha 1884, S. 84, der die Akten der Central-Armendeputation herangezogen hat. Das Datum 1820 findet sich – neben anderen Angaben, die im folgenden ausgewertet werden – in einem Vortrag, den Senior J. C. Lindenberg am 29. 5. 1848 vor dem Theologischen Verein hielt; s. dazu ALK, Protokollbuch des Theol. Vereins 1846–1856.

11) Vgl. Funk, Kirchenrecht (s. A. 2) Bl. 15.

12) Ebd. Bl. 16 f.

Die „Berathungspunkte über den Entwurf einer Kirchenordnung“ boten eine Presbyterialverfassung für die Gemeinden nach kollegialistischem Prinzip, ohne an der Struktur der Kirchenleitung etwas zu ändern. Hauptverfasser war der Syndikus Carl Georg Curtius, der sich seit Jahren auch mit dem Kirchenwesen (z. B. bei dem Regulativ für die reformierte Gemeinde von 1825) befaßt hatte<sup>13</sup>). Anregungen für den Entwurf hatte er der Frankfurter lutherischen Gemeindeordnung von 1820 entnommen, die er während seiner Tätigkeit als Gesandter beim Deutschen Bund kennengelernt hatte. Die wesentlichen Änderungsvorschläge betrafen die Neuorganisation der Gemeindevorstände durch Beteiligung der Geistlichen und der Bürger sowie die Erweiterung des Ministeriums zu einer – nur für die Beratung allgemeiner Fragen zuständigen – „Synode“<sup>14</sup>). Der Forderung nach größerer Selbständigkeit gegenüber dem Staat gab der Entwurf nicht nach; vielmehr sollte die Alleinherrschaft des Rats über die Gesamtkirche nunmehr auch durch geschriebenes Recht fixiert werden<sup>15</sup>).

Diese Beratungspunkte lösten eine über zehnjährige Diskussion aus, bis sie in veränderter Form 1839 als Ratsentwurf vorgelegt wurden. Über diesen wurde dann bis 1848 weiterverhandelt. Dadurch ist eine erste Phase der Verfassungsarbeit markiert, in der ein für die ganze Zeit bis 1895 typischer Zug zutage trat: Man ließ sich sehr viel Zeit für die Beratungen. Während die Deputierten des Ministeriums in einer Stellungnahme zu dem Curtius-Entwurf vom 29. Januar 1829, die dem Ministerium zugeht, sich von der Neuregelung – durchaus bescheiden in ihren Ansprüchen – „herrlichen Gewinn für die Kirche und einen segensreichen Einfluß auf die Beförderung eines christlichen Lebens“ versprochen, machten die Deputierten der Bürgerkollegien in einem Votum vom 7. April 1829 allerlei Veränderungsvorschläge, denen die Bürgerschaft im wesentlichen zustimmte<sup>16</sup>).

Daß der Entwurf dennoch nicht in der vorgesehenen Weise zustandekam, die Verfassungsfrage vielmehr auf eine grundsätzliche Ebene verlagert wurde, ist das Verdienst des neuen Pastors von St. Marien, Johann Ägidius Ludwig Funk, der durch ein profundes Gutachten vom 27. Oktober 1829 die Berücksichtigung theologischer Gesichtspunkte forderte<sup>17</sup>). So gewann der Wunsch, in einer neuen Ordnung die Spezifika kirchlichen Lebens zu beachten, neues Profil, weil die Ablehnung der Vermischung mit bürgerlichen Interessen und der Regierung durch den Staat vom Neuen Testament her begründet wurde.

---

13) Dazu Funk, Mitteilungen (s. A. 10) S. 85 und Wilhelm Plessing, Carl Georg Curtius. Darstellung seines Lebens und Wirkens, Lübeck 1860, S. 55.

14) Vgl. die Hinweise bei Funk, Mitteilungen S. 85.

15) Vgl. Lindenberg's Vortrag (A. 10).

16) Vgl. Funk, Mitteilungen S. 86 (dort das Zitat) und Lindenberg ebd.

17) Zum Inhalt des Gutachtens vgl. Funk ebd. S. 87–89. Der konservative ostpreußische Lutheraner Funk hatte sich als Danziger Divisionspfarrer im Kampf gegen die preußische Union, insbesondere gegen die neue Agende profiliert und war 1822 abgesetzt worden. 1829 nach St. Marien berufen, diente er dort als Pastor bis 1858. Über ihn vgl. außer den „Mitteilungen“ auch Hans Beyer, Johann Ägidius Ludwig Funk, in: Das Buch von St. Marien zu Lübeck, Stuttgart 1951, S. 75–78.

Das Ministerium ging auf die durch Funk vorgezeichnete Position der grundsätzlichen Trennung von Kirche und Staat ein und lehnte deshalb in einer ausführlichen Erklärung vom 9. Februar 1830 den Curtius-Entwurf ab, weil er die Kirche als ein bürgerliches Gemeinwesen konstruierte. Es formulierte dagegen die Prinzipien einer dem Wesen der Kirche entsprechenden Verfassung<sup>18)</sup>. Organisierendes Prinzip müßte sein, daß eine Verfassung der Ordnung des Evangeliums gemäß der Pflege des religiösen Lebens diene. Demgemäß müßte sie sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der praktizierenden, bekennenden Christen orientieren, nicht aber an der Masse der unkirchlichen Gemeindemitglieder. Gegen die aus dem politischen Raum übertragenen demokratisch-parlamentarischen Vorstellungen setzte die Erklärung sehr interessante Formulierungen für eine spezifisch christliche „Demokratie“ in der Kirche: Da diese aus den Gläubigen bestünde, die den Geist Christi hätten, sollte bei der Gestaltung des Kirchenwesens dieser Geist dadurch zum Zuge kommen, daß jeder dazu berufene Christ an der einschlägigen Beratung teilnahme<sup>19)</sup>. Konkret wurde vorgeschlagen, in den Gemeinden repräsentative Ausschüsse und exekutive Vorstände zu errichten, die Leitung der Gesamtkirche aber einem aus den Vorständen gebildeten Kirchenkollegium zu übertragen als dem „eigentlichen Schlußstein der ganzen Kirchenverfassung“.

Das Ministerium ersuchte den Rat um die Vorlage eines im Sinne jener Erklärung neu konzipierten Entwurfs. Dieser antwortete darauf mit Dekret vom 22. September 1830, er dächte nicht daran, von seinen Beratungspunkten abzugehen, da in ihnen eine stärkere Beteiligung der Gemeinden bereits vorgesehen wäre; das Ministerium sollte gefälligst hierzu Stellung nehmen, wenn es die weiteren Verhandlungen beeinflussen wollte<sup>20)</sup>. Das Ministerium war aber nunmehr darauf aus, die Grundsatzdiskussion voranzutreiben<sup>21)</sup>. In dem Gespräch seiner Deputierten mit der Ratskommission vom 31. Januar 1831 stellten diese ergänzend zu dem Ratsdekret fest, daß die geforderte „gänzliche Trennung des Kirchenvereins oder der Kirche in ihrer äußeren Erscheinung und

18) Ein ausführliches Referat über die Erklärung gibt Johann Ä. L. Funk, Die Hauptpunkte des evangelisch-protestantischen Kirchenregiments. Lübeckisches und Allgemeines, Lübeck 1843, S. 32–45.

19) „Sonach wird in Beziehung auf die Kirche hiesigen Orts dafür zu sorgen sein, daß der Geist des Herrn möglichst freien Einfluß auf die Berathung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gewinne. Dies geschieht am sichersten, wenn 1) keinem Mitgliede, welches die natürlichen Gaben dazu von Gott empfangen, und nicht durch seinen Lebenswandel die Entziehung seines Rechtes als Gemeindeglied verschuldet hat, die Möglichkeit genommen ist, seine Überzeugung über das, was der Kirche noth thut, ausgesprochen zu wissen; denn der Geist des Herrn wohnt in allen wahren Christen. 2) die Prüfung und Beurtheilung der zu beratenden Gegenstände wie auch die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse denjenigen Kirchengliedern obliegt, welche durch besondere Gaben der christlichen Erkenntniß und des Willens, durch ihre äußere Stellung, selbst durch günstige Vermögensumstände, z. B. für die Verwaltung des Kirchenguts, von Gott als dazu passend bezeichnet sind.“ Zitiert bei Funk ebd. S. 33 f.

20) Zitat des Dekrets bei Funk, Mittheilungen (s. A. 10) S. 93.

21) Vgl. dazu z. B. die Vorlesungen in der gemeinnützigen Gesellschaft von Domprediger F. Petersen, Wünsche für eine künftige Kirchen-Verfassung, Lübeck 1830, und von Marien-pastor J. Ä. L. Funk, Die Grundlage der ursprünglichen Einrichtung der Lübeckischen Kirche, Lübeck 1831.

der Leitung ihrer Angelegenheiten von der Staatsgewalt weder an sich angemessen noch der hier bestehenden bürgerlichen und selbst der kirchlichen Verfassung, wie sie geschichtlich begründet und weiter ausgebildet worden, entsprechend (sei), eben deshalb aber auch nicht für ausführbar habe geachtet werden können<sup>22)</sup>.

Damit war die Problemlage, von der die Verfassungsdiskussion der nächsten sechzig Jahre bestimmt sein sollte, beschrieben: Gegen ein kirchliches Autonomiebestreben stand die alte Auffassung der Identität von Bürgertum und Christentum, die in veränderter Zeit wenigstens in der Identität von Staats- und Kirchenregiment zum Ausdruck kommen sollte<sup>23)</sup>.

Da die Bürgerschaft im Laufe des Jahres 1831 mehrfach auf Beschleunigung des Verfahrens drängte, um wenigstens das Predigerwahlverfahren zu regeln, beschloß das Ministerium am 15. November, seine Position in einem eigenen Verfassungsentwurf zu konkretisieren. Federführend war auch hier Pastor Funk, der im Juli 1832 die beiden ersten Teile einer umfassenden Kirchenordnung, die über eine bloße Strukturreform hinausging, vorlegte mit spezifizierten Bestimmungen über das Gemeindeleben und die Amtstätigkeit der Geistlichen. Im Laufe der nächsten Monate verständigte sich das Ministerium auf Bestimmungen über die Gemeindevorstände, welchen jetzt eine entscheidende geistlich-weltliche Leitungsfunktion zukommen sollte. Nur hinsichtlich der gesamtkirchlichen Organe sowie des Kirchenregiments des Rates war der Entwurf noch nicht abgeschlossen, als im Frühjahr 1833 die Beratungen unterbrochen werden mußten, weil Funk schwer erkrankte und der Rat aufgrund eines abermaligen Beschleunigungsersuchens der Bürgerschaft dem Ministerium eine Frist von vier Wochen zur Abgabe des angeforderten Gutachtens setzte<sup>24)</sup>. Daraufhin gaben die Prediger Lindenberg und Petersen als Deputierte des Ministeriums am 24. Mai 1833 eine Stellungnahme zu den Beratungspunkten ab, die zwar die bisherigen Grundsatzüberlegungen berücksichtigte, deren Wirkung aber einschränkte, weil keine eigenen Verfassungsvorschläge eingebracht wurden. Seitens des Rates war übrigens bedeutet worden, daß eine weitere Tätigkeit Funks in dieser Sache unerwünscht wäre, weil er kein Verständnis für die lübischen Spezifika aufbrächte<sup>25)</sup>.

22) Zitat nach Funk, Mitteilungen (s. A. 10) S. 95.

23) Bezeichnend für die Identifikation von Christentum und Bürgertum als Maxime für die Verfassungsdiskussion des Vormärz ist die Feststellung, die eine Kommission der Bürgerschaft, welche mit der Überprüfung des Armenwesens beauftragt war, 1845 in Bezug auf die öffentliche Verwendung von kirchlichem Stiftungsvermögen traf (vgl. Funk, Mitteilungen S. 184). Die Absonderung von Kirchengut gegenüber bürgerlichen milden Stiftungen sei gegenstandslos, da die Kirche „nur als identisch mit dem Staate betrachtet werden“ könne. „Die Kirche ist nämlich nichts Andres; sie kann und soll, der heiligen Schrift zufolge, nichts Andres sein, als die Gemeinde. Diese aber, die christliche Gemeinde, fällt in Wirklichkeit bei uns mit der Bürger- oder Staatsgemeinde zusammen. Da nun unser Staat nur aus der sämtlichen Staatsbürger, Regierende und Regierte zusammenfassenden Staatsgemeinde besteht, und da wir weder der Form noch der Sache nach eine von dieser getrennte Kirche oder Kirchengemeinde kennen, so ist die Verfügung des Staats zugleich die der Kirche.“

24) Zum Ganzen s. Funk ebd. S. 96–104. Die verschiedenen Gesuche der Bürgerschaft in AHL, Alte Bürgerschaftsakten 73,1.

25) Funk ebd. S. 103. Dazu J. Funk (ebd. S. 104): „Meine Frühlingskrankheit hat mich von der Arbeit befreit, das hiesige Kirchenwesen evangelisieren zu wollen, wozu die Leute noch lange nicht reif sind.“

Eigenartigerweise hatte der Rat jedoch es nun gar nicht mehr eilig mit der weiteren Beratung<sup>26</sup>). Er hatte offenbar erkannt, daß die Reformdiskussion zu unangenehmen Konsequenzen führen könnte, und schlug daher das Verfahren ein, in dem er seit jeher seine Meisterschaft bewiesen hatte und bis 1895 noch weiterhin zeigen sollte: Verschleppung durch beharrliche Nichtbehandlung. Sechs Jahre lang äußerte er sich nicht zur Sache, obwohl die Bürgerschaft immer wieder anmahnte. Die Ratskommission blieb untätig, wozu wohl auch die Tatsache beitrug, daß der in auswärtigen Angelegenheiten tätige Curtius des öfteren abwesend war<sup>27</sup>). Im Juni 1839 gab der Rat endlich seinen Entwurf einer Kirchenordnung heraus, der eine Festschreibung des status quo bedeutete<sup>28</sup>). Die Gemeinden sollten durch Ausschüsse vertreten werden, für die gesamtkirchliche Ebene war – in nur formaler Aufnahme des Vorschlags des Ministeriums – ein Kirchenkollegium vorgesehen, das in Analogie zum Schulkollegium ein staatlich-bürgerliches Beratungsgremium mit Zuständigkeiten vor allem im liturgischen und finanziellen Bereich sein sollte<sup>29</sup>). Zu weiteren Beratungen mit dem Ziel einer Verabschiedung kam es nicht, weil das Ministerium angesichts eines solchen Entwurfes den bisherigen Zustand beizubehalten empfahl<sup>30</sup>). Demgegenüber versuchte die Bürgerschaft, ihr Finanzbewilligungsrecht zum Hebel für die Reform zu machen. Als sie 1842 Zuschüsse für die Pfarrbesoldung bewilligen sollte, drohte sie an, diese in Zukunft zu verweigern, wenn nicht endlich die längst verheißene Kirchenordnung in Kraft träte<sup>31</sup>).

Deren Fehlen erwies sich 1845 auf einem wichtigen Sektor kommunaler und kirchlicher Arbeit als nachteilig: bei der Reform der Armenpflege durch die Central-Armendeputation, die sich von einer bloßen Revisionsinstanz zu einer umfassenden Sozialbehörde umorganisieren wollte. Die Zersplitterung der Verwaltung der vielerlei Stiftungen und Einrichtungen hatte dazu geführt, daß trotz beträchtlicher Aufwendungen nicht effektiv gearbeitet wurde. Die Bürgerschaft bemerkte nun zu den Vorschlägen der Central-Armendeputation in einer Erklärung vom 17. Juni 1845, „daß das Armenwesen in eine möglichst innige Beziehung zur christlichen Gemeindeverfassung gebracht werden“ müßte (was z. B. wegen der Koordination der Armenquartiere mit den Kirchspielen wichtig war), daß dem aber der „Mangel einer Kirchen- und Gemeinde-Ordnung“ entgegenstände<sup>32</sup>). Deshalb wiederholte sie ihren Appell, die Verfassungsberatungen fortzusetzen.

26) Er beauftragte zwar seine Kommission am 5.10.1833, weitere Verhandlungen zu führen, aber diese fanden nicht statt; vgl. Funk, Kirchenrecht (s. A. 2) Bl. 27.

27) Die Kommission selber rechtfertigte sich am 29.8.1838 damit, sie wäre mit der gleichzeitigen Verhandlung über ein neues Gesangbuch und einen neuen Katechismus überlastet; vgl. Funk ebd. Bl. 28.

28) Maßgeblich gestaltet hatte diesen Entwurf Bürgermeister Dr. B. H. Frister; so Johannes Evers, Senior D. Lindenberg. Ein Lebensbild aus der neueren Lübeckischen Kirchengeschichte, Lübeck 1899, S. 29.

29) Zusammensetzung: Je ein Bürgermeister, Senator und Syndikus sowie zwei bürgerliche Deputierte, dazu dann je ein geistlicher und ein weltlicher Kirchenvorsteher. Vgl. dazu Lindenberg (A. 10).

30) Funk, Kirchenrecht (s. A. 2) Bl. 29.

31) Ebd. Bl. 30.

32) Neue Lüb. Blätter 11, 1845, S. 217.



Der Rat kam im selben Jahr anlässlich der geplanten Neuordnung des Seniorats darauf zurück, indem er seine Kommission mit baldiger Vorlage einer Ordnung unter Einbeziehung des Armenwesens beauftragte<sup>33</sup>). Den neuen Senior, Johann Carl Lindenberg, der seit 1829 an der Verfassungsdiskussion beteiligt war, forderte er 1846 auf, baldigst einen Beitrag zum Fortgang der festgefahrenen Angelegenheiten zu liefern<sup>34</sup>). Daraufhin nahm dieser Gespräche mit Curtius, dem neuen Kommissionsvorsitzenden, auf (im Januar bis Mai 1847), was die Sache voranbrachte.

Am 18. März 1848 verhandelte der Rat über den „Entwurf einer Lübeckischen Kirchenordnung“ mit dem Ziel, die Bürgerschaft einzuschalten<sup>35</sup>). Doch jetzt erhielt die Verfassungsfrage von außerhalb Lübecks durch die demokratische Revolution des Jahres 1848 eine neue Wendung.

## 2. Verfassungsentwürfe im Zeichen der Trennung von Kirche und Staat

Im Gefolge der Märzrevolution von 1848 bestimmten zwei Forderungen die weitere Diskussion der Kirchenverfassung: Demokratisierung der Entscheidungsprozesse und Trennung der Kirche vom Staat. Der Demokratisierungsgedanke, der bisher nicht zum Zuge gekommen war, erhielt Auftrieb schon durch die neue, noch vor der Revolution entworfene Lübecker Staatsverfassung vom 8. April 1848. War er hier zunächst nur sehr moderat berücksichtigt, so besserte sich dies in den folgenden Verfassungsänderungen. Das Trennungsprinzip wurde von zwei verschiedenen Seiten her ins Spiel gebracht, einmal staatspolitisch durch die Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, zum andern theologisch durch die Konzeptionen der Lübecker Geistlichen.

Die theologisch begründete Forderung nach Trennung ergab sich aus dem Postulat, die Kirchenstrukturen nach aus dem Neuen Testament zu erhebenden Grundsätzen zu gestalten. Funk hatte sie bisher am profiliertesten vertreten<sup>36</sup>). Aber er galt als ein Extremist und hatte keinen Einfluß auf die Diskussion mehr. Folgenreicher war es, daß nun auch Lindenberg sich dieser Forderung anschloß. Dies tat er in einem programmatischen Vortrag, den er am 29. Mai 1848 im Theologischen Verein<sup>37</sup>) über die Verfassungsfrage seit 1818 hielt<sup>38</sup>). Voller Bitterkeit skizzierte er die Verschleppungstaktik des Rates und folgerte, daß für die Kirche

33) Funk, Kirchenrecht Bl. 30 f. Die bisherige Verzögerung führte er auf „Abwesenheiten und vordringende Berufsbeschäftigungen“ der verordneten Commissarien zurück (Dekret an die Bürgerschaft vom 31.12.1845; ALK, Senioratsakte 179). Curtius war 1840 und 1844 als Lübecks Gesandter beim Deutschen Bund in Frankfurt.

34) J. Evers, Lindenberg (s. A. 28) S. 29.

35) Funk, Kirchenrecht Bl. 31 f.

36) Zuletzt durch seine Programmschrift von 1843 (s. A. 18) sowie durch seine Streitschrift im Zusammenhang der Reform des Armenwesens (Ist der Staat die Kirche?, Lübeck 1845).

37) Ein freier Zusammenschluß der Lübecker Geistlichen mit regelmäßigen Treffen, auf denen theologische und kirchliche Themen diskutiert wurden. 1829 von Kandidaten des Ministeriums als „theologische Gesellschaft“ gegründet.

38) Vgl. A. 10.

künftig nur bei völliger Loslösung vom Staat Heil zu erwarten wäre, weil sich dessen Oberherrschaft lähmend auf alle Aktivitäten ausgewirkt hätte. Die Gemeinden müßten ihre Verfassung unabhängig von den Staatsbehörden ausbilden, sich Vorstände wählen und sich zu einem „Gesamtorganismus“ zusammenschließen. In der durch diesen Vortrag angeregten Diskussion spielte die Alternative eine Rolle, ob man eine auf Freiwilligkeit beruhende kleine Bekenntniskirche anstreben oder die bisherige Struktur einer Volkskirche – analog zum Volksstaat – beibehalten und reformieren sollte. Lindenberg tendierte in die erste Richtung.

Verfassungsrechtlich festgelegt wurde die Trennung von Staat und Kirche durch die „Grundrechte des deutschen Volkes“, die die Frankfurter Nationalversammlung am 12. Juli 1848 erließ und die in entsprechenden Landesgesetzen realisiert werden sollten<sup>39)</sup>. Konsequenzen für die Lübecker Situation zeitigte dies zunächst in der Verhandlung über die Gewährung des Bürgerrechts an die Juden. Die Bürgerschaft wollte diese Frage nur gleichzeitig mit der Kirchenfrage entscheiden, weil es sonst möglich geworden wäre, daß in die Bürgerschaft gewählte Juden über Belange der lutherischen Kirche mitentschieden<sup>40)</sup>. Zur selben Zeit im September 1848 beantragte das Geistliche Ministerium, alle das Kirchenwesen betreffenden Rechte und Befugnisse gemäß den Paulskirchenbeschlüssen auf ein Vertretungsorgan der Gemeinden zu übertragen<sup>41)</sup>. Der Senat gab dem insofern statt, als er seinen Entwurf vom März zunächst zurückstellte und die Kommission in kirchlichen Angelegenheiten mit Verhandlungen darüber beauftragte, „in welcher Weise Behufs Trennung der Kirche vom Staate ein Organ der evangelisch-lutherischen Gemeinden zu bilden sei“<sup>42)</sup>. Aufgrund des Antrags der Bürgerschaft vom 9. Oktober (s. Anm. 40) stellte er zwei Monate später sogar fest, der Grundsatz der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften wäre nunmehr auch vom Senat anerkannt<sup>43)</sup>.

Dies fand seinen Niederschlag zunächst im Erlaß der Grundrechte für Lübeck am 17. Januar 1849<sup>44)</sup>, konkretisiert sodann am 5. Mai im Senatsentwurf zu einer

39) Für unser Thema relevant sind folgende Bestimmungen, die die religiöse und konfessionelle Neutralität des Staates sichern sollen: Die staatsbürgerlichen Rechte dürfen durch das religiöse Bekenntnis nicht beschränkt werden. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Es besteht keine Staatskirche. Folgerungen der Trennung von Staat und Kirche ergeben sich für die Neuordnung der Eheschließung (Zivilehe) und des Schulwesens.

40) Vgl. Funk, Mitteilungen (s. A. 10) S. 218 und Emil F. Fehling, Heinrich Theodor Behn, Bürgermeister der freien und Hansestadt Lübeck, Leipzig 1906, S. 157–160.

Die Bürgerschaft beantragte nach dem Beschluß über die Gleichberechtigung der Juden am 9. Oktober 1848, „daß die Selbständigkeit der hier bestehenden Religionsgesellschaften hinsichtlich der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten sofort als Grundsatz anerkannt und förderstamst ein das Verhältniß derselben zum Staate regelnder Gesetzesvorschlag an die Bürgerschaft gebracht werde“. Initiator dieses Antrags war Theodor Behn, der damit zum ersten Mal in der Verfassungsdiskussion hervortrat, die er später maßgeblich mitgestaltete.

41) Text s. Funk, Mitteilungen S. 222.

42) Beschluß vom 27.9.1848, s. Funk, Kirchenrecht (A. 2) Bl. 35.

43) Vgl. das Zitat ebd. Bl. 37.

44) Samml. Lüb. VO u. Bek. 16, 1849, Nr. 4, S. 10 ff.

Verordnung, die auf dieser Basis das Verfahren bestimmen sollte, wie die Stadt- und Landgemeinden sich durch eine Verfassungskommission selbständig eine Ordnung erarbeiten könnten<sup>45</sup>). Der Senat war also durchaus bereit, die staatliche Kirchengewalt schon hinsichtlich des Beratungsverfahrens zur Disposition zu stellen. Da jedoch der Bürgerausschuß gegen die Zusammensetzung der Kommission Einspruch erhob<sup>46</sup>), verzögerte sich der Beginn der Beratungen um ein Jahr. In dieser Situation versuchte das Ministerium, die Initiative zu erringen, indem es im Oktober/November unter Lindenbergs Federführung zügig einen Verfassungsentwurf vorbereitete<sup>47</sup>). Dieser knüpfte an die seinerzeit 1832/33 abgebrochene Arbeit an und bot unter Einbeziehung von Regelungen für das kirchliche Leben erstmals eine vollständige Kirchenordnung. Er bemühte sich, die Kontinuität zur bisherigen Praxis zu wahren, und betonte dies gegenüber der Anschauung, als wäre durch die Revolution eine völlig neue Lage geschaffen. „Keineswegs aber durfte der irrigen Ansicht Raum gegeben werden, als sei die Kirche, welche ihren dreihundertjährigen Bestand, ihr Recht und ihre Geschichte hat, dadurch aufgelöset, daß die Staatsregierung sich veranlaßt findet, in ein anderes Verhältniß als bisher zu ihr zu treten, und als handle es sich darum, eine bisher noch nicht dagewesene Gesellschaft zu construieren“<sup>48</sup>).

Kennzeichnend für den Entwurf des Ministeriums sind drei Tendenzen: 1. Orientierung an der biblisch-reformatorischen Grundlage, speziell an der Kirchenordnung Bugenhagens. 2. Selbständigkeit der Kirche, aber keine völlige Trennung vom Staat, weil Christentum und Bürgertum verbunden bleiben sollten<sup>49</sup>). 3. Beteiligung der Gemeinden bei grundsätzlicher Ablehnung des demokratischen Prinzips<sup>50</sup>). Der Entwurf, der das presbyteriale mit dem konsistorialen Verfassungsprinzip verband, ist zweifellos ein bedeutendes Dokument (im beson-

---

45) Vgl. Funk, Kirchenrecht Bl. 37 f. Zitat des Entwurfs bei Funk, Mitteilungen S. 223 f. Eine „collegialisch beratende Behörde“ aus Vertretern der Stadtkirchenvorsteher, Pastoren und Landgemeinden sollte eine „Kirchengemeindeordnung“ entwerfen.

46) Anstelle einer Benennung durch die Vorsteherschaften und das Landgericht schlug er eine indirekte Wahl durch die Gemeinden vor; vgl. Funk, Mitteilungen S. 225.

47) „Grundzüge einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche der freien Stadt Lübeck“ mitsamt einer prinzipiellen „Erklärung der Lutherischen Geistlichen“ zur Verfassungsfrage vom 19. November 1849; vgl. den Druck in ALK, Kirchengeschichte/Verfassung 3; AHL, Kirchenarchiv St. Jacobi II, 1a.

48) Ebd. Erklärung S. 2.

49) Zwar soll die selbständige Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Befreiung von der „Bevormundung des Staates“ realisiert werden, zugleich aber soll die Kirche unter der „Obhut“ des Staates verbleiben: „Ist doch seit Jahrhunderten die bürgerliche Gesetzgebung, die Sitte und die gesammte Anschauungs- und Vorstellungsweise unseres Volkes mit dessen kirchlichen Einrichtungen so zusammengewachsen, ja selbst das Kirchengut und Staatsgut so sehr mit einander verschmolzen, daß eine vollkommene Scheidung, wenigstens für jetzt, weder als ausführbar, noch für beide Theile ersprießlich erscheint“. Ebd. Erklärung S. 2 f.

Die Beteiligung des Staates sollte konkret darin bestehen, daß zwei Senatoren in den Kirchenrat, davon einer in dessen Direktorium entsandt würden (§ 58.66), daß alle Mitglieder des Kirchenrats vom Senat bestätigt werden müßten (§ 60), daß dieser ein staatspolitisches Vetorecht gegen alle Kirchenratsbeschlüsse indirekt bekommen (§ 65) und ein gewisses Aufsichtsrecht über die Finanzen (§ 73) behalten sollte.

50) Ebd. Erklärung S. 33 „Eine Leitung und Regierung der Kirche durch den Willen der Massen würde mit dem Wesen des Christentums und mit seiner Geschichte in entschiedenstem Widerspruche stehen“.

dem ein Zeugnis für Lindbergs Position). Er hat die weitere Diskussion geprägt, zumal durch seine Vorschläge zur Bildung von Gemeindeausschüssen und eines Kirchenrats, zur Stellung des Ministeriums und des Seniors, zur Einbeziehung der Landgemeinden und der Neuordnung des Finanzwesens.

Nachdem Senat und Bürgerschaft sich über die Einrichtung der „kirchlichen Beratungskommission“ geeinigt hatten, die aus Mitgliedern vor allem der Bürgerschaft unter Hinzuziehung einiger Geistlicher gebildet und von Senator Friedrich M. J. Claudius, dem Sohn des berühmten Dichters, geleitet wurde, konnte endlich am 30. Juni 1851 die Arbeit beginnen<sup>51</sup>). Zugrunde gelegt wurde dabei der Ministerialentwurf. Die Kommission präsentierte bereits am 21. Mai 1852 einen umfangreichen „Entwurf der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-Ordnung“ und forderte alle Gemeindeglieder (!) zur Stellungnahme auf<sup>52</sup>). Aber nun machte sich bemerkbar, daß die Grundrechte am 9. Oktober 1851 wieder aufgehoben worden waren, die Trennung der Kirche vom Staat also nicht mehr vorgeschrieben war. So wurde eine Selbständigkeit der Kirche nur eingeschränkt vorgesehen. Der Kirchenrat als Oberbehörde sollte die Kirchengewalt nur „Kraft Übertragung von Seiten des Senats“ ausüben (Art. 33), weswegen sein Vorsitzender ein Senator sein sollte (Art. 31,3) – als Leiter der Kirche. Dem synodalen Verfassungsprinzip wurde im Gegensatz zum Ministerialentwurf dadurch Rechnung getragen, daß für die Gesetzgebung, das Finanzwesen und die einzelnen Ordnungen neben dem Kirchenrat eine „Synodalversammlung“ aus 32 Gemeindevorstehern mitzuständig sein sollte (Art. 31,2; 32; 35)<sup>53</sup>). Zu diesem Entwurf gingen nur zwölf Stellungnahmen ein, so daß die Kommission nach geringfügiger Überarbeitung den endgültigen Entwurf am 15. April 1853 mit einem ausführlichen Bericht, den Claudius verfaßt hatte, und detaillierter Begründung, die jeweils die Bezüge zum Ministerialentwurf markierte, verabschieden konnte<sup>54</sup>).

Dieser Text bildet einen Höhepunkt in der hier beschriebenen Geschichte der Kirchenverfassung. Zwar hat er in der vorliegenden Gestalt keine Rechtskraft erlangt, aber alle späteren Entwürfe (1871, 1877/78, 1892/93) und damit die Verfassung von 1895 beeinflusst. Das ursprüngliche Reformmotiv von 1848/49, die Selbständigkeit der Kirche, hatte durch die politische Veränderung an Durchschlagskraft verloren. Dementsprechend fand der Kommissionsbericht „eine absolute Unabhängigkeit der Kirche nicht empfehlenswerth“ und erklärte die seit der Reformation bestehende „Verbindung . . . mit der weltlichen Obrigkeit“ als zur „Grundverfassung dieser Kirche“ gehörig. Für die Gegenwart begründete

---

51) Ihre Mitglieder (zitiert nach dem A. 54 genannten Bericht): Claudius, Roeck (für den Senat), Eschenburg, Rethwisch, Nölting, Hartwig, Beckmann, Berner, Voß, Brüggemann, Behn, Hellmann (für die Bürgerschaft), Lindenberg, Klug, Luger, Michelsen, Heller, Plitt (für das Ministerium). Zumal Behn und Klug, der auch Mitglied der Bürgerschaft war, traten eifrig für die Selbständigkeit der Kirche ein; vgl. Fehling, Behn (s. A. 40) S. 161.

52) Gedruckter Text in ALK, Kirchengeschichte/Verfassung 5.

53) Das Synodalprinzip war insofern eingeschränkt, als diese Synode sich aus Gemeindevorstehern und Kirchenrat zusammensetzen und der Kirchenrat dabei den Vorsitz führen sollte (Art. 35,1). Zahlenmäßig stand es freilich 32 : 5.

54) Gedrucktes Exemplar in ALK, Bibliothek Lu 130 und AHL, Archiv der Bürgerschaft 24,5 Nr. 19.

er das mit dem „Wohl der Kirche selbst“ und den „Interessen des Staates“. Die Kirche bedürfte des staatlichen Schutzes gerade in dieser Zeit, um sich der Spaltungsbestrebungen, der mancherlei Sekten und der allgemeinen Unkirchlichkeit erwehren zu können. Der Staat hingegen könnte „nicht wünschen, sich alles Einflusses auf die Erhaltung einer christlichen Gesinnung seiner Angehörigen, der sichersten Bürgschaft für treue Erfüllung der Pflichten gegen den Staat, zu äußern“. Es zeigt sich, daß auch in Lübeck die Kirche für die Reaktion vereinbart wurde.

Wie schon im Entwurf des Ministeriums von 1849 wurde jetzt die Lübecker Kirche als Einheit von Stadt- und Landgemeinden erfaßt. Diese Konzeption einer Landeskirche ist seitdem trotz mancher Einwände nicht wieder fallengelassen worden. Aber ihrer Verwirklichung standen 1853 noch so gravierende Hindernisse im Weg, daß die Kommission vorschlug, die entsprechenden Verfassungsbestimmungen vorerst nicht anzuwenden, damit in den Landgemeinden zunächst die Voraussetzungen geschaffen werden könnten<sup>55</sup>).

Der Entwurf verband eine Ordnung für die Gemeinden und das geistliche Amt mit einer Verfassung für die Gesamtkirche, was so erst in der Kirchenverfassung von 1921 realisiert wurde. Ein Grundartikel definierte die Lübecker Kirche als Einheit, die sich in Pfarrgemeinden gliedert (also nicht im kongregationalistischen Sinne aus ihnen zusammensetzt), und als „Glieder der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (die es als organisatorische Größe gar nicht gab)<sup>56</sup>). Durch Gemeindeausschüsse sollte die Demokratisierungstendenz aufgefangen und einer direkten Beteiligung der Gemeinde gewehrt werden<sup>57</sup>). Die Armenpflege wurde als ein integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit extra geregelt. Wichtig sind die Bestimmungen über das Geistliche Ministerium, weil dieses seine Stellung als kirchenleitendes Organ verlieren und nur mehr ein „Verein zur Förderung einer segensreichen Wirksamkeit des Evangeliums“ sein sollte<sup>58</sup>). Der aus fünf Mitgliedern bestehende Kirchenrat (darunter zwei Senatoren) sollte „im bleibenden Auftrage<sup>59</sup>) des Senats das Kirchenregiment und die oberbischöflichen Rechte in ihrem ganzen Umfange“ ausüben; eine direkte Einwirkung des Senats in Kirchenfragen war nicht vorgesehen, wurde aber später aufgrund der staats-

55) Der Bericht (ebd.) zählt S. 9–11 die Verschiedenheiten zwischen Stadt und Landgemeinden auf, regt eine Bestandsaufnahme der divergenten Verhältnisse in letzteren an und plädiert dafür, die Anwendung der Gemeindeordnung vorerst auf die Stadtgemeinden zu beschränken.

56) Diese Bestimmung, die bis 1895 aufrechterhalten wurde, zeugt von dem – in der konfessionellen Erweckungsbewegung artikulierten – Zusammengehörigkeitsbewußtsein, das sich seit 1842 einen ersten organisierten Ausdruck in lutherischen Konferenzen schuf.

57) Vgl. dazu unten S. 66 ff.

58) Begründet wurde das damit, daß die Geistlichen im Unterschied zu früher nun in Gemeindevorstand und Kirchenrat vertreten und somit an der Verwaltung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten beteiligt wären. „Es bedarf also nicht allein keiner andern Behörde zur Vertretung der rein geistlichen Angelegenheiten, sondern eine solche würde die Tätigkeit des Gemeindevorstandes und des Kirchenraths hindern und lähmen“; Bericht (s. A. 54) S. 25. – Dieser Vorschlag setzte sich später nicht durch; er hätte die Struktur der Lübecker Kirche entscheidend verändert.

59) Eine Abschwächung gegenüber dem Entwurf von 1852, wo noch von „Übertragung“ der Rechte die Rede war.

kirchlichen Reaktion in der Verfassung verankert. Die Synodalversammlung war rechtlich nur eine erweiterte Sitzung des Kirchenrats. Hatte der Ministerialentwurf noch ein umfassendes Kirchenärar für die gesamte Finanzverwaltung vorgesehen, so war jetzt nur eine Kasse des Kirchenrats für dessen Geschäftsbedarf vorgesehen.

Der Verfassungsentwurf blieb zunächst im Senat liegen, weil dessen Interesse an der Änderung der Verhältnisse mangels äußeren Drucks merklich abgekühlt war. Im Ministerium wurde angesichts der starken Bedenken, die Funk äußerte<sup>60</sup>), darüber debattiert, ob man eine Stellungnahme abgeben sollte. Aber da die Geistlichkeit ja ausreichend beteiligt worden war, und zwar durch so unterschiedliche Vertreter wie Lindenberg und Klug, verzichtete man auf einen Einspruch. Vielmehr ersuchte man am 5. Januar 1854 den Senat, er möge baldmöglichst über den Entwurf beraten<sup>61</sup>).

Es passierte nichts. Trotz der staatskirchlichen Tendenzen ging der Entwurf dem Senat offenkundig darin zu weit, daß er ihm die direkte Verwaltung ganz entzog. Erst im März, April und Mai 1858 verhandelte er über diesen grundsätzlichen Aspekt und beschloß, daß er Inhaber der Kirchengewalt und der oberbischöflichen Rechte bleiben wollte, diese jedoch nur von seinen lutherischen Mitgliedern ausgeübt werden sollten. Die Ausübung einzelner Teile derselben wollte er an einen Kirchenrat delegieren<sup>62</sup>). Vor allem aufgrund der Initiative des Bürgermeisters Dr. Frister, des Syndikus Dr. Elder und der Senatoren Claudius und Dr. Hach kam es immerhin so weit, daß im September 1858 ein aufgrund dieser Beschlüsse umgearbeiteter Entwurf vorlag<sup>63</sup>). Dennoch kam die langersehnte Verfassung nicht zustande, weil der Senat diese Reform für zu weitgehend hielt. Da aber die inneren Verhältnisse der städtischen Pfarrgemeinden dringend einer Neuordnung bedurften, beschloß er am 21. Mai 1859, diese isoliert zu regeln<sup>64</sup>).

### 3. Die Kirchengemeindeordnung von 1860

Nach fast vierzigjährigem Bemühen wurde nunmehr wenigstens ein Teilstück der Reform ins Werk gesetzt. Im Gegensatz zur Gesamtverfassung konnte der Senat diese nicht verhindern, weil die Forderung der Bürger nach Beteiligung an der Kontrolle der Finanzen und an der Wahl ihrer Geistlichen unabweisbar war. Waren die Gemeinden bislang an der Verwaltung ihrer Belange nicht beteiligt, so beschränkte sich die Mitbestimmung der Pastoren und Prediger – von Pfarrwahlen abgesehen – auf die rein geistlichen Aufgaben. Die Vorsteher (ein Bürger-

60) Vgl. Funk, Mitteilungen (s. A. 10) S. 239–242.

61) ALK, Protokollbuch des Geistlichen Ministeriums S. 183 f.

62) Zitiert nach einer Aufzeichnung W. Plessings von 1875 (s. dazu A. 130). Zur Verhandlung über Art. 29 des Entwurfs betr. Seniorat s. u. S. 74 ff.

63) Funk, Kirchenrecht (s. A. 2) Bl. 41 f. In den Archiven findet sich dieser Entwurf nicht, wie überhaupt der Fortgang der Verfassungsdiskussion in der Literatur und in den Akten kaum belegt ist.

64) Ebd. Bl. 42.

meister, ein Senator, zwei Kaufleute) wurden vom Senat ernannt und konnten sogar in einer anderen Gemeinde wohnen als in der, welche sie zu leiten hatten. Zuständig waren sie für die weltlichen Geschäfte, insbesondere Finanz- und Bausachen, aber in geistlichen Angelegenheiten, z. B. in liturgischen Fragen, hatten sie nicht selten Möglichkeiten zur Mitwirkung, sofern nicht der Senat diese nach Anhörung des Ministeriums für die ganze Stadt entschied.

Der Niedergang des kirchlichen Lebens war nach verbreiteter Auffassung der damaligen Zeit mitbedingt durch das Fernhalten der Gemeindeglieder von jeglicher Verantwortung. Doch im Ministerium waren die Ansichten darüber, ob durch die in den Verfassungsentwürfen seit 1828 vorgesehenen Vertretungsorgane das Interesse an der kirchlichen Arbeit vertieft und verbreitert werden könnte, geteilt, wobei Standesinteressen die Ablehnung des Demokratismus fraglos beeinflussten. Der Domprediger Petersen hatte schon 1830 öffentlich die These vertreten, daß von einer Neukonstruktion der Gemeindevorstände größere Kirchlichkeit erwartet werden könnte<sup>65</sup>). Dagegen hielt Senior Lindenberg derlei Vorstellungen für in der Kirche unangemessen.

Daß es nach so langem Zuwarten schließlich 1860 zum Erlaß einer Gemeindeordnung kam, ist nicht zuletzt der Initiative Theodor Behns zu verdanken, der sich seit 1848 in der Bürgerschaft und dann in der Beratungskommission für die Verfassungsreform eingesetzt hatte und seine Position seit Ende 1858 auch im Senat vertreten konnte. Er ist neben Lindenberg eine der entscheidenden Gestalten der hier skizzierten Verfassungsgeschichte. Bei seinem Eintritt in den Senat erhielt er den Vorsitz in der Central-Armendeputation, welche am 10. Mai 1858 zu einer Begutachtung der Frage aufgefordert worden war, ob die im Verfassungsentwurf von 1853 vorgesehene Regelung der kirchlichen Armenpflege zu der staatlichen Organisation von 1846 paßte<sup>66</sup>). Behn plädierte in einem Gutachten vom 16. Februar 1859 für die Zulassung einer speziellen kirchlichen Armenpflege, der Senat stimmte dem zu und gab den Weg frei für die separate Verabschiedung des ersten Teils jenes Entwurfs. Die Kommission in kirchlichen Angelegenheiten hatte nun nur noch aus den Artikeln 2–20 und 23–26 alle Bezüge zu den übergemeindlichen Organen zu streichen und durch andere Regelungen zu ersetzen, so daß der Senat im Januar 1860 den Entwurf einer „Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz“ dem Geistlichen Ministerium zur Stellungnahme übergeben konnte<sup>67</sup>).

Dort kam es zu einer heftigen Kontroverse um das Prinzip der Gemeindevertretung – gegen die Torpedierung der großen Verfassungsreform wurde nicht

---

65) Funk, Mitteilungen (s. A. 10) S. 93.

66) Vgl. Fehling, Behn (s. A. 40) S. 161 f und AHL, Archiv der Bürgerschaft 24,5;Nr. 21.

67) Er bemerkte dazu, er hätte von dem Erlaß einer vollständigen Kirchenverfassung Abstand genommen, weil das ihm zustehende Kirchenregiment aufrechterhalten werden sollte. Vgl. Funk, Kirchenrecht (s. A. 2) Bl. 46 f und ausführlicher im Dekret an den Bürgerausschuß vom 22.8.1860; Drucksache in AHL, NSA IX,1; 3,1.

protestiert<sup>68</sup>). Lindenberg kritisierte die Bestimmung, daß Gemeindevorstände und -ausschüsse aus Wahlen hervorgehen sollten, als eine unzulässige Übernahme des demokratischen Prinzips von 1848; da der Senat legitimerweise den Summepiskopat beibehalten hätte, sollte er auch die Gemeindevertretungen benennen. Dagegen befürwortete Klug jene Regelung als einen notwendigen Schritt zur Belebung des Gemeindelebens; eigentlich wären Direktwahlen das Richtige, aber dafür wären die Gemeinden noch nicht reif, so daß sie durch Ausschüsse vorerst vertreten werden müßten. Umstritten blieb die Frage, ob die Gemeindeausschüsse ein taugliches Instrument wären<sup>69</sup>). Dem Senat bekundete das Ministerium am 30. März seine Zustimmung dazu, daß die Beschränkung auf die Gemeindeordnung „für jetzt das allein unserer Kircheersprießliche sein werde“<sup>70</sup>). Zum Entwurf selber regte es einige Änderungen an, deren wichtigste die Streichung der Bestimmungen über die Armenpflege forderte, weil damit das Amt der Diakonie beseitigt würde. Damit sollte diese Aufgabe nicht abgewiesen werden, vielmehr wurde die Organisation des Armenwesens als eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Vorstände bezeichnet<sup>71</sup>). Die Herausforderung jener Zeit durch die soziale Frage war durchaus erkannt.

Nach nochmaliger Überarbeitung gab der Senat den Entwurf mit einem erläuternden Dekret am 22. August 1860 an den Bürgerschaft<sup>72</sup>). Dieser setzte eine Kommission ein, welche zu dem Schluß kam, daß der Erlaß der Ordnung in die Alleinzuständigkeit des Senats fiel. Die Bürgerschaft hätte bei dem Rats- und Bürgerschaftsschluß von 1850, der die Verfassungsarbeit einleitete, die Ansicht geteilt, daß durch die Einführung der Grundrechte die dem Senat zustehende Kirchengewalt aufgehoben wäre und die kirchlichen Verhältnisse entsprechend der bürgerlichen Gesetzgebung geregelt werden müßten. Diese Basis wäre durch die Aufhebung der Grundrechte 1851 hinfällig geworden. Allerdings wäre eine Mitwirkung der Bürgerschaft für die kirchliche Vermögensverwaltung durch die Staatsverfassung vorgesehen, und auch bei der Verhältnisbestimmung von kirchlicher und bürgerlicher Armenpflege hätte sie mitzuentcheiden<sup>73</sup>). Dieser Rechtsauffassung schlossen sich Bürgerschaft und Bürgerschaft an, so daß der Senat am 8. Dezember 1860 die Ordnung für die städtischen Kirchengemeinden verabschieden konnte<sup>74</sup>).

Diese Ordnung war das etwas dürftige Resultat der Arbeit seit 1823 und für weitere 35 Jahre – zusammen mit den Ordnungen für Travemünde, Schlutup und

68) Das dürfte, wie spätere Äußerungen zeigen, damit zu erklären sein, daß das Ministerium diese Konzeption von Selbständigkeit der Kirchenverwaltung, die die Mitwirkung der Bürger stärkte, aber den Einfluß der Geistlichkeit schwächte, als eine aus dem politischen Raum übertragene Konzeption ablehnte.

69) Zum Ganzen s. ALK, Protokollbuch des Geistlichen Ministeriums S. 216–220. Der hier zutagegetretene Dissensus bestimmte auch spätere Diskussionen.

70) Zitat nach einer Aufzeichnung Th. Behns vom 14.12.1888 in AHL, NSA IX,1; 3,1.

71) ALK, Protokollbuch S. 220.

72) Drucksache in AHL, NSA IX,1; 3,1.

73) Protokoll des Bürgerausschusses vom 31.10., der Bürgerschaft vom 26.11.1860. Vgl. Fehling, Behn (s. A. 40) S. 162 f.

74) Text in Samml. Lüb. VO u. Bek. 27, 1860, Nr. 30, S. 77 ff.



Genin von 1862/66 – das einzige Stück realisierter Verfassungsreform. Sie diene vor allem dazu, die Forderungen der Bürgerschaft zu befriedigen. Die in der Diskussion seit 1830 vom Ministerium vorgetragene spezifisch kirchliche Gestaltungsprinzipien wurden nur teilweise berücksichtigt. Insgesamt war die Auswirkung der Ordnung auf eine kirchliche Neubelebung gering, weil angesichts der Besonderheiten Lübecks als Stadtkirche alle entscheidenden Fragen auf der überparochialen Ebene gelöst werden mußten.

Im ersten Teil („Von den Kirchengemeinden“) wird eine Art Mitgliedschaftsordnung gegeben. Die Rechte der Gemeindeglieder umfassen die Teilnahme „an den Segnungen des Evangelii und an allen Anstalten und Einrichtungen ihrer Kirche“; ihre Pflichten bestehen darin, „christlichen Glauben und Lebenswandel an sich selbst, den Ihrigen und überhaupt in der Gemeinde zu fördern“. Dem lübischen Herkommen gemäß sind sie vom Parochialzwang befreit. Das Stimmrecht wird nur denjenigen unbescholtenen männlichen Gemeinemitgliedern gegeben, die einem eigenen Hausstand vorstehen (ein Kriterium, das den Bestimmungen der Staatsverfassung von 1848 entspricht). Die Präzisierung des Entwurfs von 1853, daß nur diejenigen wahlberechtigt seien, die sich zum Gottesdienst und Abendmahl halten, ist zugunsten einer kaum kontrollierbaren bürgerlich-christlichen Norm („christlichen Lebenswandel“ führen) aufgegeben; in einer auf volkshirchliche Strukturen zugeschnittenen Ordnung wären Elemente einer Bekenntniskirche auch fehl am Platze.

Der zweite Teil („Von den Gemeindevorständen“) ist anders als im Entwurf vor die Ausführungen über die Ausschüsse gestellt, was darauf hinweist, daß diesen nicht mehr die Bedeutung beigemessen wird, die sie ursprünglich haben sollten. Die Vorsteher werden jetzt, abgesehen von den Geistlichen der betreffenden Kirche als geborenen Mitgliedern, auf Zeit gewählt. Hinsichtlich der Wahlfähigkeit ist gegenüber dem Entwurf wieder geändert worden: Sollte dort ein Vorsteher ein Grundeigentümer „von christlicher Erkenntniß, von untadelichem sittlichen Wandel und von genügendem Vermögen“ sein, so bleiben jetzt als Kriterien Wohnsitz im Kirchspiel und allgemein christlicher Lebenswandel. Dem Prinzip der Staatskirche entsprechend müssen die von Gemeindeausschuß und -vorstand in einer gemeinsamen Prozedur gewählten Vorsteher vom Senat bestätigt werden. Vorsitzender des Vorstands kann dem Herkommen gemäß ein Laie sein, obwohl das Ministerium hiergegen unter Verweis auf die anderen deutschen Verfassungen, wo die Geistlichen die Vorsitzenden sind, protestierte. Je zwei Vorsteher sind für Bausachen und Armenpflege zuständig, also in die laufende Verwaltung eingebunden.

Die im dritten Teil aufgeführten Gemeindeausschüsse haben im Vergleich zu dem weitgespannten Kompetenzbereich der Vorstände nur bescheidene Funktionen – im wesentlichen diejenige, der demokratischen Forderung ein Alibi zu bieten. Derlei Ausschüsse waren auch in anderen Städten eingerichtet, dort konnten sie oft Hunderte von Mitgliedern haben, hier dagegen nur 18–24 (in St. Lorenz 12). Damit wird auf der parochialen Ebene, der das presbyteriale

Prinzip entspricht, diesem ein synodales Element zugeordnet. Abgesehen von einem formalen Budgetrecht haben diese Ausschüsse die Aufgabe, Wahlgremium für die Vorsteher- und Pfarrerwahlen zu sein.

Im vierten Teil wird mit der Wahl der Geistlichen eine Materie geregelt, die in der Vergangenheit oft Anlaß zu Querelen bot. Bemerkenswert ist, daß auch hier eine Bestätigung der Gewählten durch den Senat vorgesehen ist. Die Bestimmungen über die Armenpflege im fünften Teil sehen vor, daß zur Ergänzung der parochialen Ämter aus der Gemeinde (nicht mehr nur aus dem Ausschuß, wie zunächst vorgesehen) „Hülfsarmenpfleger“ für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, die die „Liebesgaben“ und Stiftungsmittel zu verwalten haben und die Armen und Kranken in der Gemeinde besuchen „und ihnen mit geistlichem Trost und leiblicher Unterstützung“ beistehen sollen. War in dem Entwurf noch vorgesehen, daß die kirchliche Armenpflege nur subsidiär solchen zukommen sollte, „welche noch nicht aus öffentlichen oder Communalmitteln unterstützt werden“, so ist diese Beschränkung jetzt fallengelassen.

Die städtische Gemeindeordnung wurde das Muster, nach welchem am 24. Mai 1862 für Travemünde und am 3. März/11. April 1866 für Schlutup und Genin entsprechende Ordnungen erlassen wurden<sup>75)</sup>. Das ursprüngliche Vorhaben, für alle Landgebiete eine gemeinsame Ordnung zu geben, konnte nicht durchgeführt werden, weil dem für die Kirchspiele Nusse und Behlendorf, zu denen auch Lauenburger und Mecklenburg-Strelitzer Ortschaften gehörten, außenpolitische Hindernisse entgegenstanden. Die komplizierte Rechtslage in den verschiedenen Landgemeinden (deren territorialer Bestand z. T. überhaupt erst definiert werden mußte)<sup>76)</sup> kann hier nicht behandelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, daß sie durch die vorgesehene Ordnung vereinheitlicht werden sollte.

Der Senat hatte bei Erlaß der Kirchengemeindeordnung das Landamt als die zuständige Aufsichtsbehörde beauftragt, sich über deren Anwendbarkeit in den Landbezirken zu äußern. Deren Präses, Syndikus Dr. Elder und Senator Tegtmeyer, unterbreiteten am 23. Dezember 1862 einen Entwurf für Schlutup, Genin, Nusse und Behlendorf, auf den hier kurz eingegangen werden soll, weil der dazugehörige Bericht noch einmal die Reformmotive der vergangenen Jahre, aber auch die Widerstände gegen eine Neuordnung erhellt<sup>77)</sup>.

Der Versuch, die alten Prärogativen der Gutsherren und Grundeigentümer bei der Wahrnehmung der Vorsteherschaft gegen den Grundsatz der Stimmberechtigung aller unbescholtenen männlichen Gemeindeglieder zu bewahren, wurde von Elder und Tegtmeyer leidenschaftlich abgelehnt: „In der kirchlichen Gemeinde soll kein Unterschied des Standes und Vermögens gelten“. Wie in der Stadt durch die neue Ordnung der Senator in kirchlichen Angelegenheiten seinem

75) Ebd. 29, 1862, Nr. 10, S. 51 ff und 33, 1866, Nr. 6, S. 5 ff; Nr. 11, S. 18 ff.

76) Das Landamt gab deshalb in dem A. 77 genannten Entwurf eine Aufzählung der zu den jeweiligen Kirchspielen gehörigen Gebiete, weil es eine offizielle Aufstellung der zu fremdem Staatsgebiet gehörigen Dorfschaften, Höfe und Wohnungen bislang nicht gab.

77) Drucksache mit beiden Stücken in ALK, Senioratsakte 158–159.

Holzacker gleichgestellt worden sei („in ächt christlichem Sinne“), so sollte dies auch für das Verhältnis des Gutsherrn zu seinen Eingesessenen gelten. Die Reform zielte ja gerade darauf, daß die bisherige Herrschaft der Wenigen – sei es des Staates, sei es der Gutsherren – zugunsten der Mitwirkung Aller „zum Besten der Förderung kirchlichen Lebens in diesen Gemeinden“ aufgegeben würde<sup>78</sup>).

Um des Prinzips der Aktivierung der Gemeindemitglieder willen hätte das Landamt gerne dem Begehren der Landgeistlichen, daß sie den Vorsitz in den neuen Gemeindevorständen führen müßten, widerstanden. Aber der Senat hatte entgegen der städtischen Ordnung für Travemünde diese Sache bereits präjudiziert, weil das alte Argument nachwirkte, im Gegensatz zur Stadt wären dort die Laien in der Regel kaum kundig genug, um ein solches Amt führen zu können.

Insgesamt läßt sich sagen, daß die neuen Ordnungen in der Stadt wie in den butenstädtischen Gemeinden<sup>79</sup>) den organisatorischen Ansatz für Reformen des kirchlichen Lebens boten, indem sie für diesen Bereich den Bürgern Mitwirkungsmöglichkeiten eröffneten, die sie für den staatlichen Bereich bereits 1848 erhalten hatten.

#### 4. Die Neuordnung des Seniorats 1861–1871

Ein wichtiger und für Lübeck charakteristischer Teil der Kirchenverfassungsreform sind die Bemühungen, das leitende geistliche Amt neu zu ordnen. Die Bugenhagensche Kirchenordnung hatte dieses dem Superattendanten (später Superintendent genannt) übertragen, und noch im 19. Jahrhundert erwies sich, daß gerade die diesbezüglichen Bestimmungen der alten Kirchenordnung in Geltung standen. Das ist bei den im folgenden geschilderten Vorgängen, die zu der für Lübecks Kirchenverfassung im 19./20. Jahrhundert typischen Senioratsordnung führten, zu beachten<sup>80</sup>).

Nach dem Tode des Superintendenten Johannes Adolph Schinmeier (3. Mai 1796) beantragte das Geistliche Ministerium wie bisher die Wiederbesetzung des Amtes. Der Rat dekretierte daraufhin am 23. Juni 1797, er wollte die Angelegenheit bedenken, unternahm jedoch keine konkreten Schritte. Auch der am 29. Januar 1801 wiederholte Antrag wurde hinhaltend beschieden<sup>81</sup>). Erst im März/Juli 1805 leitete der Rat das Berufungsverfahren ein. Die Kriegsergebnisse

---

78) Ebd.: „Sollen auch ferner noch die Angehörigen der städtischen und Privat-Landgüter in kirchlichen Dingen unmündig bleiben, so kann von einer Förderung ihres christlichen Lebens durch eigene Theilnahme an den Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinde überall nicht mehr die Rede sein“.

79) Für Nusse und Behlendorf wurde erst am 25. April 1896 eine Gemeindeordnung erlassen (s. Beilage zum amtlichen Theil der Lübeckischen Anzeigen Nr. 217).

80) Horst Weimann, Das Lübecker Seniorat (1532–1948), in: Die Gemeinde. Ev.-Luth. Sonntagsblatt Jg. 22, 1970, Nr. 10–12 hat die Vorgänge in Auswertung der Archivauszüge M. Funks und der Tagebücher J. C. Lindbergs kurz behandelt.

81) Hierzu und zum folgenden s. Martin Funk, Kirchenrecht (vgl. A. 2), fasc. 7 und 8 = 1. Buch, 1. Kapitel, IV. Der Superattendant, V. Der Adjutor (Senior).

des Jahres 1806 und die Wirren der französischen Besatzungszeit machten dieses Vorhaben jedoch zunichte. Im Zusammenhang der Neuordnung nach der Franzosenzeit machte der Rat 1818 dem Ministerium den Vorschlag, über Verfassungsfragen zu verhandeln. Als dieses daraufhin am 18. Dezember 1818 auf die Wiederbesetzung der Superintendentur drängte, mit dem Hinweis, der Rat dürfte das für die Stadt so wichtige Amt nicht einfach eingehen lassen, gab dieser mit Dekret vom 15. Januar 1819 einen abschlägigen Bescheid. Bezeichnend ist die Begründung für seine hinhaltende Taktik: Die Zerrüttung der Staatsfinanzen legte die Einsparung der Mittel für die Superintendentur nahe, so daß diese „auf bestthunlichste Weise zu ersetzen“ wäre. Die wesentlichen Aufgaben des Superintendenten könnten am besten durch das neu zu errichtende Seniorat wahrgenommen werden, d. h. durch eine Neudefinition der Kompetenzen des Seniors<sup>82</sup>).

Der Senior hatte rechtlich gesehen das Amt des in der Kirchenordnung vorgesehenen Koadjutors bzw. Adjunkten inne, des „Gehilfen“ des Superintendenten bei der Leitung der Kirche. Er wurde seit dem 16. Jahrhundert von dem Geistlichen Ministerium aus dem Kreis der Pastoren der Hauptkirchen gewählt und war ehrenamtlich tätig, was im Gegensatz zu den oft langen Vakanzen der Superintendentur Kontinuität verbürgte. Es war ein kircheninternes Amt, wie auch daraus erhellt, daß die Wahl eines Seniors erst seit 1787 dem Rat offiziell angezeigt wurde<sup>83</sup>). Während der Vakanzen hatte der Senior die Leitungsfunktionen wahrgenommen, so daß der sparsame Rat sich auf die Erfahrung berufen konnte, es ginge auch ohne Superintendenten<sup>84</sup>).

Freilich war dessen Amt in der Kirchenordnung vorgesehen, und die bisherige Verfassungswirklichkeit stand den Wünschen des Rates entgegen, zumal seit 1825 die Notwendigkeit deutlich war, die kirchlichen Verhältnisse zu reformieren und zu stabilisieren. Daraus wird es zu erklären sein, daß der Rat 1826, nachdem sich langsam eine wirtschaftliche Erholung anbahnte, die Wiederbesetzung einleitete (Antrag an die Bürgerschaft zur Mitbewilligung vom 23. September)<sup>85</sup>). Anlaß dafür war das Gesuch des hochbetagten Seniors Johann Heinrich Carstens, von seinem Pastorat am Dom entpflichtet zu werden. Nun wandte sich aber die Bürgerschaft dagegen, die als treibende Kraft der Verfassungsreform diese erst abgeschlossen und nicht durch die Wiederbesetzung der Superintendentur präjudiziert wissen wollte. Bei der Beratung über den von Curtius vorgelegten Kirchenordnungsentwurf, in dem dieses Amt vorgesehen war, erklärten die Deputierten des Ministeriums am 29. Januar 1829 (nachdem wenige Tage zuvor Carstens

---

82) Vgl. Funk ebd. fasc. 7, Bl. 87 f.

83) Vgl. Deecke (s. A. 6) S. 230.

84) Am 22. Juli 1770 hatte sich das Ministerium auf folgende Ordnung für die Aufgaben des Seniors während der Vakanz geeinigt (s. Text bei Deecke S. 228 f): 1. Betreuung des Ministerialarchivs. 2. Leitung des Ministeriums. 3. Abnahme der Examina. 4. Textauswahl für die Probepredigten. 5. Teilnahme an Wahlen von Pastoren und Predigern an St. Johannis, St. Lorenz und zu Travemünde. 6. Ordination der Prediger für St. Lorenz. 7. Einführung eines neuen Pastors sowie neuer Prediger in St. Lorenz, Bergedorf, Nusse, Behlendorf. 8. Katechismuspredigten (zusammen mit den anderen Pastoren).

85) Funk, Mitteilungen (s. A. 10) S. 85.

gestorben war), jetzt wäre der Zeitpunkt da, um jenes Amt endlich zu besetzen. Doch die damals im Gange befindlichen Verhandlungen über die neue Verfassung ließen es sinnvoll erscheinen, vorerst bei dem Interimszustand zu bleiben. So wurde nach alter Weise Hermann Friedrich Behn zum Senior gewählt.

Seit 1843 wurde dann, nachdem die Verfassungspläne nicht vorankamen, wieder über eine Ersetzung der Superintendentur durch ein erweitertes Seniorat verhandelt, zumal das hohe Alter Behns Anlaß bot, über die Neuordnung nachzudenken<sup>86</sup>). Die Kommission in kirchlichen Angelegenheiten, die am 22. März 1843 beauftragt worden war, stellte nach Besprechungen mit den Deputierten von Ministerium und Bürgerkollegien in ihrem Bericht vom 25. November 1845 deren Widerspruch gegen die Absicht des Rats fest, in Zukunft bei Erledigung des Seniorats die betreffende Pastorenstelle ohne Mitwirkung des Wahlgremiums selber zu besetzen, und zwar mit dem neuen Senior. Demgemäß beschloß der Rat am 10. Dezember 1845<sup>87</sup>): „1) Die Beschlußnahme über definitive Abstellung der Superintendentur bleibt bis zur ferneren Berathung über die einzuführende Kirchenordnung vorbehalten. — 2) Bis dahin wird die Superintendentur durch das Seniorat vertreten. — 3) Wird das gegenwärtige Seniorat erledigt, alsdann wählt der Senat aus den Pastoren der fünf Hauptkirchen den Senior des Ministeriums. — 4) Bei der Bürgerschaft ist auf Mitbewilligung einer der Seniorate zu gewährende Zulage von 800 M anzutragen.“ Dabei war daran gedacht (wie das Dekret an die Bürgerschaft vom 31. Dezember zeigt), daß die Wiederbesetzung des erledigten Pastorats in der herkömmlichen Weise von dem betreffenden Gemeindegremium vorgenommen würde und der Rat danach einen der fünf Pastoren zum Senior ernennen sollte.

Die Wahl durch den Rat wäre eine einschneidende Verfassungsänderung geworden, da sie trotz der formellen Beibehaltung der Superintendentur bei der gleichzeitigen Übertragung von deren Aufgaben bedeutet hätte, daß das Seniorat definitiv an deren Stelle als gesamtkirchliches, vom summus episcopus zu besetzendes Leitungsamt getreten wäre.

Dieses Vorhaben scheiterte jedoch am Einspruch der Bürgerschaft, die darin eine Abschaffung der Superintendentur erblickte<sup>88</sup>) und — „in Erwartung des seit so langer Zeit verheißenen und in Berathung gestandenen Entwurfs einer vollständigen Kirchen- und Kirchengemeinde-Ordnung“ — eine solche Entscheidung vor Verabschiedung der Verfassung nicht billigen mochte. Ihr Mittel, das Vorhaben zu torpedieren, war die Verweigerung der beantragten Gehaltszulage. Daraufhin beschloß der Rat, als Behn am 20. Februar 1846 starb, daß der Senior wie bislang vom Ministerium gewählt werden sollte.

---

86) Ebd. S. 105.

87) Text nach der Drucksache vom 14.11.1862 (s. A. 97), S. 3.

88) Der Rat formulierte in seinem Propositionsdekret vom 31. Dezember 1845, sein Antrag beziehe sich „auf Ersetzung der Superintendentur durch ein Seniorat in Verbindung mit einem Pastorat, wie solche in anderen Städten, z.B. in Hamburg, herkömmlich ist“. Vgl. Drucksache vom 14.11.1862, S. 26.

Der neue Senior, der Pastor an St. Ägidien, Johann Carl Lindenberg, der die bisherige Verfassungsdiskussion maßgeblich mitbestimmt hatte, bestand nun auf einer verbindlichen Regelung seiner Amtsgeschäfte, soweit sie die Superintendentenaufgaben betrafen. Angeknüpft werden konnte dabei an die Ordnung des Ministeriums von 1770. Der Rat formulierte daraufhin zwölf Aufgabenbereiche des Seniors in einem Dekret vom 6. Juli 1846, das bis 1863 und 1871 die Rechtsgrundlage für die Übertragung der Superintendentenaufgaben bildete<sup>89)</sup>.

Danach sollte der Senior folgende Aufgaben wahrnehmen: Vorsitz im Ministerium, „Aufrechterhaltung und Förderung der gottesdienstlichen Einrichtungen“, Aufsicht über die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Amtspflichten der Stadtgeistlichen und die Ausbildung der Kandidaten, Gutachten zu kirchlichen Fragen, Festsetzung der Texte bei den Wahlpredigten, Teilnahme an der Wahl der Prediger in St. Lorenz und Travemünde, Einführung der Geistlichen in den Landgemeinden und der Pastoren in den Hauptkirchen, Vertretung der Pastoren bei den ihnen obliegenden Ordinationen und Amtseinführungen, Prüfung der Kandidaten, Leitung des der Ordination vorausgehenden Kolloquiums, Mitgliedschaft im Schulkollegium für die Mittel- und Volksschulen, Zensur der in Lübeck erscheinenden Druckschriften theologischen Inhalts (letztere fiel mit Einführung der Pressefreiheit vom 11. März 1848 fort).

Da die Aufhebung oder Ersetzung der Superintendentur nicht durch den Rat allein dekretiert werden konnte, sondern einer Verfassungsänderung bedurfte, entschied sich der Rat 1846 für eine Interimslösung: die Vertretung durch den Senior verbindlich zu regeln, ohne daß dieser im übrigen für seine Mehrbelastung ein Entgelt erhalten sollte. Es zeigte sich in der Folgezeit, daß dies keine befriedigende Lösung war, weil dadurch die verfassungsmäßig hervorgehobene bischöfliche Position des Superintendenten nicht ausgefüllt werden konnte. Vor allem Lindenberg war es, der unermüdlich auf eine endgültige Regelung drängte.

Von ihm stammt der Entwurf einer Kirchenverfassung, den das Geistliche Ministerium am 18. November 1849 herausgab (s. o.), wo die Ersetzung der Superintendentur durch das Seniorat vorgesehen war, welches jetzt die Funktion des Sprechers des Ministeriums mit derjenigen des Leiters der ganzen Kirche verbinden sollte<sup>90)</sup>. Die Kirchenordnungsentwürfe der Beratungskommission von 1852 und 1853 (s. o.) nahmen das auf: „Einer der Geistlichen der Lübeckischen Kirche ist Senior und übt als solcher die amtlichen Befugnisse eines Superintendenten“ (Art. 29), wobei die hier vorgesehene Erweiterung des Kreises der Wahlfähigen über die (Haupt-)Pastoren hinaus erst in der Senioratsordnung von 1915 wiederkehrt. Da sich bereits abzeichnete, daß der Senat die Verfassungsreform hinauszögern wollte, beantragte Lindenberg am 9. Juli 1853 eine endgültige

89) Text abgedruckt in der Drucksache ebd. S. 29–34.

90) § 54: „Einer der Pastoren ist Senior des Ministeriums in der amtlichen Eigenschaft des Superintendenten der Lübeckischen Kirche“. Die Aufgabenbeschreibung in § 56 lehnte sich an die Instruktion von 1846 an. Daß man hier wie auch in späteren Verfassungsentwürfen überhaupt noch den Superintendenten erwähnte, spricht für die starke Prägung, die von diesem Amt ausging.

Regelung des Seniorats<sup>91)</sup>. Das wurde mit Hinweis auf die geplante Gesamtreform abgelehnt, von deren Fortgang die Senioratsfrage auch weiterhin abhängig blieb. Am 27. Juli 1858 erneuerte Lindenberg sein Gesuch, weil der Senat inzwischen über Art. 29 des Verfassungsentwurfs beraten hatte (am 10. Mai 1858)<sup>92)</sup>. Der Senat beauftragte ihn daraufhin, entsprechend zu dem inzwischen veränderten Entwurf ein Gutachten über notwendige Änderungen und Zusätze der Instruktion von 1846 einzureichen, zog diesen Auftrag aber am 14. Januar 1860 zurück<sup>93)</sup>, weil inzwischen die Verfassungsreform auf die Gemeindeordnung beschränkt war.

Die Verabschiedung der Kirchengemeindeordnung am 8. Dezember 1860 mußte die Diskussion wieder in Gang bringen, weil hier der Superintendent gar nicht mehr vorgesehen, sondern stillschweigend durch den Senior ersetzt war (so in Art. 19–22 über die Wahl der Geistlichen). Dementsprechend erteilte der Senat noch am selben Tage Lindenberg jenen 1858 zurückgestellten Auftrag, und dieser legte am 8. August 1861 ein ausführliches Gutachten vor, worin er unter Aufnahme des Ratsvorschlages von 1845/46 die Wahl des Seniors aus dem Kreis der Pastoren durch den Senat „nach vorgängiger Verständigung mit dem Ministerium“ und die definitive Übertragung des Superintendentenamtes auf den Senior vorschlug<sup>94)</sup>. Für dessen Aufgaben stellte er eine spezifizierte Vorschlagsliste auf<sup>95)</sup>, die darauf hinauslief, ein bischöfliches Amt zu schaffen, dem u. a. die gesamte Aufsicht über das kirchliche Leben in Stadt- und Landgemeinden, über Lehre und Wandel der Geistlichen, die Ordination aller Landgeistlichen, die Abfassung aller liturgischen Formulare, Gebete und Handbücher zustehen sollte<sup>96)</sup>. Die mit der Sache betraute Kommission in kirchlichen Angelegenheiten unterbreitete nach eingehender Arbeit unter dem Vorsitz von Bürgermeister C. L. Roeck dem Senat am 14. November 1862 einen detaillierten Beschlußvorschlag, der Lindenberg in wesentlichen Punkten widersprach<sup>97)</sup>. Die intendierte Aufhebung der Superintendentur wurde abgelehnt und die Vertretung derselben durch das Seniorat weiterhin empfohlen. Auch die Mitwirkung des Ministeriums bei der Wahl wurde abgelehnt ebenso wie einige der vorgesehenen Leitungsaufgaben (die Visitation)

---

91) Funk, Kirchenrecht (s. A. 81) fasc. 8, Bl. 11.

92) Vgl. die Drucksache von 1862 (s. A. 97) S. 6. Der Senat beschloß in Abänderung von Art. 29, daß der Senior nicht aus sämtlichen Geistlichen, sondern nur aus den städtischen Pastoren zu wählen wäre. Er stimmte der Formulierung über die Ausübung der Befugnisse des Superintendenten zu, forderte aber, diese Befugnisse näher festzustellen.

93) Funk, Kirchenrecht (s. A. 81), fasc. 8, Bl. 12.

94) „Einer der fünf Hauptpastoren ist zugleich Senior des Ministeriums mit den Befugnissen und Obliegenheiten eines Superintendenten“.

95) Zitiert in Anlage 3 der Drucksache von 1862 (s. A. 97) S. 29 ff.

96) Wie sehr diese Konstruktion dem alten Superintendentenamts entsprach, erhellt auch aus Lindenergs beiläufiger Erwägung, man könnte für das neu definierte Seniorenamt eigentlich den Titel „Superintendent“ beibehalten.

Die Ordination der Landgeistlichen oblag früher dem Superintendenten; der Senior hatte hier im Vakanzfall keine unmittelbare Befugnis. Da diese Ordinationen stets in der Marienkirche gehalten wurden, beanspruchte seit dem 18. Jahrhundert der Pastor Marianus das Ordinationsrecht.

97) Gutachtliche Äußerung (Drucksache für die Senatssitzung) mit drei Anlagen vom 14.11.1862 in: ALK, Senioratsakte 179.

der Landgemeinden, der Vorsitz bei den Wahlen der Geistlichen, die Regelung der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bei Pfarrvakanzten).

Daraufhin beschloß der Senat am 17. Januar 1863, nur einen Teil der offenen Fragen zu regeln, die Superintendentur nicht zu ersetzen, sondern nur vertreten zu lassen, aber den Aufgabenbereich neu festzulegen. In Aufnahme der Vorschläge Lindenberg's und der Kommission wurden durch diese Instruktion die Befugnisse des Seniors gegenüber denjenigen von 1846 so erweitert, daß ein im Ansatz bischöfliches Amt dabei herauskam.

Definierte die alte Ordnung die Aufgaben des Seniors vom Vorsitz im Ministerium her (wie es dann später die Ordnung von 1871 wieder tat), so rangierte diese Aufgabe in der neuen Ordnung als nachgeordnete unter anderen. Voran standen nunmehr episkopale Funktionen, die stärker als früher unabhängig vom Ministerium wahrgenommen wurden<sup>98</sup>): „Aufsicht über die Befolgung der kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen“ in den Kirchengemeinden<sup>99</sup>), „Aufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen“<sup>100</sup>), Beaufsichtigung der Kandidaten, Leitung der Prüfung und Kolloquien, Teilnahme an der Wahl der Geistlichen<sup>101</sup>), Anordnung interimistischer Verwaltung des Pfarramtes bei Vakanzten zu St. Lorenz und Travemünde im Einvernehmen mit den dortigen Vorständen<sup>102</sup>), Ordination der Geistlichen<sup>103</sup>) (mit Ausnahme der Hauptkirchen, wo die Pastoren weiterhin ordinierten, aber jetzt in Anwesenheit des Seniors), Amtseinführung der Pastoren an den Hauptkirchen, zu St. Lorenz, in Travemünde und im Landgebiet, Vorsitz im Ministerium, Mitgliedschaft im Schulkollegium, Prüfung der Lehrer im Blick auf zu erteilenden Religionsunterricht, Vorschläge für alle erforderlichen liturgischen Formulare, Gebete und kirchlichen Handbücher<sup>104</sup>).

Mit dieser Neuordnung von 1863, die auch für die endgültige Regelung 1871 bedeutsam wurde, war im Sinne einer Verbesserung der kirchlichen Arbeit viel erreicht<sup>105</sup>). Faktisch nahm der Senior jetzt alle Funktionen des Superintendenten wahr<sup>106</sup>), doch er hatte noch nicht dessen Stellung, vielmehr nach wie vor ein unbezahltes Ehrenamt. Um das seit 1843 angestrebte Ziel endlich zu errei-

98) Text nach einer Abschrift in ALK, Senioratsakte 176.

99) Eine bedeutende Erweiterung gegenüber der Bestimmung von 1846 („Aufrechterhaltung der gottesdienstlichen Einrichtungen“).

100) Ebenfalls eine Erweiterung und Präzisierung gegenüber 1846.

101) Gemäß Art. 20,1 und 22,1 der Kirchengemeindeordnung von 1860; erweitert gegenüber 1846.

102) Hier hatte sich Lindenberg mit seinem Vorschlag, diese zentrale Anordnungsbefugnis auf alle Gemeinden auszudehnen, nicht durchsetzen können.

103) Dies war ein wesentlicher Fortschritt in Richtung auf ein bischöfliches Amt.

104) Eine Erweiterung der Kompetenz gegenüber 1846, wo dieses Vorschlagsrecht auf etwaige außergewöhnliche, vom Senat anzuordnende Gottesdienste beschränkt war. Aus einem Recht, das bisher dem Ministerium zustand, wurde jetzt ein Recht des Seniors „unter Zuziehung des Ministeriums“.

105) Erweitert wurde die Instruktion durch einen Senatsbeschluß vom 4. Januar 1864 betr. Zulassung von Theologiestudenten zum Predigen durch den Senior. Vgl. Funk, Kirchenrecht (s. A. 81) fasc. 8, Bl. 15.

106) Mit Ausnahme der von diesem zu haltenden Predigten und der jährlichen Katechismuspredigten.



chen, nutzten Lindenberg und das Ministerium die nächste Gelegenheit, die sich bot. Als der Senat im Februar 1867 den Senior beauftragte, auch in den Landgemeinden – entsprechend den neuen Kirchengemeindeordnungen – bei Vakanzen für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte zu sorgen<sup>107</sup>), erklärte dieser solches für undurchführbar, ehe die zukünftige Stellung des Seniors nicht in einer den Verhältnissen (d. h. den Aufgaben!) entsprechenden Weise geordnet wäre<sup>108</sup>). Dies war ein durchsichtiges taktisches Manöver, da das, was in Travemünde ging, auch andernorts hätte möglich sein können. Am 24. Februar 1867 richtete das Ministerium ein entsprechendes Gesuch an den Senat<sup>109</sup>) – ohne Resonanz.

Zwei Jahre später verhandelte es erneut über dieselbe Materie und ersuchte am 5. März 1869 abermals darum, die 1846 abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen und, unter förmlicher Aufhebung der Superintendentur, die Position des Seniors entsprechend zu definieren, ehe in diesem Amt abermals wieder eine Vakanz eingetreten wäre<sup>110</sup>). Der Senat beauftragte seine Kirchenkommission unter Senator Wilhelm Plessing, Stellung zu nehmen. Das von dieser am 4. Mai 1871 vorgelegte Gutachten<sup>111</sup>) kam zu dem Schluß, daß zwar dem „Seniorate *thatsächlich* alle wesentlichen Functionen der früheren Superintendentur übertragen“ worden wären, „daß aber eine *Nothwendigkeit* über die *endgültige Aufhebung* der Superintendentur zu beschließen, derzeit so wenig wie früher vorliege, daß es vielmehr sich empfehle, um ein Zurückkommen auf *künftige* Wiederbesetzungen des Amtes nicht zu *erschweren*, jene Frage noch als eine offene unentschieden zu lassen“<sup>112</sup>). Eine klassische Äußerung des lübischen Konservatismus! Solange noch keine neue Kirchenverfassung vorlag (und die war nach wie vor in weiter Ferne), sollte an der alten Ordnung nichts geändert werden, solange für die Praxis eine passable Lösung gefunden war. Und diese sollte nach Meinung der Kommission dadurch fixiert werden, daß nunmehr der Senior – wie schon 1845 beabsichtigt – vom Senat und nicht mehr vom Ministerium gewählt würde. Im grundsätzlichen sollte auf die Bestimmung in dem Verfassungsentwurf von 1853/58 zurückgegriffen werden: „Einer der Pastoren an den Stadtkirchen ist Senior und übt als solcher die amtlichen Befugnisse eines Superintendenten“. Allerdings sollte dieses Nebenamt hinfort mit 1000 Mark dotiert werden. Den Aufgabenkatalog formulierte die Kommission in Anlehnung an frühere und unter Aufnahme von Vorschlägen, die Lindenberg in einer Eingabe vom 19. Mai 1869 gemacht hatte. Wichtig hier war allein, daß die Visitationsbefugnisse des Seniors erweitert werden sollten, der aber insgesamt wieder stärker als Vorsitzender des Ministeriums, und zugleich als Beauftragter des Senats fungierte.

---

107) In dem liegengeliebenen Entwurf des Landamtes vom 23.12.1862 für eine Ordnung der Kirchengemeinden zu Schlutup, Genin, Nusse und Behlendorf (s. A. 77) war dies in Art. 19 vorgesehen. Die Ordnungen für Schlutup und Genin von 1866 schrieben es dann vor.

108) ALK, Protokollbuch des Geistlichen Ministeriums S. 235.

109) Funk, Kirchenrecht (s. A. 81) fasc. 8, Bl. 16f.

110) ALK, Protokollbuch S. 244; Funk ebd. Bl. 17f.

111) Text des Drucks (Senatsvorlage) in ALK, Senioratsakte 175.

112) Ebd. S. 8.

Das Geistliche Ministerium diskutierte am 22. Juni 1871 den aufgrund des Kommissionsberichts vorgelegten Senatsentwurf „Bestimmungen über das Seniorat der Evangelisch-Lutherischen Kirche des Lübeckischen Freistaates“ und reichte am 24. Juli ein eigenes Gutachten ein<sup>113</sup>). Wenn die am 28. Oktober 1871 endlich verabschiedete Senioratsordnung<sup>114</sup>) doch noch eine Änderung gegenüber dem Kommissionsvorschlag brachte, die der Auffassung des Ministeriums entgegenkam, dann dürfte dies dem Einfluß Lindenberg's zuzuschreiben sein, zumal seinen Kontakten zu dem 1871 amtierenden Bürgermeister Th. Behn. Denn in der Präambel hieß es nun, der Senat habe aufgrund des ministeriellen Gutachtens „die Aufhebung der schon seit einer langen Reihe von Jahren erledigten Superintendentur und die bleibende Wahrnehmung der mit diesem Amt verbundenen Befugnisse durch den Senior des Ministeriums beschlossen“. Dagegen klang in der Grundsatzbestimmung Art. 1 das verfassungsrechtliche Provisorium durch: „Die amtlichen Befugnisse eines Superintendenten werden für die Evangelisch-Lutherische Kirche des Lübeckischen Freistaates durch den Senior des Ministeriums wahrgenommen“<sup>115</sup>).

Formell in Geltung stand noch die Kirchenordnung von 1531; ein Teil derselben wurde nun vom Rat als *summus episcopus* durch neue Bestimmungen ersetzt, die gleichwohl das Seniorat wie bislang von der Superintendentur her definierten. Der Senior wurde jetzt vom Senat aus dem Kreis der (Haupt-)Pastoren bestimmt; als solcher war er Senior der Lübecker Kirche (so der Titel des Gesetzes)<sup>116</sup>). Zugleich aber blieb er Senior des Geistlichen Ministeriums (so Art. 1)<sup>117</sup>). Der Aufgabenkatalog in Art. 3 übernahm die Instruktion von 1863. Die Aufsichtsbefugnis (Art. 3, Nr. 4) entsprach derjenigen von 1863, wurde aber durch Bestimmungen über das Visitationsrecht präzisiert; dementsprechend wurde die Anordnungsbefugnis bei Vakanzvertretungen auf alle Gemeinden erweitert (Art. 3, Nr. 7). Das Ordinationsrecht wurde jetzt voll dem Senior übertragen (Art. 3, Nr. 8) – diese zentrale bischöfliche Aufgabe wurde also in Abänderung einer über dreihundertjährigen Praxis nunmehr vom leitenden Geistlichen wahrgenommen.

Was insbesondere Lindenberg jahrzehntelang erstrebt hatte, war mit der neuen Ordnung realisiert: Unter dem weltlichen Kirchenregiment des Senates gab es mit dem 1871 neudefinierten Seniorat den Ansatz für ein evangelisches Bischofsamt in Lübeck, die erste gesamtkirchliche Institution im 19. Jahrhundert<sup>118</sup>). Dieser An-

---

113) ALK, Protokollbuch S. 253. Funk, Kirchenrecht fasc. 8, Bl. 18 erwähnt das Gutachten, ohne auf dessen Inhalt einzugehen.

114) Samml. Lüb. VO u. Bek. 38, 1871, Nr. 45. In Kraft traten die Bestimmungen am 1. Januar 1872.

115) Es heißt nicht „... Befugnisse des Superintendenten“, d. h. die Aufhebung der Superintendentur wird vorausgesetzt.

116) Für dieses Nebenamt wurde er seitdem zusätzlich mit 1000 M jährlich besoldet.

117) Demgemäß steht unter seinen Aufgaben der Vorsitz im Ministerium voran.

118) Vgl. die Würdigung der Verfassungsreform in Senior Lindenberg's Brief an die Lübecker Geistlichen vom 30.4.1872, mit dem er seine Visitationstätigkeit vorbereitete; abgedr. bei Weimann (s. A. 80) Nr. 10, S. 9: Das Amt des Superintendenten sei jetzt aufgehoben und auf den Senior übertragen, um damit „unserer kleinen Landeskirche eine geistliche Spitze

satz wurde durch die Kirchenverfassung von 1895 mit der Schaffung weiterer gesamtkirchlicher Institutionen fortgeführt.

Seit 1895 war der Senior über seine geistlichen Funktionen hinaus Mitglied der vom Staat faktisch gelösten Kirchenleitung und nahm an deren bischöflicher Funktion teil, jedoch nur als Senior des *Ministeriums* (Art. 4, 1). Erst jetzt wurde auch die Superintendentur endgültig ersetzt, dadurch daß sie nicht mehr erwähnt wurde. Ein eigenes Verfassungsorgan wurde der Senior indessen nicht, obwohl die Ordnung von 1871 dies nahegelegt hätte. Er blieb kollegial eingebunden, zum einen in den Kirchenrat, zum anderen in das jetzt erstmals ausdrücklich als Verfassungsorgan vorgesehene Geistliche Ministerium<sup>119</sup>). Seit 1920 wurde das Seniorat hauptamtlich wahrgenommen und von der bisherigen Verbindung mit einem Pastorat gelöst<sup>120</sup>). Das bedeutete eine einschneidende Änderung über die Konstruktion von 1871 hinaus: War der Senior damals Pastor einer bestimmten Kirche und darüber hinaus für Gemeinschaftsaufgaben zuständig, so bestand jetzt seine alleinige Aufgabe darin, leitender Geistlicher des ganzen Stadtstaates zu sein.

Die Position, daß der Senior in das Verfassungsorgan Ministerium eingegliedert erscheint, wurde auch in der Kirchenverfassung von 1921 beibehalten (Art. 40–42). Daran änderte sich auch nichts in der Verfassung von 1930 (Art. 41–43), wengleich die Stellung des Seniors jetzt dadurch gestärkt wurde, daß er ex officio stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrates war (Art. 53,1). Durch die Verfassung von 1948 wurde dies grundlegend geändert. Die Funktion des Seniors ging – erweitert durch den Vorsitz in der Kirchenleitung und die Vertretung der Kirche nach außen – auf den Bischof als ein eigenes Verfassungsorgan über<sup>121</sup>). Das neue Amt eines Bischofsvertreters erhielt die alte Bezeichnung Senior. Die für das Leitungsamt früher konstitutive Verbindung mit dem Geistlichen Ministerium wurde jetzt aufgehoben<sup>122</sup>). Damit wurden die Intentionen der Kirchenreformer des 19. Jahrhunderts und die Bemühungen, für Lübeck ein leitendes geistliches Amt zu schaffen, durchaus aufgenommen. Dem Bischofsamt von 1948 entsprach das Seniorat von 1871–1933. Das Seniorat von 1948 entsprach der Stellung, die der Senior als Sprecher des Ministeriums faktisch bis 1796 und rechtlich bis 1871 gehabt hatte, Vertreter des leitenden Geistlichen, des Superintendenten zu sein.

---

wiederzugeben, um die einzelnen Gemeinden vor völliger Isolierung zu bewahren“. Letzteres galt vor allem für die Landgebiete.

119) Dementsprechend heißt er in der Verfassung „Senior des geistlichen Ministeriums“ (Art. 3, Nr. 3; Art. 4,1). Die Neufassung der Senioratsordnung vom 5.5.1915 brachte hierin keine Änderung; vgl. Samml. Lüb. Ges. u. VO 82, 1915, S. 71 f.

120) Kirchengesetz über die amtliche Stellung des Seniors vom 27.3.1920; Samml. Lüb. Ges. u. VO 87, 1920, Nr. 38, S. 58.

121) Die Verfassung von 1934, in der das Seniorat nicht mehr vorgesehen war, steht mit ihrem am Führerprinzip orientierten Bestimmungen über den Bischof – anders als die Verfassung von 1948 – nicht in der Kontinuität der bisherigen Verfassungsgeschichte. (Kaum zufällig findet sich hier die an sich selbstverständliche Bestimmung: „Der Bischof ist ein Geistlicher“; Art. 36,3!) Deswegen kann man auch nicht sagen, daß hier der Propst, das als „Vertreter des Bischofs in geistlichen Angelegenheiten“ fungierende Kirchenratsmitglied (Art. 38,2), „die senioratlichen Funktionen“ übernahm; so Weimann (s. A. 80) Nr. 12, S. 4.

122) Sie wirkte nur darin nach, daß der Bischof den Vorsitz im Ministerium führte (Art. 97,1).

## 5. Das Scheitern neuer Verfassungsentwürfe 1871–1879

Die Kirchengemeindeordnung von 1860 war ein Torso, solange Verfassungsbestimmungen über gesamtkirchliche Organe fehlten. Die Reformbestrebungen gingen nach wie vor dahin, wie in anderen Territorien so auch in Lübeck eine größere Freiheit der Kirche vom Staat zu erlangen durch Errichtung einer selbstständigen obersten Kirchenbehörde bzw. -leitung und Schaffung einer Synode als Vertretung des Kirchenvolks oberhalb der Gemeindeebene sowie durch die Ausgestaltung eines leitenden geistlichen Amtes. Die Bemühungen um letzteres hatten 1871 zunächst zum Erfolg geführt. Hinsichtlich der beiden anderen Punkte ruhte die öffentliche Diskussion über zehn Jahre lang<sup>123)</sup>.

Eine erste Initiative, die in mehreren Schüben fast 25 Jahre brauchte, um zum Erfolg zu führen, ging im Zusammenhang mit der erfolgten Neuordnung des Seniorats von Theodor Behn aus. Er war seit 1850 Mitglied der Kommission in kirchlichen Angelegenheiten, seit 1858 Senator und seit 1871 erstmals Bürgermeister. Er sorgte dafür, daß die 1860 steckengebliebene Verfassungsreform nach langen Kämpfen und Verzögerungen schließlich doch durchgeführt wurde, und war insofern zwischen 1871 und 1892 der wichtigste Akteur in dieser Sache. Am 28. November 1871 legte er dem Senat eine Denkschrift mit einem Verfassungsentwurf vor, der das Beratungsergebnis von 1858 aufnahm: „Bestimmungen, die Ausübung des Kirchenregiments in der Evangelisch-Lutherischen Kirche des Lübeckischen Freistaats, sowie die Vertretung der sämtlichen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden daselbst durch die Synode betreffend“<sup>124)</sup>.

Behn stellte gemäß dem Senatsbeschluß vom März 1858 in Art. 1 fest, daß der Senat Inhaber des Kirchenregiments sei „nach Maßgabe der Grundverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche“ (was eine anspruchsvolle Umschreibung für die durch positives Recht nicht geregelten Herrschaftsverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert darstellte), daß diese Ausübung des Kirchenregiments aber auf die lutherischen Senatsmitglieder beschränkt sei. Art. 2: „Soweit der Senat die Ausübung des Kirchenregiments sich nicht selbst vorbehalten hat“ (im Unterschied zu späteren Entwürfen wird hier nicht präzisiert), „wird dasselbe in vollem Umfange (!), kraft Übertragung des Senates vom *Kirchenrathe* ausgeübt“, der in bestimmten Punkten „an die Mitwirkung der Synode gebunden ist“. Die *Synode* als Vertretung

---

123) In seinem Bericht an den Senat vom 30.8.1861 richtete Lindenberg – gemäß den Beschlüssen der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz – an diesen den Antrag, eine höchste Kirchenbehörde einzurichten, damit die Ausübung des Kirchenregiments von der staatlichen Verwaltung getrennt würde. (Vgl. Funk, Kirchenrecht (s. A. 2) Bl. 51) Von einer Resonanz auf diesen Antrag ist nichts bekannt.

Das Geistliche Ministerium diskutierte am 14.2.1867 aus Anlaß eines Senatsauftrages, der das Seniorat betraf, wieder über die Verfassungsfrage (s. ALK, Protokollbuch des Geistlichen Ministeriums S. 235). Der Domprediger P. L. Luger schlug vor, gegen das seit Einführung der Gemeindeordnung mehrfach beobachtete Verfahren des Senats, in Fragen der Kirchengesetzgebung zum Teil nur mit den Gemeindevorständen zu verhandeln, zu protestieren und demgegenüber auf die Notwendigkeit einer synodalen Verfassung hinzuweisen. Senior Lindenberg erbot sich, die Sache weiterzuverfolgen, aber es geschah nichts.

124) Konzept Behns in ALK, Senioratsakte 163.

der Gesamtheit der Gemeinden des Freistaats war das zweite von Behn vorgeschlagene Organ (Art. 10–14).

Dieser Entwurf nahm für den Kirchenrat (Art. 2–8) unter Berücksichtigung der inzwischen erlassenen Senioratsordnung die entsprechenden Artikel (31 und 34–35) aus dem großen Verfassungsentwurf von 1853 auf, den der Senat zuletzt 1858 beraten hatte. Der Synode gab er eine im Prinzip größere Eigenständigkeit; denn 1853 war vorgesehen, daß diese nur eine für bestimmte Zwecke anzuberauende Sondersitzung des erweiterten Kirchenrats war, also keine echte Gemeindevertretung, sondern eine Partizipation am landesherrlichen Kirchenregiment darstellte. Nach Art. 10 sollte sie jetzt Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden, insofern also ein echtes Gegenüber des Kirchenregimentes sein; nach Art. 11 aber sollte sie zusammengesetzt sein aus den Mitgliedern des Kirchenrats und sämtlichen geistlichen Mitgliedern der Gemeindevorstände und einer entsprechenden Anzahl von nichtgeistlichen, insofern also kein echtes Gegenüber sein<sup>125</sup>). Behns Entwurf wurde vom Senat an die kirchliche Kommission zur Beratung verwiesen, und dort blieb er liegen. Denn deren Präses, Senator Wilhelm Plessing, hielt von einer Fortentwicklung der Kirchenverfassung überhaupt nichts und weigerte sich, in dieser Sache tätig zu werden<sup>126</sup>).

Senior und Geistliches Ministerium zeigten in dieser Zeit keine Initiative. Die reformerischen Kräfte unter den Predigern hatten infolge der jahrelangen hinhaltenden Taktik von Senat und Senior den Schwung verloren. Lindenberg gab vor der Eisenacher Kirchenkonferenz der deutschen Landeskirchen im Juni 1874 das bezeichnende Votum ab, in Lübeck wären die Vorbedingungen für eine Synodalverfassung nicht gegeben<sup>127</sup>). Die Prediger Petersen und Luger brachten am 28. Januar 1875 die Diskussion im Ministerium wieder in Gang, indem sie erneut – wie schon 1867 – das synodale Prinzip favorisierten<sup>128</sup>). Dies wurde aufgenommen in einem Gutachten des Ministeriums an den Senat zur Frage der öffentlichen Beichte vom 19. Februar 1875, welches die zwischen den Gemeindevorständen aufgetretenen Koordinationsprobleme zum Anlaß nahm, um auf das Bedürfnis nach einem wenigstens die städtischen Gemeinden vertretenden „Centralorgan“ hinzuweisen, in dem gemeinsam beraten und – vorbehaltlich obrigkeitlicher Genehmigung – beschlossen werden könnte<sup>129</sup>). Diese Anregung spielte in den Verhandlungen des Jahres 1875 eine Rolle, jedoch war strittig, was unter diesem Zentralorgan konkret zu verstehen wäre. Lindenberg z. B. meinte damit keineswegs eine Synode.

Der Vorstoß des Ministeriums veranlaßte Senator Plessing, der zum Jahresende 1874 den Kommissionsvorsitz an Theodor Curtius abgegeben hatte, gegenüber

125) Die Kompetenzen der Synode waren gegenüber 1853 um die Anordnung von Kollekten und Kirchensteuern beschnitten.

126) Dies gab er in seiner Denkschrift vom 29.4.1875 (s. A. 130), Bl. 3 ohne weiteres zu.

127) Vgl. das Zitat in Plessings Denkschrift (s. A. 130) Bl. 12 und in Curtius' Denkschrift (s. A. 142).

128) ALK, Protokollbuch des Geistlichen Ministeriums S. 263.

129) Vgl. Plessing (A. 130) Bl. 12 und Auszug Senatsprotokoll vom 3.11.1875; AHL, NSA IX,1; 3,1.

130) P. M. betr.: die Kirchen-Ordnung. Manuskript in AHL, NSA IX,1; 3,1.

der kirchlichen Kommission auf Behns Entwurf zurückzukommen. Dazu legte er am 29. April 1875 eine Denkschrift vor<sup>130)</sup>, in der er empfahl, die Angelegenheit folgendermaßen zu erledigen: Die Kirchengemeindeordnung von 1860 hätte sich zwar bewährt, aber zugleich den kirchlichen Verwaltungsapparat weiter aufgebläht, so daß dieser im Verhältnis zur geringen Größe der Landeskirche zu aufwendig wäre. Auf der die Gemeinden übergreifenden Ebene wären für die beiden vorgeschlagenen neuen Organe gar nicht genügend Aufgaben vorhanden, von einigen Wahlen und der Beratung des Haushalts abgesehen. Für die Übertragung des Summepiskopats des Senats auf einen Kirchenrat spräche nur die Konfessionsneutralität des Staates; aber die könnte auch so gewahrt bleiben, daß gemäß dem Beschluß von 1858 nur die lutherischen Senatoren das Kirchenregiment ausübten. Der Staat hätte ansonsten kein Interesse daran, der neumodischen Forderung nach Verselbständigung der Kirchenverwaltung nachzugeben. Und das Interesse der Kirche wäre offenbar auch nicht sonderlich groß, da die Geistlichen und die Gemeindevorstände bisher noch keinen entsprechenden Wunsch nach Teilnahme am Kirchenregiment artikuliert hätten. Sachlich wäre zu sagen, daß ein Kirchenrat gerade in kritischer Zeit der Kirche weniger Schutz und Stützung geben könnte als der Senat und vermutlich die bisherigen Funktionen des Geistlichen Ministeriums aushöhlen würde. Gegen die Einrichtung einer Synode spräche der Mangel an echten Aufgaben. Die geringfügigen Koordinationsaufgaben könnten die Gemeindevorstände durch Delegiertenversammlungen erledigen, die ad hoc vom Senat einzuberufen wären.

Plessings Denkschrift ist ein bezeichnendes Dokument für das Interesse des Staates, die Kirchengewalt durch Beibehaltung der Verwaltung seitens des Senates trotz der veränderten Situation wie in den vergangenen Jahrhunderten beizubehalten. Es war keineswegs Gleichgültigkeit gegenüber dem kirchlichen Leben, die Plessings Haltung bestimmte, wohl aber ein völliges Unverständnis für die Ansicht, daß Leitung und Verwaltung der Kirche unabhängig von dem bürgerlichen Gemeinwesen sein müßten.

In Bewegung gebracht wurde die Diskussion von einer Seite, die bislang noch gar nicht aktiv geworden war: Die Vorstände aller städtischen Gemeinden richteten am 16. Mai 1875 an den Senat ein Gesuch „betreffend den weiteren Ausbau der Kirchenverfassung durch Einsetzung einer höchsten kirchlichen Behörde für die evangelisch-lutherische Kirche im hiesigen Staate zugleich mit einer Gesamtvertretung der Einzelgemeinden in einer Synodal-Versammlung“<sup>131)</sup>. Der Grund für diesen Schritt lag darin, daß die Ordnung für die Verwaltung nur der Einzelgemeinden auch von diesen als ergänzungsbedürftig empfunden wurde. Ihre Vorstände hatten sich für die Erörterung von übergreifenden Problemen ad hoc zu Kommissionsberatungen zusammengefunden; doch war dies auf die Dauer kein

---

131) So der Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 19.5.1875 entsprechend dem Antrags-text; Text des Gesuchs in AHL, NSA IX,1; 3,1. Das Gesuch war unterzeichnet von den Vorsitzenden Mantels (St. Marien), Lindenberg (St. Ägidien), Rittscher (Dom), Behn (St. Jacobi), Bousset (St. Lorenz), Eschenburg (St. Petri).

Ersatz für gesamtkirchliche Organe. Das zeigte sich gerade in letzter Zeit bei der Diskussion um liturgische Veränderungen (besonders um die Einführung einer allgemeinen Beichte neben der Privatbeichte), wo die Vorstände zu keiner Einigung kamen und deswegen divergierende Ordnungen für die Stadtkirchen sich abzeichneten. Die Einführung der obligatorischen Zivilehe machte Änderungen im Trauritus erforderlich, die einheitlich erfolgen mußten, um Verwirrungen zu vermeiden. Deswegen wäre eine Synodalversammlung als Gesamtvertretung der Einzelgemeinden, die die Interessen der ganzen Kirche wahrnähme, vonnöten. Konkrete Vorschläge dazu machte das Gesuch nicht, es verwies vielmehr auf die früheren Verfassungsentwürfe.

Angeregt worden war dieses Unternehmen von dem Mitglied des St. Marien-Vorstandes, dem Juristen Dr. Martin Funk (dem Sohn des früheren Pastor Marianus), der auch einen Entwurf vorgelegt hatte, welcher sich allerdings nur auf eine kirchliche Oberbehörde bezog, da Funk ein erklärter Gegner der Synodalverfassung war<sup>132</sup>). Zielstrebig aufgegriffen wurde die Sache von Behn in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Jakobi-Vorstandes<sup>133</sup>), der hier eine Chance sah, die Verfassungsfrage wieder aufzurollen. Er erweiterte den Entwurf um den Vorschlag einer Synodalvertretung<sup>134</sup>) und sorgte als Bürgermeister dafür, daß der Senat auf das Gesuch einging und es der Kirchenkommission zur Berücksichtigung bei dem seit 1871 angeforderten Gutachten überwies<sup>135</sup>).

In der Kommission gab es nun eine heftige Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der harten staatskirchlichen Linie, vorab dem Präses Th. Curtius, und Behn, der sich nicht durchsetzen konnte. Der von Curtius ausgearbeitete Kommissionsbericht vom 17. September 1875 lehnte Behns Entwurf ab, weil der weitere Ausbau der Kirchenverfassung in seinen Konsequenzen mißlich wäre<sup>136</sup>). Er stützte sich dabei auf Plessings Denkschrift vom April und auf das Votum Lindenberg's, daß eine Synode unnötig wäre<sup>137</sup>). Das Gesuch der Kirchenvorstände nahm er insofern positiv auf, als er entsprechend den Vorschlägen Lindenberg's und Plessings anregte, Beratungsversammlungen der Stadtgemeinden ad hoc durch den Senat einzuberufen, die unter Mitwirkung und Vorsitz eines Senators zu

---

132) Notiz bei Funk, Kirchenrecht (s. A. 2) Bl. 53. Die Sache wurde sehr zügig betrieben. Der Vorsitzende des St. Marien-Vorstandes, Wilhelm Mantels, richtete am 29.4.1875 an die anderen Kirchenvorstände die Bitte um Unterstützung des Entwurfs „betr. weiteren Ausbau der Kirchenverfassung“; vgl. AHL, Kirchenarchiv St. Jacobi II,1a; Nr. 2-3.

133) Dieses Amt bekleidete er 1870-82; s. Fehling, Behn (A. 40) S. 164.

134) Vgl. seine Notizen zum Entwurf und seinen Brief an den St. Marien-Vorstand; AHL, NSA IX,1; 3,1.

135) Ebd., Auszug Senatsprotokoll 19.5.1875.

136) Manuskript in AHL, NSA IX,1; 3,1.

137) Vom Juni 1874 vor der Eisenacher Konferenz (s. o. bei A. 127). Auf Curtius' Vorschlag, der Senior hätte die Eingabe der Kirchenvorstände mitunterzeichnet, entgegnete dieser, er hielte die Gründe der Entscheidung von 1860, die Kirchenverfassung nicht auszubauen, nach wie vor für gegeben; er hätte mit dem Gesuch nur dies zum Ausdruck gebracht, daß die städtischen Gemeindevorstände „über gemeinsame Angelegenheiten ihre Ansichten in verfassungsmäßiger Weise austauschen könnten“ (Schreiben an Curtius vom 11.8.1875; AHL, NSA IX,1; 3,1). Demgemäß konnte der Kommissionsbericht dem Senat melden, der Senior wäre mit seinen Ansichten „ganz einverstanden“.

arbeiten hätten. Die staatliche Kirchengewalt sollte also in diesem Dirigismus selbst gegenüber einer so lockeren Kooperation unangetastet erhalten bleiben<sup>138</sup>).

Der Senat beriet am 25. September und am 9. Oktober über diese Vorlage und über Behns Entwurf. Es gelang Behn zu verhindern, daß das Kommissionsvotum angenommen wurde. Nach ausführlicher, kontroverser Diskussion, in der er vor allem mit Curtius zusammenstieß, brachte er den Senat dazu, die Beschlußfassung zurückzustellen, bis er einen neuen Verfahrensvorschlag gemacht hätte<sup>139</sup>). Diesen legte er sogleich vor und begründete darin, warum der Senat entgegen dem Kommissionsbericht nicht bei seiner Auffassung von 1860 beharren könnte; er schlug vor, entweder sollte der Senat in die Sachberatung eintreten oder zuvor vom Ministerium ein Gutachten zu dem Entwurf einfordern. Die Diskussion vorerst offenhalten zu können, mußte in dieser Situation schon als ein Fortschritt gewertet werden. Und in der Tat konnte Behn sich damit gegen Curtius in der Senatsitzung vom 3. November 1875 durchsetzen. Der Senat beschloß, „nach reiflicher Erwägung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, . . . an dem im Jahre 1860 noch behaupteten Standpunkte . . . nicht länger fest(zu)halten, vielmehr den an ihn gelangten Anträgen auf Einsetzung einer höchsten kirchlichen Behörde unter gleichzeitiger Vereinigung der Einzelgemeinden zu einer Synodalversammlung Folge geben zu sollen“. Vor der Beratung der entsprechenden Anordnungen sollte jedoch das Ministerium Stellung nehmen<sup>140</sup>). Dieser Beschluß war ein Erfolg Behns – doch Curtius meinte, zunächst müßte erst einmal das Ministerialgutachten abgewartet werden<sup>141</sup>). Er vertraute auf Lindenberg als Bundesgenossen.

Für die Sitzung des Senats vom 3. November hatte Curtius eine Denkschrift vorbereitet<sup>142</sup>), die hier erwähnt sei, weil seine reaktionäre Kirchenpolitik in ihr aufs schärfste zum Ausdruck kommt. Curtius erkannte Behns gute Absichten durchaus an, unterstellte ihm aber, er beförderte damit wider seinen Willen demokratische Tendenzen, die nur in der Form (sc. der Schaffung einer Synode), nicht aber in der Sache kirchliches Engagement äußerten. Ein Vorgehen auf der Basis von Behns Entwurf wäre ein gefährliches Experiment, das Zwietracht im Gemeinwesen hervorriefe und den wahren Interessen der Kirche nicht diene. Gegen die (von Behn gar nicht vertretene) Theorie, der offene Streit in kontroversen Fragen wäre der Kirche nur nützlich, setzte Curtius die Warnung, so würde der Einfluß von eifernden, extreme Richtungen vertretenden Geistlichen Oberhand gewinnen.

---

138) In einem eigenhändigen Entwurf für ein Senatsdekret (AHL, NSA IX,1; 3,1) stellte Curtius den Beschluß von 1860, die Kirchenverfassung nicht weiter auszubauen, zentral heraus.

139) Vgl. die Senatsprotokoll-Auszüge in AHL, NSA IX,1; 3,1.

140) Senatsprotokoll-Auszug und Manuskript des Dekrets ebd. Dort auch Hachs Entwurf für ein Dekret, der sogar formulierte, daß der Senat „das Bedürfnis eines weiteren Ausbaues der Kirchenverfassung anerkennt“. Gegen diese und andere Formulierungen erhob Curtius Einspruch.

141) Vgl. sein Schreiben an Behn vom 5.11.1875; AHL, NSA IX,1; 3,1.

142) Datiert vom 11.10.1875, zuvor versandt an die Kommissionsmitglieder Harms, Overbeck und Behn; Manuskript in AHL, NSA IX,1; 3,1.



Deswegen sollte die Verfassungsfrage ohne Not nicht weiterdiskutiert werden, zumal die Gemeinden trotz der Eingabe der Vorstände kein Interesse daran hätten.

Der Senat beauftragte das Geistliche Ministerium, bei seinem Gutachten zu Behns Entwurf auch den Beratungsentwurf von 1853 zu berücksichtigen, signalisierte entgegen Curtius' Votum also grünes Licht. Das Ministerium setzte wie gehabt eine Kommission ein, deren Arbeit aber – nicht zuletzt dank Lindbergs Taktik – sich hinzögerte<sup>143</sup>). Erst am 13. Oktober 1877<sup>144</sup>) reichte es dem Senat sein Gutachten ein, welches aus einem neuen, eigenen Verfassungsentwurf bestand<sup>145</sup>). Da dieser Entwurf die weitere Arbeit bis 1893 geprägt hat, sei hier näher auf ihn eingegangen.

Eine synodale Verfassung der Kirche lehnte das Ministerium nach wie vor ab mit derselben Begründung wie 1860. Drei Grundsätze nannte es: Eine evangelische Kirchenordnung müßte sich an das Bestehende anschließen; sie müßte „einem vorliegenden *Bedürfnisse* entsprechen“ und das kirchliche Leben „in die richtigen Bahnen leiten“. Dies wäre durch die Gemeindeordnung von 1860 im wesentlichen geleistet; seitdem hätten sich freilich zwei neue Bedürfnisse unabweisbar geltend gemacht: „1) eine klarere Scheidung der Staatsverwaltung und der Kirchenverwaltung, unbeschadet des landesherrlichen Kirchenregimentes, wie auch eine größere Unabhängigkeit der Kirche von den *bürgerlichen* Behörden<sup>146</sup>); 2) eine Zusammenfassung der Vorstände der Einzelgemeinden der Stadt und zu St. Lorenz in ein Central-Organ, durch welches eine gemeinsame Verhandlung über gemeinschaftliche Angelegenheiten ermöglicht wird, damit nicht die Einzelgemeinden mehr und mehr independentistisch auseinanderfallen“.

Die Befriedigung des ersten Bedürfnisses sah das Ministerium in der seit 1849 geforderten Bildung eines Kirchenrats. Es knüpfte hier an Behns Entwurf an, führte diesen aber im einzelnen weiter. Das Kirchenregiment des Senats wurde in Anlehnung an die Hamburger Kirchenverfassung von 1870<sup>147</sup>) als „Schirmrecht“ bzw. „Episcopat“ definiert, das nur von den lutherischen Senatoren ausgeübt werden durfte (Art. 1, 1–2). Allerdings wurden dem Senat weitergehende Kompetenzen zugewilligt als in Hamburg, die hier erstmals spezifiziert wurden – von dem Grundsatz der Staatskirche abzurücken, war das Ministerium nicht bereit<sup>148</sup>);

---

143) Lindenberg sah sich am 11.8.1876 veranlaßt, Behn eine Erläuterung für die Verzögerung zu geben (Schreiben in AHL, NSA IX,1; 3,1), die nicht verdecken konnte, daß er es nicht sonderlich eilig hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte er die Beratung noch gar nicht eingeleitet, weil er z. B. die Behandlung der Neuauflage des Gesangbuchs für vordringlicher hielt.

144) Zur abschließenden Diskussion im Ministerium s. ALK, Protokollbuch S. 269.

145) Drucksache in AHL, Kirchenarchiv St. Jacobi II,2a Nr. 1; ALK, Senioratsakte 162. Handschriftlich in AHL, NSA IX,1; 3,1.

146) Dies galt insbesondere für die Landgemeinden, die zunächst der Kämmerei, dann dem Landgericht, nunmehr dem Stadt- und Landamt unterstanden.

147) Vgl. dazu Lange, Nordelbische Kirche (s. A. 1) S. 147–155.

148) Art. 1,3 behielt u. a. dem Senat vor: die Wahl des Kirchenrats und des Seniors, die Genehmigung von Verfassungsänderungen, die Bestätigung von Kirchengesetzen, „die Anordnung politischer Feste, beziehungsweise Bußtage“ (!), die Entscheidung über Appellationen gegenüber Maßnahmen des Kirchenrats.

Die Vorschläge für die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Kirchenrats entsprachen denjenigen Behns. Bei dem zweiten Bedürfnis der gesamtkirchlichen Organisation sah das Ministerium in der bislang vorgesehenen Zusammenfassung der Stadt- und Landgemeinden in einer Synode Probleme: 1. Jede Gemeinde sollte zwei Vertreter entsenden, aber das Zahlenverhältnis der Gemeindeglieder war ungleichgewichtig. (Den 6 städtischen Gemeinden mit 43.084 Gliedern standen 5 ländliche mit nur 8.934 gegenüber.) 2. Die Verhältnisse und Probleme der Stadtgemeinden waren homogen, während die ländlichen Gemeinden keine Einheit bildeten, z. B. sehr verschiedene Gottesdienstformen und kirchliche Sitten hatten. 3. Die Sachkompetenz der Landbewohner zur gleichberechtigten Mitwirkung in einer Gesamtsynode war nicht überall gegeben<sup>149</sup>). Deswegen schlug das Ministerium – entsprechend dem Hamburger Vorbild – zwei Synoden vor: Für die Vertretung der Stadtgemeinden ein „Städtisches Kirchenkollegium“ (Art. 9–12; mit relativ geringen Kompetenzen)<sup>150</sup>), das für die Beschlußfassung über gesamtkirchliche Angelegenheiten um Vertreter der Landgemeinden zur „Synode“ erweitert werden sollte (Art. 13–15).

Über Behns Entwurf hinaus sollte das Geistliche Ministerium als Vertretung des Lehramtes und der theologischen Wissenschaft in der Verfassung als Teil des Kirchenregiments verankert werden (Art. 8). Seine Kompetenzen wurden gegenüber dem Entwurf von 1853 genauer definiert<sup>151</sup>), und dieser Katalog fand dann später mit leichter Modifikation Eingang in die Verfassung von 1895. Interessant ist hier übrigens die Tendenz, die 1871 festgelegten Befugnisse des Seniors teilweise zu Kollegialbefugnissen zu machen<sup>152</sup>). Mit dem Ministerium sollte wie in Hamburg die Geistlichkeit als gesamtkirchliches Verfassungsorgan an der Kirchenleitung partizipieren, was es sonst in keiner anderen Landeskirche gab. Als Begründung wurde darauf verwiesen, daß Lübeck keine Fakultät und kein Konsistorium mit theologischen Fachkräften hätte.

Einen wesentlichen Beitrag zur Selbständigkeit sah das Ministerium in der Gründung eines Kirchenärars, damit die Kirche über eigene Geldmittel verfügen könnte<sup>153</sup>). Damit knüpfte es an seinen Entwurf von 1849 an. Dieses Ärar sollte nicht bloß, wie in dem letzten Verfassungsentwurf von 1853 vorgesehen, eine Verwaltungskasse des Kirchenrates darstellen, sondern dem Finanzausgleich zwischen den Gemeinden, die ja die hauptsächlichen Verwalter der kirchlichen

149) Z. B.: „In den Vorständen unserer Landgemeinden befinden sich nicht überall Männer, welche der hochdeutschen Sprache vollkommen mächtig sind“; Erklärung (s. A. 145) S. 3.

150) Beratung über vom Kirchenrat gestellte Anträge und Stellung von Anträgen zu diesen. Seine Mitgenehmigung sollte erforderlich sein bei der Gesetzgebung, bei liturgischen Anordnungen und bei Änderungen der Kirchspieleinteilung. Ein Budgetrecht für das vorgesehene Kirchenärar sollte es, von außerordentlichen Ausgaben abgesehen, nicht haben.

151) In Fortschreibung von § 53 der „Grundzüge einer Verfassung“, die das Ministerium 1849 vorgelegt hatte.

152) So die Aufsicht über Lehre, Amtsführung und Wandel der Geistlichen und die Ordination.

153) „Denn hat die Kirche nicht einige Mittel, über welche sie frei disponieren kann, muß sie zu allen Ausgaben sich die Mittel vom Staat erbitten, so ist Gefahr vorhanden, daß ihre Unabhängigkeit eine rein illusorische bleibt“ (Begründung zu Art. 7).

Einkünfte waren, dienen. Gebildet werden sollte es als Kapitalfonds aus Überschüssen des Johannisklosters und des Heilig-Geist-Hospitals sowie aus Anteilen an den Einnahmen der Gemeinden und freiwilligen Gaben. Die Einführung einer Kirchensteuer, die schon 1829 zu diesem Zweck vorgeschlagen worden war und neuerdings in den deutschen Landeskirchen diskutiert wurde, lehnte das Ministerium mit der Begründung ab, daß dadurch die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat nicht gefördert würde.

Ob der Senat diesmal die Verfassungsreform genehmigen würde, war durchaus ungewiß<sup>154</sup>). Am 31. Oktober 1877 verwies er den Entwurf des Ministeriums an seine Kirchenkommission (unter Vorsitz von Behn)<sup>155</sup>) zur Stellungnahme. Diese prüfte ihn auf Anregung Behns im Zusammenhang mit den bisherigen Vorschlägen, und Behn arbeitete ihn unter Mithilfe von Overbeck und Harms zu einem neuen Entwurf um<sup>156</sup>). Unter dem 25. April 1878 wurde die Vorlage dem Senat eingebracht<sup>157</sup>). Die Kommission übernahm dabei mit Modifikationen wesentliche Punkte des Ministerialentwurfs. So die Bestimmungen über das Schirmrecht und die kirchenregimentlichen Kompetenzen des Senats, über das Geistliche Ministerium als Verfassungsorgan<sup>158</sup>) und über die Zweiteilung der Synode<sup>159</sup>). Aber in einem entscheidenden Punkt votierte die Kommission anders. Eine finanzielle Selbständigkeit der Kirche über die Gemeindeebene hinaus wurde ausgeschlossen. Das fing damit an, daß die Anordnung außerordentlicher Kollekten und die Genehmigung zu Verfügungen über das Gemeindevermögen nicht dem Kirchenrat, sondern dem Senat zustehen sollte; und das kulminierte darin, daß der Artikel über das Kirchenärar ersatzlos gestrichen wurde. Die prinzipielle Zustimmung zu dem mit dem Vorschlag des Ministeriums angestrebten Ziel<sup>160</sup>) war wenig wert, wenn dieses im selben Zuge für „mindestens zur Zeit . . . unerreichbar“ erklärt wurde, weil angeblich die nötigen Mittel nicht aufzubringen wären. Übrig blieb, wie schon 1853, der Vorschlag für eine kleine Verwaltungskasse des Kirchenrats.

Senior Lindenberg wurde dieser neue Kommissionsentwurf durch Behn vorab zur Stellungnahme zugeschiedt, und dieser erklärte sein Einverständnis, mit Ausnahme der vorgesehenen Streichung des Kirchenärars<sup>161</sup>). Der Senat verhandelte

---

154) Behn selbst äußerte sich in dem Rechenschaftsbericht im Senat am Ende seiner zweijährigen Amtsperiode als Bürgermeister (30.12.1876) skeptisch: „Ob es gelingen wird, den . . . in Aussicht genommenen weiteren Ausbau der Kirchenverfassung . . . schon jetzt zum Abschluß zu bringen, muß die nächste Zukunft lehren“. Vgl. Fehling, Behn (s. A. 40) S. 198 f.

155) Er war 1877 als Curtius' Nachfolger Präses der Kommission geworden.

156) Schreiben Behns vom 13.4.1878 an Overbeck und Harms mit beigefügtem Entwurf von seiner Hand, dazu Anmerkungen der beiden; vgl. AHL, NSA IX,1; 3,1.

157) Drucksache (Gutachtliche Erklärung mit Entwurf) in AHL, NSA IX,1; 3,1.

158) Allerdings wurden alle Ansätze, diesem kirchenleitende Funktionen zuzubilligen, getilgt. Es sollte wie bisher eine rein gutachterliche Instanz bleiben.

159) Das städtische Kirchenkollegium, das „gewissermaßen die Functionen einer Kreis-Synode für den städtischen Kreis wahrnehmen soll“, sollte allerdings etwas selbständiger gegenüber dem Kirchenrat werden. Z. B. sollte es nicht von diesem einberufen werden, sondern von seinem Vorsitzenden.

160) Erklärung (s. A. 157) S. 4 zu Art. 10.

161) Vgl. Lindenberg's Schreiben vom 21.5.1878; AHL, NSA IX,1; 3,1. Dieser betonte, der Einwand gegen den Finanzierungsvorschlag dürfte die wichtige generelle Einführung eines

am 22. Mai 1878 unter Leitung von Theodor Curtius, des Hauptopponenten gegen eine Neuregelung, nur ganz knapp über die beiden Entwürfe. Ergebnis: Die Angelegenheit blieb nach bewährtem Verfahren unerledigt liegen.

Erst nach fast anderthalb Jahren, am 8. Oktober 1879, brachte Behn als der Bürgermeister dieses Jahres sie erneut ein. Jedoch beschloß der Senat eine Woche später aufgrund längerer Diskussion, „für jetzt in die Beratung der Vorlagen im Einzelnen nicht einzutreten, vielmehr dieselben und die Fragen wegen Erlasses einer Synodal-Ordnung bis auf Weiteres auf sich beruhen zu lassen“. Für den Antrag stimmten nur Behn und Overbeck, gegen ihn neun Senatoren. Die für kirchliche Belange wenig aufgeschlossene, an der Konservierung der Machtverhältnisse interessierte Senatsmehrheit war nicht gewillt, vom bisherigen Kirchenregiment etwas preiszugeben<sup>162</sup>). Als ihr Motiv notierte Behn – neben der vorgeschobenen, angesichts des Antrags der Kirchenvorstände unhaltbaren Begründung, die Gemeinden hätten kein Interesse an einer Änderung – die „Besorgniß, durch nicht absolut nothwendige Neuerungen auf kirchlichem Gebiete Gegensätze und Leidenchaften hervorzurufen, die hier noch schlummern und den bisher hier noch herrschenden kirchlichen Frieden zu stören geeignet sind“<sup>163</sup>).

Lindenberg, dem Behn dies traurige Ergebnis der intensiven Bemühungen am 16. Oktober mitteilte, äußerte darauf in einem Brief, der wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung im Senat verlesen wurde, sein Bedauern über die Entscheidung, die die Lübecker Kirche weiterhin ein Haus ohne Dach sein und die Landgeistlichen in ihrer isolierten Stellung verbleiben ließe. Die bisherige Bewahrung des kirchlichen Friedens wäre nicht in der alten Struktur des Kirchenregiments, sondern in der Homogenität der Geistlichkeit begründet. Durch eine neue Verfassung hätte hingegen „in die ganze Kirchenleitung mehr Leben kommen“ können. „Vielleicht ist uns noch Besseres vorbehalten, als der Entwurf bietet“<sup>164</sup>). Der Senat reagierte nicht darauf, auch nicht auf den Vorstoß des bei der Entscheidung verhindert gewesenen Senators Eschenburg, der am 1. November namens des

---

Ärars nicht torpedieren. „Der Kirchenrat wird aber bald die Erfahrung machen, wie sehr ihm die Hände gebunden sind, wenn er um geringer Gelderfordernisse willen immer von Bürgerausschuß bzw. Bürgerschaft abhängig bleibt“.

162) Aufgrund von Behns nachträglichen Aufzeichnungen läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, welche Senatoren den Antrag ablehnten. Behn hat die Namen in seinem Vortragsmanuskript für die Senatssitzung vom 15.12.1888 (AHL, NSA IX,1; 3,1) und auf seinem Handexemplar des Kommissionsentwurfs von 1878 (ALK, Senioratsakte 162) notiert. Die letztere Notiz könnte von 1879 stammen. Als Gegenvotanten sind dort vermerkt Brehmer, Curtius, Eschenburg, Fehling, Harms, Plitt, Rittscher, Schroeder und Sievers, als abwesend Kulenkamp, Klug und Mann. Zu Plitt bemerkte H. A. Plessing in einer Randnotiz von 1892 (?), daß dieser wegen seiner Krankheit, an der er bald darauf starb, fehlte. Auch Eschenburg fehlte, wie sein Brief vom 1. November (s. u. bei A. 165) beweist.

163) ALK, Senioratsakte 162. Etwas anderer Wortlaut in Behns Schreiben an Lindenberg vom 16.10.1879; AHL, NSA IX,1; 3,1.

164) Schreiben vom 17.10.1879; ebd. Demgegenüber betonte Curtius in einem Brief an Behn vom 18.10. (ebd.), Lindenberg wäre vor nicht langer Zeit noch ganz anderer Meinung gewesen. Die isolierte Stellung der Landgeistlichen wäre gar nicht gebessert worden. Eine erneute Beratung im Senat hielt Curtius für nicht opportun: „Möglich, daß alles anders u. besser wird, wenn bald reges kirchliches Leben und Streben in den Gemeinden und – im Senate sich zeigt!“

Marien-Vorstandes eine Antwort auf die Eingabe der Gemeindevorstände vom Mai forderte<sup>165</sup>). Er war entschlossen den status quo unter Negierung aller offenkundigen Mängel zu behaupten.

Die Ablehnung einer stärkeren Mitbeteiligung der Kirche an ihrer Verwaltung zeigt, daß in dieser Hinsicht in Lübeck die Uhren anders als in anderen deutschen Staaten gingen. Während sich staatskirchenrechtlich überall das liberale Kollegialsystem durchgesetzt hatte (wonach die Kirchengewalt bei der Kirche als „Verein“/Kollegium lag), vertrat der Senat noch das absolutistische Territorialsystem des 17./18. Jahrhunderts, wonach das Kirchenregiment Teil der Staatsgewalt war, unbeschadet der Tatsache, daß dies in Lübeck für Reformierte und Katholiken seit 1825 und 1841 nicht mehr galt. Preußen hatte 1850 mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eine selbständige Kirchenbehörde geschaffen, Kirchenverfassungen gab es in Hannover und Württemberg seit 1854, in Sachsen seit 1868, in Hamburg seit 1870, in Preußen seit 1873/76, in Schleswig-Holstein seit 1869/76. Selbst in den beiden mecklenburgischen Staaten, die zu den wenigen Kirchen gehörten, wo es vor 1918 keine Verfassung gab, existierten immerhin seit 1848/50 eigene Kirchenbehörden, die die bischöflichen Rechte der Großherzöge ausübten.

Der Summepiskopat des Landesherrn bestand auch andernorts fort, aber er wurde nicht direkt von diesem ausgeübt. Der katholische König von Bayern hatte deshalb schon 1818 die Ausübung für die Protestanten einem Oberkonsistorium übertragen – der Lübecker Senat fand aber noch 1879 nichts daran auszusetzen, daß ein reformierter Senator seit 1869 die Bischofsgewalt über die lutherische Kirche mitausübte und dies seit 1881 als Bürgermeister sogar besonders hervorgehoben tat<sup>166</sup>). Nur Behn verband mit diesem unzeitgemäßen, skandalösen Umstand die – vergebliche – Hoffnung, daß er Antrieb sein könnte, die Verfassungsverhandlungen wiederaufzunehmen<sup>167</sup>).

Dies war nicht der Fall, zumal auch seitens des Ministeriums und der Gemeindevorstände keine weiteren Vorstöße unternommen wurden. Vorübergehend wurde die Reform noch einmal im Jahre 1888 diskutiert, als Behn den Antrag des Stadt- und Landamtes auf Einführung einer Gemeindeordnung für Nusse und Behlendorf zum Anlaß nahm, den Verfassungsentwurf wieder im Senat vorzulegen. Der Senat beschloß am 21. November 1888 (gegen nur drei Stimmen), die 1879 ausgesetzten Beratungen wiederaufzunehmen. Am 15. Dezember trug Behn ausführlich vor über den langen, unfruchtbaren Gang der Verhandlungen seit 1830. Sein Antrag, nunmehr in die Einzelberatungen einzutreten, wurde jedoch wiederum, diesmal aber nur mit knapper Mehrheit (sieben gegen sechs Stimmen) abgelehnt<sup>168</sup>).

165) Beschluß vom 5.11.1879 (ebd.): Der Senat hielt einen Bescheid „nicht für angemessen“.

166) Gemeint ist der Jurist Dr. Arthur Gustav Kulenkamp, lt. Taufregister der reformierten Gemeinde dort im Januar 1827 getauft.

167) So in seiner Abschiedsansprache vor dem Senat nach seiner Bürgermeisterperiode 1879/80 am 28.12.1880: „... da im nächsten Jahre der Senat als Inhaber des Kirchenregiments in unserer evangelisch-lutherischen Kirche von einem dem letzteren Bekenntnisse nicht angehörenden Senatsmitgliede präsiert werden wird“. Text bei Fehling, Behn (s. A. 40) S. 204.

168) Vgl. die Dokumente in AHL, NSA IX,1; 3,1.

## 6. Auf dem Wege zur Kirchenverfassung 1890-1894

Der Grund dafür, daß Lübeck nach dem Scheitern von drei Anläufen (1825ff, 1849ff, 1871ff) schließlich doch noch vor dem erzwungenen Ende des obrigkeitlichen Kirchenregiments eine Kirchenverfassung bekam, enthält eine bezeichnende Parallele zur Einführung der Reformation im Jahre 1530, welche die Bürger dem Rat gegen die Bewilligung der „Geldartikel“ abgetrotzt hatten. Erst im Zusammenhang der unabweisbaren Neuregelung der Finanzierung des Kirchenwesens wurde 1891/92 die Verfassungsfrage einer Lösung zugeführt. Hatte der Senat sich bisher erfolgreich geweigert, die kirchliche Verwaltung aus der staatlichen ausgliedern, so motivierte ihn die kompliziert werdende Finanzlage dazu, wenigstens auf diesem Gebiet sich seiner kirchlichen Verantwortung zu begeben. Im finanziellen Bereich sollte das Prinzip der Trennung gelten, im politischen dagegen das Prinzip der Einheit. Doch so billig, wie er es gerne wollte, konnte der Senat es nicht haben, weil die Bürgerschaft eine isolierte Regelung der Finanzfrage ohne Verfassungsreform ablehnte. Ihr kommt daher das entscheidende Verdienst zu, daß nun endlich eine Kirchenverfassung beschlossen wurde.

Wie seinerzeit 1825 (und auch 1858 im Blick auf die Gemeindeordnung), kam der Anstoß von der Central-Armenedeputation (CAD). In ihrer Eigenschaft als Revisionsbehörde war sie auch für die Überwachung der kirchlichen Finanzen zuständig. Da die Gemeinden den steigenden Anforderungen (z. B. der baulichen Unterhaltung der großen Kirchen und der Pfarrbesoldung) nicht mehr gewachsen waren und sich überdies infolge der Expansion der Vorstädte neue Aufgaben aufdrängten, schlug die CAD in einem Gutachten an den Senat vom 3. Dezember 1890 eine Neuorganisation des Finanzwesens durch Schaffung einer vom Staat unabhängigen Kirchenkasse für die Stadtgemeinden und die Einführung einer Kirchensteuer vor. Der Senat ließ daraufhin den Entwurf für ein entsprechendes Gesetz anfertigen und der Bürgerschaft mit Dekret vom 10. Oktober 1891 zugehen<sup>169)</sup>.

Die Diskussion im Bürgerausschuß vom 28. Oktober führte sogleich auf die Kernfrage, ob diese Materie isoliert geregelt werden könnte. Der Senatskommissar, Heinrich Alphons Plessing, legte zwar den Rechtsstandpunkt von 1860 dar, daß für den Erlaß einer Kirchenverfassung allein der Senat zuständig wäre, räumte aber ein, daß nunmehr eine Synodalverfassung in Aussicht genommen werden müßte, wenn die Bürgerschaft auf diesem Junktim beharrte<sup>170)</sup>. Der Bürgerausschuß beauftragte eine Kommission mit der Erstellung eines Gutachtens, das am 31. Mai 1892 vorgelegt und am 13. Juli verhandelt wurde<sup>171)</sup>.

Es zeigte sich, daß hier mehr Interesse für die spezifisch kirchlichen Belange vorhanden war als im Senat. Entsprechend der Kommissionsempfehlung weigerte

169) Ebd. 3,2.

170) Vgl. die Aufzeichnung über die Sitzung ebd. 3,2 Nr. 18.

171) Text s. ebd. Nr. 18a.

sich der Bürgerausschuß, dem Senatsantrag zufolge einer Kirchenkasse zuzustimmen; er beantragte, zuvor eine Synodalordnung zu erlassen, allerdings für die spätere Kirchenkasse sogleich einen Kapitalgrundstock zu bilden. Eine gesamt-kirchliche Finanzverwaltung und die Einführung einer Kirchensteuer könnte es ohne ein Mitbestimmungsorgan der Gemeinden nicht geben. Der Kommissionsbericht ging auch auf das Grundsätzliche ein. Er bezweifelte, ob sich der Staat so einfach aller weiteren Fürsorge für die Kirche entschlagen könnte, da der Senat den Summepiskopat ja behielt. Er wies darauf hin, daß parallel zu den finanziellen Fragen in Zukunft so viele für das kirchliche Leben relevante Entscheidungen anstünden, daß diese nur gelöst werden könnten, wenn die Kirche die nötige, verfassungsmäßig geordnete Selbständigkeit bekäme<sup>172</sup>). Eine neue Finanzverwaltung ohne Synodalordnung würde eine enorme Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation bedeuten, wo die Bürgerschaft bei der Verhandlung über ad-hoc-Zuschüsse an die Gemeinden auch an der Diskussion über kirchliche Fragen hätte mitwirken können und so „die Teilnahme der Bevölkerung an unsern Kirchen und deren Bedürfnissen stets lebendig erhalten“ worden wäre<sup>173</sup>).

Der Senat fügte sich angesichts der Dringlichkeit der Finanzprobleme der Forderung des Bürgerausschusses und bestellte schon am 16. Juli bei seiner Kirchenkommission eine entsprechende Vorlage. Nun sah Behn die Stunde gekommen, wieder auf sein altes Anliegen zurückzukommen. Er trug am 22. Juli dem Senat ein ausführliches Gutachten über die „Organisation der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“ vor<sup>174</sup>), indem er die Leidensgeschichte der Verfassungsreform bis 1888 nachzeichnete und daraus schloß, daß solche Rückschläge unvermeidlich zu allgemeiner Resignation führen müßten. Mit einem neuen Argument kam er auf das von ihm stets vertretene Synodalprinzip zurück: Die Kirchengemeindeordnung von 1860 hätte sich als revisionsbedürftig erwiesen, doch wäre es bedenklich, wenn der Senat sie ohne Mitwirkung der Gemeinden änderte; um diese organisatorisch zu ermöglichen, wäre aber eine Gesamtvertretung durch Synode und Kirchenrat erforderlich. Behn stellt heraus, daß der Kommissionsentwurf von 1878 „noch jetzt annehmbar“ wäre, daß aber der vorgesehene Apparat durch Wegfall des städtischen Kollegiums verkleinert werden sollte. Seinem Ersuchen, die Federführung für das Verfassungswerk Senator Plessing zu übertragen, entsprach der Senat. Damit wurde jetzt ein Mann entscheidend beteiligt, der seit 1880 mit der Verfassungsfrage befaßt war und sich große Verdienste am Zustandekommen der Verfassung erwarb.

In intensiver Zusammenarbeit mit Behn<sup>175</sup>) schaffte Plessing es, daß die Kommission schon bald (am 10. November 1892) dem Senat einen Entwurf auf der

---

172) Hier bemerkt der Bericht (ebd. Bl. 2), daß man nicht alle diese Entscheidungen sofort treffen könnte; „aber man wird sie in einer Zeit, in welcher der Gedanke, daß die Religion im Volke mehr als bisher zu erhalten und zu pflegen sei, immer mehr Boden gewinnt, in Betracht ziehen müssen“.

173) Ebd. Bl. 3.

174) AHL, NSA IX,1; 3,4.

175) Vgl. die Korrespondenz in AHL, NSA IX,1; 3,4. Am 12. September schickte Plessing entsprechend dem Auftrag der Kirchenkommission an Behn als deren Vorsitzenden eine

Basis desjenigen von 1878 vorlegen konnte<sup>176</sup>). Dessen Gesamtduktus wurde beibehalten, insbesondere auch die Differenzierung zwischen Stadtsynode und allgemeiner Synode. Neu war eine vorgängige Definition dessen, was die Lübecker Kirche sei (Art. 1): im kongregationalistischen Sinne die „Gemeinschaft der im Lübeckischen Staatsgebiete bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden“, in Beziehung auf eine ideale deutsche Kircheneinheit „ein Glied der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche“<sup>177</sup>). Neu war auch die Differenzierung zwischen dem formalen „staatlichen Obergewalt“ (Art. 2), das der Senat als ganzer über alle Kirchen, auch über die nichtlutherischen ausübte und dem inhaltlich bestimmten Kirchenregiment über die lutherische Kirche (Art. 3), das demgemäß nur die lutherischen Senatsmitglieder ausüben sollten. Hinzukamen ferner eine Reihe einzelner Veränderungen, die zum Teil die Befugnisse des Senats stärker erhalten sollten und somit dem Scheitern der früheren Entwürfe Rechnung trugen: Das Recht, gewählte Geistliche zu bestätigen, sollte dem Senat vorbehalten bleiben, wodurch eine politische Kontrolle der Zusammensetzung der Pfarrerschaft möglich war. Die Obergewalt über die Gemeinden wurde als Aufgabe des Kirchenrats nicht mehr vorgesehen<sup>178</sup>), weil sie in der staatlichen Aufsicht impliziert war. Dessen Kompetenzen wurden jetzt präziser beschrieben und geringfügig erweitert<sup>179</sup>). Im übrigen wurde aus dem Entwurf von 1878 die Bestimmung übernommen (Art. 9), daß gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen des Kirchenrats eine Berufung an den Senat möglich sein sollte, so daß diesem die Durchsetzung seiner Vorstellungen gerade in strittigen Fällen gesichert blieb. Hatten die Kirchenverfassungen anderer Staaten das synodale Element durch Beteiligung eines ständigen Synodalausschusses an der Verwaltung gestärkt, so sollte dies in Lübeck nur rudimentär dadurch zur Geltung kommen, daß für zwei von fünf Mitgliedern des Kirchenrats die Synode Wahlvorschläge machen konnte. Die wichtigste Neuerung dieses Entwurfs ergab sich aus dem Anlaß seiner Entstehung: die kirchliche Selbständigkeit in Finanzfragen durch Kirchenkasse und Kirchensteuer, womit der Ansatz des Ministerialentwurfs von 1877 verstärkt aufgenommen wurde. Hierin begründete sich auch die Einrichtung einer speziellen Stadtsynode, weil die Kirchenkasse nur für die Stadt gedacht war. Deren Kompetenzen wurden durch das Budgetrecht nicht unerheblich gestärkt.

Dieser Entwurf Plessings und Behns wurde vom Senat im März 1893 beraten. Die Kritik daran entsprach derjenigen früherer Jahre: Der vorgesehene Apparat

---

Überarbeitung des Entwurfs von 1878. Dazu machte dieser detaillierte Bemerkungen (14. September). Am 6./9. November einigten beide sich über den Bericht an den Senat.

176) Drucksache „Erklärung der Senatskommission . . .“ mit Entwurf einer Verfassung; AHL, NSA IX,1; 3,4 und ALK, Senioratsakte 173.

177) Art. 1 lehnt sich an den Entwurf von 1853 an. Dort wurde jedoch die Existenz der Lübecker Kirche nicht aus den Gemeinden abgeleitet, sondern umgekehrt diese als Teil jener verstanden. Die damalige Aussage über Schrift und Bekenntnis als Grundlage der Kirche fehlt erstaunlicherweise.

178) Vgl. dagegen den Entwurf von 1878 Art. 8,1.

179) Diese Erweiterungen wie z. B. die Genehmigung von Besoldungsänderungen und die Verwaltung der Kirchenkasse ergaben sich aus dem Anlaß des Entwurfs, der Neuordnung des Finanzwesens.



wäre zu groß, von ihm wäre eher eine Störung des Friedens als eine Förderung des kirchlichen Lebens zu erwarten<sup>180</sup>). Trotzdem wurde entschieden, in die Einzelberatung einzutreten, was als ein wichtiger Erfolg der Reformer zu werten ist. Der Senat beschloß eine Reihe von Textänderungen, deren wichtigste den Fortfall der Bestimmung über die Ausübung des Kirchenregiments nur durch die lutherischen Senatoren betraf. Das war eine einschneidende Änderung, die das Prinzip zurücknahm, welches 1858 vom Senat selber bereits anerkannt worden und dann in den Entwürfen von 1871 und 1877/78 als selbstverständlich zur Geltung gebracht worden war. In der nunmehrigen Auffassung des Senats, die damit begründet wurde, daß „die Verfassung den Senat nur als einheitlichen, untheilbaren Körper kennt“, zeigte sich noch einmal seine anachronistische, schroff territorialistische Position. Die Ablehnung des konfessionsspezifischen Gesichtspunktes, ein Relikt vergangenen Staatskirchentums, war zu dieser Zeit in Deutschland ziemlich einmalig. Die also modifizierte Kommissionsvorlage leitete der Senat als seinen eigenen Entwurf vor der Fortsetzung des Beratungsverfahrens den Gemeindevorständen und dem Geistlichen Ministerium zur Stellungnahme zu<sup>181</sup>).

Trotz dieses retardierenden Moments ging die Arbeit zügig weiter, nicht zuletzt deswegen, weil mit dem neuen Senior, Leopold Friedrich Ranke, dem Ministerium seit 1892 ein Mann vorstand, der aufgeschlossener für die Verfassungsreform war als der alte Lindenberg<sup>182</sup>). Ranke erbat von sämtlichen Stadt- und Landgeistlichen schriftliche Voten, so daß auf dieser Basis die Verhandlungen im Ministerium (unter Hinzuziehung der nicht-städtischen Geistlichen) zielstrebig geführt werden konnten<sup>183</sup>). Am 29. Mai 1893 wurde dem Senat ein detailliertes Gutachten vorgelegt, das einschneidende Änderungen anregte<sup>184</sup>). Wie schon 1849 und 1877 so setzte sich auch diesmal das Ministerium mit seinen Vorschlägen durch und bestimmte damit entscheidend die Konturen des endgültigen Verfassungstextes.

Als eine „Synodalverfassung“, wie Ranke meinte<sup>185</sup>), konnte das Werk freilich nicht gelten. Dem staatsregimentlichen und konsistorialen Element wurde lediglich ein synodales Element zugeordnet. Und dieses war nach wie vor schwach ausge-

---

180) Auszug Senatsprotokoll 27.3.1893; AHL, NSA IX,1; 3,4. Dieselbe Befürchtung äußerte auch ein (anonymer) Beitrag in den Lübeckischen Anzeigen vom 27.5.1893; s. ALK, Senioratsakte 173.

181) Beschluß vom 29.3.1893 ebd. Vgl. den Druck dieses Entwurfs in ALK, Senioratsakte 173 und ALK, Kirchengeschichte/Verfassung 6. Damit war der Tendenz, das Ministerium nicht erneut zu befragen, von der Senior Ranke berichtete (ALK, Protokollbuch des Geistlichen Ministeriums S. 304), nicht stattgegeben worden.

182) Über diesen vgl. das Urteil von Evers, Lindenberg (s. A. 28) S. 37f: Nach 1880 wurde die Zusammenarbeit mit ihm schwierig. „So kam es, daß manche Arbeiten . . . wie z. B. der weitere Ausbau der Kirchenverfassung, zuletzt stockten; ein Einverständnis mit ihm wäre vielleicht schwer zu erzielen gewesen, und wider ihn oder ohne ihn, den so verdienstvollen Mann, wollte man nicht fortschreiten“.

183) Zu den Sitzungen am 26.4., 1. und 5.5.1893 (Änderungsvorschläge in erster und zweiter Lesung) s. ALK, Protokollbuch S. 305–311.

184) Drucksache AHL, NSA IX,1; 3,4 (mit handschriftlichem Original) und ALK, Senioratsakte 173.

185) Ebd. S. 2.

prägt, auch wenn das Ministerium die Kompetenzen der Synode ein wenig zu erweitern sich bemühte<sup>186</sup>). Bezeichnend für das staatskirchliche Denken des Senats ist, daß der Vorschlag des Ministeriums, die ihm wie bisher reservierte Befugnis zur Einführung neuer und Abschaffung bestehender kirchlicher Feiertage an die Zustimmung der Synode zu binden, abgelehnt wurde<sup>187</sup>). Der Senat war also nicht einmal im Bereich des *ius liturgicum* bereit, der Kirche eine vollständige Mitwirkung zu gewähren – eine in Deutschland damals nahezu singuläre reaktionäre Haltung<sup>188</sup>).

Die wichtigste Veränderung bot der Vorschlag des Ministeriums, die vorgesehene Differenzierung zwischen einer Stadtsynode und einer allgemeinen Synode fallenzulassen und für Stadt- und Landgebiet eine einheitliche Synode (und demgemäß auch eine gemeinsame Kirchenkasse)<sup>189</sup>) vorzusehen. Begründet wurde der Vorschlag mit dem Hinweis darauf, daß der Apparat sonst zu umfangreich würde und daß es im staatlichen Bereich auch nur eine Bürgerschaft für beide Gebiete gäbe<sup>190</sup>). Zusammen mit dem älteren Vorschlag, daß das Geistliche Ministerium sämtliche Pastoren umfassen sollte, lag jetzt wieder die Konzeption vor, Stadt- und Landgemeinden zu einer einheitlichen Landeskirche zusammenzufassen<sup>191</sup>). Das war der bedeutsamste Fortschritt in der bisherigen Reformdiskussion, und er wurde dann durch die Verfassung von 1895 auch Wirklichkeit.

Zur Frage, ob der Senat als ganzer das Kirchenregiment ausüben dürfte, machte das Ministerium – in der richtigen Erkenntnis, „es sei eben jetzt der rechte Zeitpunkt gekommen, die in Rede stehende Prinzipienfrage zum Austrage zu brin-

186) Zu Art. 3,4 forderte es eine Mitwirkung der Synode bei der Veränderung der Kirchspieleinteilung durch den Senat – mit Erfolg, wie Art. 3,6 und 14,4 der späteren Verfassung beweisen.

187) Und dies, obwohl das Ministerium die „eminent kirchliche Bedeutung“ der Materie betont hatte. Vgl. das Votum zu Art. 3,6 des Entwurfs mit Art. 3,5 der Verfassung von 1895.

188) Vgl. dagegen z. B. die preußische Generalsynodalordnung von 1876 (§ 7): „Folgende Gegenstände unterliegen ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung: . . . 4. die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage“.

189) Dieser Punkt wurde nicht als Änderungsvorschlag, sondern nur als Bitte für die weitere Entwicklung eingebracht („die städtische Kirchenkasse zu einer allgemeinen Kirchenkasse zu erweitern“); Drucksache S. 3.

190) Drucksache S. 2 f.

191) Die Ansätze der Verfassungsentwürfe von 1849 und 1853 wurden hier fortgeführt. – Die Aufnahme der Geistlichen Travemündes und der Landgemeinden in das Ministerium war seit Jahrzehnten diskutiert worden, aber bisher im wesentlichen am Problem der Aufnahme in die Predigerwitwenkasse, die seit 1625 allein von den Stadtgeistlichen finanziert worden war, gescheitert. In allen Verfassungsentwürfen seit 1849 war vorgesehen, daß sämtliche Geistlichen des Staatsgebiets das Ministerium bilden sollten.

Im Juli 1892 hatten die Landgeistlichen in einer Eingabe an den Senat um Änderung ihrer isolierten Stellung gebeten. Das Ministerium aber wehrte sich gegen die Aufnahme mit der Begründung, wegen der weiten Entfernungen könnten jene doch nicht regelmäßig an seinen Sitzungen teilnehmen; sie würden zudem in Angelegenheiten, die nur die Landgemeinden betreffen, leicht überstimmt werden können. Deswegen schlug Ranke in Analogie zur Hamburger Regelung vor, neben dem Ministerium der Stadtgeistlichen sollten die Landpastoren ein eigenes Kollegium bilden. Klammer zwischen beiden wäre der Senior als der gemeinsame Vorsitzende. Zur Beratung von wichtigen Fragen sollten sich beide vereinen. Das Ministerium stimmte selbst diesem Vorschlag nur zögernd zu, doch der Senat entschied am 23.11.1892, daß die Frage erst im Zusammenhang der neuen Kirchenverfassung entschieden werden sollte. Die Verfassungsentwürfe nahmen Rankes differenzierende Lösungsvorschläge nicht auf.

gen<sup>192)</sup> – aufgrund längerer, kontroverser Diskussion einen Vermittlungsvorschlag, der sowohl der Argumentation des Senats als auch der seit 1858/71 geforderten Differenzierung Rechnung trug. In Anlehnung an die Hamburger Verfassung sollte dem Senat als ganzem das „Schutzrecht“ über die Kirche im Sinne des Summepiskopats zustehen, während nur seine lutherischen Mitglieder ein „Patronat“ zur Ausübung dieses Rechts bilden sollten<sup>193)</sup>. Die terminologische Differenzierung wurde zwar in der weiteren Diskussion nicht aufgenommen, aber die sachliche Unterscheidung fand schließlich Eingang in die Verfassung<sup>194)</sup>. Damit hatte das Ministerium entscheidend dazu beigetragen, in dieser Schlußphase einen Rückfall in das reaktionärste Staatskirchentum zu verhindern obwohl es hierin nicht einstimmig votierte. Mit einem weiteren grundlegenden Änderungsvorschlag drang es aber nicht durch: mit der Forderung, die Kirchengemeindeordnungen von 1860ff für Stadt- und Landgemeinden in die Verfassung einzuarbeiten, um eine einheitliche, komplette Kirchenordnung zu bekommen<sup>195)</sup>.

Diese Forderung machte die zweite Stellungnahme zum Senatsentwurf, die ein halbes Jahr später (unter dem 18. Dezember 1893) von den städtischen Gemeindevorständen kam, zur Maxime eines neuen Verfassungsentwurfs<sup>196)</sup>. Mit den Gemeindevorständen schalteten sich diejenigen Gremien in die Beratung ein, die ersatzweise als Gesamtvertretung des Kirchenvolks agieren konnten und durch ihre Initiative von 1875 seinerzeit schon einen Versuch in dieser Richtung unternommen hatten. Sie hatten aufgrund des Senatsauftrags vom 29. März eine Kommission gebildet, in die jeder städtische Vorstand drei Mitglieder entsandte; den Vorsitz führte Senator J. G. Eschenburg, theologischer Fachberater war Hauptpastor H. W. Lindenberg, der Sohn des alten Seniors.

Für die Verschmelzung von Kirchenverfassung und Gemeindeordnung sprach neben der durch den Senatsentwurf herbeigeführten Nötigung, die letztere ändern und damit in die seit 1860 fixierten Mitwirkungsrechte der Gemeinden eingreifen zu müssen, vor allem die Tatsache, daß die meisten deutschen Landeskirchen eine derart integrierte Verfassung hatten<sup>197)</sup>. Damit griffen die Gemeindevorstände auf das Entwurfsstadium von 1853/58 zurück. Der wichtigste Änderungsvorschlag im einzelnen betraf den Fortfall der Gemeindeausschüsse, den schon das Ministerium und andere Votanten angeregt hatten<sup>198)</sup>. An der kirchenregimentlichen

---

192) Drucksache (s. A. 184) S. 3.

193) Diese Differenzierung ging auf eine Anregung des Dompastors Petersen zurück (s. ALK, Protokollbuch des Geistlichen Ministeriums S. 309 f). In der ersten Lesung hatte das Ministerium eine geschicktere Formulierung beschlossen (ebd. S. 306): „Inhaber des Kirchenregiments ist der Senat, insoweit er aus Mitgliedern der ev.-luth. Kirche besteht“.

194) Die Gemeindevorstände dagegen übernahmen in ihrem Entwurf (s. u.) das Konzept des Senats (§ 7).

195) Dies geschah auf Anregung der Pastoren Trummer, Evers und Lindenberg jun. (s. Protokollbuch S. 305). Letzterer sorgte auch dafür, daß der Vorschlag in den Entwurf der Gemeindevorstände aufgenommen wurde.

196) Text s. AHL, NSA IX,1; 3,4 und ALK, Kirchengeschichte/Verfassung 6.

197) So die Begründung ebd. S. 9.

198) Als Begründung dafür wurde geltend gemacht (ebd. S. 10), „daß nach den seit 33 Jahren gemachten Erfahrungen die Ausschüsse als ein lebensfähiges Institut sich nicht

Position des Senats wurde im Unterschied zum Ministerialgutachten nichts geändert<sup>199</sup>). Aus diesem wurde der für die Struktur der Landeskirche entscheidende Gesichtspunkt übernommen, eine einheitliche Synode vorzusehen. Eine gemeinsame Kirchenkasse dagegen wurde nicht propagiert, doch die Möglichkeit, sie später zu bilden, sollte durch die Verfassung nicht verbaut werden<sup>200</sup>). Deswegen wurde vorgeschlagen, die Formulierung „städtische allgemeine Kirchenkasse“ durch „allgemeine Kirchenkasse“ zu ersetzen (so im endgültigen Verfassungstext aufgenommen). Strukturelle Bedeutung hatte auch der – späterhin akzeptierte – Vorschlag, den schon das Ministerium machte, die Zahl der nichtgeistlichen Mitglieder des Kirchenrats (außer den zwei Senatoren) auf drei zu erhöhen. So bestand die neue kirchenleitende Behörde aus zwei Geistlichen und fünf weltlichen Mitgliedern, worin die bürgerliche Ausprägung des lübischen Kirchenwesens ihren adäquaten Ausdruck fand<sup>201</sup>).

Dieser neue Entwurf bildete ein retardierendes Moment in dem bisher zügig verlaufenden Gang der Beratungen. Doch da er von allen Gemeindevorständen – außer denjenigen vom Dom und von Travemünde<sup>202</sup>) – unterstützt wurde und auch das Ministerium sich positiv dazu äußerte, konnte der Senat nicht einfach darüber hinweggehen. Er zögerte, im nunmehr erreichten Stadium von sich aus durch Eingriff in die bestehenden Gemeindeordnungen einen Rechtszustand anzutasten, den er nicht mehr in alleiniger Verfügung ändern konnte. Deshalb beauftragte er die Kommission in kirchlichen Angelegenheiten (Theodor Behn als Vorsitzenden, Plessing als Federführenden sowie Georg Arnold Behn) am 23. Dezember 1893, jenen Entwurf zu prüfen<sup>203</sup>). Die Diskussion drehte sich jetzt vor allem um die vorgeschlagene Abschaffung der Gemeindeausschüsse. Wegen unterschiedlicher Auffassungen zwischen G. A. Behn und den beiden anderen erbat die Kommission in ihrem Bericht vom 15. Februar 1894 die Grundsatzentscheidung des Senats zu bestimmten Punkten. Dieser beschloß nach intensiver Beratung auf vier Sitzungen im März u. a. folgendes: Die Gemeindeausschüsse sollten bestehen

---

erwiesen haben, hauptsächlich weil es denselben an genügender Beschäftigung fehlt“. Und diese wurde noch weiter reduziert, wenn in Zukunft ihre Kompetenz, die Haushaltspläne der Gemeindekassen zu genehmigen, auf den Kirchenrat übertragen wurde.

199) Die Unterscheidung, daß nur die lutherischen Senatsmitglieder das Kirchenregiment ausüben sollten, wurde nicht aufgenommen (§ 7), desgleichen nicht der Vorschlag des Ministeriums, für die Einführung und Abschaffung von Feiertagen eine kirchliche Mitwirkung vorzusehen (§ 7,6). Der Vorschlag, die Bestätigung der neu gewählten Kirchenvorsteher sollte nicht dem Kirchenrat zustehen (so der Senatsentwurf), sondern dem Senat (§ 7,5), der dann in den endgültigen Verfassungstext aufgenommen wurde, verstärkte sogar noch das staatliche Kirchenregiment.

200) Begründung ebd. S. 11.

201) Durch die Kirchenverfassung von 1921, die das staatliche Kirchenregiment beseitigte, wurde deshalb diese Relation im Prinzip beibehalten (6 : 3). Geändert und damit den Verhältnissen in anderen deutschen Kirchen angenähert wurde sie erst durch die Verfassung von 1948 (4 : 4), wobei das bürgerliche Element dadurch noch weiter zurückgedrängt wurde, daß einer der Nichtgeistlichen der leitende Kirchenjurist war.

202) Der Vorstand von Travemünde lehnte den Entwurf als für diese Gemeinde nachteilig ab und plädierte dafür, alles beim alten zu lassen (Schreiben vom 7.8.1893; AHL, NSA IX,1; 3,4). Der Dom-Vorstand trat dafür ein, die Gemeindeausschüsse zu belassen, weil sie allein den Kontakt mit den Gemeindegliedern gewährleisteten (Schreiben vom 19.12.1893; ebd.).

203) Hierzu und zum folgenden s. die Akten in AHL, NSA IX,1; 3,4 und 3,4a.

bleiben; das Kirchenregiment des Senats sollte durch ein spezielles Organ derselben in Analogie zum Hamburger Patronat, also nicht mehr durch den gesamten Senat ausgeübt werden; die Schaffung einer Stadtsynode wurde fallengelassen; der Vorschlag des Ministeriums, daß alle Geistlichen Mitglieder der Synode sein sollten, wurde abgelehnt.

Die Kommission lieferte am 9. Juni den fertigen Entwurf, Anfang August wurde er im Senat abschließend beraten. Am 19. September ging die Vorlage an den Bürgerschaftsausschuß. Ebensovienig wie dieser hatte die Bürgerschaft noch Einwände, zumal ja, wie 1860 festgestellt worden war, der Senat in dieser Sache allein zuständig war. Freilich mußten in diesem Zusammenhang noch die Verhandlungen über die allgemeine Kirchenkasse, die Kirchensteuer und (sachlich daraus folgend) den Kirchnaustritt zum Abschluß gebracht werden<sup>204</sup>). Am 17. Dezember konnte der Senat endlich feststellen, daß die Arbeit getan wäre. Um die Formulierung über das staatliche Kirchenregiment sowie um einige Details hatte er noch bis zum Schluß gerungen. Eine Woche später wurde Plessings Entwurf für die Präambel akzeptiert und die Verabschiedung auf den 2. Januar 1895 festgelegt.

Wegen der immer wieder entstandenen Verzögerungen war die Verfassungsarbeit eine Jahrhundertaufgabe geworden. Wenn man so lange dafür gebraucht hatte, dann lag das auch daran, daß in ruhigen, stabilen Zeiten die nötigen Reformen viel langsamer realisiert zu werden pflegen. Die Diskussion während dieser siebenzig Jahre gibt einen aufschlußreichen Einblick in das Verhältnis von Staat und Kirche. Aus verschiedenen Gründen hatte der Senat sich schließlich nicht länger gegen eine größere Selbständigkeit der Kirche sträuben können. Und diese erhielt, durch die neuen Strukturen als Landeskirche handlungsfähig geworden, die Freiheit, die Aufgaben der Zeit konsequenter anzupacken. Der allgemeine Aufschwung des kirchlichen Lebens, der in Lübeck nach 1895 zu beobachten ist, wäre ohne die Verfassungsreform wohl kaum zustande gekommen.

*Anhang: Die Kirchenverfassung vom 2. Januar 1895*

*Bekanntmachung,  
den Erlaß der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im  
Lübeckischen Staate betreffend.*<sup>205</sup>)

*(Veröffentlicht am 3. Januar 1895.)*

Von dem Wunsche geleitet, der evangelisch-lutherischen Kirche Lübecks die zur selbständigen Entfaltung ihrer Wirksamkeit geeigneten Organe und eine die Kirchengemeinden der Stadt und der Landbezirke umfassende Vertretung zu verleihen, hat der Senat den Entwurf einer Kirchenverfassung im Anschluß an die

---

<sup>204</sup>) Vgl. die Vorlage an die Bürgerschaft vom 17.12.1894 ebd. 3,2 und die Akten ebd. 3,5.

<sup>205</sup>) Samml. Lüb. VO u. Bek. 62, 1895, Nr. 1.

früher erlassenen Kirchengemeindeordnungen bearbeiten lassen. Der Entwurf ist den Vertretern aller Kirchengemeinden, sowie dem geistlichen Ministerium zur Aeußerung mitgetheilt und unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten einer schließlichen Umarbeitung unterzogen worden.

Nachdem durch das mit der Bürgerschaft vereinbarte, demnächst zu veröfentlichende Gesetz, betreffend die allgemeine Kirchenkasse für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und deren Vorstädte, zur Bestreitung der aus ihren eigenen Einnahmen nicht zu beschaffenden Erfordernisse, sowie der Bedürfnisse der allgemeinen Kirchenverwaltung die Mittel und Wege bereit gestellt sind, erläßt der Senat, als Inhaber des Kirchenregimentes, die nachfolgende *Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate*.

Die Verfassung tritt im übrigen mit dem heutigen Tage in Kraft, die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 bis 8 aber erst, nachdem die Ernennung der Mitglieder des Kirchenrathes erfolgt und bekannt gemacht sein wird.

Der Senat hegt dabei die zuversichtliche Hoffnung, daß es den neuen Organen, dem Kirchenrathe und der Synode, denen der Senat wesentliche Theile seiner bisherigen Befugnisse überträgt, gelingen werde, die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten auf dem Grunde des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, sowie zum Segen für unsere Kirche zu führen und die durch die Kirchenverfassung gegebene neue Form mit lebensvollem Inhalte zu erfüllen.

Gegeben L ü b e c k , in der Versammlung des S e n a t e s , am 2. Januar 1895.

Eduard Hach Dr.,  
Secretarius.

*Verfassung  
der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate.*

Art. 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate ist die Gemeinschaft der im Lübeckischen Staatsgebiete bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Sie ist ein Glied der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche.

Art. 2.

Der Senat übt das staatliche Oberaufsichtsrecht und ist Inhaber des Kirchenregimentes in der evangelisch-lutherischen Kirche.

Art. 3.

Das Kirchenregiment wird von dem Senate oder in seinem Auftrage von dem Kirchenrathe wahrgenommen. Der Senat behält sich vor:

1. die Bestätigung und die Verkündigung von Kirchengesetzen, sowie von Abänderungen bestehender Kirchengesetze;
2. die Wahl der Mitglieder des Kirchenrathes;
3. die Wahl des Seniors des geistlichen Ministeriums und die Feststellung der

- Obliegenheiten des Seniors;
4. die Bestätigung der Wahlen der Geistlichen und der Kirchengemeindevorsteher;
  5. die Anordnung neuer, sowie die Aufhebung bestehender kirchlicher Feiertage;
  6. die Genehmigung von Veränderungen der Kirchspieleintheilung und der Einrichtung neuer Kirchspiele;
  7. die Genehmigung von Aenderungen in den Gehaltsverhältnissen der Geistlichen;
  8. die Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Kirchenrathes.

Die dem Senate vorbehaltenen Befugnisse werden durch seine dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehörigen Mitglieder ausgeübt.

#### Art. 4.

Der Kirchenrath besteht aus zwei der evangelisch-lutherischen Kirche angehörigen Mitgliedern des Senates, aus dem Senior des geistlichen Ministeriums, sowie aus einem geistlichen und drei nicht geistlichen Mitgliedern.

Für die Wahl des geistlichen Mitgliedes hat das Ministerium, für die Wahl der drei nicht geistlichen, dem Senate nicht angehörigen Mitglieder die Synode dem Senate einen Vorschlag von je zwei Personen entgegenzubringen. Die Wahl dieser vier Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre. Ausscheidende sind sofort wieder wählbar.

Die Mitglieder des Kirchenrathes dürfen nicht zugleich der Synode, die nicht geistlichen Mitglieder nicht zugleich dem Vorstände einer Kirchengemeinde angehören; mit ihrer Erwählung scheidet sie aus der Synode, bezw. aus dem Gemeindevorstande aus.

Der Senat bestimmt, wer von den aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern den Vorsitz zu führen und wer dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

#### Art. 5.

Der Kirchenrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. In den Sitzungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein fortlaufendes Protokoll geführt.

#### Art. 6.

Zum Wirkungskreise des Kirchenrathes gehören insbesondere:

1. die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Wahrung und Fortbildung ihrer Einrichtungen;
2. die Vorbereitung und die Berufung der Synode, sowie die Ausführung der mit derselben vereinbarten und, soweit erforderlich, vom Senate genehmigten Beschlüsse;
3. die Ueberwachung der gottesdienstlichen Einrichtungen und der Liturgie,

- die Anordnung von Kirchenvisitationen, die Wahrnehmung der Kirchenzucht und die Ausübung des kirchlichen Dispensationsrechtes;
4. die Genehmigung zur Einführung neuer Gottesdienste, zur Aussetzung und Aufhebung bestehender Gottesdienste, sowie von Aenderungen in der Zeit ihrer Abhaltung;
  5. die Berufung auswärtiger Geistlicher, nachdem deren Wahl zu einem geistlichen Amte vom Senate bestätigt worden ist, sowie die Genehmigung zur Vermehrung und zur Einziehung bestehender geistlicher Aemter und zur Anstellung von Adjunkten und Vikaren;
  6. Veränderungen in der Kirchspieleintheilung und Einrichtung neuer Kirchspiele nach Einholung eines Gutachtens der betreffenden Kirchengemeindevorstände;
  7. die Oberaufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, sowie, bis zum Erlasse eines Kirchengesetzes, über Amtsvergehen von Geistlichen und über das Disciplinarverfahren gegen dieselben, die Entscheidung über Amtsvergehen angestellter Geistlicher, insbesondere über deren vorläufige Amtsenthebung und über deren Entlassung aus dem Amte. Entscheidungen über Amtsvergehen bezüglich der Lehre können nur nach Einholung der gutachtlichen Erklärung des geistlichen Ministeriums getroffen werden;
  8. die Genehmigung der Gehaltsverhältnisse der Kirchenbeamten, sowie der Versetzung der Geistlichen und Kirchenbeamten in den Ruhestand und der Festsetzung ihres Ruhegehaltes vorbehältlich der kirchengesetzlichen Regelung dieser Gegenstände;
  9. die Zulassung zur Prüfung und die Annahme von Kandidaten des geistlichen Amtes, die Aufsicht auf ihre Ausbildung und Führung, sowie deren Entlassung;
  10. die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher;
  11. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindevorstände, sowie die Entscheidung von Irrungen zwischen Gemeinden unter einander und zwischen Gemeindevorständen und Gemeindeausschüssen;
  12. die Anordnung von Kirchenkollekten, sowie die Aenderung und Feststellung kirchlicher Gebühren und Umlagen;
  13. die Genehmigung des Voranschlages der Kirchengemeinden und die Prüfung ihrer Jahresrechnungen, die Aufsicht über das kirchliche Gut, über das Begräbnißwesen, soweit es den einzelnen Kirchengemeinden zusteht, sowie über die kirchliche Armenpflege;
  14. die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung der allgemeinen Kirchenkasse;
  15. die Verwaltung der allgemeinen Kirchenkasse und die Ausschreibung der von dem Kirchenrathe und der Synode beschlossenen Kirchensteuern, sowie die Entscheidung über Einsprüche;
  16. die Vertretung der allgemeinen Kirchenkasse vor Gerichten und Behörden.

#### Art. 7.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Kirchenrathes ist eine Beschwerde



an den Senat zulässig. Sie ist innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des beschwerenden Bescheides ab gerechnet, schriftlich bei dem Kirchenrathe einzureichen, welcher sie mit einem Berichte an den Senat befördert.

#### Art. 8.

Die Bureau- und Verwaltungskosten des Kirchenrathes werden aus der allgemeinen Kirchenkasse bestritten. Die Kosten sind in den jährlichen Voranschlag, sowie in die Jahresabrechnung einzustellen.

#### *Von dem geistlichen Ministerium.*

#### Art. 9.

Das kirchliche Lehramt und die theologische Wissenschaft wird vertreten durch das geistliche Ministerium.

Dasselbe besteht aus sämmtlichen im Amte befindlichen Geistlichen des Lübeckischen Staates. Den Vorsitz im Ministerium führt der Senior.

#### Art. 10.

Dem Ministerium steht zu:

1. die Prüfung der zu Kandidaten des Ministeriums sich Anmeldenden durch eine unter der Leitung des Seniors zusammentretende Prüfungskommission;
2. die Abhaltung des Kolloquiums mit den zu geistlichen Aemtern erwählten Lübeckischen Kandidaten und auswärtigen Geistlichen vor der Bestätigung ihrer Wahl, sowie mit auswärtigen Kandidaten vor deren Aufstellung zur Wahl, durch eine unter der Leitung des Seniors zusammentretende Kommission;
3. die Mitwirkung von Mitgliedern des Ministeriums bei der durch den Senior vorzunehmenden Ordination der erwählten Geistlichen;
4. die Begutachtung aller die Lehre der Kirche betreffenden Vorlagen vor der Beschlußfassung über dieselben, wie auch die Stellung darauf bezüglicher Anträge an den Kirchenrath;
5. die Begutachtung aller Vorschläge für die Abfassung der vom Kirchenrathe anzuordnenden liturgischen Formulare, Gebete und kirchlichen Handbücher (Gesangbuch, Katechismus u.s.w.);
6. die Ertheilung von Rügen an seine Mitglieder und an zugelassene Kandidaten bezüglich ihres Wandels und ihrer Lehre, soweit nicht der Kirchenrath zur Einleitung des Disciplinarverfahrens sich veranlaßt findet.

#### *Von der Synode.*

#### Art. 11.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in ihrer Gesammtheit werden durch die Synode vertreten.

## Art. 12.

Die Synode besteht:

1. aus je vier Mitgliedern des Vorstandes jeder städtischen Kirchengemeinde sowie aus je zwei Mitgliedern des Vorstandes der Kirchengemeinden zu Travemünde und in den Landbezirken. Unter den Vertretern jedes Vorstandes muß sich je ein geistliches Mitglied befinden.

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand und Ausschuß der Kirchengemeinde in gemeinschaftlicher Wahlversammlung nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist unter den beiden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, abermals zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. In der Synode sind die Vertreter bei ihren Abstimmungen an Beschlüsse ihrer Wahlkörper nicht gebunden.

2. aus drei vom Kirchenrathe ohne Rücksicht auf eine bestimmte Gemeinde zu ernennenden Gemeindegliedern, welche einem Kirchengemeindevorstande nicht angehören dürfen.

Jedes Mitglied der Synode verwaltet sein Amt in der Regel sechs Jahre; doch scheiden die unter 1. erwähnten Mitglieder mit ihrem Austritte aus dem Kirchengemeindevorstande aus der Synode aus. Die Austretenden können sofort wiedergewählt werden.

## Art. 13.

Die Synode wird vom Kirchenrathe berufen. Die Berufung erfolgt alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres, sonst so oft der Kirchenrath es für erforderlich erachtet, oder mindestens sechs Mitglieder der Synode unter Darlegung des Zweckes schriftlich die Berufung bei dem Kirchenrathe beantragen. Die Berufung geschieht durch schriftliche Einladung unter Mittheilung der Tagesordnung.

Die Synode hat aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, sowie einen Schriftführer zu wählen. Sie führt ihre Verhandlungen nach einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung.

Die Oeffentlichkeit der Versammlungen kann durch ein Kirchengesetz beschlossen werden.

Der Kirchenrath ist in den Versammlungen durch Kommissare vertreten, welche an der Berathung jederzeit Theil zu nehmen berechtigt sind.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder erschienen ist. Sie beschließt nach der Mehrheit der Anwesenden, nur bei Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich; im Falle der Stimmengleichheit giebt bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Entstehende Bureaukosten sind aus der allgemeinen Kirchenkasse zu bestreiten.

#### Art. 14.

Der Synode steht zu:

1. die Erwägung der auf den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden bezüglichen Erfahrungen und Bedürfnisse, insbesondere in Bezug auf Gottesdienst, Seelsorge, Sittenzucht und christliche Liebeshätigkeit;
2. die Mitgenehmigung zum Erlasse neuer und zur Abänderung bestehender Kirchengesetze und Ordnungen;
3. die Mitgenehmigung zur Einführung neuer und zur Abänderung bestehender liturgischer Anordnungen und kirchlicher Handbücher (Gesangbuch, Katechismus u.s.w.);
4. die Mitgenehmigung von Veränderungen der Kirchspieleintheilung und zur Einrichtung neuer Kirchspiele;
5. die Mitgenehmigung des Voranschlages und der Abrechnung der allgemeinen Kirchenkasse;
6. die Mitbewilligung von Zuschüssen aus der allgemeinen Kirchenkasse zu Gehalten und Ruhegehalten der Geistlichen und Kirchenbeamten, zu kirchlichen Bauten und zu sonstigen Verwendungen;
7. die Mitgenehmigung zur Ausschreibung von Kirchensteuern;
8. die Beschlußfassung über die sonstigen vom Kirchenrathe gestellten Anträge;
9. die Stellung von Anträgen an den Kirchenrath.

An Verhandlungen über die unter 5, 6 und 7 aufgeführten Gegenstände nehmen die Vertreter derjenigen Gemeinden, die zur allgemeinen Kirchenkasse nicht beisteuern, nicht Theil.

#### Art. 15.

Bestimmungen der Kirchengemeindeordnungen (Art. 5 a. E., Art. 12, 8 und Schlußsatz, Art. 18, 2 bezüglich Einreichung der Berichte und Rechnungsablagen Art. 22, betreffend Berufung von auswärtigen Geistlichen), welche den Vorschriften dieser Kirchenverfassung entgegenstehen, treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung außer Wirksamkeit.

#### *Uebergangsbestimmungen.*

1. Die Wahl der im zweiten Absatze des Art. 4 gedachten drei nicht geistlichen Mitglieder des Kirchenrathes erfolgt zuerst vom Senate ohne vorgängigen Wahlvorschlag der Synode, wiewohl nur für die ersten zwei Jahre.

2. Der Kirchenrath erläßt die Aufforderung zur Wahl der aus der Mitte der Kirchengemeindevorstände zu erwählenden Mitglieder der Synode. Nach Empfang der Anzeigen über das Ergebniß der Wahlen hat der Kirchenrath die sämmtlichen Mitglieder der Synode zu berufen, welche zunächst aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, sowie einen Schriftführer erwählen.

3. So lange für die Kirchengemeinde zu Nusse und Behlendorf eine Kirchengemeindeordnung nicht erlassen ist, vertreten für die Wahlen zur Synode der Pastor und die Kirchengeschworenen den Kirchengemeindevorstand.

## **Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1976/77**

Hierzu Tafel I – VIII am Ende des Bandes

In diese Berichtszeit fällt ein besonderes Ereignis. Mit der Fertigstellung des Domchores endete eine seit 1960 in einzelnen Abschnitten zielstrebig vorangetragene Wiederaufbauarbeit, die für die denkmalpflegerischen Bemühungen um die Rettung überregional bedeutsamer Baudenkmäler kennzeichnend ist. Sie verdeutlicht darüber hinaus, daß letztlich nur das Ergebnis zählt, nicht aber die zu seiner Erreichung notwendigen, oft über einen großen Zeitraum währenden und häufig kritisch ob des langsamen Vorgehens beäugten Schritte. Die Wiederherstellung des Domes, eines der großen und wichtigen Zeugnisse norddeutscher Backsteinarchitektur, an dem sich gleichzeitig die Entwicklung dieser für den Ostseeraum charakteristischen Bauweise in den einzelnen Bauteilen ablesen läßt, gehört mit zu den für die Denkmalpflege in Lübeck wichtigsten Unternehmungen.

Die Hauptaufgabe der denkmalpflegerischen Arbeit in einer Stadt wie Lübeck ist heute mehr denn je die Bewahrung des alten, das Gesamtbild prägenden Baubestandes über die Erhaltung des kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Einzeldenkmals hinaus, schlechtweg der Vielzahl jener für sich gesehen weniger hervorstechenden, in der Abfolge und Ordnung innerhalb der alten Straßenzüge aber durchaus zu den ortstypischen Zeugnissen zu rechnenden Gebäude. Dies wird sicherlich allgemein anerkannt, stößt jedoch häufig auf Unverständnis, wenn dem jeweils Betroffenen bestimmte Auflagen in diesem Sinne gemacht werden sollen oder wenn in Unkenntnis, ohne vorher von der Möglichkeit einer Beratung Gebrauch zu machen, in entstellender Weise in alte Bausubstanz eingegriffen worden ist und die nachträgliche Sanktionierung verweigert wird. Die Summe dieser auf den ersten Blick unbedeutend erscheinenden verunstaltenden Eingriffe führt schließlich zu der mit Recht immer wieder angeprangerten „Altstadt-Karies“.

Positiv erscheint die Signalwirkung, die die auch in diesem Bericht aufgeführten Einzelsanierungen von öffentlicher und privater Seite zunehmend nach sich ziehen. Sie machen deutlich, daß die vor wenigen Jahren noch als nicht durchführbar bezeichnete Wiederbelebung zusammenhängender Baukomplexe, wie beispielsweise der immer wieder als abbruchreif bezeichneten Gänge, möglich und richtig ist, wenn das Wohnen in der Innenstadt nicht weiter reduziert werden soll. Das Aus-

erschöpfen finanzieller Möglichkeiten im Rahmen des Konjunkturprogramms, Zuschüsse nach dem Städtebauförderungsgesetz, Bundes- und Landesmittel, Mittel für den sozialen Wohnungsbau sowie Zuschüsse von Stiftungen und letztlich auch die bescheidenen Hilfen seitens der Denkmalpflege tragen zu der ständigen Vermehrung der bereits abgeschlossenen Projekte bei.

Das wachsende Interesse der Öffentlichkeit an der Durchsetzung denkmalpflegerischer Forderungen schlägt sich in Lübeck unter anderem auch in der Wirkung der Althaus-Sanierer-Gemeinschaft, einem Zusammenschluß Lübecker Bürger, die Eigentümer von Alttadthäusern sind und diese überwiegend in Eigenleistung wiederherstellen, nieder. Durch den Austausch der bei diesen Arbeiten gewonnenen Erfahrungen wurden in vielen Fällen sehr beachtenswerte Ergebnisse erzielt. Auch die engagierte Beteiligung der 1975 gegründeten Bürgerinitiative „Rettet Lübeck“ trägt dazu bei, daß allen mit der Denkmalpflege zusammenhängenden Maßnahmen die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet wird und kritische Fragen an die Verantwortlichen, nicht zuletzt auch an das Amt für Denkmalpflege selbst, gestellt werden. Dieser Bericht soll über die Tätigkeit des Amtes Auskunft geben.

#### *Amtschronik*

Das Amt für Denkmalpflege untersteht seit dem 1.1.1977 verwaltungsmäßig direkt dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck und ist damit aus der Bauverwaltung herausgenommen worden, in deren Zusammenhang es seit seiner Gründung im Jahre 1963 arbeitete. Amtsleiter Städt. Oberbaurat Dipl.-Ing. Bernhard Schlippe wurde mit Wirkung vom 1.10.1976 zum Städt. Baudirektor ernannt. Mit Ablauf des 31.12.1976 schied der in den Ruhestand versetzte Stadtbauamtman Stefan Lorenz aus dem Amt für Denkmalpflege aus. Die Stelle konnte bisher noch nicht wieder besetzt werden. Frau Stadtassistentin Karin Waschkau ist mit Wirkung vom 1.4.1977 zur Stadtsekretärin befördert worden.

Die Handbibliothek verzeichnete in der Berichtszeit einen Zugang von 132 Bänden, 64 davon sind innerhalb des Schriftenaustausches bzw. als Schenkung überwiesen worden. Der Bestand umfaßt damit jetzt 2406 Bände.

Für die Plansammlung wurden Bauaufnahmen des Hauses Bäckerstraße 21 und eines größeren ehemaligen Gärtnerhauses in der St.-Lorenz-Vorstadt in Auftrag gegeben.

Das Fotoarchiv vergrößerte sich um 56 neue Aufnahmen (Format 9 x 12), davon geht ein großer Teil auf die in Zusammenhang mit der Ausweitung des Denkmalschutzes auf geschlossene Straßenzüge neu erfolgte Bestandsaufnahme zurück, wie überhaupt im Zuge der Erfassung der Bau- und Kunstdenkmäler die laufende Ergänzung des Materials unerlässlich ist. Hinzu kommen die amtlicherseits angefertigten Rollfilmaufnahmen (Format 6 x 6).

Die Diapositivsammlung enthält mit der Erweiterung um 74, vorwiegend farbigen Dias jetzt insgesamt 4626 Kleinbilddiapositive (Format 5 x 5). Dieser Bestand

ist in seiner Mehrheit das Ergebnis der stetigen Fototätigkeit durch die Mitarbeiter des Amtes.

Der Arbeitskreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege tagte in der Berichtszeit zweimal, um zu laufenden Arbeiten und anstehenden Problemen gehört zu werden.

Der Amtsleiter nahm an der jährlich stattfindenden Wintersitzung der Leiter der Landesdenkmalämter am 14.12.1976 im Amt des Landeskonservators von Hessen in Wiesbaden-Biebrich teil. Als Vertreter des Amtes war der Berichterstatter bei der vom Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein am 17.2.1977 in Flensburg durchgeführten Dienstbesprechung mit den unteren Denkmalschutzbehörden anwesend. Amtsleiter und Berichterstatter besuchten gemeinsam die Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, veranstaltet in diesem Jahr durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vom 13.–17.6.1977 in Bamberg.

Mehrere, in der Berichtszeit in Lübeck abgehaltene Tagungen und Veranstaltungen sind vom Amt für Denkmalpflege betreut worden. Am 26.8.1976 hielt der Denkmalrat von Schleswig-Holstein seine 20. Sitzung in Lübeck ab, wobei er über die bevorstehende Instandsetzung des Burgklosters und die begonnenen Untersuchungsmaßnahmen an Ort und Stelle informiert wurde. Bei dem vom Internationalen Forschungszentrum für die Erhaltung von Kulturgütern in Rom anlässlich der Restaurierung des Triumphkreuzes des Bernt Notke im Lübecker Dom organisierten Kolloquium übernahm das Amt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde einen Teil der technischen Abwicklung. Anlässlich des vom Amt für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege) vom 16.–18.5.1977 veranstalteten Ostsee-Kolloquiums „Schleswig und Lübeck: Typen früher Ostseestädte, topographische, wirtschaftliche und soziale Struktur“ fand am 16.5. eine Kurzführung im Burgkloster zur Erläuterung der erarbeiteten baugeschichtlichen Ergebnisse statt. Nicht im einzelnen aufzuzählen sind Informationsreferate und gezielte Führungen für Fachkollegen und Studenten. Der Berichterstatter hielt am 8.11.1976 im Rahmen einer von der Volkshochschule veranstalteten Vortragsreihe zum Thema „Lübeck und die Lübecker gestern und heute“ einen Vortrag über Fragen der Denkmalpflege in Lübeck.

Bei der vom 6.–8.12.1976 durchgeführten Preisgerichtssitzung für den anlässlich des vorgesehenen Kaufhausprojektes veranstalteten städtebaulichen Ideenwettbewerb Holstentorplatz/Nördliche Wallstraße, I. Stufe, waren der Amtsleiter und der Berichterstatter als Sachpreisrichter bzw. stellvertretender Sachpreisrichter beteiligt.

#### *Kirchliche Denkmalpflege*

Der kontinuierliche Fortgang der denkmalpflegerischen Maßnahmen, die durch längerfristige Programme bestimmt werden, hat im Bereich der kirchlichen Denkmalpflege allgemein zur Folge, daß eine sehr breite Streuung zu verzeichnen ist, die von der vorläufigen Sicherung besonders bedrohter Einzelstücke kirchlichen

Inventars über die Restaurierung von Ausstattungsgruppen bis hin zu baulichen Gesamtinstandsetzungen bzw. Wiederherstellungen reicht. Die ständige Zusammenarbeit mit dem Kirchenbauamt des Kirchenkreises Lübeck der nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche sichert die rechtzeitige Abstimmung und Klärung eventuell strittiger Fragen zugunsten des reibungslosen Ablaufes der vorzunehmenden Arbeiten.

Glanzvoller Abschluß einer Wiederaufbautätigkeit von über 17 Jahren war die feierliche Übergabe des fertiggestellten *D o m c h o r e s* (Abb. 1–3) an die Domgemeinde in einem Festgottesdienst am 29.5.1977. Damit ist der gesamte Raum zum erstenmal seit seiner Zerstörung im Jahre 1942 wieder freigegeben und in den Dom voll integriert. Dennoch bleibt, wie schon mehrfach erwähnt, die Trennung dieses Bauteils durch die Glaswand weiter vorhanden. Der Chor soll künftig für Synoden, Gemeindeversammlungen, kirchliche Tagungen und Ausstellungen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde ist auch der moderne Eingangsbauteil an seiner Südseite der die Erreichbarkeit unabhängig von dem Domlanghaus ermöglicht, geschaffen worden. In Material und Formgebung ordnet er sich dem Gesamtbau unter und enthält neben der zum Mühlenteich hin verglasten und mit steilem Kupferdach versehenen sechseckigen Eingangshalle in den anschließenden Flachbauten Garderoben-Anlage, Besprechungsraum, Teeküche und Toiletten (Architekten Sandtmann und Grundmann, Hamburg).

Von großer Bedeutung für den Chorraum und daher noch vor der Einweihung abzuschließen war die Neuordnung und Restaurierung ortsfester bzw. für diesen Raumteil vorgesehener, bisher gelagerter Ausstattungsstücke, die in diesem Zusammenhang aufgeführt seien. Hierzu gehört die Ausgestaltung des Chormittelschiffs, wo das *G r a b m a l d e s B i s c h o f s B o c h o l t*, das bis dahin im St.-Annen-Museum ausgestellt war, wieder seine Aufstellung fand. Die wahrscheinlich kurz nach dem Tode des Bischofs 1341 geschaffene Bronzeplatte mit der vollplastischen Bischofsfigur und architektonischen und figürlichen Ritzzeichnungen<sup>1)</sup>, die sich aus einzelnen Teilen zusammensetzt, erhielt einen neuen Sandsteinunterbau, da der ehemalige, 1877 neu angefertigte Sandsteinsockel zerstört war. Das Grabmal ist nun an seinen ursprünglichen Ort über der ausgemalten Grabkammer zurückgekehrt, von wo es schon 1775 zwecks Gewinnung von Plätzen vor dem Hochaltar weiter nach Westen zurückverlegt worden war. Es befindet sich jetzt wieder inmitten der großen Reihe der Bischofsgräber im Chorhaupt, deren mächtige Grabsteinplatten immer an ihrem Platz über den Gräften geblieben waren. Die übrigen im Chormittelschiff noch nachweisbaren Bischofsgräber, deren Grabplatten im Laufe der Zeit zerstört worden sind, erhielten eine neue Kennzeichnung mit Namen und Lebensdaten durch in den neuen Fußboden verlegte Inschrifttafeln.

In das Chormittelschiff verbracht worden sind zwei weitere Ausstattungsstücke des Domes. Es handelt sich einmal um das hölzerne spätgotische *L e s e p u l t*,

---

1) Vgl. dazu M. Hasse, Lübeck, St.-Annen-Museum, Die sakralen Werke, Lübeck 1970, S. 64 ff.

das in Verbindung mit einer davorgelegenen Sitzbank gearbeitet ist und reiche Füllungsschnitzereien zeigt<sup>2)</sup>, zum anderen um die 1503 entstandene *Antoniusstafel*. Letztere, ein breites Tafelbild mit Szenen aus dem Leben des Hl. Antonius, die durch Unterschriften kommentiert werden, erhielt ihren neuen Platz an der zwischen den beiden östlichen Freipfeilern befindlichen, das Chorghaupt gegen den Umgang schließenden Wand, die früher durch den 1942 verbrannten hölzernen Hochaltar verdeckt gewesen ist und heute um so stärker als räumliche Abgrenzung in das Blickfeld rückt. Das Tafelbild, das durch die Verschiebung einzelner Bretter gefährdet war, bekam zur Stabilisierung eine neue Parkettierung mit Aluminiumrahmen, der alte vergilbte Firnis und die Übermalungen der Restaurierung von 1703 wurden abgenommen. Auf die Schließung einiger Fehlstellen konnte verzichtet werden, weil der Gesamtzustand der Malerei insgesamt gut war (Restauratorin Monika Schedel, Lübeck)<sup>3)</sup>.

In den übrigen Teilen des Chores sind verschiedene Maßnahmen abgeschlossen worden, auf die schon im letzten Bericht ein Hinweis erfolgte. Mit der Restaurierung des *Grabdenkmals des Fürstbischofs August Friedrich*, 1699/1700 von Thomas Quellinus gearbeitet, ist die Marientidenkapelle insgesamt hergerichtet. Das im Aufbau altarartig wirkende Grabmal, dessen Kunststeinunterbau mit den rahmenden Pilasterpaaren nach Befund neu gefaßt wurde, hat in seinem oberen Marmorteil mit den Postamenten für die Figurenbüsten und der mit verkröpftem Giebel versehenen Rückwand die teilweise herabgefallenen und geborgenen dekorativen Elemente, wie Fruchtgehänge, Füllhörner, Vasen sowie Bischofsinsignien zurückerhalten (Abb. 4). Die verblaßte Inschrift und das Monogramm wurden erneuert (Bildhauer und Restaurator Uwe Lindemann, Hamburg).

Das genau gegenüber der Marientidenkapelle im Chorumgang an der Wand zwischen den östlichen Pfeilern befindliche *Epitaph Tidemann*, ein Sandsteinwerk in strengen Renaissanceformen mit Darstellungen des Bischofs und seines Bruders zwischen korinthischen Säulen sowie Inschriften, Wappen und Ornamentbeiwerk in architektonischer Rahmung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erfuhr ebenfalls eine gründliche Sicherung und Restaurierung, wobei das zugehörige Wandbild im Bogenfeld oberhalb des Abschlußgesimses, das 1972 entdeckt worden war<sup>4)</sup>, freigelegt wurde. Dabei ergab sich ein überraschend vollständiger Befund. Es handelt sich um den optisch durch die Bemalung erreichten oberen Abschluß des Epitaphs, in dem die architektonischen Gliederungen fortgesetzt und dekorativ durch Fruchtgehänge und die in der Mittelkartusche erscheinende Halbfigur Christi bereichert werden (Abb. 5). Mit diesem Wandbild konnte ein für die Gesamterscheinung des Epitaphs wichtiges Element, das in Ver-

---

2) Bau- u. Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. III, Lübeck 1919, S. 199.

3) Bau- u. Kunstdenkmäler Lübeck III, 1919, S. 206 ff. Restaurierungsbericht im Kirchenbauamt, Kopie im Amt für Denkmalpflege.

4) Siehe Bericht 1971/72. Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 52 (1972), S. 120.



gessenheit geraten war, zurückgewonnen werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß es sich hier nur noch um einen, wenn auch den vermutlich bedeutendsten, Teil der ehemaligen Ausmalung rund um das Epitaph handelt (Restaurator Jürgen Lehmler, Obernzenn).

Unweit davon, an der Wand zwischen der Marientidenkapelle und der südlichen Nebenkapelle, hängt das wohl 1616 geschaffene Epitaph Pincier, das im Chorumgang einen wesentlichen Platz einnimmt und ebenfalls restauriert wurde<sup>5</sup>). Das aus Sandstein und Alabaster gefertigte Werk wies stärkere Schäden in Material und Farbfassung auf und bedurfte einer Festigung, Neuversetzung gebrochener Architekturteile und Wiederherstellung der Bemalung. Da sich die originale Fassung aus der Entstehungszeit als nur spärlich erwies und zudem durch die darüberliegende, aus dem Jahr 1870 stammende, weitgehend ersetzt worden war, so daß Retuschen größeren Umfangs notwendig gewesen wären, ist auf die letztere zurückgegriffen und das Gesamtwerk wieder vervollständigt worden (Abb. 3). Die in größeren Zusammenhängen noch unter den späteren Kalktünchen bewahrt gebliebene Wandmalerei in der Art eines Vorhangs unterhalb des Epitaphs wurde freigelegt und in Fehlstellen ergänzt (Restaurator Jürgen Lehmler, Obernzenn).

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß im Chor ein großer Teil des alten Gestühls nach seiner Restaurierung aufgestellt worden ist. Hierzu gehören die Reste des ehemaligen Chorgestühls aus dem 15. Jahrhundert, die in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu Sitzreihen verarbeitet und bis 1942 im Chormittelschiff angeordnet waren, der Pastorenstuhl mit maßwerkbekröntem Baldachin und Relieffiguren in Spitzbogennischen der Seitenwangen, wohl aus dem dritten Viertel des 15. Jahrhunderts, und der Vorsteherstuhl aus der gleichen Zeit mit reich beschnitzten Innenflächen der ursprünglich außen glatten Wangen, letztere erhielten dann 1845/46 vorgelegt zwei Seitenwangen des 1335/36 gearbeiteten Bocholtschen Chorgestühls. Die Stuhlwangen des spätgotischen Gestühls aus dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert mit Relieffiguren von Heiligen und reicher Maßwerkschnitzerei wurden wie schon im 19. Jahrhundert bei der Herstellung neuer Bänke, die in den südlichen Chorumgangskapellen untergebracht sind, wiederverwendet. Zwei fünfsitzige Bänke aus dem späten 18. Jahrhundert in schlichten Zopfstilformen fanden an den Längswänden der Marientidenkapelle ihre Aufstellung<sup>6</sup>).

Aus den angeführten Beispielen wird erkennbar, wie die Neuordnung und Wiederverwendung der im Gegensatz zur Marienkirche noch reichhaltig vorhandenen Kirchengestaltung im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im Chor frühzeitig geplant und ihre Sicherung und Wiederherstellung so in Angriff genommen wurde, damit der Raum selbst zu seiner Fertigstellung seine Ausgestaltung erfahren konnte.

Im Nordquerschiff des Domes war die Überholung der Wandflächen dringend erforderlich, da nunmehr zehn Jahre nach der Fertigstellung des Quer-

5) Bau- u. Kunstdenkmäler Lübeck III, 1919, S. 224 ff.

6) Zu den einzelnen Gestühlteilen vgl. ausführliche Beschreibung in Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, 1919, S. 175-198.

schiffs durch aufsteigende Feuchtigkeit und inzwischen behobene Fehlstellen im Dach größere Partien des Kalkanstrichs abgeblättert waren. Bei den Renovierungsarbeiten konnten gleichzeitig verschiedene bauliche Korrekturen in diesem Abschnitt erfolgen. So sind die Reste der vermauerten rundbogigen Fensteröffnungen, jeweils zwei an der Ost- und Westseite des Querschiffarms, die man beim Neubau des gotischen Chores und bei dem Umbau des romanischen Langhauses zugesetzt hatte, wieder freigelegt und als Blenden sichtbar gemacht worden, wobei sich Scherben bemalter Fenster fanden, die geborgen wurden. Die dreiteiligen gotischen Fenster an der Nordfassade des Querschiffs waren 1886/87 bei der umfassenden Rekonstruktion des ihr vorgelagerten Paradieses insofern verändert worden, als die neue Ausführung der Seitendächer als Pultdächer erfolgt war, was die Verkürzung der von diesen im unteren Bereich überschrittenen Öffnungen bedingte. Sie konnten jetzt im Zuge der Überholung der Wand wieder auf ihre ehemalige Höhe durch die Beseitigung der Vermauerungen gebracht werden, da bei der Wiederherstellung der Vorhalle auf die ursprüngliche Dachform mit den parallel laufenden Satteldächern<sup>7)</sup> zurückgegriffen werden soll.

Das P a r a d i e s bildet zur Zeit die letzte große Baustelle am Dom. Wie schon im vorigen Bericht erläutert, gehen die baulichen Wiederherstellungsarbeiten seit 1976 unter fachlicher Betreuung eines beratenden Gutachtergremiums, das in der Berichtszeit zweimal an Ort und Stelle zusammentrat, voran. Nach der genauen Vermessung und Erstellung einer fotografischen Bestandsaufnahme sowie Grabungen durch das Amt für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege), wurden zunächst Teile des vorhandenen Sockelbereichs vorsichtig abgetragen und nach Festigung der beschädigten Sandsteinteile und Vervollständigung fehlender Stücke neu versetzt. Die einsturzgefährdete Südwand mit dem wertvollen, reich skulptierten Säulenstufenportal ist durch Vernadelung so gesichert worden, daß die erhaltene Substanz unverändert an ihrem Platz bleiben konnte und keine Teile abgenommen zu werden brauchten. Im Zuge der weiteren Untersuchungen wurden Rekonstruktions- und Bauzeichnungen angefertigt, nach denen die Nordwände der Seitenflügel des südlichen Paradiesjoches errichtet werden sollen. Die Erörterung der Gestaltung der Hauptportalöffnung in der Nordfassade, für die außer der überlieferten Form des 19. Jahrhunderts keine Hinweise auf die ursprüngliche Struktur existieren, hatte zum Ergebnis, daß die Zweiteiligkeit mit dem Mittelposten als Grundlage der Überlegungen zur Rekonstruktion beibehalten werden muß. Schon hieraus wird deutlich, wie die Einzelmaßnahmen des Wiederaufbaus ständig an den parallel laufenden Untersuchungen zu den feststellbaren Zwischenzuständen vor den 1878 und 1886/87 erfolgten Erneuerungen, die stellenweise einer Korrektur zugunsten des nachweisbaren Originalzustandes bedürfen, zu orientieren sind. Herr Wolfgang Jürgens wurde über seinen Beratervertrag hinaus vom Kirchenbauamt beauftragt, bei der Planung und Bauleitung mitzuwirken und führt diese Untersuchungen durch.

---

7) Vgl. W. Jürgens, Das Domparadies – Eine Verpflichtung, Festschrift 800 Jahre Dom zu Lübeck, Lübeck 1973, S. 70.

An der Marienkirche wurden verschiedene Instandsetzungsarbeiten vorgenommen. Hierunter fiel die steinmetzmäßige Sicherung des Westportals, das in seiner heutigen Form das Ergebnis einer Freilegung und Neugestaltung aus dem Jahre 1872 darstellt<sup>8)</sup>. Auf die ursprüngliche Formgebung von 1310 gehen, wenn auch teilweise sehr stark überformt und ergänzt, noch zurück die in die Mauerstärke der Westturmfront eingelassene kleine Vorhalle mit dem über Eckdiensten aufsteigenden Sterngewölbe und dem Sandsteinblendmaßwerk an den Seitenwänden sowie das innere Portal mit dem Sandsteingewände, während die in der Außenflucht liegende, aus einer mittleren Doppelsäule mit einfachem Maßwerk gestaltete Doppelbogenöffnung durchweg neugotisch ist. Witterungsschäden hatten hier zu Rißbildungen, Absandungen und Lockerungen geführt. Die ganze Anlage wurde gereinigt und vorläufig konserviert, jedoch fand keine Ergänzung bauplastischer Details an den Konsolen, Kapitellen und Laubwerkfriesen statt.

An der Südseite der Kirche wurden schadhafte Partien des Mauerwerks und der Fenster instandgesetzt und die drei unmittelbar hinter der Südevorhalle aufsteigenden Strebebögen und -pfeiler, bei denen sich tiefere Risse zeigten, vernadelt und ausgebessert. Der Einbau von Spannankern und Stahlbetonnadeln ging auch bei den gegenüberliegenden Strebepfeilern und -bögen an der Nordseite vor sich. Die Verstärkung der konstruktiven Teile an diesen Stellen erfolgte auch im Hinblick auf die bevorstehende Rekonstruktion des Dachreiters. Die Planung für dieses Unternehmen ist im wesentlichen abgeschlossen, so daß hiermit in absehbarer Zeit begonnen werden kann. Der St.-Marien-Bauverein sieht nun nach der Restaurierung der Briefkapelle in dieser Maßnahme seine kommende Hauptaufgabe.

An der Jakobikirche wurde der kupferne Wetterhahn auf dem Westturm, der stark verbogen und teilweise gerissen war, abgenommen. Der 1901 nach einem Brand der Turmspitze neu gefertigte Turmhahn ist nach gründlicher Reparatur wieder montiert worden.

In der Aegidienkirche wird demnächst die an der Südseite des Chores gelegene ehemalige Gerwekammer, jetzt Sakristei, renoviert. Der schon 1437 erwähnte Raum ist längsrechteckig und von zwei Kreuzgewölben überspannt. 1911 war er als Konfirmandensaal und Sakristei hergerichtet worden. Er zeichnet sich durch eine umlaufende Vertäfelung und ältere Wandschränke aus. Durch eine neue Möblierung und Beleuchtung sowie die Instandsetzung der Gewölbe kann hier eine entscheidende Aufwertung des jetzt sehr düsteren, auch zu Abstellzwecken genutzten Raumes erreicht werden. Bereits vorgenommene Untersuchungen nach alter Farbgebung an Wänden und Gewölben führten zu dem Ergebnis, daß eine totale Freilegung vorläufig wegen des hohen Aufwandes nicht zu vertreten ist. Es soll der Versuch gemacht werden, eine Neufassung der Gewölberippen vorzunehmen, wobei zur Erreichung einer lebendigeren Struktur die obersten wertlosen Farbschichten späterer Übermalungen abgenommen werden sollen.

---

<sup>8)</sup> Hierzu Bau- u. Kunstdenkmäler Lübeck II, 1906, S. 139 ff.

Sehr umfangreich entwickelten sich die unter Leitung des Hochbauamtes durchgeführten Arbeiten an der stadteigenen Katharinenkirche. Am Außenbau wurde das durch Sturmschäden stark beeinträchtigte Kupferdach ausgebessert. Desgleichen war auch die Reparatur der Spitze des noch aus dem späten 14. Jahrhundert stammenden, einzigen aus gotischer Zeit in Lübeck noch erhaltenen, Dachreiters notwendig geworden. Nach der Abnahme der Helmstange und Öffnung des Knaufes fanden sich in einer Kupferhülse von 1898 zwei Nummern der Lübeckischen Anzeigen, ein Exemplar der Lübeckischen Blätter und ein Bericht der Baudeputation aus dem gleichen Jahr, in dem die letzte Erneuerung erfolgt war, ferner neben einer von 1898 zwei kleine Kupfertafeln mit Text von 1716 und 1761, die ebenfalls Bezug auf die Reparatur von Turmhelm und Knauf nehmen.

Im Inneren konnte die 1974 mit dem Hochchor eingeleitete umfangreiche Innenraumrestaurierung dank der Bewilligung von Bundesmitteln in zwei Jochen des Mittelschiffs, im westlichen Querhausjoch und im östlichen Joch des Langhauses, fortgesetzt werden. Vor Beginn der Maßnahmen wurde zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes ein restauratorischer Untersuchungsbericht erstellt (Fa. A. Ochsenfarth OHG., Paderborn<sup>9)</sup>). Der Befund bestätigte das schon bei der Untersuchung im Hochchor gewonnene Bild von drei mittelalterlichen Ausmalungen<sup>10)</sup> im gesamten Raum, ferner zeigte sich an verschiedenen Stellen figürliche Malerei des 14. bis 16. Jahrhunderts in bisher unangetastet gebliebener Ausführung. Die Wand- und Pfeilerflächen sind wie im Chor durch ein Netz aufgemalter roter Quadern mit Fugen überzogen, nur ist in bewußter Absetzung von der Einmündung des Chores in das Querhaus an die Ausführung dieser Malerei nicht auf grauem sondern auf weißem Grund erfolgt und die Weißhöhung der Fugen in Quer- und Langhaus weggelassen worden. Schild- und Scheidbögen sind im Profil generell farbig abgesetzt und zeigen im Wechsel von Nord- und Südseite unterschiedliche Farbfolgen mit Blau, Rot, Grün und Rot, Ocker, Rot bzw. ornamentale Ausmalungen; die an der Grenze zwischen Quer- und Langhaus stehenden Pfeiler weisen in ihrer Kapitellzone einen gemalten Vierpaßfries auf. Wie im Hochchor so wechselt auch im Langhausmittelschiff die Farbe der Gewölberippen von Joch zu Joch, wobei die Schlußsteinzone dekorativ abgesetzt ist, jedoch treten im Langhaus an den Kreuzrippen durchlaufende stilisierte Blattfriese auf. Im großen und ganzen blieb die erste Farbfassung überraschend gut unter den später folgenden, in der Regel stärker zerstörten Fassungen erhalten, so daß einer Wiederherstellung der den Hauptbefund bildenden frühesten Ausmalung der Kirche keine Hinderungsgründe entgegenstehen und diese deshalb das Ziel der Gesamtrestaurierung ist. Naturgemäß erheben sich bei einer solchen Zielsetzung eine Fülle von Kompromissen in den Fällen, wo wichtige zusammenhängende Partien späterer Bemalung nicht geopfert und in den Gesamtbezug eingebunden werden sollen. Dies ist beispielsweise der Fall im südlichen Seitenschiff, das die spätmittelalterliche dritte Fassung in der Gewölbeausmalung geschlossen aufweist und in dieser

<sup>9)</sup> Untersuchungsbericht mit Fotodokumentation im Amt für Denkmalpflege.

<sup>10)</sup> Siehe auch Bericht 1974/75, S. 143.

Gestaltung erhalten bleiben wird, ferner könnte in einigen vom Langhaus abgewandten Jochen des Querhauses eine Freilegung der zweiten Fassung vorgenommen werden, um auch diesen Zwischenzustand dokumentarisch zu belegen.

Kleinere Freilegungsproben im Unterchor, die im Zuge der Voruntersuchung des gesamten Kirchenraumes erfolgten, deckten auch hier qualitätvolle Ausmalungen verschiedener Zeiten auf, so daß auch in diesem Teil der Kirche eine sorgsame Abwägung des Restaurierungsprogramms hinsichtlich der vielfältigen Lösungsmöglichkeiten unabdinglich ist.

In der Berichtszeit wurde der erste Abschnitt der Mittelschiffsrestaurierung zunächst mit der Freilegung von Gewölben, Oberwand und Pfeilern in dem oben geschilderten Umfang durchgeführt. Der überwiegend gute Erhaltungszustand der ersten Ausmalung, die nun wieder zum Vorschein gekommen ist, machte notwendige Retuschen im Sinne der Schließung und Wiederherstellung zusammenhängender Flächen nur in geringem Umfang erforderlich. Insgesamt wird bei den abgeschlossenen Jochen schon das künftige Aussehen des gesamten Raumes klar erkennbar (Abb. 6). Die Fortsetzung der Arbeiten soll in mehreren Abschnitten nach und nach erfolgen, wenn die Finanzierungsvoraussetzungen gegeben sind. Das Programm der Innenraumrestaurierung liegt mit den bereits abgeschlossenen Maßnahmen fest (Fa. Ochsenfarth, Paderborn).

Im **Kreuzgang** südlich der Kirche, der mit dem Rest der noch erhaltenen Baulichkeiten des einstigen Klosters im Schulkomplex des Katharineums liegt, ist die 1975 mit dem südlichen Flügel begonnene Instandsetzung weitergeführt worden, nachdem die Posschl-Stiftung Mittel bereitgestellt hatte. Bei der Überarbeitung der Wände des östlichen Kreuzgangflügels kam ein bisher zugesetztes spitzbogiges Portal mit profiliertem Gewände zum Vorschein, dem sich beiderseits ehemals schmalere Nebenportale anschlossen. Es handelt sich hierbei um den einstigen repräsentativen Zugang zum ehemaligen Kapitelsaal, der im Ostflügel lag und später in die heute noch vorhandenen beiden quadratischen Einzelräume mit Mittelstützen unterteilt worden ist. Die Öffnungen wurden freigelegt und als Blenden sichtbar belassen. Gleichzeitig ist ein den Raum verunstaltender späterer Kamineinbau beseitigt worden. Der Fußboden erhielt einen neuen Belag aus quadratischen Ziegelplatten (Abb. 7).

Die Wiederherstellung der erhaltenen Teile des **Burgtowers** durch das Landesbauamt ist mit ersten Maßnahmen 1976 eingeleitet worden. Gleichzeitig wurde der Kunsthistoriker Dr. Jan Meissner vom Kultusministerium mit einer Bauuntersuchung zur Vorbereitung der Instandsetzungsarbeiten beauftragt, die inzwischen abgeschlossen ist und nach der aufgrund neuer Erkenntnisse zur Baugeschichte ein Konzept entwickelt wird, welches die jetzt gemachten Funde unter Berücksichtigung der ursprünglichen Gliederungen hinsichtlich Freilegung und Rekonstruktion einbezieht. Die im Zusammenhang mit dem 1893/96 errichteten Gerichtsgebäude entstandenen neugotischen Überbauungen, die den Klausurbereich äußerlich weitgehend prägen, bleiben bis auf verschiedene Korrekturen in einigen Bereichen bestehen. Zunächst sind der Nord- und Westflügel zum Hof hin

insoweit instandgesetzt worden, als die neugotische Verblendung unter Vergrößerung der ehemaligen Gefängniszellenfenster im Obergeschoß eine Erneuerung erfuhr und das Flachdach durch ein Pultdach bis an den die Zellentrakte bekrönenden ehemaligen Lichtgaden ersetzt wurde, das eine Deckung in roten S-Pfannen erhielt. Dieses hat somit in Angleichung an das ebenfalls neu gedeckte schräge Dach über dem südlichen Kreuzgangflügel, das sich an die noch stehende alte Nordwand der Kirche lehnt, das Gesamtbild des Hofes erheblich verbessert.

Die schon erwähnte Bauuntersuchung hat Ergebnisse gebracht, die das bisherige Bild von der baugeschichtlichen Entwicklung in wesentlichen Punkten korrigieren und vervollständigen<sup>11)</sup>, darüber hinaus besteht nunmehr Klarheit über bisher noch offene Fragen. So muß beispielsweise die frühe Anlage des Klosters weit differenzierter gesehen werden, da sich gezeigt hat, daß es in dem ältesten Teil, dem Nordflügel, mehrere Zwischenzustände gegeben hat, ehe die heutige Ausgestaltung erreicht war. Zunächst hat dieser Flügel frei gestanden und in seiner ersten Form nach der Gründung 1227 eine flache Deckung und kleine Fenster besessen (Abb. 8). Pfeiler und Gewölbe stammen erst aus einem Umbau um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Die vier östlichen Joche des Raumes traten dann im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts hinzu. Aus dieser Zeit stammt ein jetzt entdecktes ehemaliges Außenfenster in der Südostecke mit für das Backsteingebiet ungewöhnlichen Einzelformen und erhaltener Bemalung (Abb. 9). Überhaupt zeigen sich gerade im Nordflügel mehrere Ausmalungen, die Zeugnis geben von den einzelnen Bauzeiten bzw. den späteren Veränderungen, so daß auch durch sie die Entwicklung der Gesamtanlage deutlich wird (Untersuchungen der Putzschichten und Ausmalungen durch Restaurator H. Wengerter, Besigheim/Neckar). So liegen über frühen ornamentalen Malereien des 13. Jahrhunderts unter anderen eine Quadermalerei in der Art, wie sie im Hochchor der Katharinenkirche anzutreffen ist, Reste figürlicher Szenen und spätgotische Rankenmalerei. West- und Ostflügel haben schon im 13. Jahrhundert bestanden, wurden aber in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Zuge der Klostererweiterung und Kreuzganganlage durch neue Bauten ersetzt. Aus dieser Zeit stammt das zum Teil erhaltene reich profilierte Außenportal des Westflügels, das unter der späteren Verblendung zum Vorschein kam (Abb. 10) und zeigt, daß der Kapitelsaal seine heutige Gestalt erst bei der Ende des 14. Jahrhunderts einsetzenden Umgestaltung des gesamten Klosterkomplexes bekam, in deren Verlauf auch der einst innen anders gegliederte Ostflügel seine heutige Einteilung erhielt. Damals entstand auch die hier nördlich an die Kirche angrenzende Sakristei, deren Ausstattung, Konsolplastik, Mosaikfußboden (Abb. 11), Lesepult und Wandschrank, noch erhalten sind. Wiedergefunden wurde das aufwendige Portal der Sakristei zum östlichen Kreuzgangflügel mit alter Profilbemalung, das offenbar nicht lange zugäng-

---

11) Letzte zusammenfassende Wertung aufgrund des damaligen Forschungsstandes bei L. Wilde, Das Burgkloster in Lübeck, Anmerkungen zur Baugeschichte. In: Aspekte zur Kunstgeschichte von Mittelalter und Neuzeit. Carl Heinz Clasen zum 75. Geburtstag. Weimar 1971, S. 325–358. Es ist vorgesehen, die bei der Bauuntersuchung gewonnenen Ergebnisse in einer zusammenfassenden Veröffentlichung des Bearbeiters vorzulegen.

lich gewesen ist, da in seine Leibung zur Sakristei hin sehr bald der heute noch vorhandene spätgotische Wandschrank eingebaut wurde. Der Raum war reicher ausgemalt, wie ein hinter der aus dem 17. Jahrhundert stammenden großen Wappentafel aus Holz entdecktes großfiguriges Bild mit Darstellungen bürgerlicher Stifter zeigt, das bisher noch nicht gedeutet werden konnte.

Aus den hier nur knappen Hinweisen geht hervor, daß die Fülle an neu gewonnenen Erkenntnissen durch die bisher verborgen gebliebenen Details eine gesonderte Darstellung erfordert, die in diesem Rahmen nicht möglich ist. Es wird deshalb auf die mit der Wiederherstellung verbundenen gezielten Restaurierungsarbeiten in den einzelnen Räumen, mit denen in der Zwischenzeit verlorengegangene Strukturen und Zusammenhänge wieder freigelegt und rekonstruiert werden, in den nächsten Berichten jeweils ausführlicher einzugehen sein.

In verschiedenen Kirchen wurden in der Berichtszeit Teile der Ausstattung restauriert bzw. deren Restaurierung vorbereitet. Im Dom stehen die seit 1971 laufenden Restaurierungsarbeiten am Triumphkreuz vor dem Abschluß. In die Werkstatt traten als neue Mitarbeiter Eckhard Mersch (seit 1.11.1976) und Floriane Tissières (seit 1.1.1977) ein. Der die Arbeiten beaufsichtigende Gutachtert rat beschäftigte sich in zwei Sitzungen am 20./21.9.1976 und am 28./29.4.1977, mit dem Fortgang des Vorhabens. In diesem Zusammenhang fand auch vom 22. bis 24.9.1976 im Domchor ein internationales Kolloquium anläßlich der Restaurierung des Triumphkreuzes statt, bei dem Kunsthistoriker und Restauratoren des speziellen Fachgebietes aus dem In- und Ausland Gelegenheit hatten, Anliegen, Art und Durchführung des Restaurierungsprogramms kennenzulernen und dazu Stellung zu nehmen, wobei auch kunsthistorische Erörterungen zu Leben und Werk Bernt Notkes im Mittelpunkt standen<sup>12)</sup>. Die Restaurierung war bis Sommer 1976 so weit fortgeschritten, daß der Komplex der Figurenleisten am Kreuzstamm abschließend behandelt und die Schriftbänder mit den rekonstruierten Namen versehen worden sind. Nach dem Kolloquium wurde die Arbeit am Kruzifix aufgenommen, Freilegung, Konservierung und Retusche kamen hier inzwischen zum Abschluß. Gegenwärtig findet nach Einrüstung der gesamten Triumphkreuzanlage die Überarbeitung des Kreuzstammes statt, wobei die Neubemalung entfernt wird. Nach ihrer Beendigung soll mit der Montage der figürlichen Teile begonnen werden. Es ist beabsichtigt, die Restaurierung des Triumphkreuzes bis zum Herbst 1977 abzuschließen.

Bei den in Verbindung mit den Arbeiten am Triumphkreuz vorgenommenen Maßnahmen an der hölzernen Verkleidung des Lettners konnten Reste der ursprünglichen Ausmalung unter den Baldachinen der Figurennischen freigelegt werden. Die im letzten Bericht erwähnte Bearbeitung des Gehäuses der Lettneruhr von 1628<sup>13)</sup> ist nunmehr beendet. Die Statuetten auf dem Giebel zeigen noch fragmentarisch ihre alte Fassung (Restauratorin Monika Schedel, Lübeck).

---

12) Hierzu Berichterstattung von M. Hasse in „Kunstchronik“ 30. Jg., 1977, S. 6–16 und G. Taubert in „Maltechnik-Restaur“, Jg. 1977, S. 120–126.

Mehrere Epitaphien im Dom erfuhren eine Konservierung. Am Epitaph Bischof aus der Zeit um 1450, das starke Salzausblühungen zeigte, ist eine Sandsteinfestigung vorgenommen worden, da Teile der Oberfläche abzuspringen drohten (Restaurator Ulrich Bauer-Bornemann, Bamberg). Bei dem Epitaph Rantza u, ebenfalls ein Sandsteinwerk von 1573, fand eine Reinigung und Festigung statt, wobei die Reste der von 1888 stammenden Bemalung gesichert wurden. Gleichermaßen gestaltete sich die Behandlung des Epitaphs Schilling, 1597 von Robert Coppens geschaffen, wo unter der letzten Fassung von 1888 noch frühere Malschichten liegen. Die Alabasterteile wurden gesäubert, Fehlstellen in den Gesimsen und Architekturteilen geschlossen. Die stark angegriffenen Schrifttafeln, deren Text nicht mehr vollständig zu entziffern ist, blieben vorerst unbehandelt (Restaurator Jochen Seebach, Emkendorf).

In der Marienkirche wurde der in der Briefkapelle stehende spätgotische Wandschrank mit dem altarartigen Baldachinaufbau und dem Relief Johannes d. Täufers<sup>14)</sup>, bei dem die Holzteile von Tafel und Rahmen stärkere Schäden zeigten und die Farbfassung sich löste, restauriert. Dabei erfolgte nach Festigung und Reinigung der Fassung die Konservierung der Holzteile (Restauratorin Regina Bock von Wülfigen, Lübeck).

Dank einer Zuwendung der Possehl-Stiftung wurde es möglich, die Restaurierung der spätgotischen kleinen Orgel der Jakobikirche, deren Prospekt von 1515, das Rückpositiv von 1637 stammen, in Angriff zu nehmen. Die Orgel zeichnet sich durch ihr altes, allerdings mehrfach verändertes und ergänztes Werk aus, das einer behutsamen Instandsetzung im Sinne des historischen Zusammenhangs von Instrument und Prospekt bedarf, wobei es insbesondere auch auf die sorgfältige Beachtung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte ankommt. Die Maßnahmen werden von einem Sachverständigen-Gremium, das bisher dreimal zur Vorbereitung zusammenkam und das Programm festlegte, begleitend betreut. Im Sommer 1977 sollen die Arbeiten, die voraussichtlich ein Jahr dauern, anlaufen.

In der Aegidienkirche zeigte der 1624–26 von Michael Sommer nach Angaben des Orgelbauers Hans Scherer gearbeitete reiche Prospekt der Orgel bedenkliche Schäden, so daß zur Sicherung eine Einrüstung vorgenommen werden mußte. Die nähere Prüfung ergab, daß auch die Substruktionen in höchst mangelhaftem Zustand sind, da bei den Einbauten der neuen Orgelwerke 1916 und 1939 Stützen, Balken und Streben ohne Rücksicht auf die Gesamtstruktur herausgeschnitten wurden. Viele Einzelteile des Gehäuses drohen infolge des losen Zustandes herabzufallen, darüber hinaus sind die Figuren durch Wurmfraß stark bedroht, ihre Fassung blättert ab. Nach Einleitung von vorläufigen Sofortmaßnahmen, die inzwischen zum Abschluß kamen, ist die dringend erforderliche Gesamtrestaurierung geplant, die die Wiederherstellung der Tragekonstruktion, die tisch-

13) Vgl. Bau- u. Kunstdenkmäler Lübeck III, 1919, S. 156 f.

14) Vgl. Bau- u. Kunstdenkmäler Lübeck II, 1906, S. 302 f. — Bericht über die jetzt erfolgte Restaurierung im Kirchenbauamt und Amt für Denkmalpflege.



lermäßige Überarbeitung des Prospekts und die Restaurierung des Gehäuses vorsieht.

Die noch aus dem Vorgängerbau von 1661 stammenden Pastorenbilder des 18. Jahrhunderts in der 1898/1900 erbauten Lorenzkirche der Vorstadt, zwei ovale Brustbilder, wurden gereinigt und gesichert.

Das schon in den vorhergehenden Berichten erwähnte Programm zur Restaurierung der Ausstattung in der Dorfkirche zu Genin ist mit der dem 17. Jahrhundert angehörenden Kanzel fortgesetzt worden. Die unter dem letzten braunen Anstrich liegende alte Fassung, Marmorierung in abgesetzten Farbtönen, wurde freigelegt, die teilweisen Fehlstellen erhielten aufgrund des vorliegenden Befundes im Sinne des Gesamtbildes eine ergänzende neue Fassung. Die nachweisbar auf älteren Darstellungen aufbauenden gemalten Brustbilder des Salvators und der Evangelisten in den durch Säulchen gerahmten Feldern der Kanzelbrüstung blieben in der Ausführung des 19. Jahrhunderts bestehen (Kirchenmaler und Restaurator Karl Heinz Saß, Lübeck).

### *Profane Denkmalpflege*

Die Gesamtrestaurierung der Kirche des Hl.-Geist-Hospitals, schon seit langer Zeit profanisiert und nun als repräsentativer Vorraum zu der großen Hospitalhalle dienend, wird demnächst beginnen können, nachdem die Possehl-Stiftung die Finanzierung dieses Vorhabens mit der Bereitstellung von 800.000 Mark ermöglicht hat. Schon seit längerer Zeit gingen die Bemühungen dahin, ein Programm aufzustellen, das den Raum in seiner Gesamtheit, sowohl hinsichtlich der Architektur und der reichen Ausmalung, als auch der Ausstattungsgegenstände, die ihm als Zeugnisse seiner Geschichte das Gepräge geben, umfaßt. Wenn dieses zur Durchführung kommt, dann wird nach der 1895-98 vorgenommenen ersten durchgreifenden Restaurierung des Innenraumes wieder eine totale Instandsetzung zu verzeichnen sein, die aber im Gegensatz zu der des 19. Jahrhunderts sich zusätzlich der Ausstattung voll annimmt, des weiteren auch das Äußere berücksichtigt. Über die verschiedenen Abschnitte sowie über die Maßnahmen im einzelnen wird noch ausführlicher zu sprechen sein. Im Herbst 1977 sollen die Arbeiten, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken werden, einsetzen.

Für die große Hospitalhalle sind in der Zwischenzeit verschiedene Nutzungsmöglichkeiten erwogen worden, ohne daß bisher eine endgültige Lösung in Aussicht steht. Für den Denkmalpfleger scheint jedoch der gegenwärtige museale Zustand der Anlage, die in ihrer beeindruckenden räumlichen Wirkung mit den aneinandergereihten hölzernen Hospitalitenkammern zu den besterhaltenen Beispielen dieser Art überhaupt gehört, durchaus vertretbar zu sein. Es ist überdies vergleichbar mit der seit langem hingenommenen Situation der ehemaligen Hospitalkirche. Da der übrige Komplex mit dem 1976 abgeschlossenen Umbau eine adäquate Verwendung gefunden hat und zwingende räumliche Ausdehnungen

nicht dringlich sind, bestehen von dieser Seite her ohnehin keine Anforderungen hinsichtlich einer schnellen Veränderung des gegenwärtigen Zustandes.

Die seit 1971 verstärkt betriebene grundlegende Sanierung und Nutzbarmachung der ehemaligen *Stiftungshöfe* geht allmählich mit der bevorstehenden Fertigstellung der größten Anlagen dieser Art ihrem Ende entgegen. *Füchtings Hof*, Glockengießerstraße 23–27, ist so weit wiederhergestellt, daß die neu eingerichteten Wohnungen bezogen werden konnten. Der teilweise schlechte bauliche Zustand an Außenwänden, Dachkonstruktionen und Balkenlagen wurde behoben. Der Hof erhielt eine neue Pflasterung, ebenso hat der anschließende Gartenbereich eine Neugestaltung erfahren. Die bereits im vorigen Bericht erwähnten, unter dem Vorsteherzimmer an der Nordseite des westlichen Hofflügels gelegenen beiden Räume mit erhaltenen bemalten Balkendecken und dekorativer Ausmalung an den Wänden sollen einer sorgfältigen Instandsetzung unterzogen werden, wobei die behutsame Sicherung der Malereien sowie deren Ergänzung zur Wiedergewinnung des Gesamtbildes vorgesehen ist, des weiteren die Öffnung eines später zugesetzten Fensters und die Neuverlegung des Fußbodens mit quadratischen Ziegelplatten, die bei den Arbeiten in den Hofgebäuden unter späteren Dielenbelägen aufgefunden und sichergestellt worden sind. Offensichtlich ist einer der beiden Räume im Zusammenhang mit der Herstellung des jetzigen Treppenaufgangs zum Vorsteherzimmer stärker verändert und durch die Treppe angeschnitten worden. Es ist anzunehmen, daß das Vorsteherzimmer einst über einen Aufgang an der Westseite des Kopfbaus zu erreichen war, worauf ein zugesetztes Portal in dem jetzt zum Flur gewordenen, früher aber durch Kamin und Fensteranlage durchaus dem Vorsteherzimmer angemessen gestalteten Vorraum hindeutet. Alle Arbeiten sind voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen (Architekt Dipl.-Ing. Christoph Deecke, Lübeck).

Auch bei dem etwas früher als *Füchtings Hof* erbauten *Glandorps Hof*, Glockengießerstraße 41–53, neigt sich die umfangreiche, Vorderhaus, Hofgebäude und Gang erfassende Instandsetzung dem Ende zu<sup>15</sup>). Die auch hier teilweise schon bezogenen Wohnungen sind so angeordnet, daß sie bei dem östlichen Hofflügel jeweils im Erd- bzw. Obergeschoß über zwei Hauseinheiten sich erstrecken, während die alte zweigeschossige Einteilung im siebten Haus beibehalten blieb. Den Häusern des westlichen Hofflügels wurden die jeweiligen angrenzenden Räume der unter gleichem Dach liegenden Buden des parallel laufenden Ganges zugeschlagen, so daß hier größere, über zwei Geschosse reichende Wohnungen entstanden. Von den hinteren eingeschossigen Gangbuden faßte man jeweils zwei für die Neuaufteilung des Inneren zusammen. In den Vorderhäusern von Hof und Gang finden Wohnungen sowie Gemeinschaftsraum, Heizungs-, Wasch- und Trockenräume ihren Platz. Das äußere Bild ist durch die Säuberung und Neuverfugung des Backsteinmauerwerks am Vorderhaus des Hofes, den lichten Neuanstrich der in ihrer Fassadenbildung unangetastet gebliebenen Hof- und Ganggebäude insgesamt verbessert worden. Es steht jetzt noch die Restaurierung der an den

15) Siehe G. Kohlmorgen, Auch Ilhornstift und Glandorps Hof bald im neuen Glanz, Lüb. Blätter, 136. Jg., 1976, S. 230–233.

Vorderhäusern befindlichen Sandsteintafeln mit Stifterwappen und Inschriften sowie der kleinen im Hof angebrachten Wappentafeln mit der Jahreszahl 1609 aus, die aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes sehr dringlich ist. Die Neugestaltung der Hofpflasterung und die Anlage des Gartens erfolgt im Zusammenhang mit den jetzt hergestellten direkten Verbindungen zwischen Hof und Gang, die im vorderen Bereich nach der Beseitigung der im 19. Jahrhundert errichteten, einen Extrahof für das Vorderhaus abgrenzenden Mauern möglich wurde. Die damals veränderte Erdgeschoßgliederung der Vorderhausrückfront ist durch die Wiederherstellung der alten Portale und Fenster wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt worden (Architekt Dipl.-Ing. Ernst-Günther Höffer, Lübeck).

Praktisch im gleichen Bauvorhaben durch die unmittelbare Nachbarschaft und denselben Bauträger verbunden ist die Sanierung des Ilhornstiftes, Glockengießerstraße 39, welche ebenfalls noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll. Im Erdgeschoß des Vorderhauses wird das Sanierungsbüro seinen Platz finden, das Obergeschoß dient Wohnzwecken. Besonders bedeutsam ist, daß das freistehende Rückgebäude mit dem vorgekragten Fachwerkobergeschoß aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, das Glandorps Gang westlich anliegt und in seiner Bausubstanz starke Schäden aufwies, ebenfalls durch die Neuaufteilung seines Inneren für vier Wohneinheiten und entsprechenden Ausbau gerettet werden konnte. Es wird künftig über den Gang erreichbar sein, von wo auch das Obergeschoß des Vorderhauses erschlossen ist, da dessen Haupteingang nur noch für das Erdgeschoß bleibt. Der Hofbereich des Ilhornstiftes erhält in Verbindung mit der gärtnerischen Gestaltung von Glandorps Hof und Gang eine neue Struktur.

Fast fertig ist der Wiederaufbau des Birgitten-Hofes, Wahnstraße 76, auf welchen schon im letzten Bericht hingewiesen wurde. Das neue Vorderhaus wiederholt in seinem Umriß mit Traufenstellung zur Straße und sehr steilem Satteldach sowie verschiedenen Details den wegen seiner 1942 erlittenen schweren Schäden später abgetragenen spätgotischen Bau, jedoch war keine genaue Kopie beabsichtigt, da Lage und Ausdehnung des Baukörpers auf die heute veränderte Straßenführung Rücksicht zu nehmen hatten. Beispielsweise war die Anlage einer Passage mit Arkaden notwendig. Wichtig als Ergebnis des Wiederaufbaus ist vor allem die Schließung der Bebauung am unteren Ende der Wahnstraße, womit auch der eigentliche Hof wieder räumlich erlebbar wurde und seinen ehemaligen Bezug zurückerhielt. Insgesamt entstanden in Vorderhaus und den rechtwinklig zum Hof stehenden Flügelgebäuden zehn Altenwohnungen und vier Sozialwohnungen. Im Vorderhaus wird ferner eine Altentagesstätte eingerichtet (Architekten Thormann und Wulf, Lübeck).

In den Anfängen steht noch die Sanierung des Haasen-Hofes, Dr.-Julius-Leber-Straße 37-39. Wie bereits erwähnt, liegt hier insofern eine mit den übrigen Anlagen nicht vergleichbare Situation vor, als im Erdgeschoß der beiden Hofflügel die kleinen Räume mit bemalten Wandvertäfelungen aus der Gründungszeit bis heute bewahrt blieben, aus Gründen der neuen Wohnungsaufteilung innerhalb der Gebäude aber aufgegeben werden sollen. Das Amt für Denk-

malpflege hatte vorgeschlagen, die Erneuerung in den gegebenen zweigeschossigen Einheiten auszuführen und von einer geschoßweisen übergreifenden Anordnung abzusehen, um die alten Räume erhalten zu können. Hiergegen sprachen einmal der geplante Verwendungszweck für Altenwohnungen, der eine Anpassung der Funktion erfordert, zum anderen die Tatsache, daß bei den Gebäuden teilweise stärkere Mängel baulicher und statischer Art auftreten, die größere Eingriffe schon aus Sicherheitsgründen unabdingbar machen. Die denkmalpflegerischen Vorstellungen lassen sich infolgedessen nicht verwirklichen, wenn die vorgesehene Nutzung im Sinne der ehemaligen Stifterin fortleben soll. Bei nüchterner Abwägung der gegebenen Verhältnisse stimmte das Amt für Denkmalpflege der vorliegenden Planung unter der Auflage zu, daß die Vertäfelungen der Zimmer ausgebaut, restauriert und in den Hofgebäuden wieder eingebaut werden. Hierfür bietet sich ferner die Möglichkeit an, im Erdgeschoß des Hauses Nr. 7 unter dem Vorsteherzimmer einen der Räume originalgetreu mit Vertäfelung so einzubauen, daß die ursprüngliche Wohnaufteilung an dieser Stelle museal erhalten bleiben und eine Vorstellung von der Gestaltung der Wohnungen des Haasen-Hofes auch in Zukunft vermitteln kann.

Zunächst sind die bemalten Vertäfelungen und sonstigen erhaltenswerten Bauteile des östlichen Hofflügels (Wohnungen Nr. 8–12) sorgfältig ausgebaut und in einer neu aufgestellten Baracke im hinteren Teil des Hofes gelagert worden. Die eingehende Untersuchung der Täfelungen<sup>16)</sup> ergab, daß die Bilder teilweise durch spätere Übermalungen und Überklebung mit Tapeten zwar verletzt wurden, ihre Oberfläche dennoch, wie Freilegungsproben zeigten, verhältnismäßig gut erhalten blieb. Manche Bretter weisen mechanische Beschädigungen, Wurmfraß und Fäule auf, so daß hier zusätzlich die tischlermäßige Bearbeitung notwendig ist. Nach der Restaurierung sollen die großformatigen Bildtafeln in den Flurbereichen und Treppenaufgängen der neugestalteten Wohnungen untergebracht werden.

Schutz, Pflege, Wiederherstellung und Neubelebung der Bürgerhäuser der Innenstadt bilden das Kernstück der profanen Denkmalpflege, wobei es nicht nur um die in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geht, sondern in zunehmendem Maße um die Masse der bisher mehr oder weniger unbeachtet gebliebenen Gebäude unterschiedlichster Prägung, die den Rahmen für die sogenannten „wertvollen“ Baudenkmäler bilden und deren Umgebung ganz entscheidend mitbestimmen. Es ist allerdings unmöglich, alle diese Häuser unter Denkmalschutz zu stellen, um eine entsprechende Mitwirkung zu gewährleisten. Auch bei Anwendung des durch das Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Schutzes für Gebäude, die sich aufgrund ihres geschlossenen Zusammenhanges und straßenbildprägender Eigenschaft in der Gruppe von besonderem städtebaulichen Wert erweisen, wird eine flächendeckende und total wirksame Ausdehnung im Gebiet der Innenstadt auch in Zukunft nicht sinnvoll sein.

---

16) Konservatorisches Gutachten erstellt durch die polnischen Staatlichen Werkstätten für Denkmalpflege (PKZ) über die Außenhandelszentrale für Bauwesen „budimex“, Informationsbüro Köln, vom 10.6.1977.

Für Instandsetzungen unterschiedlichster Art, von einfacheren Reparaturen angefangen über Maßnahmen an besonderen Teilen bis hin zu aufwendigen Gesamtwiederherstellungen wurden in der Berichtszeit Beihilfen bei 48 Bürgerhäusern gewährt. Voraussetzung für die Bezuschussung von Vorhaben ist allerdings, daß das Amt für Denkmalpflege frühzeitig eingeschaltet und bei den Arbeiten hinzugezogen wird, damit die denkmalpflegerischen Vorstellungen und Auflagen verwirklicht werden können. Es gab verschiedentlich Fälle, wo die eingereichten Beihilfeanträge sich auf Maßnahmen bezogen, die weder abgesprochen, noch im Sinne einer denkmalpflegerisch vertretbaren Weise durchgeführt waren, so daß die Gewährung einer finanziellen Unterstützung abgelehnt werden mußte. Dankenswerterweise ist in letzter Zeit die Possehl-Stiftung verstärkt bei der Unterstützung von Arbeiten an privateigenen denkmalgeschützten Häusern aufgetreten, womit die sinnvoll gelenkte Finanzierung aufwendigerer Restaurierungsvorhaben möglich geworden ist.

Von den in der letzten Zeit durchgeführten Projekten seien hier zunächst die umfassenderen Vorhaben genannt. Dazu gehören vor allem auch die über das einzelne Haus hinausreichenden Sanierungen von ganzen Gruppen im Rahmen des Konjunkturförderungsprogramms, wie es im Bereich Obertrave—Pagönnienstraße—Kleine Petersgrube durchgeführt werden konnte. Hier war das Ziel, durch eine neue Konzeption der inneren Aufteilung unter teilweiser Beseitigung später erfolgter Einbauten in den rückwärtigen Höfen neue Wohnungen zu schaffen, die heutigen Ansprüchen genügen. Die Ausbildung der Straßenfronten wurde nicht angetastet. Das in dem Komplex gelegene Haus *A n d e r O b e r t r a v e 1 1*, das 1972 bis auf die Umfassungsmauern ausbrannte<sup>17)</sup>, wurde dabei wieder aufgebaut. Sein barocker Schweifgiebel war kurz vor Beginn der Bauarbeiten noch einem Sturm zum Opfer gefallen, konnte jedoch nach den vorhandenen Unterlagen originalgetreu wieder aufgebaut werden.

Abgeschlossen wurde ferner die Erweiterung der Seemannsmission, die mehrere Gebäude an der Untertrave und der Kl. Altfähre betraf. Das Vorhaben bezog auch die beiden Häuser *K l. A l t e f ä h r e 1 2* ein, deren Fassaden erhalten blieben. Das Backsteinmauerwerk des Renaissancedreieckgiebels wurde freigelegt (Architekten Hüsing + Voigt, Lübeck).

Die seit 1974 laufende Sanierung einer zusammenhängenden Reihe von Backsteingiebelhäusern aus der Zeit um 1600 ist mit der Fertigstellung der Gebäude *L a n g e r L o h b e r g 3 8* und *4 0* beendet worden. Die Fronten, die im 19. Jahrhundert teilweise verändert worden waren, haben durch die Beseitigung der Putzflächen wieder ihre einheitliche Backsteinstruktur zurückerhalten. Da die damals geschaffene innere Geschoßveränderung blieb, mußte auch die damit verbundene neuere Fensteranordnung hingenommen werden. Die ehemalige Gestaltung der Erdgeschoßfronten ist aber an den unter dem Putz verdeckt gewesen, jetzt wieder freiliegenden Bogenstellungen der früheren Portale und Dielenfenster ablesbar (Abb. 12). In einem Bauabschnitt sind auch die nebeneinander

17) Vgl. Bericht 1972/73, S. 136.

liegenden Häuser Engelswisch 48 und 50 durchgreifend für Wohnzwecke umgebaut worden. Nr. 48 wurde weitgehend im Innern entkernt, da sich hier keine schützenswerten Teile mehr befanden. Die erstrebenswerte Freilegung des verputzten Stufengiebels aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die sich im Zuge der Bauarbeiten anbot, erfolgte jedoch nicht. Das an der Ecke Alsheide stehende große Giebelhaus Nr. 50, einst Brauhaus aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit sehr gut erhaltenem Äußeren, dem hohen Dielengeschoß mit dem schlichten, gestuften Rundbogenportal zwischen großen Fenstern, einem durch Gesimse eingefassten Zwischengeschoß und steilem Stufengiebel mit rundbogigen Hochblenden und Flachbogenluken, erfuhr im Äußeren eine sorgfältige Restaurierung. Im Inneren blieben die Holzbalkendecken auch bei der jetzt neuen Grundrißaufteilung erhalten (Architekt Dipl.-Ing. Christoph Deecke, Lübeck).

Die im letzten Bericht genannte Wiederherstellung des Hauses H ü x s t r a ß e 128 als Studentenwohnheim, durchgeführt von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, kam zum Abschluß. Traufseite und Fassadenerdgeschoß, die bisher unter Putz lagen, bieten sich nun wieder in ihrem Backsteinmauerwerk dar. Die Fenster der Traufseite wurden entsprechend der inneren Neuordnung neu gestaltet. Die Giebelfront läßt im Erdgeschoßbereich die ehemalige Form der hohen Fenster sichtbar werden, dagegen blieb von der ursprünglichen Ausführung des Portals, das sicherlich reicher profiliert war, nichts erhalten, als das jetzige, einfach eingeschnittene Rundbogenportal an seine Stelle trat. Als Haustür ist eine aus dem abgebrochenen Gebäude Fleischhauerstraße 64 geborgene, beschnittene klassizistische Haustür eingebaut worden. Bei der für Wohnzwecke geforderten Neueinteilung der Geschoßhöhen in den ehemaligen Speicherböden wurde eine leichte Veränderung der Fenster in dem Treppengiebel notwendig. Schon früher hatte man hier die ehemaligen gepaarten Flachbogenluken, die sich nur noch in dem obersten Teil der mittleren drei Hochblenden erhalten haben, durch Fenster ersetzt. Dies bringt für die Gesamterscheinung des Giebels, dessen seitliche Schultern ebenfalls wegen der neuen Dachführung um einige Schichten erhöht wurden, eine vom ursprünglichen Bild abweichende Wirkung (Abb. 13). Der dreieckige Rückgiebel mit seinen Lukenreihen ist teilweise abgetragen und wieder aufgemauert worden. Mit dem Durchbau ist ein seit mehr als zehn Jahren ungenutztes und leerstehendes Gebäude wieder einer sinnvollen Verwendung zugeführt worden (Architekt Dipl.-Ing. Christoph Deecke, Lübeck).

Seiner neuen Bestimmung ebenfalls als Studentenwohnheim wurde das Haus G r . A l t e f ä h r e 31 übergeben, das nach Erwerb durch die Parcham'sche Stiftung zu Lübeck einen Ausbau erfuhr. 15 Einzimmerappartements fanden in dem Gebäude Platz, dessen neuzeitlicher Flügelbau zur Schaffung eines geräumigeren Hofes zum Abbruch kam. Die kleine Diele wird als Gemeinschaftsraum benutzt. Besonders bedeutsam war die Restaurierung der Straßenfassade. Diese, ursprünglich mit einem Renaissance-Stufengiebel versehen, wie er noch beim Nachbarhaus Nr. 33 in genau übereinstimmender Ausführung vorhanden ist, war gegen 1800 einer Modernisierung unterzogen worden, bei der die Stufen durch Abschwefung ersetzt, die mittlere Hochblende auf die Höhe der seitlich angrenzen-

den herabgestuft und der ganze Giebel durch eine Dreiecksbekrönung abgeschlossen wurden. Das Dielengeschoß erhielt damals ein verkleinertes klassizistisches Portal mit ornamentiertem Gebälk<sup>18)</sup>, das dann bei der späteren Verputzung der gesamten Straßenfront abgeschlagen worden ist. Bei der während des Umbaus vorgenommenen Untersuchung stellte sich heraus, daß das gesamte Backsteinmauerwerk unter dem Putz gut erhalten war und eine Freilegung keine Probleme hinsichtlich stärker zerstörter Flächen aufwarf. Dabei kam auch das hohe, profilierte, rundbogige Portal wieder zum Vorschein, dessen Leibung im unteren, dem ehemaligen klassizistischen Portal zugeschlagenen Teil anstelle der Profilierung eine Schräge zeigt, was jedoch im ganzen gesehen das Bild des Portals nach seiner Wiederherstellung nicht beeinträchtigt. Die beiden großen Erdgeschoßfenster wurden ebenfalls wieder geschaffen (Abb. 14). Der rückwärtige Dreiecksgiebel mit horizontaler Lukenreihung, der stärkere Risse und Schäden infolge des später angefügten, nun wieder beseitigten modernen Flügelbaus aufwies, mußte abgetragen und neu aufgemauert werden, wobei die ehemalige Aufteilung bis auf verschiedene notwendige Korrekturen wieder erstand (Architekt Dipl.-Ing. Ernst-Günther Höffer, Lübeck).

Weitere Häuser, die für Wohnzwecke durchgebaut und im äußeren Erscheinungsbild dabei grundlegend überholt wurden, sind folgende. *L a n g e r L o h b e r g 20*, ein zweigeschossiges Renaissance-Backsteingiebelhaus, dessen Dielengeschoß schon im 18. Jahrhundert unterteilt und in der Fensteraufteilung neu gegliedert worden war, ist nach Beseitigung der Verputzung wieder in seiner ehemaligen Ausbildung sichtbar, wobei jedoch angemerkt werden muß, daß der Erdgeschoßbereich mit dem Portal in seiner jetzigen Ausbildung auf das vorige Jahrhundert zurückgeht (Architekt Fritz Reuter, Lübeck). Fertig wurde auch der Umbau des großen Speichers *W a k e n i t z m a u e r 130*. Das mit einem Mansarddach versehene Gebäude von 1747, das schon 1938 renoviert und im Erdgeschoß neu gestaltet worden war, zeichnet sich durch seine ungegliederte vierachsige Mansardgiebelfront mit großen rechteckigen Fenstern aus. Wie die Rückfront zeigt, ist der jetzige Bau aus dem Umbau eines noch älteren Gebäudes hervorgegangen. Das Innere enthält nun zwölf neue Wohnungen, die bei Beibehaltung der alten Holzbalkendecken in den einzelnen Speichergeschossen untergebracht wurden. Der rückwärtig ansetzende Flügelbau mit Fachwerkobergeschossen blieb erhalten. Die Hofgestaltung bezog die Fläche des unmittelbar daneben gelegenen Kattendrucker-Ganges mit ein (Architekt Dipl.-Ing. Heinz Grau, Lübeck). Im Sanierungsgebiet der unteren Engelgrube haben die Häuser *E n g e l s g r u b e 60* und *76*, entstanden im frühen 19. Jahrhundert, letzteres mit reicher, durch Kolossalpilaster in den Obergeschossen und Balusterbrüstungen unter den Fenstern betonter Fassade, eine entsprechende Umgestaltung erfahren. In beiden Fällen ist von der bisherigen Grundrißaufteilung ausgegangen worden, so daß alte Treppenteile beibehalten bzw. Dielenreste in die heutigen Flure einbezogen werden konnten.

---

<sup>18)</sup> Abgebildet bei M. Metzger, Die alte Profanarchitektur Lübecks, Lübeck (1911), Abb. 99.

Durch Privatinitiative wurden drei Bürgerhäuser umfassend saniert. Das Haus *D r . - J u l i u s - L e b e r - S t r a ß e 7 6*, bei dem schon früher eine Wiederherstellung des gotischen Stufengiebels vom Ende des 15. Jahrhunderts stattgefunden hatte<sup>19)</sup>, ist nun auch im Inneren zweckentsprechend hergerichtet, wobei der mit einer Balkendecke überspannte kleine Dielenraum und der zugehörige Treppenlauf mit schlicht beschnitzter Brüstung gleichfalls überholt wurde. Bei dem bisher verputzten Erdgeschoß mit dem rundbogigen Taustabportal erfolgte eine Freilegung des Mauerwerks. Der zum Haus gehörige Flügelbau wurde ebenfalls von den Instandsetzungsarbeiten erfaßt. Nach Beseitigung des Putzes kam hier auch das Backsteinmauerwerk wieder zum Vorschein. Aus der Zeit um 1500 dürfte das Haus *H u n d e s t r a ß e 6 4* stammen, dessen einmal gestufter Backsteingiebel innerhalb der Hochblenden flachbogige Doppelluken und schmückende Kreisblenden zeigt. Das Dielengeschoß war im 19. Jahrhundert unterteilt und die Front in diesem Bereich verputzt worden, wobei der Giebel im unteren Teil eine Kürzung erfahren hatte. Bei den Arbeiten an der Fassade wurde die alte Ausdehnung des Giebels nach unten wiederhergestellt und die Fensteranordnung danach neu ausgerichtet. Von der einstigen Gliederung des Erdgeschosses zeigten sich keine Spuren mehr, so daß die inzwischen hier veränderte Situation bestehen blieb (Abb. 15). Auch im Inneren war der Umbau des vorigen Jahrhunderts so einschneidend gewesen, daß keine erhaltenswerten Teile mehr vorhanden sind. Das sich mit seiner östlichen Traufseite an den Rest der Stadtmauer unterhalb der Hundestraße lehrende Haus *W a k e n i t z m a u e r 2 0 6*, ein wohl noch aus dem 17. Jahrhundert stammendes zweigeschossiges Fachwerkgebäude mit einem schlichten Fachwerkdreieckgiebel und einem Flügelanbau nach Norden, dessen westliche Traufseite eine Verbretterung des frühen 19. Jahrhunderts besitzt, ist von dem neuen Besitzer innen und außen hergerichtet worden. Im Inneren war nur noch die kleine, mit einer beschnitzten Brüstung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts versehene Treppe erhalten geblieben, die auch jetzt nach der Renovierung ihren alten Platz einnimmt.

Eine Reihe von Bürgerhäusern ist im Zusammenhang mit einer neuen kommerziellen Nutzung instandgesetzt worden. Zu ihnen gehört das stattliche, 1762–66 erbaute barocke, sich durch die Verwendung von Sandsteinteilen und holländischem Ziegelformat auszeichnende Haus *B r e i t e S t r a ß e 2 9*<sup>20)</sup>, das 1975 teilweise ausbrannte und danach im Inneren neu ausgebaut wurde. Dabei hat im Erdgeschoß der Ladenbereich bisher nicht zugängliche Gebäudeteile zugeschlagen erhalten, so beispielsweise den mit Kreuzgewölben überspannten älteren Kellerabschnitt und das über den Hof zu erreichende, ebenfalls aus dem 18. Jahrhundert stammende, ehemalige Stallgebäude (Architekten Kiefer und Rautenberg, Lübeck).

Das Haus *K ö n i g s t r a ß e 2 0*, in seiner jetzigen Form mit der verputzten Schweifgiebelfront und der Diele mit alter Treppen- und Galerieanlage dem späten Rokoko zuzuordnen, im Kern jedoch älter, wie der rückwärtige Backsteindreieck-

19) Vgl. Bericht 1964/65, S. 103 f.

20) Die letzte größere Instandsetzung hatte hier 1923 stattgefunden. Vgl. H. Rahtgens, Zwei wiederhergestellte Fassaden des Rokoko, Vaterstädtische Blätter, Jg. 1923–24, S. 17 ff.



giebel verrät, erhielt eine neue Bestimmung. Es wurde nach der die alte Raumaufteilung beibehaltenden Renovierung als „Kunsthause Lübeck“ neu eröffnet. In ihm haben eine kleine Galerie, ein Antiquariat, eine Malschule, sowie ein Maleratelier ihren Platz gefunden. Der Dielenraum mit seiner alten Ausstattung bietet sich dabei für Ausstellungen besonders gut an.

Die Möglichkeit einer weitgehenden Rekonstruktion ist beim Durchbau des Hauses K o l k 2 0 / 2 2 wahrgenommen worden. Das Gebäude an der Ecke der Kl. Petersgrube hatte seinen Stufengiebel schon seit langer Zeit verloren und war durch spätere Veränderungen der alten Fensteröffnungen stark entstellt. Mit Mitteln aus dem Konjunkturförderungsprogramm wurde es für die Unterbringung eines Marionetten-Theaters im Erd- und im ersten Obergeschoß umgestaltet. Dabei hat der Förderkreis Lübecker Marionetten-Theater sich für die Wiederherstellung des Renaissance-Treppengiebels mit den rundbogigen Hochblenden eingesetzt, ein Vorhaben, das schließlich durch die Unterstützung der Possehl-Stiftung zur Ausführung kommen konnte und nach älteren Darstellungen in der topographischen Sammlung des St.-Annen-Museums<sup>21)</sup> und den damit gegebenen Anhaltspunkten möglich war. Das gesamte Äußere wurde in seinem Backsteinmauerwerk überholt (Abb. 16). Im zweiten Obergeschoß und dem ausgebauten hohen Satteldach sind ferner neun Studentenwohnungen eingerichtet worden (Architekt Dipl.-Ing. Christoph Deecke, Lübeck).

In diesem Zusammenhang ist noch die neue Nutzung des Hauses M ü h l e n d a m m 2 0 zu nennen, das für Verwaltungszwecke und die Unterbringung des Hausmeisters der Bauverwaltung umgebaut wurde. Es besitzt eine klassizistische Putzfassade von 1825, die nach dem Umbau der bis dahin hier gelegenen beiden älteren Häuser, von denen sich an der Rückseite noch Restgliederungen in der Backsteinfront befinden, hinzukam. Der Umbau geschah unter Schonung und Wiederherstellung der alten Bausubstanz.

Die im übrigen an Bürgerhäusern der Innenstadt vorgenommenen äußeren Instandsetzungen, die hauptsächlich Anstriche betrafen, können hier im einzelnen nicht aufgeführt werden. Hinzuweisen ist aber auf den Abschluß des im Denkmalschutzjahr 1975 veranstalteten Wettbewerbs mit dem Motto „Macht Lübeck schöner“, bei dem die zusammenhängende Häusergruppe D a n k w a r t s g r u b e 5 – 1 7 eine in sich abgestimmte neue Farbgebung erhielt, wobei auch die für das Bild der Fassaden so wichtige Sprossenteilung der Fenster wiederhergestellt wurde. Die Mittel brachte der „Verein für Wirtschaft und Kultur“ mit Unterstützung der „Lübecker Nachrichten“ und des „Lübeck-Forums“ auf<sup>22)</sup>.

Zu den in der Berichtszeit erfolgten Teilinstandsetzungen gehören die Arbeiten am Haus B e c k e r g r u b e 1 6, dessen Dach neu eingedeckt und dessen drei-

21) 1856 hatte Carl Julius Milde in seinem „Lübecker ABC“ unter dem Buchstaben Q als Querstraße den Kolk aus der Sicht von der Holstenstraße her abgebildet. Des weiteren existiert eine Zeichnung von 1887 in der Wiederholung dieses Motivs. Auf beiden Darstellungen findet sich der Treppengiebel des Hauses.

22) Siehe E. G., Eine fröhliche Straße. Lübecker Bürger machten die Dankwartsgrube schöner, Lüb. Blätter, 136. Jg. 1976, S. 265.

eckiger Renaissance-Rückgiebel und Flügelbau im Mauerwerk ausgebessert wurde. Bei der Renovierung der Innenräume wurde im ersten Obergeschoß die völlig erhaltene, aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammende Ausmalung des ehemaligen Hauptraumes entdeckt und deren Restaurierung eingeleitet. Das Gebäude dient der Verwaltung des Stadttheaters. In dem schon früher äußerlich restaurierten Haus **A n d e r O b e r t r a v e 4 2** wurden die beiden alten Treppen sowie die Reste der bemalten Balkendecke gesichert und restauriert, so daß auch hier wertvolle ehemalige Ausstattung der heutigen Wohnnutzung einbezogen ist.

Sehr aufwendig gestalteten sich die Arbeiten an der Fassade des Giebelhauses **M ü h l e n s t r a ß e 6 0**. Anlaß war der vorgesehene Einbau eines Ladens. Bei den vorhergehenden Untersuchungen an dem verputzten Erdgeschoß zeigte sich, daß das ehemalige, reich profilierte Portal in seiner Bogenzone von der im 19. Jahrhundert durchgeführten Veränderung nicht berührt worden war, ferner kamen die alten Öffnungen der hohen Dielenfenster wieder zum Vorschein. Anhand dieses Befundes wurde die Neugestaltung unterhalb des Treppengiebels unter Verwendung der gegebenen ursprünglichen Elemente, allerdings unter Berücksichtigung der seinerzeit auch im Inneren völlig veränderten Situation, vorgenommen. Dabei fiel die die Front aufreißende Durchfahrt weg. Der zerstörte untere Portalbereich erhielt eine einfache schräge Leibung und schließt damit wieder den Gesamtverlauf des Gewändes (Abb. 17). Das Beispiel zeigt, daß alte Aufteilungen der Giebelfronten sehr wohl für die neuen Inhalte verwendet und damit erhalten bleiben können und daß die Vielzahl entstellender Eingriffe in den Erdgeschoßbereichen alter Häuser in der Regel auf mangelnde Sorgfalt und fehlendes Einfühlungsvermögen in das jeweilige Objekt zurückzuführen ist (Architekt Walter Depolt, Lübeck).

Über die zur Zeit laufenden Vorhaben an Bürgerhäusern, worunter die grundlegende Wiederherstellung der Häuser **B r a u n s t r a ß e 1 2**, **E n g e l s w i s c h 2 4**, **T ü n k e n h a g e n 1 5**, der Umbau von **G l o c k e n g i e ß e r s t r a ß e 6** und der weitere Ausbau der Häuser im Block zwischen Alfstraße, Untertrave und Mengstraße für das Jugendzentrum fallen, wird der nächste Bericht Auskunft geben.

Im Stadium der Planung befindet sich das Projekt Musikhochschule Schleswig-Holstein, für das in der **G r . P e t e r s g r u b e** eine Reihe von reich ausgestatteten Bürgerhäusern und Speichern umfassend hergerichtet werden soll, wobei die wichtigen Innenräume, Dielen und Säle, gleichermaßen integriert und voll nutzbar zu machen sind. Die Grundstückserwerbungen zum Zweck der Zusammenlegung stehen vor dem Abschluß, so daß in absehbarer Zeit mit der Aufnahme der ersten Arbeiten zu rechnen ist. Das Amt für Denkmalpflege ist seit Beginn der Planungen eingeschaltet.

Weniger bemerkt, obwohl nicht unwichtiger als die denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Innenstadt, bleiben im allgemeinen die in den Vorstädten zur Rettung der schützenswerten Substanz unternommenen Bemühungen. In letztem Moment vor dem Abbruch bewahrt wurde das Haus **S t e i n r a d e r W e g 5 1** nahe der Lorenzkirche, ein ehemaliges Gärtnerhaus aus dem späten 18. Jahrhun-

dert, das im 19. Jahrhundert umgebaut worden ist, aber im Inneren bis heute seine alte Grundrißaufteilung besitzt. An seiner Stelle sollte ein Parkplatz (!) entstehen. Durch die Vergabe an einen neuen Besitzer, der die Instandsetzung für die eigene Wohnnutzung plant, konnte dieses Vorhaben verhindert und das Gebäude gerettet werden.

Im Landgebiet sind 13 Vorhaben durch Beihilfen unterstützt worden; auch hier beginnt sich eine Besinnung auf die noch erhaltenen und zu schützenden Bauten zu verbreiten, die sich in den den Projekten der Innenstadt gleichzusetzenden Gesamtwiederherstellungen äußert. Naturgemäß treten dabei jedoch viel größere Schwierigkeiten auf, bedingt einmal durch die Größe der Objekte, zum andern durch die notwendigen Eingriffe in eine Substanz, die aufgrund des ursprünglichen Verwendungszwecks völlig anders strukturiert ist.

Das schon mehrfach in den Berichten genannte *Herrnhaus* in *Niendorf* mit seinen wertvollen Innenräumen ist nunmehr in der neuen Aufteilung für eine Wohnnutzung, die das ehemalige Gefüge voll berücksichtigt und sich diesem unterordnet, hergerichtet, wobei in den Sälen Renovierungen erfolgten, die auch die Instandsetzung der alten Öfen und Parkettböden umfaßten. Demnächst erhält auch das Äußere einen neuen Anstrich.

Zwei kleinere *Gutshäuser*, nämlich die der ehemaligen Stadtgüter *Steinrader Hof*, erbaut 1775 (Abb. 18), und *Hof Strecknitz*, ebenfalls aus dem späten 18. Jahrhundert, wurden unter Denkmalschutz gestellt. Bei beiden handelt es sich um eingeschossige Ziegelbauten mit Krüppelwalmdach und die Mittelachse betonenden Zwerchhäusern, in denen noch ältere Teile, wenn auch nicht in der reichen Ausbildung des mehr Schloßcharakter besitzenden Gebäudes in *Niendorf*, bis heute erhalten blieben.

Durchgreifend saniert für Wohnzwecke wurden zwei Objekte. Bei dem ehemaligen Fischerhaus *Schlutup*, Kirchenstraße 14, sind bei der Wiederherstellung wesentliche Teile der Fachwerkkonstruktion rekonstruiert und durch die sorgfältige Ausmauerung der Gefache das gesamte äußere Bild im ursprünglichen Sinne zurückgewonnen worden. Im Inneren konnte die alte Aufteilung mit durchgehender Diele, der sich beidseitig niedrigere Wohnräume anschließen, teilweise übernommen werden und ist somit heute noch ablesbar (Architekt Klaus Hüsing, Lübeck). Das zweite Gebäude steht in *Dummersdorf*, Hudestraße 84, ein ehemaliger kleiner Katen mit Schlepplwalmdach aus dem späten 18. Jahrhundert (Abb. 19). Es wurde ausgebaut unter Beibehaltung der alten Abmessungen sowie der Konstruktion und des Materials, wobei wiederum auch im Inneren auf die ehemalige Grundrißorganisation bei der Einrichtung der Wohnung, die auch das ausgebaute Dach einbezieht, Rücksicht genommen ist (Architekt Fritz Reuter, Lübeck). Das von der Heimstätten Gesellschaft mbH, Lübeck, finanzierte Haus steht zum Verkauf.

Instandsetzungsarbeiten verschiedenen Umfangs, hauptsächlich am Äußeren, fanden unter anderem statt bei verschiedenen Fischerhäusern in **G o t h m u n d**, bei Bauernhäusern in **B r o d t e n**, **D u m m e r s d o r f**, **G n e v e r s d o r f** und **P ö p p e n d o r f**, vorwiegend handelt es sich um die Ausbesserung der Reetdächer.

In **T r a v e m ü n d e** erhielt der 1972 außer Dienst gestellte und durch die Verlegung des Leuchtfeuers auf das benachbarte Hochhaus seiner Funktion entkleidete **L e u c h t t u r m**, heute somit reines technisches Denkmal, ein neues flaches Kupferdach. Es ist beabsichtigt, das Bauwerk im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel schrittweise zu sanieren, wobei das Innere der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

An der **V o r d e r r e i h e** fielen die Häuser Nr. 56 und 57, die längere Zeit leergestanden hatten. Beide besaßen die für diesen Straßenabschnitt charakteristischen Verandenvorbauten des späten 19. Jahrhunderts. Beim Wiederaufbau, der Umriss und Aufteilung beider Gebäude wiederholte und dazwischen eine Passage zur Kurgartenstraße legte, ist es gelungen, sich dem Gesamtbild des Straßenzuges einzuordnen und traditionelle Formen aufzugreifen (Architektenbüro Kiefer und Rautenberg, Lübeck).

(Manuskriptabschluß 30. Juni 1977)

Lutz Wilde

## Kleine Beiträge

### Vom Lübecker Botenwesen im 15. Jahrhundert

Mittelalterliches Leben ist nur vorstellbar, wenn man sich daran erinnert, daß jede nur mögliche Gelegenheit zur Übermittlung von Nachrichten, Briefen und Dokumenten benutzt wurde. Hier soll der Versuch unternommen werden, auf Grund des überlieferten Materials eine Idee von denjenigen zu vermitteln, die im städtischen Kommunikationssystem dienstlich tätig waren, von den Boten – „bode“ oder „loper“, „dener“ oder „redende dener“ des Rates genannt, manchmal auch als „gesworne bode“ herausgehoben.

In Lübeck gehörten sie zum fünften der großen Stadtämter, dem Marstallamt. Verantwortlich waren dafür zwei Ratsherren<sup>1)</sup>, der neunte und zehnte in der Seniorität, die sogenannten Stallherren. Ihnen unterstand als oberster Beamter der Marschall. Das Marstallamt umfaßte zur damaligen Zeit nicht nur das gesamte Stallwesen und den Fuhrpark, sondern auch die städtische Wehrorganisation, besonders das Rüstungswesen, die Oberaufsicht über das Gefängnis sowie die Gerichtsherrschaft im Lübecker Landgebiet. Der Marstallkomplex lag mit dem Gefängnis an der Stelle der alten Burg zwischen dem Burgtor und dem Kloster des Predigerordens. Es gehörten dazu die Reitbahn und Häuser an der Travemauer, Wagenschuppen und Futterspeicher sowie die Marstallschmiede in der Gr. Burgstraße. Die Stallung neben der Schmiede brannte 1479 ab. In dem Gebäude unmittelbar neben dem Burgtor wohnte der Marschall. Die engere Belegschaft des Botendienstes betrug etwa 30 „dener“ und verfügte über etwa 50 Pferde. Neben dem Ratsschmiedemeister gab es den Futtermarschall und den Ratsarmbrustmacher<sup>2)</sup>; der Inhaber dieses Amtes und gleichzeitig Ältermann der reitenden Diener war 1483 Hans Librade<sup>3)</sup>.

Die vorliegenden Nachrichten über und von Boten scheiden sich in solche, die das Leben in Lübeck widerspiegeln, und in die im Außendienst. Was die ersteren angeht, so sind sie zugleich ein Beitrag zu den sozialen Verhältnissen im 15. Jahrhundert. Eine wertvolle Informationsquelle ist das Gesuch von Hans Smyt vom Oktober 1459<sup>4)</sup>. Er bittet den Rat, ihm das Pferd zu schenken, das er zu reiten

1) S. Fr. Bruns, Der Lübecker Rat, Ztschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. u. A. (ZLG) Bd. 32 S. 39 f.

2) S. Georg Fink, Die Entwicklung des Lüb. Marstall-Offiziums, ZLG Bd. 24 S. 199 ff u. Lüb. Bau- und Kunstdenkmäler I/2 S. 321 ff.

3) Lüb. Ratschronik in Chron. d. deutschen Städte, Bd. 31 § 2096 m. Anm. 5 u. 6; über Liprode s. auch Hans. Gesch. Bl. 1903 S. 77 Anm. 2 u. ZLG Bd. 4 S. 305.

4) Lüb. Urk. Buch (LUB) IX Nr. 782.

pfl egte. Er hatte den Dienst im Frühjahr aufgeben müssen, da er mit seinen „stallbroderen“ nicht auskam und diese ihn beim Rat verleumdet hatten, wie er behauptete. Er war aber bereit, jederzeit innerhalb oder außerhalb der Stadt wieder Dienst zu tun. Dem Gesuch ist zu entnehmen, daß es eine Art Altersversorgung gab; denn dem ältesten der Boten stand beim Ausscheiden aus dem Dienst ein Lehen „zum Einsiedler“ zu – auf der linken Traveseite mit Fähre und Wirtshaus verbunden<sup>5</sup>). Dieses war Smyt trotz dreimaligen Ersuchens versagt worden. Falls ihm die Bitte um das Pferd nicht erfüllt werden sollte, gibt er Auskunft, wo die ihm vom Rat zugewiesenen Ausrüstungsstücke zu finden sind. Sattel und Zaumzeug und anderes „tuch“ hängen im Glockengießerturm; den „iseren hot“ hat der Brauer Sennewolt. Das Geld, das ihm noch zusteht, sowie das graue Gewand, am Nikolaustag fällig, sollen einem Laurentius Kuper auf dem Mühlendamm gegeben werden. Er zeichnet den Brief, den er nicht selbst geschrieben haben wird – denn er ist mit dem Siegel eines Fremden verschlossen – mit „juwe dener“. Smyt scheint trotz allem ein gutes Verhältnis zu zwei Ratsherren gehabt zu haben – wohl den zwei Stallherren; von einem erhielt er zwei Mark, was etwa einem Fünftel des Jahreslohnes eines reitenden Boten entsprach; denn dieser bekam neben Kleidungsstücken etwa 10 Mark im Jahr und manchmal ein Wohngeld<sup>6</sup>).

Daß es in einer Gemeinschaft wie der der Boten alle Schattierungen des menschlichen Verhaltens gab, ist zu erwarten. Dem Fall Smyt und der Unverträglichkeit unter den Stallbrüdern steht eine Reihe von Beispielen des besten Einvernehmens und der Hilfsbereitschaft gegenüber. So verabredeten 1484 die zwei Boten Hans Kock und Hans Kleinknecht, daß dieser, der Jüngere, alles erhalten soll, was Kock vom Rate noch zusteht, sowie seine Hinterlassenschaft. Dafür soll Kleinknecht diesem, in einer Art Privatversicherung, Zeit seines Lebens den Unterhalt geben, beim Tode etwaige Schulden bezahlen und für eine ehrliche Bestattung sorgen<sup>7</sup>). Daß die Stallbrüder bereit waren, füreinander einzustehen, dafür spricht ein anderer Fall. Im März 1461 leisteten drei hohe Beamte des Rates – unter ihnen der Marschall – gemeinsam mit vier reitenden Boten für sich und alle anderen „ridendener“ Bürgerschaft für die Entlassung aus dem Gefängnis von Hans Jegher. Sie standen dafür ein, diesen, falls er vom Rat wieder vorgefordert würde, „levendich edder dot“ zu beantworten<sup>8</sup>). Der weitere Verlauf dieses Falles ist nicht bekannt, doch muß Jegher voll rehabilitiert worden sein; denn 1478 hatte er das höchste Amt im Marstall inne, das des Marschalls<sup>9</sup>). Aufschlußreich ist bei der Aufzeichnung des Falles von 1461, daß dabei vier andere Boten genannt werden. Nur von einem von ihnen liegen keine weiteren Nachrichten vor; die über die drei anderen geben Aufschlüsse über ihre Tätigkeit wie über die Sozialstruktur Lübecks im 15. Jahrhundert.

---

5) Nach Angaben v. Dr. Ahlers.

6) Pauli, Lüb. Zustände I S. 97 f; Fink a.a.O. S. 204.

7) Regesten des Lüb. Niederstadtbuches (NStB) von Fr. Bruns im Archiv d. Hansestadt Lüb. (AHL) vom 15.5.1484.

8) Pauli, Lüb. Zustände II S. 78 f u. Anm. 22 S. 92, sowie Fink a.a.O. S. 200.

9) Joh. Hennings, Lübecks Ratskellermeister: ZLG Bd. 33 S. 95.

Der älteste von ihnen war Paul Lichterveld – bereits seit über zehn Jahren im Lübecker Dienst. 1449 verwandte sich der Rat für ihn bei zwei holsteinischen Adligen mit der Aufforderung, Lichterveld zu befriedigen. Die zwei wollten sich mit diesem verständigen und betonten, sie wollten weder Lübeck noch den Seinen irgendein Unrecht zufügen<sup>10)</sup>. Im August 1454 wird Lichterveld als Lübecker Bürger bezeichnet, der vom Rat von Kalmar beglaubigt ist, gestrandetes Schiffsgut in Empfang zu nehmen<sup>11)</sup>. Noch 1468 war er beim Rat als „redende dener“ beschäftigt. Er hatte, was nicht erlaubt war, ohne Einwilligung der Stallherren dem Kirchherrn Hinrich Drope von St. Gertrud ein Pferd aus dem Marstall geliehen. Der Geistliche hatte es zu einem Ritt nach Mecklenburg benutzt, um mit dem Knapen Detlev Parkentien Verabredungen über Verbesserungen der St. Gertrudenkapelle zu treffen. Bei diesem Ritt war das Pferd „verdorven“ worden. Als Verantwortlicher für das Pferd war Lichterveld verpflichtet, es dem Marstall zu ersetzen. Er muß seinen Vorgesetzten den Fall erklärt haben; auf jeden Fall kam es am 25. November zu einem Vergleichsverfahren. Die Bedeutung, die man diesem zu-maß, ist aus der Liste der Teilnehmer zu ersehen: neben den zwei verantwortlichen Ratsherren waren es ein weiterer Ratmann, drei hohe Beamte des Rates und ein Bürger. Der Vergleich lautete: der Geistliche hatte 10 Mark an Lichterveld zu zahlen, den üblichen Preis eines Pferdes<sup>12)</sup>.

Der zweite Stallbruder beim Prozeß von 1461 war Claus Ryman. Er hatte in-zwischen Karriere gemacht. Aus dem Jahre 1463 ist ein Brief erhalten, der ihn als Auslieger ausweist. Im Auftrage des Rates kreuzte er vor Rügen auf der Suche nach einem Piraten<sup>13)</sup>. Und 1468 – bei Lichtervelds Vergleichsverfahren – war er auch anwesend, aber mit dem Titel des Schaffers des Rates; als solcher ist er auch noch für 1478 belegt<sup>14)</sup>.

Der dritte reitende Bote von 1461, Ludeke Snake, war damals auch bereits mehrere Jahre im Dienste des Rates. 1454 nahm er an einem Sühneverfahren für den Totschlag eines Hinrich Swinenagel zwischen Herrenburg und Laudersdorf teil<sup>15)</sup>. 1455 brachte er einen Brief des Rates zu Herzog Adolf von Schleswig nach Rendsburg<sup>16)</sup>. Ob er 1467 noch reitender Diener des Rates war, ist aus dem Niederstadtbucheintrag vom 8. September nicht zu ersehen. Aber es dürfte kein Zweifel bestehen, daß er als Pferdekennner zu einem Vergleichsverfahren hinzu-gezogen wurde, an dem fünf andere Lübecker Bürger beteiligt waren. Thomas Lüneburg, Sohn von Bertram Lüneburg, aus dem hochangesehenen Geschlecht,

---

10) LUB VIII Nr. 616.

11) LUB IX Nr. 195, s. auch Nr. 198.

12) LUB XI Nr. 390. Drope war Kleriker des Stiftes Halberstadt u. auch als Notar in Lüb. tätig: LUB X Nr. 186 u. XI Nr. 175, 227, 401.

13) Brief vom 26.9.1463: LUB X Nr. 401.

14) S. Hennings, Ratskellermeister S. 95; 1469 war er auch an einem Vergleichsverfahren wegen Totschlages beteiligt (LUB XI Nr. 409).

15) LUB IX Nr. 207.

16) 2 Briefe des Herzogs vom 15. bzw. 25. Nov.: LUB IX Nr. 286.

das viele Bürgermeister und Ratsherren gestellt hat, hatte eine Frau, Taleke Mathias, umgeritten. Zur Sühne mußte Thomas Lüneburg 14 Mark zahlen<sup>17)</sup>.

Aus unbekanntem Gründen schuldete Meister Ernst, Ratsdiener und Hufschmied, 1472 Ratmann Johann Hertze einen Betrag von 13 Mark, die er binnen Jahresfrist zurückzahlen versprach. Als Pfand überließ er Hertze seinen Amboß, den er aber zu dieser Zeit gar nicht benutzte. Er hatte ihn dem Messerschmied Ernst Goess, wohnhaft bei St. Petri, überlassen. Da Hertze jetzt der Pfandbesitzer war, mußte Goess mit ihm eine Vereinbarung treffen, um den Amboß „to zinem besten“ gebrauchen zu dürfen. Dafür sollte er eine Jahresrente von 1 Mark zahlen. Dieses Verhältnis hat noch 1482 bestanden; denn in dem Jahre erklärte Meister Ernst, reitender Diener des Rates, den Amboß, den Bernd Goess vom verstorbenen Ratmann Johann Hertze „to hure“ hatte, an den Bruder von Goess verkauft zu haben<sup>18)</sup>.

1482 ist Mauricius Oseberg, des ehrsam Rates „ridene dener“, mit seinen Freunden vor dem Rat erschienen und hat begehrt, ihn „mit dem kertzengeteren ampte to vorlenende“. Nach Rücksprache hat der Rat ihn und Telseke, Witwe des verstorbenen Rateke Burmester, damit beliehen, unter der Voraussetzung, daß Mauricius die Telseke heiratet. Danach konnte Telseke durch ihren Knecht, den sie dazu halten darf, das genannte Amt ausüben<sup>19)</sup>.

Eine gewisse Idee von Art und Umfang des auswärtigen Botendienstes vermitteln die erhaltenen Quellen. Die erstaunlichste Nachricht ist, daß Hans Backer, reitender Diener des Rates, beim Ritt von Lübeck nach dem Osten im August 1462 „mehr als hundert Briefe“ bei sich trug. Er war damals mindestens zwei Jahre bereits im Lübecker Dienst. So war er im Juni 1461 in Stolp in Pommern, wo er Briefe des Rates über die Rückgabe von Lübecker Kaufmannsgut abzugeben hatte. Dieses hatten die Stolper den Räubern, die nicht weit von der Stadt die Lübecker überfallen hatten, zum Teil wieder abjagen können<sup>20)</sup>. Im Oktober desselben Jahres muß Backer von Lübeck nach Rom zu dem Lübeckischen Prokurator, Kaplan Hermann Duker, geschickt worden sein. Am 10. Dezember traf er in Rom mit Briefen aus Lübeck und Hamburg ein und blieb dort bis etwa zum 15. Dezember. Das Antwortschreiben Dukers und weitere Aktenstücke nahm Backer sofort wieder mit nach Lübeck zurück. Zum Ritt über die winterlichen Alpen benötigte er 40 Tage<sup>21)</sup>.

Dasselbe Jahr 1462 bescherte Backer noch eine böse Erfahrung. Auf dem Wege nach Danzig, den er zu Lande über Pommern nahm, wurde er in Lauenburg in

---

17) LUB XI Nr. 284. Die Lüneburgs stellten von 1293–1774 15 Ratmänner und 5 Bürgermeister (s. G. Wegemann, Die führenden Geschlechter Lübecks und ihre Verschwägerungen, ZLG Bd. 31 S. 19).

18) Regesten NStB 25.3.1472 bzw. 9.5.1482; über Hertze, der 1476 gestorben war, s. Feuling, Lüb. Ratslinie Nr. 547.

19) Pauli, Lüb. Zustände III Nr. 62.

20) LUB X Nr. 62.

21) Empfangsdatum: 28.1.1462: LUB X Nr. 115. Über Duker s. G. Neumann, Johannes Osthusen, ZLG Bd. 56 S. 55.



Pommerellen vom Hauptmann des Deutschen Ordens, Claus Warnsdorp, verhaftet. Der Orden trug damals seinen erbitterten Krieg mit Polen aus, und Danzig stand auf polnischer Seite. So bedurfte Backer der besonderen Erlaubnis des Vertreters des Ordens, durch dessen Gebiet nach Danzig zu reiten. Er wurde gefragt, ob er auch Briefe bei sich hätte, die dem Orden schädlich seien. Backer verwies auf zwei. Doch der Hauptmann glaubte ihm nicht und ließ ihn durchsuchen; er fand „mer denne hundert bryffe“, darunter viele zum Schaden des Ordens, obgleich Backer sich „bey seynen halse“ verschworen hatte, man würde nur zwei bei ihm finden. Warnsdorp schrieb in seinem Brief an Lübeck, man könnte ihm unter diesen Umständen die Verhaftung nicht verdenken; die Lübecker würden auch nicht gern ihren Feinden Briefe zugehen lassen, die diesen nützlich seien. Doch hat er Backer weiterziehen lassen – wohl um die Freundschaft des mächtigen Lübecks nicht zu verlieren, sicherlich aber ohne die schädlichen Briefe<sup>22)</sup>.

Auf jeden Fall hat Backer diese Erfahrung gut überstanden; denn im Mai 1463 findet man ihn bei Dr. Simon Batz, dem Lübecker Syndikus, in Österreich. Auf dem Rückwege von Graz nach Wiener Neustadt erhielt der Syndikus in Bruck an der Mur die dringende Nachricht von einer ihn berührenden Sitzung des Kammergerichts. Backer mußte darauf sofort mit einem Bescheid von Batz nach Wiener Neustadt reiten. Ursprünglich hatte er in wenigen Tagen mit Dokumenten nach Lübeck reiten sollen. Da Batz jedoch befürchtete, daß Backer wegen eines Gebrechens im Knie „nicht konde beqwemliken rede werden“, befreite er ihn von dieser wochenlangen Anstrengung und betraute einen anderen, Gerhard Redborch, mit diesem Auftrag<sup>23)</sup>. Von Backers weiterer Botentätigkeit ist nur bekannt, daß er im Mai 1464 noch einmal beim Syndikus in Wiener Neustadt war<sup>24)</sup>.

Von Simon Batz sei ein überraschendes Botenerlebnis erwähnt. Im Mai 1461 war er auf dem Wege von Österreich nach Frankfurt. Im Walde außerhalb von Nürnberg traf er den Lübecker Boten. Er nahm ihn mit nach Nürnberg, schrieb seinen Bericht und schickte den Boten sofort zurück nach Lübeck<sup>25)</sup>. In diesen Jahren taucht ein anderer Name im Lübecker Österreichverkehr auf: Hans Wetendorp. Im November 1463 hielt er sich bei Simon Batz in Steiermark auf. Die Nachricht zeugt nicht nur von Batzens Menschenfreundlichkeit, sondern auch von den Nöten, denen die Familie eines Boten bei seiner dienstlichen Abwesenheit ausgesetzt war. In einem Brief an den Rat teilt Batz mit, daß er Wetendorp in etwa 14 Tagen schicken oder selbst kommen würde. In der Zwischenzeit möchte sich der Rat Wetendorps Frau annehmen; denn dieser hätte gerade brieflich gehört, daß seine Frau mit ihren kleinen Kindern aus ihrer Wohnung hätte ausziehen müssen. Batz bittet – auch im Namen von Wetendorp – den Rat um Unterstützung, daß die Frau in diesem kalten Winter Unterkunft fände und Wetendorp

---

22) LUB X Nr. 216 u. 242.

23) LUB X Nr. 350. Über Batz, Syndikus von 1458–1464, s. Fr. Bruns, Die Lüb. Syndiker und Ratssekretäre, ZLG Bd. 29 S. 95; über ihn ist eine Arbeit f. ZLG Bd. 58 in Vorbereitung.

24) LUB X Nr. 470.

25) LUB X Nr. 46, s. auch Nr. 40.

Vorteil „sines suren denstes“ genösse<sup>26</sup>). Der Rat muß geholfen haben; denn Wetendorp war wenigstens noch 7 Jahre im Botendienst tätig. Er war es, der nach dem unerwarteten Tode von Batz im August 1464 den Auftrag erhielt, die wichtigen Dokumente, die der Syndikus in Bruck an der Mur in Aufbewahrung gegeben hatte, abzuholen. Dies tat er um den 9. Oktober<sup>27</sup>). Wetendorps nächste überlieferte Aufgabe brachte ihn wieder nach Österreich – und zwar in Begleitung von Batzens Nachfolger: Syndikus Dr. Johannes Osthusen. Im Januar 1470 ritten sie über Erfurt nach Wien. Um den 3. März schickte ihn Osthusen mit seinen ersten Nachrichten zurück nach Lübeck. Auf dem Wege mußte Wetendorp ein geliehenes Pferd in Erfurt abgeben. Er erreichte Lübeck in der Rekordzeit von 24 Tagen<sup>28</sup>).

Der etwa einjährige Aufenthalt Osthusens am Kaiserhofe<sup>29</sup>) vermittelt einen Eindruck von der Organisation des Botendienstes. Durch mindestens vier Ritte hin und zurück stellten Lübecker Boten die Verbindung zwischen der Hansestadt und dem österreichischen Aufenthaltsort ihres Syndikus her (Wien, Wiener Neustadt oder Graz). Im Durchschnitt wurden für einen Ritt 4–5 Wochen benötigt. Auf Osthusens ersten Brief, der am 27. März eintraf, antwortete der Rat am 15. April. Er schickte diesmal Hans Prutze als Boten, der Osthusen Mitte Mai in Wien erreicht haben muß; denn bereits am 18. Mai trat er den Rückritt an und traf etwa einen Monat später in Lübeck mit einem ausführlichen Bericht von Osthusen über seine Mission ein; denn bereits am 22. Juni sandte der Rat seine Antwort mit genauen Instruktionen zurück an Osthusen – wieder über Prutze. Dieser muß um den 26. Juli bei Osthusen eingetroffen sein und sich dann zunächst bei diesem am Kaiserhofe in Graz aufgehalten haben, wo Osthusen mit dem kaiserlichen Protonotar die Entwürfe für das von Lübeck so begehrte kaiserliche Privileg entwarf. Mit diesen Unterlagen wurde Prutze etwa um den 12. August herum nach Lübeck zurückgeschickt, wo er Mitte September eingetroffen sein muß<sup>30</sup>). Er hat also den anstrengenden und nicht ungefährlichen Weg zwischen Lübeck und Österreich von Mitte April bis Mitte September zweimal hin und zurück bewältigt – wahrlich eine beachtliche Leistung.

Aus verschiedenen Gründen konnte der Rat Osthusens Vorschläge erst Mitte Oktober beraten und ihm für die Schlußverhandlungen am Kaiserhofe freie Hand geben. Diese Nachricht schickte er am 20. Oktober durch „Albert desse unse gesworene bode“ nach Wien. Dort traf dieser am 20. November ein, einen Tag später als Osthusen selbst, der wegen des Ausbleibens aller Nachrichten Graz verlassen hatte und nach dem Norden zurückreiten wollte. Er entschloß sich, sofort wieder nach Graz zurückzukehren, ohne von dem Vorschlag des Rates Gebrauch zu machen, Albert – gerade auch wegen der Sicherheit der Dokumente – bei sich zu behalten. Er nahm ihn bis Wiener Neustadt mit und schickte ihn von dort mit seinem Brief und der Abschrift einer kaiserlichen Urkunde nach Lübeck zurück<sup>31</sup>).

26) LUB X Nr. 416.

27) LUB X Nr. 520, vgl. auch Nr. 332. Batz war am 3. Aug. gestorben.

28) LUB XI Nr. 557 u. 573.

29) S. Neumann, Osthusen, ZLG 56 S. 29 ff.

30) LUB XI Nr. 573, 588, 592; s. Neumann, Osthusen a.a.O. S. 35.

31) LUB XI Nr. 651 u. 664.

Albert wird zur Weihnachtszeit in Lübeck eingetroffen sein – gerade als Osthusen seine Mission am Kaiserhofe erfolgreich zuende führte.

Daß ein sehr enger und regelmäßiger Nachrichtenaustausch zwischen Lübeck und dem Kontor des Deutschen Kaufmanns zu Brügge bestand und daß dessen Nachrichten von Lübeck weiter nach Osten, vor allem nach Danzig, gesandt wurden, ist mehrfach belegt. Aus dem Jahre 1455 stammt ein Brief des Kaufmanns, damals in Utrecht residierend, der einen Holländer als „boden und looper“ einführt. Er sollte den regelmäßigen Nachrichtenverkehr zwischen Flandern, Lübeck und Danzig herstellen. Für den Hinritt hatte er gut 14 Tage gebraucht<sup>32)</sup>. Vier Jahre später kam ein anderer Bote aus Brügge nach Lübeck, der „loper“ Henning. Er brachte Nachrichten des Kontors und des Königs von England sowie Briefe für Danzig; auch diese sollte der Lübecker Rat erst selbst lesen und dann durch Henning weiterbefördern. Gleichzeitig trug das Kontor eine Bitte vor: der Rat möchte dem langgedienten Henning zu einem geeigneten Amte verhelfen. Er sei im Dienst des Kaufmanns altgeworden, habe davon ein „gebreck“ bekommen und deshalb um Entlassung gebeten mit der Bitte, ihm einen Platz in Lübeck zu besorgen, wo er sein Brot verdienen könnte<sup>33)</sup>. Es war nicht das erste Mal, daß Henning im Auftrage Brügges nach Lübeck kam; so war er z. B. 1448 Überbringer von Briefen des Kontors und der lübeckischen Delegation, die zu der Zeit in Brügge tagte. Er nahm beglaubigte Abschriften über die hansischen Privilegien beim Zoll von Sluys und auch die Nachricht vom Tode König Christophs von Dänemark mit zurück<sup>34)</sup>. Seine Kontakte mit Lübeck waren also alt, und sie werden es gewesen sein, die ihn veranlaßten, dort einen Ruheposten zu erbitten.

Schon einmal war ein „bode und looper“, Hartwich mit Namen, in den vierziger Jahren von Brügge in den Lübecker Dienst getreten. Die Nachricht davon ist in einem Beschwerdebrief enthalten, den Lübeck von einem gewissen Johannes Stumm aus dem Münsterland im Frühjahr 1457 erhielt. Der Rat wurde gebeten, Hartwich zur Rückzahlung einer Schuld von zwei Gulden zu veranlassen, die neun Jahre zurücklag. Die beiden waren 1448 in Memel zusammengetroffen. Ihre Pferde waren im Ochsenstall untergebracht; dort hatte sich Hartwichts Pferd die Zunge so böse zerbissen, daß der Bote befürchtete, das Maul würde ganz zuschwellen. Stumm scheint nicht so ängstlich gewesen zu sein; er war bereit, das Pferd für 10 preußische Mark zu kaufen. Zusammen ritten sie weiter nach Königsberg, wo Hartwich ein neues Pferd zu kaufen gedachte. Doch fehlte ihm das Geld dazu. Er bat deshalb Stumm, ihm sein Pferd zurückzuverkaufen; er war bereit, dieses mit Zinsen zu tun, da das Pferd wieder gesund und sogar besser als vorher geworden war. In den Tagen des Zusammenseins müssen die beiden sich gut verstanden haben; so hatte Stumm Hartwich von seiner Auseinandersetzung mit Riga erzählt. Er war bereit, Hartwich sein Pferd zum alten Preis zurückzugeben, wenn dieser sich in Lübeck dafür einsetze, daß der Rat sich in Riga für Stumm verende. Das

32) LUB IX Nr. 284.

33) LUB IX Nr. 658.

34) LUB VIII Nr. 497; über einen weiteren Brügger Boten im Jahre 1449, Hermann Oesterade, s. Nr. 618.

muß Hartwich versprochen und Stumm sehr viel bedeutet haben; denn er war bereit, Hartwich auch noch 100 rhein. Gulden zu leihen. Doch dieser hatte nur zwei angenommen. Neun Jahre später schrieb Stumm an den Rat, beschwerte sich, daß er niemals etwas von Hartwich gehört habe, und bat um Verwendung, daß er wenigstens die zwei Gulden zurück erhalte<sup>35</sup>). Der Ausgang ist unbekannt; belegt ist nur, daß Hartwich zwei Jahre zuvor noch eine Vertrauensstelle als reitender Bote in Lübeck besaß. 1455 begleitete er den Ratmann Godeke Burmester nach Flensburg und Schloß Elfsborch in Schweden zu wichtigen Absprachen mit König Christian von Dänemark; die versiegelten Urkunden brachte er nach Lübeck zurück<sup>36</sup>).

Daß es beim Botenverkehr Gefahren und Risiken gab, ist nur allzu gut bekannt. Zwei Fälle seien hier erwähnt. Im Juni 1480 wurde vor dem Rat der Fall des Boten Cord Elven verhandelt, der im Gefängnis saß. Seiner Aussage nach waren ihm zwischen Oldesloe und Lübeck drei versiegelte Beutel mit insgesamt 670 Goldgulden abhanden gekommen. Da er nicht beweisen konnte, daß dies „mit nod-sake“ passiert sei, wurde er zum Ersatz des Schadens verurteilt. Die Gulden hatte er auf der Ostermesse zu Bergen-op-Zoom von Hans Cordes erhalten, um sie 5 Lübecker Bürgern zu überbringen. Über seinen Botenlohn war vor Bürgermeister, Schöffen und Ratmännern in Bergen ein Vertrag besiegelt worden. Am 12. September wurde der Fall vor den beiden Gerichtsvögten des Rates weiter verhandelt. Es kam zwischen den Parteien zu einem Vergleich: Cord Elven versprach, 100 Mark – also nur einen geringen Teilbetrag – in drei Raten zurückzuzahlen, 50 Mark sofort und zweimal je 25 Mark im März bzw. August 1481. Er stellte dafür 12 Bürgen. Gemäß einem Tilgungsvermerk von 1486 muß er seinen Zahlungen nachgekommen sein<sup>37</sup>).

Zwei Jahre später erschien der „loper“ Steffen Nering, Bürger zu Lübeck, vor dem Rat und beeidigte, daß er in Wismar von einem Priester schwer bestohlen sei; dieser habe ihm einen dreimal verschnürten Beutel voll von Gulden, die ihm von dem Dortmunder Bürger Gerd Vrundenberg 1481 anvertraut waren, „mit andere gelde unde gude“ entwendet. Auch sagte er aus, daß der Priester festgenommen sei. Tatsächlich war der Bote einem notorischen Dieb in die Hände gefallen. Alles zusammen soll dieser, der Knut Knutesse hieß, aber auch unter dem Namen Hinrik Junge sein Unwesen in den Seestädten getrieben hat, Geld und Gut im Werte von 50.000 Mark zusammengestohlen haben. Da er als Priester nicht hingerichtet werden konnte, wurde er pro forma „to der ledder“ verurteilt und dann ins Gefängnis des Bischofs von Ratzeburg nach Schönberg gebracht; dort starb er drei Jahre später<sup>38</sup>).

35) LUB IX Nr. 410.

36) LUB IX Nr. 243 (s. auch Nr. 237, 238, 239); über Burmester s. Fehling, Ratslinie Nr. 540.

37) Regesten NStB 15.6. u. 12.9.1480; über erste Verhandlung s. auch Pauli, Lüb. Zustände II S. 84 u. Wilh. Ebel, Lüb. Ratsurteile I Nr. 245.

38) Chron. d. dtischen Städte Bd. 31 § 2135 m. Anmerkungen sowie Pauli, Lüb. Zustände II S. 83 u. Anm. 31 S. 94.

Leider müssen viele Fragen des Botenwesens unbeantwortet bleiben. Doch aus den obigen Beispielen wird erkenntlich, daß die Boten sich in den Handwerkerstand, ja in den gehobenen Mittelstand einreiheten. So weist Hans Smyt in seinem Gesuch an den Rat darauf hin, daß er durch das Ausscheiden aus dem Botendienst mittellos geworden sei, er, der beim Eintritt „wol by ghelde was“; er verfügte damals über 7 Gulden und 60 Mark. Und Cord Elven konnte 100 Mark aufbringen, um den Verlust des ihm anvertrauten Geldes wenigstens zum Teil zu ersetzen. Zwei von ihnen erstiegen die höchstmögliche Stufe im Ratsdienst: Hans Jegher wurde Marschall und Claus Ryman Schaffer.

Zum Abschluß kann gezeigt werden, daß das Botenwesen im städtischen Haushalt fest verankert war. In den Lübecker Kämmereirollen werden alle Ausgaben in zwei Gruppen aufgeteilt, in die regelmäßigen Posten, die vorangestellt werden, und in Einzelangaben, die von Jahr zu Jahr wechseln. Zu den regelmäßigen Ausgaben gehören neben anderen die für Bauten, für den Marstall, für Kleidung der „dener“, für deren Lohn und das „bodengelt“, d. h. die Unkosten, die der Einsatz der Boten auf Ritten nach auswärts erforderte. Die nachfolgende Aufstellung<sup>39)</sup> gibt, soweit die Abrechnungen erhalten sind, die entsprechenden Ausgaben für die Jahre von 1421–1500 wieder. Die Analyse zeigt, daß kein Unterschied zwischen der ersten und zweiten Jahrhunderthälfte besteht; eine Inflation der Lebenskosten ist nicht festzustellen. Doch gibt es beträchtliche Unterschiede in den einzelnen Jahren. Einige fallen durch besonders hohe Ausgaben heraus; es sind dies Jahre erhöhter politischer Tätigkeit wie z. B. 1472–74, in den Jahren der Friedens- bzw. Stillstandsverhandlungen mit England, Frankreich und den Niederlanden.

Gerhard Neumann

---

39) Nach der Abschrift der Kämmereirollen durch Fr. Bruns im AHL u. nach dessen Zusammenstellung. Angaben für 1421–1430 auch LUB VII S. 414. Angaben in Mark, Schilling und Pfennig.

	1421-1430	1431-1440	1441-1450	1451-1460	1461-1470	1471-1480	1481-1490	1491-1500
1	203-0-0	282-10-0	308-8-0	-	185-2-0	176-7-1	208-5-2	169-6-10
2	-	246-15-6	270-3-0	285-8-0	189-7-4	361-2-4	264-13-4	226-15-4
3	-	271-10-8	292-13-0	240-9-4	146-4-0	384-14-4	140-3-6	140-7-8
4	87-1-6	-	297-9-2	167-13-6	117-12-8	305-2-0	292-6-10	87-14-5
5	-	435-6-0	198-12-0	162-4-10	122-11-6	166-1-8	213-7-3	112-3-3
6	-	201-4-4	-	131-10-6	150-0-0	267-10-3	206-8-2	120-12-8
7	122-12-6	157-3-0	345-1-3	217-0-6	140-11-4	197-9-8	234-2-0	79-4-10
8	177-10-0	126-2-6	252-3-2	198-13-8	180-14-0	148-15-0	184-15-3	174-3-0
9	-	189-1-4	254-0-0	-	194-11-8	222-6-4	129-12-3	156-6-9
10	194-10-7	382-0-0	245-13-0	140-6-10	232-15-2	142-5-4	152-2-6	145-8-1

## Frankreichs Pläne zur Einführung des Code Napoléon in den Hansestädten (1807/1808)

Das gesamte französische Recht, also insbesondere der Code Napoléon und der Code de commerce, hat von 1811 bis 1814 im nordwestdeutschen Raum, vor allem in Bremen, Hamburg und Lübeck gegolten<sup>1)</sup>. Über das Schicksal des französischen Rechts vornehmlich in den Hansestädten während der napoleonischen Herrschaft, die wegen der Handelssperre sehr unbeliebt war, ist bislang nur wenig bekannt geworden. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, daß hier das verfassungs- und gesellschaftspolitische Programm des Code Napoléon nur wenig Anklang gefunden hatte und zudem Napoleon auf Sonderwünsche bei der Einführung des Code Napoléon nicht eingegangen war<sup>2)</sup>. Eine rechtspolitische Diskussion, wie sie in den süd- und mittelwestdeutschen Staaten über die mit einer Einführung des französischen Rechts zusammenhängenden Probleme geführt wurde, hat in den Hansestädten in der Öffentlichkeit nicht stattgefunden. Auch nach 1814 spielte das rechtspolitische Programm des Code Napoléon, das sich im südwestdeutschen Raum der Frühliberalismus zu eigen machte, in den Hansestädten keine Rolle.

Nach Napoleons Vorstellungen sollte der C. N. in den Hansestädten schon zum 1.1.1808 eingeführt werden. Es gelang diesen jedoch, die Übernahme des französischen Rechts zu verhindern, bis der nordwestdeutsche Raum dann am 20.3.1810 als die hanseatischen Departements Frankreichs einverleibt wurden. Die Begebenheiten, die der Einführung des C. N. des französischen Rechts vorausgingen, und der Widerstand der Hansestädte gegen die französischen Pläne sind noch nicht detailliert beschrieben worden. Es lassen sich zwei Initiativen Frankreichs nachweisen, die dazu dienten, die Hansestädte zumindest zur Übernahme des C. N. zu veranlassen. Der erste diplomatische Vorstoß ging von Champigny und Bourrienne im Spätherbst 1807 aus und blieb, da der Gesandte in der Folgezeit nicht weiter drängte, ohne Erfolg. Den zweiten Anlauf unternahm Frankreich Ende 1809, als es Reinhard, den französischen Gesandten am Kasseler Hof, beauftragte, mit den Hansestädten konkrete Pläne über die Einführung der französischen Gesetzgebung auszuarbeiten.

Aufgrund von Archivalien des Lübecker Archivs, die z. Z. noch im Zentralen Staatsarchiv Potsdam lagern, läßt sich nunmehr über die erste französische Offensive im Jahre 1807 und über die Reaktion der Hansestädte, insbesondere Lübecks,

---

1) Einzelheiten bei W. S c h u b e r t, *Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, 1977, S. 153–161 mit weiteren Nachweisen. Das französische Recht galt in den vier hanseatischen Departements vom 20.8.1811 an.

2) Faure, das mit der Einführung des französischen Rechts in den Hansestädten beauftragte französische Staatsratsmitglied, hatte die drei Hansestädte gebeten, Änderungswünsche gegenüber der französischen Legislation zu äußern (über diese S c h u b e r t, a.a.O., S. 156); sie wurden in keiner Weise berücksichtigt.

Näheres feststellen. Die aufgefundenen Dokumente sind, von der regionalen Färbung abgesehen, für die Problematik einer Rezeption des französischen Zivilrechts, mit der sich fast alle deutschen Staaten 1807/1808 befassen mußten, von besonderer Bedeutung, da sie die Vorgänge im Herbst 1807 und den weiteren Verlauf der Rezeptionsdiskussion im Jahre 1808 lückenloser dokumentieren, als dies bei den großen Rheinbundstaaten Bayern, Hessen-Darmstadt oder Baden der Fall ist.

Die Archivalien enthalten vor allem den Wortlaut der Briefe von Champigny an Bourrienne und von diesem an die Hansestädte<sup>3</sup>). Sie werden im folgenden im Wortlaut mitgeteilt, da sie nicht nur für die Hansestädte von Bedeutung sind, sondern Aufschlüsse über die Ziele und Mittel der französischen Rechtspolitik allgemein geben. Dagegen läßt sich über den zweiten Vorstoß Frankreichs im Herbst 1809 nur wenig ermitteln<sup>4</sup>), weil Frankreich jetzt weniger offiziell vorging und die Hansestädte wohl weiterhin auf einen Aufschub hofften.

Die Absicht Frankreichs, den Code Napoléon in den Rheinbundstaaten und in den Hansestädten einzuführen, nahm erst im Sommer 1807 konkretere Gestalt an<sup>5</sup>). Anlässlich der Umbenennung des Code civil in „Code Napoléon“ hatte Frankreich erstmals zu erkennen gegeben, daß diese Kodifikation auch für Deutschland bestimmt war: «C'est dans les mêmes vues“, führte der französische Staatsrat Bigot de Préameneu am 24.8.1807 vor dem Corps législatif aus<sup>6</sup>), «qu'il est encore destiné à divers peuples d'Allemagne, et déjà si on considère l'étendu des pays où il est et où il sera en vigueur on peut le regarder comme le droit commune de l'Europe“.

Zwei Monate später forderte dann Napoleon den Außenminister Champigny auf, die französischen Gesandten in Hamburg, Danzig, München, Frankfurt, Darmstadt und Karlsruhe zu veranlassen «de faire des insinuations légères et non écrites pour que le code Napoléon soit adopté comme loi civile de leurs Etats, en supprimant toutes les coutumes et se bornant au seul code Napoléon»<sup>7</sup>). Daraufhin schrieb Champigny am 2.11.1807 an Bourrienne<sup>8</sup>): «Monsieur, l'opinion générale a consacré la sagesse des principes, qui ont présidé à la rédaction du Code Napoléon.

3) Letzterer ist auch in Bremen erhalten (StA Bremen, 6,2 – F 3 a XXII.O).

4) Brauchbare Hinweise enthält, soweit ersichtlich, nur A. Wohlwill, Neuere Geschichte der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere von 1789–1815, S. 373 f. und K. Klug, Geschichte Lübeck's während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche 1811–1813, Lübeck 1856, S. 14. Nachforschungen in den Archiven der Hansestädte blieben erfolglos.

5) Hierzu allgemein E. Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, 1974, S. 14 ff.; Schuberth, a.a.O., S. 36 ff.

6) Zitiert nach Feneet, Recueil complet des travaux préparatoires du Code Civil, Bd. 1, S. CXXIX, Paris 1836.

7) Napoleon I., Correspondance, Paris 1863 ff., Bd. 16, S. 126–127 (Brief vom 31.10.1807).

8) Das folgende ist zitiert nach den Beständen des Archivs der Hansestadt Lübeck (AHL), Altes Senatsarchiv Interna, Gerichte, Reichsrecht und fremde Rechte Fasz. 6 Code Napoléon I. Diese Akte enthält alle Vorgänge in Lübeck von November 1807 bis August 1808 und unterrichtet auch über die Aktivitäten von Hamburg und Bremen. (Zusatz der Redaktion: Diese Archivalien werden mit den anderen älteren Beständen des Lübecker Archivs immer noch von der DDR zurückgehalten.)



Il est dans l'Europe entière un objet d'étude et d'admiration pour toutes les personnes qui s'occupent de la science des Lois. Partout où il est suivi ou en apprécie les avantages, et chaque jour en confirme l'utilité. Ce n'est seulement dans un Grand Empire qu'on sent le besoin d'une législation uniforme. Il est peu d'Etats quelques bornées qu'ils soient, où la diversité des coutumes ne porte obstacle à la facilité des transactions et ne nuise à l'administration de la justice en matière civile. Le Code Napoléon a été regardé comme un bienfait dans tous les pays où il a été porté et c'est le motif qui fait désirer à sa Majesté qu'il soit adopté par les villes hanséatiques, qui se trouvent placées sous sa protection. Sa Majesté vous charge en conséquence de faire les démarches nécessaires auprès des trois villes de Lubeck, de Bremen et de Hambourg, pour que, par une ordonnance du Sénat, le Code Napoléon soit adopté et mis en vigueur à compter du 1<sup>er</sup> janvier prochain».

Der Gesandte Bourrienne<sup>9)</sup> teilte den Inhalt dieses Schreibens in einer eigenen Note den drei Hansestädten mit: «L'opinion générale a consacré la sagesse des principes, qui ont présidé à la rédaction du Code Napoléon. Il est dans l'Europe entière un objet d'étude et d'admiration pour toutes les personnes qui s'occupent de la science des Lois. Partout où il est suivi on en apprécie les avantages, et chaque jour en confirme l'utilité. — Le besoin d'une législation uniforme ne se fait pas sentir seulement dans un Grand Empire. Quelque limité que soit un État la diversité des coutumes est un obstacle à la facilité des transactions et nuit à l'administration de la justice en matière civile. — Dans tous les Pays où le Code Napoléon a été introduit, on l'a regardé comme un bienfait, et c'est ce motif qui fait désirer à sa Majesté l'Empereur et Roi qu'il soit adopté par les villes hanséatiques. — Le soussigné Ministre plénipotentiaire . . . près les États de Basse Saxe est spécialement chargé de demander au Senat de Lubeck que par une ordonnance le Code Napoléon soit adopté dans la ville et le territoire de Lubeck et mis en vigueur à compter du premier janvier prochain. — Le soussigné est charmé d'être l'organe des intentions bien vaillantes de sa Majesté envers la ville de Lubeck en lui offrant de sa part un Code de Lois qui certes influera puissamment sur le bonheur et la prospérité des habitants.»

Über die Absichten, die Napoleon mit der Einführung des C. N. in den von ihm nicht direkt beherrschten Staaten und Gebieten West- und Mitteleuropas verfolgte, läßt sich aus diesen Schreiben nichts Genaueres ermitteln. Es ist die Rede von den Prinzipien des C. N. und von der Wohltat, als die der C. N. in den Ländern angesehen werde, in denen er bereits eingeführt sei. Unter den „Wohltaten“ ist die neuere französische Rechts- und Gesellschaftsordnung auf der Basis der Entfeudalisierung und Egalität zu verstehen, ein Programm, das in den mittel- und süddeutschen Staaten auf Ablehnung stieß. Die Verbreitung des C. N. diene Napoleons

9) Louis-Antoine Fauvelet Bourrienne (1769–1834) war ein Schulkamerad Napoleons in Brienne gewesen und hatte seit 1787 an deutschen Universitäten Rechtswissenschaft studiert. Seit 1797 war er an der Seite Napoleons politisch tätig, der ihn 1804 zum ministre plénipotentiaire à Hambourg ernannte. Hier hat er sich hinter dem Rücken Napoleons heimlich für die Hansestädte eingesetzt, die durch das Kontinentalsystem in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet waren (vgl. H o e f e r , Nouvelle biographie générale, Bd. 7 (1855), S. 107–108).

herrschaftssichernden und machtpolitischen Zielen<sup>10</sup>). Die Angleichung der Gesellschaftsordnung Deutschlands an die Frankreichs, die neue Bevölkerungskreise begünstigt hätte, sollte dazu beitragen, daß insbesondere diese Schichten zu den Befürwortern der französischen Suprematie wurden.

Die Aufforderung Frankreichs, den C. N. einzuführen, wurde in allen Hansestädten, besonders aber in Bremen und Lübeck, schärfstens abgelehnt, einmal weil man sich von außen kein fremdes Recht aufdrängen lassen wollte und zum anderen, weil man befürchtete, daß mit dem neuen Recht die wirtschaftlichen Grundlagen der Hansestädte und damit auch ihre gesellschaftliche Struktur erschüttert, wenn nicht gar zerstört werden könnten. Die „Hauptquelle aller Verschiedenheit“ zwischen dem Lübecker und dem französischen Recht sei, wie es die Lübecker Kommission von 1808 schrieb, daß der C. N. „auf den Flor aller Stände gerichtet sei“<sup>11</sup>). Die Lübecker Gesetzgebung dagegen habe als einziges Ziel „den Credit des Kaufmanns im Allgemeinen und das Aufblühen seiner Geschäfte“. Lübeck mache „eine einzige bloß auf Handel und Wandel gewidmete Kaufmannsstadt“ aus.

Im Zusammenhang mit der unklar abgefaßten Note von Bourrienne beschäftigten sich die Hansestädte, insbesondere Lübeck, mit der Frage, ob unter dem „Code Napoléon“ auch der Code de procédure civile und der Code de commerce zu verstehen seien. Erkundigungen, die Lübeck einzog, fielen nicht eindeutig aus. Bourrienne hatte dem Lübecker Syndikus Dr. Curtius erklärt, daß Napoleon die Aufnahme aller drei Codes wünsche<sup>12</sup>). Die Aussicht, auch das französische Zivilprozeß- und Handelsrecht einführen zu müssen, erschwerte den Hansestädten eine schnelle Stellungnahme zur Note von Bourrienne. Denn wenn der C. N. noch eben tragbar gewesen wäre, den Code de procédure civile, der das Justizwesen der Hansestädte in Frage stellte, und den Code de commerce, der nach Ansicht Lübecks den Kaufmannsstand mit äußerstem Mißtrauen behandelte, konnte man unmodifiziert nicht übernehmen, ohne die verfassungspolitischen Grundlagen der Hansestädte weitgehend in Frage zu stellen.

Vor allem auf die Initiative von Lübeck hin nahmen die Hansestädte sofort untereinander Kontakt auf, um ein gemeinsames Vorgehen gegenüber Frankreich abzusprechen. Dafür war erforderlich, daß man sich zunächst über die französischen Absichten und Pläne genaue Kenntnis verschaffte. Der Lübecker Syndikus Dr. Curtius fuhr deshalb bald nach Hamburg und hatte dort eine Unterredung mit Bourrienne. Dieser riet Curtius, daß Lübeck und die anderen Hansestädte baldigst ein Dekret über die Einführung des C. N. erlassen sollten, ohne dabei den Zeitpunkt der Einführung des C. N. und eventuelle Modifikationen zu erwäh-

10) Fehrenbach, a.a.O., S. 20 ff.

11) Zitiert nach „Resultate aus Vergleichung des Code Napoléon mit dem Lübeckischen und dem zu Lübeck üblichen gemeinen Rechte“ (41 S.) AHL a.a.O., Fasz. 8 Code Napoléon III., Die „Resultate“ sind das Ergebnis eines Vergleichs des C. N. mit dem Lübecker Recht, den Curtius vorgenommen hat (vgl. Anm. 19).

12) Brief von Curtius aus Hamburg nach Lübeck (24.11.1807) im AHL Fasz. 6 Code Napoléon I.

nen<sup>13</sup>). Dies solle man ihm in einer Note mitteilen; in einer weiteren Note könne man dann sagen, daß man vier bis fünf Monate Zeit brauche, um sich mit den Modifikationen vertraut zu machen. Je schneller die Städte handelten, desto besser werde es Napoleon aufnehmen. „Falls wir uns weigerten“, so heißt es in einem Brief von Curtius nach Lübeck, „so könne der Kaiser seinen Wunsch leicht in ausdrückliches Verlangen verwandeln, und durch die Militärbehörden“ ausführen lassen.

Auf einer Konferenz von Vertretern der drei Hansestädte in Hamburg am 28.11.1807<sup>14</sup>) einigte man sich dahin, daß alle Hansestädte durch den Senat und die Bürgerschaft den C. N. annehmen sollten, ohne dabei das Datum des Inkrafttretens zu nennen und ohne das Gesetzbuch förmlich zu publizieren. In der Antwortnote an Bourrienne, die abgesprochen werden sollte, sollte man sich „verbindlichster“ aber zugleich auch „allgemeinster und vorsichtigster Ausdrücke“ bedienen. Ob auch die beiden anderen Codes übernommen werden sollten, sollte man offenlassen. Im übrigen war man sich darüber einig, daß hinreichend Zeit erforderlich sei, „um die nothwendigen in dem Begriffe der Aneignung selber und in der Anwendung auf örtliche und nationale Verhältnisse, so wie auf Verfassung und Gesetzgebung, liegenden Modifikationen zu erörtern, überhaupt mit dem Gesetzbuche gehörig bekannt zu werden“. Daß man den französischen Wünschen entgegenkommen müsse, war die Meinung aller drei Hansestädte, die noch durch Erkundigungen, die insbesondere Lübeck in Paris einholte, bekräftigt wurde. Senator Dr. Overbeck gab von Paris aus zu bedenken, daß die Weigerung, den C. N. zu übernehmen, das Ende der politischen Selbständigkeit wäre: „Wir müssen bedenken, welch eine Kraft auf uns drückt“<sup>15</sup>). Ein freimütiges Entgegenkommen sei ratsamer als „das abgezwungene Unterwerfen“.

Die Beschlüsse über die Antwort an Bourrienne fielen trotz der gemeinsamen Absprache nicht ganz einheitlich aus. Bremen, wo die Abneigung gegenüber dem französischen Recht am größten war, konnte sich nur dazu durchringen, an Bourrienne zu schreiben: Bremen „sei sehr geneigt, die weisen Gesetze, welche in dem Code enthalten, unter deren rechtlichen Beziehungen zu benutzen“ (*très disposé à profiter des loix sages contenues dans ledit Code sous leurs rapports de droit*)<sup>16</sup>). Der Hamburger Senat wollte das Wort „adoptieren“ nicht ohne Umschreibung gebrauchen, und beschloß deshalb, Bourrienne mitzuteilen, daß der Senat und die Bürgerschaft „sont très disposés à adopter le Code Napoléon“<sup>17</sup>). Aber die „Notwendigkeit“, so heißt es in der Note weiter, „darin Modifikationen zu machen, welche durch Localitäten, besondere Lage Hamburgs, Unterschiede zwischen der Organisation eines großen Reichs und einer Stadt erfordert würden, ingleichen die

13) Dies ergibt sich aus dem in Fn. 12 erwähnten Brief.

14) Ein Protokoll dieser Konferenz befindet sich bei den Lübecker Akten. Es nahmen teil Curtius, Senator Vollmers (für Bremen) und Syndicus Gries (für Hamburg).

15) Schreiben an Curtius vom 27.11.1807.

16) Zitiert nach einem Lübecker Exposé vom 7.5.1808. Die Bremer Antwort datiert vom 13.12.1807.

17) Die Hamburger Antwort ging am 11.12.1807 heraus (nach dem in Anm. 16 genannten Exposé zitiert).

beikomenden Personen in den Stand zu setzen das Gesetzbuch zu studiren, erlaube nicht die baldige Annahme“. Wie Bremen wies Hamburg auch darauf hin, daß eine Kommission zur Modifikation des C. N. eingesetzt werde. Lübeck, das ursprünglich weitergehen wollte als Hamburg und Bremen, teilte Bourrienne am 12.12.1807 lediglich mit, es sei „völlig geneigt“ (entièrement disposé), den Code Napoléon zu übernehmen. Dies erfordere jedoch „tiefes Studium, Vereinigung mit den örtlichen und nationalen Verhältnissen, mit Verfassung und mit dem System der Particulargesetzgebung, wozu die gehörige Zeit nöthig, und deshalb eine Kommission ernannt sei“<sup>18)</sup>.

Wie damals in vielen deutschen Staaten setzten also auch die Hansestädte Kommissionen über die Einführung des C. N. ein. Die Lübecker Kommission<sup>19)</sup> befaßte sich vor allem mit der Frage, als was und unter welchen Modifikationen der C. N. übernommen werden sollte. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß sie die vorgesehene Übernahme des fremden Gesetzbuchs im ganzen für einen „Makel“ halten müsse, der auch durch Modifikationen nicht beseitigt werden könne. Die wichtigste Frage betraf das Problem, welche Stellung der C. N. im Rahmen des Lübecker Rechts haben sollte. Das bisherige Recht bestand aus dem statutarischen Recht, dem protestantischen Kirchenrecht, dem deutschen Privatrecht, dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrensrecht und dem gemeinen römischen Recht. In diesem Rahmen konnte der C. N. nach Ansicht der Kommission einmal als einziges „Haupt-Landes- und Stadtgesetz“ gelten, wobei man sich darüber im klaren war, daß dieser „härteste und schärfste Fall alles rauben“ würde, „was wir in unserer Gesetzgebung für unsere Zwecke und Verhältnisse Eigenthümliches besitzen“. Als zweite Möglichkeit kam in Betracht, den C. N. als Hauptgesetzbuch anzunehmen, „aber mit Beibehaltung des Angemessenen und Nothwendigen für unsere Zwecke und Verhältnisse (Flor der Handlung) aus unseren statutarischen Rechten“. Das war allerdings nur möglich, wenn das einheimische Recht reformiert wurde. Als weitere Möglichkeiten zog man in Betracht, den C. N. an die Stelle des gemeinen Rechts zu setzen oder zu bestimmen, daß er dem römischen Recht vorgehen, dieses also weiterhin in Kraft bleiben sollte (französisches Recht als intermediär-subsidiarisches Recht). Eifrig erörtert

---

18) In Lübeck erging Beschluß über die Antwort am 2.12.1807 von seiten des Senats und am 4.12.1807 von seiten der Bürgerschaft. Der Beschluß der Bürgerschaft lautet: „Der Code Napoléon sei in der Stadt und deren Gebiet im Allgemeinen anzunehmen, vorbehaltlich dessen Modifikation, soweit sie verschiedene innere und äußere politische Verfassung und sonstige Lokalverhältnisse gestatten würde. Zum Behuf solcher Aneignung des Gesetzbuchs auf unsere politische Verfassung . . . sei die Niedersetzung einer Kommission die zweckmäßigste Maßregel. . .“.

19) Es handelte sich um eine Senatskommission, in der Curtius die Auseinandersetzung mit dem Code Napoléon übernommen hatte. Die Kommission legte dem Senat am 7.5.1808 folgende Gutachten vor: 1) „Code Napoléon dessen Verhältniß zu dem zu Lübeck üblichen Gemeinen und Lübeckischen Rechte. (2 Abteilungen, 200 und 135 Seiten sowie Nachträge). 2.) Allgemeine Bemerkungen über die Annahme des Code Napoléon. 3.) „Resultate“ aus der Vergleichung (vgl. Anm. 11) und 4.) eine Abhandlung über den Code de commerce (von Senator Hach verfaßt). Das folgende ist dem eigentlichen Gutachten (Allg. Bemerkungen) entnommen.

wurde auch das Beispiel Hollands<sup>20)</sup>, wo eine selbständige Bearbeitung des C. N. in Angriff genommen worden war. Dies hielt Lübeck für zu aufwendig und auch Frankreich gegenüber für wenig aussichtsreich. Da man auf dem Standpunkt stand, daß die Annahme des C. N. auf „keine Weise wünschenswerth“ war, schlug die Kommission den vierten Weg vor, also den C. N. nur vor das römische Recht zu setzen, womit, wie man meinte, alles so bleiben würde, „wie es ist“.

Für die Modifikationen<sup>21)</sup> sollte kein anderer Grundsatz gelten, „als wir müssen den Code Napoléon so anzunehmen und einzuführen suchen, wie es mit unseren wahren Interessen am verträglichsten seyn will“. Insbesondere sollten das Handelsrecht, die Gerichtsverfassung und auch das Zivilprozeßrecht im wesentlichen bestehen bleiben. Zwar gab man zu, daß der Code de commerce manche Lücken des Lübecker Rechts ausfüllen würde. Aber unmodifiziert, sei er „mit unserer Verfassung und Lage unvereinbarlich, insbesondere widerspricht der Geist dieses Gesetzbuches, der den Handelsstand herabwürdigt, anfeindet und mit Verdacht gleichsam umgibt, ganz und gar nicht dem Geiste der für uns zuträglichen Handels-Vorschriften“<sup>22)</sup>. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens für den C. N. nahm man in Lübeck den 1.1.1809 in Aussicht.

In den ersten Monaten des Jahres 1808 befaßte sich ein Kommissionsmitglied ausführlich mit dem C. N. und dessen Abweichungen vom Lübecker Recht. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand das 3. Buch des C. N., also das Obligationenrecht im weitesten Sinne. Bedenklich erschien dem Gutachter die Auflösung der Erbgüter<sup>23)</sup>, die Herabsetzung des Volljährigkeitstermins von 25 auf 21 Jahre und die Aufgabe der cura sexus und der praescriptio annalis. Scharfe Kritik erfuhren das Erbrecht, das Ehegüterrecht und das Hypothekenrecht, Rechtsmaterien, die auch in den süddeutschen Staaten häufig beanstandet wurden<sup>24)</sup>. Zum Entwurf eines detaillierten Einführungsedikts ist es in Lübeck nicht mehr gekommen, da man mangels französischen Drucks das Inkrafttreten des C. N. zunächst hinausschieben konnte.

Bevor Lübeck etwas weiteres unternahm, erkundigte sich Curtius zunächst im Jahre 1808 in Hamburg persönlich nach den dortigen Vorbereitungsarbeiten. Dort stellte er zu seinem Erstaunen fest<sup>25)</sup>, daß man dort ganz anders vorging, als im November 1807 verabredet worden war. Hamburg hatte nämlich am 24.5.1808

---

20) Zu den Vorgängen in Holland vgl. Dievoet, *Le droit civil en Belgique et en Hollande de 1800 à 1940*, Bruxelles 1948, S. 16–18; zum „Code Louis Napoléon“ (Wetboek Napoleon) auch Sch ubert, aaO., S. 150 ff.

21) Mit dem Problem einer Modifikation des Code Napoléon haben sich eingehend und kritisch befaßt Feuerbach in Bayern (Sch ubert, aaO., S. 164 ff.), Brauer in Baden (Sch ubert, aaO., S. 209 ff.) und Almendingen in Nassau (Sch ubert, aaO., S. 261 ff.).

22) Ähnlich nochmals in der Stellungnahme Lübecks an Faure (von 1811, vgl. Fn. 2).

23) Die Einrichtung der Erbgüter war durch das Substitutionsverbot des Art. 896 C. N. in Frage gestellt.

24) Vgl. Sch ubert, aaO., S. 414 ff.

25) Brief von Curtius nach Lübeck vom 20.7.1808.

eine Kommission aus drei Juristen ernannt<sup>26</sup>), die einen „Code Napoléon für Hamburg“ in deutscher Sprache redigieren sollte. Man knüpfte hiermit an das Beispiel Hollands an, das zu dieser Zeit ebenfalls einen eigenen Code Napoléon mit erheblichen Modifikationen ausarbeiten ließ. Trotz der Bedenken, die Curtius vorbrachte, meinte man in Hamburg, daß man den Mut haben müsse, Hollands Beispiel auf sich anzuwenden<sup>27</sup>). Die Neuredaktion des C. N. sollte die Systematik dieses Gesetzbuches verbessern, Änderungen im Vormundschafts-, Ehegüter- und Hypothekenrecht enthalten<sup>28</sup>), im übrigen aber sollte soviel wie möglich angenommen werden. Den C. d. p. civ. lehnte man ab, da er „unabsehbare Verwirrung, unendliche Verlegenheiten“ schaffen würde. Dem Code de commerce stand man positiver gegenüber als in Lübeck.

Erklärtes Ziel der Hamburger Kommission, deren Pläne der Senat gebilligt hatte, war eine Reform, zumindest aber eine Revision des überkommenen Rechts. Es sei, so stellte diese Kommission fest, nicht zu rechtfertigen, wenn wir „nicht auch freiwillig an die Untersuchung und Verbesserung des übrigen Teils der hamburgischen Gesetzgebung Hand anlegen wollten“. Einige der alten Rechtsinstitute sollten bei dieser Gelegenheit aufgegeben werden. Leider läßt sich nicht mehr feststellen, wie die Bearbeitung des Code Napoléon durch die Hamburger Kommission ausgefallen ist<sup>29</sup>). Feststeht, daß die französische Justizverfassung weitgehend durch hamburgische Behörden ersetzt werden sollte. Den Familienrat lehnte man ebenso ab wie die Einrichtung der französischen Staatsanwaltschaft, den *ministère public*.

Curtius brachte in Hamburg das Bedenken vor<sup>30</sup>), daß eine Umarbeitung des C. N. mehrere Jahre dauern würde. Dies aber könne dazu führen, daß man in der Zwischenzeit mit einer von Frankreich dekretierten Einführung des C. N. überrollt werden könne: „Handeln wir *jetzt*, dann können wir viel erhalten.“ Demgegenüber wies man in Hamburg darauf hin, Bourrienne habe durchblicken lassen, daß man sich einige Jahre Zeit lassen könne. Auch bei einem erneuten Vorstoß Frankreichs, so meinte die Kommission, werde immer noch ein gewisser Spielraum bestehen. Über Bremen<sup>31</sup>), wo man die Annahme des C. N. für „überhaupt nicht wünschenswerth“ hielt, erfuhr Curtius, daß man dort von der Voraussetzung ausging, die ganze Angelegenheit werde in Vergessenheit geraten. Wie in Lübeck

---

26) Die Kommission bestand aus den Senatoren Brunnemann und Hanker sowie Gries. Die beiden ersteren waren auch 1811 an der Beantwortung der Fragen Faures beteiligt (Schubert, aaO., S. 156, Anm. 402).

27) Das Beispiel Hollands war von Lübeck sehr eingehend beobachtet worden. Es befinden sich Berichte über die Vorgänge in Den Haag bei den Akten. – Auch über das Königreich Westphalen und Danzig hatte man Erkundigungen eingezogen (über Danzig Schubert, aaO., S. 71, Anm. 2 a).

28) An die Paragraphenfolge des C. N. wollte man sich nicht halten und auch manches Rechtsgebiet ausführlicher regeln als im C. N. (vgl. die Vorlage der Hamburger Kommission vom 11.5.1808 bei den Lübecker Akten).

29) Im Juli 1808 war man noch mit der Revision des 1. Buchs (Brief von Curtius nach Lübeck vom 20.7.1808) beschäftigt, das man artikelweise durchging.

30) Brief vom 31.7.1808 nach Lübeck.

31) Brief aus Bremen nach Lübeck vom 16.5.1809.

war auch in Bremen vorgesehen, den C. N. nur als subsidiäres Gesetzbuch einzuführen. Im übrigen hatte sich die dortige Kommission so gut wie überhaupt nicht mit dem C. N. befaßt.

Im Herbst 1809 beauftragte Frankreich den französischen Gesandten in Kassel, Reinhard, zusammen mit Bourrienne in Hamburg mit den Vertretern der Hansestädte über den Anschluß der Hansestädte an den Rheinbund unter gleichzeitiger Übernahme des C. N. und der Grundprinzipien der französischen Gerichtsverfassung zu verhandeln<sup>32)</sup>. Die von Reinhard den hanseatischen Vertretern eröffneten Vorschläge sahen vor unter Ziff. 11: „Der Code Napoléon wird, nach den Bedürfnissen der Städte abgeändert, nebst dem Code de commerce und zwar nicht bloß als subsidiarisches Recht, angenommen und in zwei Jahren eingeführt“, unter Ziff. 13: „In jeder Stadt wird ein Tribunal civile, criminelle und de commerce eingerichtet, wobei keine Senatoren; sodann ein Obergericht, wobei nicht lauter Senatoren zu sein brauchen“ und unter Ziff. 14: „Die Revisions- und Appellationsinstanz bilden die Senate einer der beiden anderen Städte *salva electione*. In Hamburg wird ein Cassationshof mit auswärtigen Rechtsgelehrten errichtet. Diese bilden zugleich eine *école spéciale de droit*“.

Die beiden Vertreter der Hansestädte waren sich darüber einig, auf der Konferenz dafür zu plädieren, daß jede Stadt den C. N. zwar unter diesem Namen einführen werde; dem Gesetzbuch seien aber die Statuten zugrundezulegen. Außerdem solle man nur vom C. N., nicht vom C. d. com. reden. Die Gerichtsverfassung solle man als eine innere Angelegenheit bezeichnen. In der Konferenz trat man vor allem dafür ein, die Obergerichte und auch das Institut der Aktenversendung unverändert beizubehalten. Die Idee eines Kassationsgerichts wies man als ein für so kleines Gebiet nicht entsprechend zurück. Die Einrichtung einer *école de droit* hielt man für nicht notwendig, da es gute Nachbaruniversitäten gebe. Ob die Hansestädte sich in der Folgezeit mit der Einführung des C. N. im einzelnen befaßten, läßt sich nicht feststellen, ist aber nicht sehr wahrscheinlich, da man wohl mit einem weiteren Zeitaufschub rechnete. Infolge der Eingliederung des nordwestdeutschen Raumes an Frankreich brauchte dann Frankreich seine Pläne nicht weiter zu verfolgen.

Die Versuche Frankreichs, den C. N. in den Hansestädten auf halbwegs freiwilliger Basis einzuführen, waren also insgesamt gesehen im Sande verlaufen, wie auch im Großherzogtum Frankfurt, in Hessen-Darmstadt, Nassau und Bayern. Lediglich in Baden kam es zum 1.1.1810 zur Einführung eines durch Zusätze und Einföhrungsedikte erweiterten und modifizierten Code Napoléon und Code de commerce. Im Großherzogtum Frankfurt wurde der C. N. ein Jahr später, zum 1.1.1811, ebenfalls eingeführt, jedoch durch ein Einföhrungsedikt und eine Prozeßordnung so entschärft, daß man nur von einer Scheinrezeption sprechen kann.

---

<sup>32)</sup> Das folgende nach den Akten des Staatsarchivs Bremen 2-B 5.e.9 (vgl. auch die Nachweise in Anm. 4 und Wohlwill, Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, 1878, S. 84-88).

Wenn der Norden Deutschlands auch mit dem Süden die tiefe Abneigung gegenüber dem C. N. aus patriotischen Gründen teilte, so lassen sich doch in der Auseinandersetzung mit dem C. N. und der diesem zugrunde liegenden rechtspolitischen Entscheidungen Unterschiede feststellen. Die süddeutschen Staaten<sup>33)</sup> litten unter einer sehr großen Rechtszersplitterung und versuchten die neu erworbenen Gebiete durch Bildung eines neuen Staatsbewußtseins zusammenzuschmelzen. Hierzu bot sich ein einheitliches Zivilrecht, das unter den gegebenen Umständen nur der C. N. sein konnte, geradezu an. Darüber hinaus bejahten die süddeutschen Reformen wie Montgelas, Feuerbach, Almendingen, Grolmann und Brauer wenigstens im Grundsatz die neue Rechts- und Gesellschaftsordnung, die dem C. N. zugrunde lag. Es konnte sich für diese Juristen und Politiker nur darum handeln, die überkommene ländliche Eigentumsstruktur (Feudalsystem) nicht allzu abrupt aufzuheben und die Ergebnisse der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung zu erhalten.

Anders die Hansestädte: Hier stellte der C. N. die bestehende Gesellschaftsordnung in geringerem Umfang in Frage, da hier das vom C. N. als abgeschafft vorausgesetzte Feudalsystem ohne Bedeutung war. Auch verfügten die Hansestädte über ein einheitliches, wenn auch unübersichtliches Recht und über eine veraltete Gerichtsverfassung, deren Reform nicht als sonderlich dringend angesehen wurde. Deshalb lehnte man die französische Justizverfassung und den französischen Zivilprozeß ab, ohne sich mit ihm zunächst näher auseinandergesetzt zu haben. Im Mittelpunkt der Kritik am französischen Zivilrecht standen deshalb mehr praktische Fragen wie die Gestaltung des Hypotheken-, ehelichen Güter- und Erbrechts sowie des Schuldrechts. Es ging den Hansestädten darum, daß ihr überkommenes Verkehrs- und Kreditsicherungsrecht erhalten blieb. Experimenten waren sie durchweg abgeneigt, Lübeck und Bremen noch stärker als Hamburg.

Dabei waren sich alle Hansestädte darüber im klaren, daß sie bei der Einführung eines modifizierten C. N. nur „gewinnen“<sup>34)</sup> konnten. Aber es bedurfte erst der zwangsweisen Einführung des französischen Rechts durch Napoleon im Jahre 1811, daß die Hansestädte wenigstens einige Vorzüge des modernen französischen Rechts näher kennenlernten. Zwar setzten sie dann 1814 so schnell wie möglich das alte Recht wieder in Kraft<sup>35)</sup>. Aber kein Staat konnte nach den Erfahrungen der Franzosenzeit auf die Dauer wieder an dem Punkt anknüpfen, an dem das französische Recht 1811 auf das einheimische Recht gestoßen war. In den Jahren nach 1814 erließen alle drei Hansestädte Prozeßordnungen sowie andere Gesetze und änderten ihre Gerichtsverfassung. Dabei knüpften sie zumindest mittelbar an die französischen Einrichtungen und an die Erfahrungen der französischen Zeit an. Die französische Herrschaft hatte also nicht nur für das Rechtsleben der süd-

---

33) Hierzu Fehrenbach, aaO., S. 104 ff. und Schubert, aaO., S. 162 ff.

34) So Curtius in einem Exposé vom 3.12.1807: Falls wir modifizieren dürften, „dürften wir bei dem Tausche nur gewinnen“, zumal durch Ehepakete, Testamente und Verträge der Code Napoléon derogiert werden könne.

35) Nachweise bei Schubert, Das französische Recht in Deutschland zu Beginn der Restaurationszeit, Sav. Zeitschrift, Germ. Abt., Bd. 94 (1977).



und westdeutschen Staaten und Gebiete Folgen, sondern hat auch das Rechtsleben Norddeutschlands, insbesondere das der Hansestädte beeinflusst<sup>36</sup>). Diese mußten sich infolge des französischen Drucks ebenso intensiv und noch länger als mancher der süddeutschen Staaten mit der französischen Rechtsordnung auseinandersetzen. Diese Beschäftigung mit dem französischen Recht hatte für die weitere Rechtsentwicklung in Norddeutschland positive Auswirkungen, die zwar im einzelnen noch wenig erforscht sind, die aber von der Rechtsgeschichte nicht ganz vernachlässigt werden sollten.

Werner Schubert

---

<sup>36</sup>) Einige Hinweise habe ich in der in Fn. 35 zitierten Abhandlung gebracht. Für Bremen vgl. auch *H i e m t s c h*, Die bremische Gerichtsverfassung von der ersten Gerichtsordnung bis zu den Reichsjustizgesetzen, Bremen 1964, S. 58 ff.

## Besprechungen und Hinweise

### Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser

Baum 166, Beck 163, Behr 151, Bei der Wieden 158, Boockmann 156, Brandt, O. 171, Brandt, W. 163, Bugenhagen 167, Charleston 157, Colshorn 160, Dollinger 151, Drescher 157, Ellermeyer 178, Ellmers 155, Fehring 157, Friedland 155, Fritze 152, Frühauf 158, Garzmann 179, Geist 165, Gercken 162, Gerlach 157, Goetz 155, Graßmann 155, Guttkuhn 160, 162, Habich 173, Hartmann, P. 157, 160, Hartmann, St. 151, Hauschild-Thiessen 171, Hoffmann, E. 156, 172, Holl 170, Holzapfel 170, Hubatsch 155, Hucker 171, Jankuhn 171, Jensen 177, Jordan 156, Jürgensen 173, 175, Kaster 173, Kausche 168, Klose 174, Klüver 171, Kommer 166, Kopitzsch 169, Korn 150, Küssner 162, Landwehr 169, Lange, U. 156, Lehmann 164, Lindtke 157, 166, Loose 168 f., Martens 170, Mettjes 160, Meyer, G. 164, Meyn 172, Mitgau 180, Müller-Hellwig 166, Musch 160, Neugebauer 155 f., Neumann 159, Nyberg 156, Opitz 172, Patemann 170, Petersen 162, Postel 169, Prange 155, 172, Pusback 173, Reimers 161, Reinhardt 156, Rötting 157, Rogat 162, Ropertz 153, Rotz 153, Schadendorf 155, 157, 166, Schoeller 163, Schwarz, HW. 176, Schwarz, Kl. 170, Schwarzwälder 169, Schwebel 170, Sievers 173, Stern 163, Stooß 151, Taddey 149, Tonkin 152, Vogelsang 154, Wächter 173, Weimann 160 f., Wenn 167, Wilde 157, Winkle 169, Wittstock 166, Zeis 160, Zimmermann, F. 160, Zimmermann, Hj. 177

### I. Allgemeines, Hanse und Lübeck

*Lexikon der deutschen Geschichte.* Personen. Ereignisse. Institutionen. Von der Zeitwende bis zum Ausgang des Zweiten Weltkrieges. Unter Mitarbeit von Historikern und Archivaren herausgegeben von *Gerhard Taddey*. Stuttgart 1977. 1352 S. — Es ist ein Lexikon anzuzeigen, das sich von den bisherigen Sachwörterbüchern und biographischen Lexika zur Geschichte absetzt und einen eigenen Platz beanspruchen kann. Es bietet eine Fülle von Einzelinformationen (also keine umfangreichen Sammelartikel) eben zu Personen, Ereignissen und Institutionen, nicht aber zu allgemeinen geschichtlichen Begriffen und Sachbegriffen der histo-

rischen Fachsprache. So wird z. B. „Landfrieden“ erklärt, nicht aber „Kommunismus“ oder „Leibeigenschaft“, dafür aber wieder „miles perpetuus“. Die Grenzen der Auswahl sind natürlich fließend. Durch die „Stückelung“ in viele einzelne Stichworte ist die Abfragbarkeit sehr erleichtert. Die Brauchbarkeit eines Lexikons erweist sich erst bei längerem Gebrauch, hier konnten nur Stichproben gemacht werden, die jedoch ein positives Bild hinterlassen: sehr ausführlich und gut informierend sind z. B. die Artikel zur deutschen Landesgeschichte und zu wichtigen Städten. Auch wird man die Reichhaltigkeit der Stichworte zur neueren und neuesten Geschichte begrüßen. Es fiel auf, daß wohl fast alle wichtigen Schlachorte vorkommen. Bei den biographischen Stichworten ist es gelungen, in „Familienartikeln“ Einzelpersönlichkeiten zu erfassen, aber zugleich auch häufig den historischen Hintergrund einzufangen. Trotz der Kürze bieten die Artikel ein abgerundetes Bild und dazu noch in den meisten Fällen Literaturhinweise. Die Leistung der 25 Mitarbeiter ist zu bewundern. Das Lexikon wird sich sicher – wie der Herausgeber meint – seinen Platz dort erobern, wo der Zugang zu historischer Information erschwert ist. Deshalb sei auch hier nachdrücklich auf dieses so viele Einzelfragen beantwortende Nachschlagewerk hingewiesen. Die Hansestadt Lübeck wird übrigens eines ausführlichen Abschnitts gewürdigt. (Hierzu eine kleine Korrektur: Durch die Forschungen Frensdorffs und Korléns kann als erwiesen gelten, daß die älteste ndt. Ausgabe des lübschen Rechts (Elbinger Codex) nicht 1240, sondern erst ca. 1275 angesetzt werden kann). Behandelt wurden weiter – so war auf den ersten Blick festzustellen – der Friede von Stralsund, die Grafenfehde, der Friede von Lübeck 1629, die Kapitulation Blüchers bei Ratekau 1806, selbstverständlich auch die Hanse, an Personen: der Obotritenfürst Gottschalk, J. Wullenwever, Marx Meyer, Nikolaus Brömse, Kurd v. Schlözer, Erich Mühsam und Julius Leber.

A. Gratzmann

*Johannes Enno Korn*, Adler und Doppeladler. Ein Zeichen im Wandel der Geschichte. (Phil. Diss. Göttingen 1969) Marburg 1976. Die Frage nach der Herkunft und dem Symbolcharakter des lübschen Doppeladlers wird immer wieder gestellt. Deshalb sei hier auf diese sehr umfassende Dissertation hingewiesen. Sie ist jetzt in handlicher Form erhältlich – bisher fand man sie nur in einzelnen Fortsetzungen im „Herold. Vierteljahrsschrift für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften“ (N.F. Bd. 5/6. Berlin 1965–1968) abgedruckt. Hinsichtlich der Abbildungen muß man allerdings immer noch auf die Zeitschrift zurückgreifen. Die Darstellung reicht von dem ersten nachweisbaren Vorkommen des Adlersymbols im vierten Jahrtausend vor Chr. auf iranischen Vasen bis zu seiner heutigen Verwendung als Hoheitszeichen in aller Welt. Eingebettet in diese übergreifende Entwicklung finden wir auch den Doppeladler um 1000 auf Seidenstoffen aus dem vorderen Orient, gegen Ende des 12. Jh. auf Siegeln, wenig später auch auf Münzen. So ist er auch auf einem lübschen Blaffert zu sehen, dessen Datierung später als 1329 festgelegt wird. Um diese Zeit setzte sich auch die Anschauung durch, der einfache Adler sei das Zeichen für den König, der Doppel-

adler das Zeichen des Reiches. Lübecks Wappen, seit dem 15. Jh. auch sein Signet, soll also den Reichsstadtcharakter seiner Trägerin dokumentieren.

A. Graßmann

*Philippe Dollinger*, Die Hanse. 2. überarbeitete Auflage. Stuttgart 1976. Die bewährte und noch immer unübertroffene Darstellung der Hansegeschichte durch den Straßburger Historiker, die lange Zeit vergriffen war, ist nun endlich wieder greifbar. Der Text der ersten Auflage ist bis auf minimale Verbesserungen übernommen worden. Die Ergebnisse der zehnjährigen Forschung seit der ersten Auflage 1966 sind auf sechs Seiten als „Ergänzungen zum Text“ angefügt. Sie rechtefertigten nicht eine Gesamtüberarbeitung, die den Band verteuert und die ersehnte Wiederauflage verzögert hätte. Wer sich selbst genauer informieren möchte, kann das anhand des fast um ein Drittel gewachsenen Literaturverzeichnisses tun.

A. Graßmann

*Hansische Geschichtsblätter*, 94. Jahrgang 1976. Den Band eröffnet der groß angelegte Aufsatz von *Heinz Stoob*, Hansische Westpolitik im frühen 14. Jahrhundert. Hierbei wird die Wiedereröffnung des hansischen Kontors in Brügge in den Rahmen der damaligen, man möchte sagen weltpolitischen Gegensätze zwischen Frankreich, England, Flandern und anderen Fürsten gestellt, und die Bedeutung Lübecks und der wendischen Städte für die Versorgung der flandrischen Städte mit den Massengütern des Ostens, vor allem Korn und Wachs, herausgestellt. Anhand der Arbeit von Helga Haberland über den Lübecker Rentenmarkt kann dabei St. nachweisen, wie stark die einzelnen Phasen der flandrischen Verhältnisse sich für Lübecks Handel und Wirtschaft auswirkten. Zwei von St. aufgestellte Tafeln versuchen die etwas wirren genealogischen Verhältnisse zwischen den beteiligten Herrschern aufzuklären. *Hans-Joachim Behr*, Die Landesgebietspolitik nordwestdeutscher Hansestädte, stützt sich vor allem auf die einschlägigen Verhältnisse von Lübeck, Hamburg, Bremen und Braunschweig und zeigt, daß die Städte an der Sicherung der Verbindungsstraßen interessiert waren und hier durch Kauf und Inpfandnahme von festen Plätzen und Burgen an den Hauptstraßen die Handelswege zu sichern suchten, z. T. unter Überforderung der städtischen Finanzen, da solcher Pfandbesitz nicht die entsprechenden finanziellen Einnahmen abwarf. Die Handwerker in den Städten mußten diese finanziellen Lasten mittragen, von denen hauptsächlich der Fernhandel profitierte. Die Folge waren die bürgerlichen Unruhen in den Städten, so die große Braunschweiger Schicht von 1374, aber auch in den Unruhen in Lübeck Anfang des 15. Jahrhunderts spielt dieses Moment eine wichtige Rolle. Daneben bemühten sich die Städte, unmittelbar an ihre Tore angrenzendes Landgebiet zu integrieren. — *Stefan Hartmann*, Studien zur Oldenburgerischen Seeschiffahrt in der Mitte des 19. Jahrhunderts, erarbeitet aus Oldenburger Quellen den wichtigen Anteil, den dortige Reeder damals an außereuropäischen Fahrten in amerikanische und süd- und ostasiatische Gewässer hatten, daneben

betrieben sie auch Walfang in der Südsee. – Unter den Miscellen weist *J. W. Tonkin* zwei hansische Häuser auf den Shetlands-Inseln nach, während *Jürgen Ellermeyer* sich ausführlich mit den auch im vorigen Band dieser Zeitschrift angezeigten Hansischen Studien Bd. 3: Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde, auseinandersetzt.

O. Ahlers

Svenskt Diplomatarium (*Diplomatarium Suecanum*). Siebenter Band, Erster Teil. Stockholm 1976. Die Durchsicht dieses Bandes, der die Urkunden des Jahres 1356 umfaßt, war insofern ohne Ergebnis, als nur lübeckische Urkunden abgedruckt sind, die schon anderweitig ediert sind. Stücke, die durch die Auslagerung verschollen sind, und deren Text von Interesse wäre, finden sich nicht. Dennoch ist die Anzeige des neuen Halbbandes gerechtfertigt, enthält er doch eingangs eine neun Seiten umfassende Einleitung, die über die bisherige Editionstätigkeit zum Diplomatarium Suecanum Rechenschaft ablegt. Begonnen wurde mit der Veröffentlichung der Urkunden Schwedens 1829 in einer älteren Reihe (von den Anfängen bis 1347) in fünf Bänden. 1868 setzte eine neue Reihe ein (ab 1401), die aber schon mit dem Jahre 1407 endete und nicht weitergeführt wurde. Mit Band VI (ab 1348) wurde seit 1911 die erste Reihe fortgeführt. Bis heute sind Band VIII (1361–1365), Band IX,1 (1366–1368) und Band X (1371–1374) erschienen. Für Band VII bestand bisher eine Lücke. Zweierlei ist bei der eingehenden Darstellung interessant: zum einen die Übersicht über die mit der Editionsarbeit parallele Urkundeninventarisierung in den skandinavischen Nachbarländern, im Vatikan, in den Niederlanden, den Baltischen Staaten und in Deutschland, hier vor allem auch in Lübeck, wo die v. Melleschen Testamentsabschriften und die zwei ersten Niederstadtbücher erfaßt wurden. Auch die Lübecker Urkundenbestände in Potsdam wurden gesichtet. Zum andern wird ein Katalog der jetzt gültigen Editionsregeln abgedruckt, der auch für deutsche Urkundenpublikationen Anregungen geben kann, – so wie einst die großen deutschen Veröffentlichungen Reichstagsakten und Hanserezepte auch in Schweden Berücksichtigung erfahren haben.

A. Graßmann

*Konrad Fritze*, Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16) Weimar 1976. Die Arbeit stützt sich in erster Linie auf Stralsunder Material, daneben wurden auch einschlägige Archivstudien in den anderen Seestädten der DDR und in Lübeck durchgeführt. Zunächst werden die demographischen Stadt-Land-Beziehungen behandelt, die Rolle der bäuerlichen Zuwanderung in den Anfangszeiten der Städte, dann das Dorf als Menschenreservoir für die entwickelte Stadt und die späteren Tendenzen zur Drosselung des Zuzugs. Zu allen Zeiten sind die Städte auf Zuzug aus dem offenen Land bis in die Gegenwart hin angewiesen, die Zuwanderer aus der näheren Umgebung der Stadt schlossen sich meist den Unterschichten in der

Stadt an. Von großer Wichtigkeit für die Landbewohner war der städtische Markt für den Absatz ihrer Produkte und durch die Möglichkeit, hier ihren zusätzlichen, oft gehobenen Bedarf zu decken. Verfasser wendet sich gegen Rörigs Auffassung von der großen Bedeutung der Getreideausfuhr aus Lübeck bereits im 13. Jahrhundert, muß dabei aber zugeben, daß Belege dafür von verschiedenen Seiten vorliegen. Strittig bleibt dabei der Umfang dieses Getreideexports, dieses Getreide brauchte ja nicht nur aus der nächsten Umgebung der Stadt zu stammen. Weiter behandelt werden die Funktionen des städtischen und des bürgerlichen Besitzes auf dem Lande, erwähnt dabei die Straßensicherungspolitik der Städte. Die Bürger der Städte ordneten sich bei ihren Ankäufen oft dieser Politik ihrer Städte unter, sahen andererseits auch oft ihren Ankauf auf dem Lande als reine Geldanlage. In der sonst ergebnisreichen Darstellung treten an verschiedenen Stellen moralisierende Tendenzen des Verfassers hervor, so wenn er feststellt, daß die Bauern auf dem Markt normalerweise den gleichen Preis erhielten. „Meistens aber wich dieser von dem individuellen Wert, dem wirklichen Arbeitsaufwand des einzelnen Produzenten, nach oben oder unten ab.“

O. Ahlers

*Rhiman A. Rotz*, Investigating Urban Uprisings with Examples from Hanseatic Towns, 1374–1416 (in: Order and Innovation in the Middle Ages: Essays in Honor of Joseph R. Strayer). Princeton, New Jersey. Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, die sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe der Bürgeraufstände in den Hansestädten aufzuhellen. Für Braunschweig und die Knochenhaueraufstände in Lübeck konnte er dabei auf bereits vorliegende moderne Aufarbeitungen zurückgreifen, für die bürgerlichen Unruhen in Lübeck 1408–1416 hat er selbst während eines Studienaufenthalts in Deutschland 1974 in Lübeck und Hamburg die Personenkreise im einzelnen erforscht, die bei diesen Unruhen beteiligt waren. Er kommt auf Grund seiner sorgfältigen Untersuchungen zu dem Schluß, daß diese Aufstände nicht von den breiten unteren Massen getragen wurden. Ein großer Teil der „Aufrührer“ in Lübeck gehörte der Oberschicht an oder war ihr eng verbunden, ein weiterer großer Teil war kaufmännisch tätig, es werden nur wenige Handwerker genannt, bei denen sich eine kaufmännische Tätigkeit nicht nachweisen läßt. Die Namen der von ihm den einzelnen Gruppen zugeteilten Personen werden dabei festgehalten unter Angabe der Gründe, durch die sie ein-klassifiziert wurden. Verfasser hat eine größere Arbeit „Profile of Selected Lübeck Citizens, 1360–1450, for investigations into political and social history“ 1975 geschrieben, die maschinenschriftlich im Lübecker Archiv vorhanden ist.

O. Ahlers

*Peter Hans Ropertz*, Kleinbürgerlicher Wohnbau vom 14. bis 17. Jahrhundert in Deutschland und im benachbarten Ausland. Diss. Aachen 1976. Diese architekturwissenschaftliche Dissertation versucht zunächst, den Begriff Kleinbürger zu klären

und zählt ihm zu die Handwerker und die städtischen Unterschichten, die an sich der Begriff Bürger nicht mit einschließt. Auch bei den Wohnungen dieser beiden Schichten werden große Unterschiede bestanden haben, während die Handwerker doch wohl im allgemeinen kleine Häuser, in Lübeck Buden genannt, bewohnten, hausten die Unterschichten wohl meist in Kellern und Sälen. Nach den Feststellungen des Verfassers unterscheiden sich die kleinbürgerlichen Wohnbauten in ganz Deutschland nicht wesentlich voneinander. Behandelt werden auch die Gangwohnungen, für die Lübeck bis auf den heutigen Tag noch zahlreiche Beispiele bietet, während sie an anderen Orten der baulichen Entwicklung im vorigen Jahrhundert zum Opfer fielen. Solche Wohngänge wurden zum Teil von Wohnungsstiftungen übernommen, der Verfasser rühmt dabei die bereits restaurierten Lübecker Wohnstifte, die alten Leuten das Leben in altgewohnter Umgebung in der Innenstadt und in ruhiger Lage ermöglichen, besser als in den in den Außenbezirken der Städte erbauten modernen Altenheimen. Behandelt werden dabei auch Wohnstifte in den Niederlanden und sogar englische Verhältnisse werden gestreift. 104 Abbildungen, zum großen Teil Baupläne der einzelnen Häuser und Fotos solcher Häuser, veranschaulichen die Darstellung des Verfassers. Eine sehr fleißige Arbeit, die aber möglicherweise zuviel bringen will und deshalb letzten Endes nicht unbedingt befriedigt. Vielleicht hätte die Beschränkung auf die Verhältnisse in einer Stadt oder ein Vergleich über die Entwicklung in zwei verschiedenen Städten klarere Ergebnisse gebracht.

O. Ahlers

*Kämmereibuch der Stadt Reval 1432–1463*, bearbeitet von *Reinhard Vogelsang* (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N. F. Bd. XXII/1 u. XXII/2). Böhlau Verlag Köln Wien. Das hier in zwei Halbbänden veröffentlichte Kämmereibuch ist eine Reinschrift, in der die städtischen Einnahmen und Ausgaben fortlaufend wöchentlich verzeichnet wurden. Die einzelnen Ämter der Stadt wie Schoß-, Akzise- und Mühlenherren und andere führten die Überschüsse ihrer Einnahmen an die Kämmerei ab, leisteten aber darüber hinaus auch direkte Zahlungen, so daß das Kämmereibuch nicht ihre Gesamteinnahmen verzeichnet. Etwa die Hälfte der Ausgaben gelten Baumaßnahmen, daneben waren auch die Personalkosten für die städtischen Bediensteten recht gewichtig, die neben Bargeld auch Tuche und Lebensmittel erhielten. Hoch waren auch die Gesandtschaftskosten, einzelne dieser Gesandtschaften lassen sich nur durch die Eintragung ins Kämmereibuch nachweisen. Erschlossen wird der gesamte reichhaltige Inhalt durch je einen Personen- und einen Orts- und Sachindex. Das Personenregister ist doppelschichtig angelegt, einmal nach den Vornamen und dann auch nach den Beinamen oder „Hausnamen“, wie der Bearbeiter sagt. Lübeck kommt in diesem Register knapp hundertmal vor, davon 38 mal Lübisches Grau, geringwertige, wohl naturfarbene Laken und Tuche, die die unteren Revaler Stadtbediensteten erhielten; die mittleren Bediensteten erhielten gefärbte Tuche. — Der Bearbeiter beabsichtigt, seine verdienstvolle Arbeit fortzusetzen und in ähnlicher Weise die Kämmereirechnungen 1463–1507 zu edieren.

O. Ahlers

*Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt.* Im Auftrage des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde hrsg. von *O. Ahlers, A. Graßmann, W. Neugebauer* und *W. Schadendorf*. Lübeck: Hansisches Verlagskontor H. Scheffler 1976. *Civitas Lubicensis est imperialis et nulli alteri nisi imperatori sive imperio subiecta.* So heißt es in einer Erklärung, die Vertreter Lübecks 1366 vor dem Papst abgaben. Kaiser Friedrich II. hatte es 1226 verbrieft, sein Privileg war in der Trese des Rates verwahrt. Da lag es noch 1926, als man 700 Jahre Reichsfreiheit feierte, und immer noch galt es als Grunddokument für die staatsrechtliche Stellung der Stadt und das Selbstverständnis ihrer Bürger. Seitdem haben sich die Verhältnisse in fast jeder Hinsicht stärker gewandelt als in sieben Jahrhunderten zuvor. Doch hat das auch zu neuen Fragen und neuen Erkenntnissen geführt. Davon zeugt die Festschrift zum Jubiläum der nun dreivierteltausend Jahre alten Urkunde.

Die beiden Ausfertigungen des Privilegs, eine mit der jetzt freilich verlorenen Goldbulle, die andere mit dem Wachssiegel des Kaisers beglaubigt, sind von der Auslagerung im Kriege bisher nicht nach Lübeck zurückgekehrt. Ein Faksimile der Goldbullenausfertigung (G), auf Foto aus der Vorkriegszeit beruhend, ist dem Bande beigegeben. Regest, Transskription und Übersetzung hat *Antjekathrin Graßmann* geliefert. Sie beschreibt die beiden Ausfertigungen und geht dabei auf die Unterschiede im Schriftbild und in der Schreibung einzelner Namen und Wörter ein. Den Vergleich ermöglichen die Reproduktionen der Wachssiegelausfertigung (W) in den Veröffentlichungen von 1926. Ein von der Verfasserin nicht erwähnter Unterschied im Wortlaut sei noch angemerkt. In G heißt es: . . . usque in rium Crempelstorpe et ab eodem riuo Crempelstorpe usque ad sicum allodium. In W ist das Mittelglied übersprungen, Spricht sonst manches dafür, daß G Abschrift von W sein könnte, so scheint dieser Befund dem doch entgegenzustehen.

Von den neunzehn weiteren Beiträgen verschiedener Verfasser, die den Hauptinhalt des Bandes ausmachen, steht eine erste Gruppe in Beziehung zu der Urkunde selbst. *Werner Goetz* schildert nach einem Überblick über die Geschichte Friedrichs II. bis zum Jahre 1226 den Ablauf der Ereignisse in den Monaten, als in Italien die Urkunden für Lübeck – erst die Bestätigung des (überarbeiteten) Barbarossaprivilegs, dann der Reichsfreiheitsbrief – ausgestellt wurden, und gibt dazu eine Geschichte des Ortes, den das Datum des letzteren nennt. Dem Hochmeister Hermann von Salza ist ein Beitrag von *Walther Hubatsch* gewidmet. An spezielle Bestimmungen des Privilegs anknüpfend behandeln *Detlev Ellmers* die Entwicklung der Hafenzeichen, *Antjekathrin Graßmann* die Geschichte des Priwalls, *Klaus Friedland* die Kaufmannsgenossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts, wie sie im Verkehr mit England hervortreten. *Wolfgang Prange* geht aus von dem Schreiben, mit dem Lübeck einen Teil der durch das kaiserliche Privileg erlangten Freiheiten bekanntmachte. Dessen Siegel hatte Heinrich Reincke für den ältesten überlieferten Abdruck des Lübecker Stadtsiegels gehalten, Prange kann darauf hinweisen, daß das Siegel schon an zwei noch etwas älteren Urkunden aus dem Archiv des Lübecker Domkapitels zu finden ist. An diesen und fünf weiteren Urkunden der Jahre 1222 bis 1230 zeigt er, wie damals der Rat in Vergleichen mit geist-



lichen Instanzen von einfachem Mitbesiegeln zu eigener Beurkundung übergang; Untersuchungen über die Schreiberhände runden diese Studie über das älteste städtische Urkundenwesen ab. *Hartmut Boockmann* schließlich wirft die Frage auf, was das Reichsfreiheitsprivileg in der weiteren Geschichte Lübecks bedeutet habe. Er entwickelt die Ansicht, seine Bedeutung sei gering gewesen, fordert damit aber wohl doch Kritik heraus. Gewiß blieb es der Stadt überlassen, die ihr verliehenen Rechte durchzusetzen. Das gilt zunächst für die kaiserlichen Verleihungen auf Kosten Dritter. Auf sie brauchte man sich nicht mehr zu berufen, nachdem es gelungen war, sie zu realisieren. Auch den Status als reichsfreie Stadt mußte Lübeck selbst verteidigen, aber von Seiten des Reiches ist er, zum mindesten seit der Zeit Rudolfs von Habsburg, nie mehr in Frage gestellt worden. Boockmann weist darauf hin, daß die Stadt ihre Privilegien von den Königen und Kaisern stets in pauschaler Form habe bestätigen lassen und daß dabei eine Bezugnahme auf die Urkunde von 1226 nur ein einziges Mal, 1350 bei Karl IV., zu erkennen sei. Doch Rudolf bestätigte 1274 ausdrücklich die Privilegierung durch die Kaiser bis zu Friedrich II., Adolf von Nassau 1293 und Karl IV. nannten diese und das Privileg Rudolfs, Wenzel bezog sich 1380 auf Karl IV. Bei fortwährender unbestrittener Geltung der Reichsfreiheit hatte Lübeck keine Veranlassung, das Privileg Friedrichs II. zu präsentieren. Ebenso dürfte anfechtbar sein, daß „Lübecks Zugehörigkeit zu den Reichsstädten im 15. Jahrhundert problematisch“ gewesen sei.

Der Geschichte Lübecks vor allem bis zum Jahre 1226 sind die Beiträge der zweiten Gruppe gewidmet. Weit zurückgreifend schildert *Erich Hoffmann* die Slawenmission in Wagrien und die Anfänge der kirchlichen Organisation bis zur Verlegung des Bischofsitzes von Oldenburg nach Lübeck. Von der Stadtgründung unter Graf Adolf II. bis zur Übergabe an Kaiser Friedrich I. 1181 führt *Karl Jordan*, *Ulrich Lange* schließt an mit Darstellung der Wirren bis zur Übergabe an Herzog Waldemar von Jütland und behandelt dabei speziell das Verhältnis der holsteinischen Grafen zu Lübeck, zunächst Adolfs III., dann, die dänische Zeit überspringend, auch Adolfs IV. und seiner Nachfolger. Für das Vierteljahrhundert dänischer Oberhoheit untersucht *Tore Nyberg* das Wechselspiel dänischer und deutscher Missionspolitik, Kolonisation und Handelsaktivität im Ostseeraum und seine Auswirkung auf Lübeck. Diesen Arbeiten seien hier nur einige wenige Bemerkungen angefügt. Für die Kontinuität von dem schauenburgischen Lübeck der vierziger Jahre zu dem Neuaufbau unter Heinrich dem Löwen seit 1159 hat Bernhard Am Ende neuerdings gewichtige Argumente geltend gemacht. Ob aber die kaiserlichen Verleihungen an Adolf III. wieder zu einer wirksamen schauenburgischen Herrschaft über die Stadt geführt haben, ob Adolf III. nicht überhaupt in mancher Hinsicht überschätzt wird, ist wohl noch fraglich. Beachtung verdient die von Nyberg dargelegte Ansicht, daß sich im zweiten Jahrzehnt der dänischen Herrschaft die Interessen des Kaufmanns und damit Lübecks von Dänemark abgewendet hätten. — Zwei Arbeiten, auf die hier leider nur hingewiesen werden kann, runden diese Gruppe von Beiträgen ab: *Uta Reinhardt* behandelt die Beziehungen zwischen Bardowick, Lüneburg und Lübeck, *Werner Neugebauer* — mit diesem Thema bestens vertraut — die Gründung Elbings.

Die dritte Gruppe enthält Beiträge zur Bau- und Kulturgeschichte des frühen Lübeck. Seit Kriegsende haben archäologische Untersuchungen große Bedeutung gewonnen. *Günter P. Fehring* berichtet über die zunächst unter Neugebauers, dann unter seiner Leitung durchgeführten Grabungen im Altstadtgebiet, ihre bisherigen Ergebnisse und weitere Vorhaben. Auch dabei stellt sich die Frage, wo die erste Stadtgründung zu lokalisieren ist. Daß sie am Koberg zu suchen sei, dürfte sich schon als unhaltbar erwiesen haben; ob die These von der Kontinuität im späteren Kaufmannsviertel am Markt archäologisch bestätigt werden kann, steht noch dahin. Spezielle Arbeiten über Keramik (*Peter Hartmann*), Bronze-geräten (*Hans Drescher*) und den Fund eines syrischen Glasbechers des 13. Jahrhunderts (*Robert J. Charleston*) schließen sich an. *Hartmut Rötting* berichtet über Untersuchungen im Boden des Domchores, die vor allem der ehemaligen romanischen Apsis galten, und *Dankwart Gerlach* stellt mit Begründung ein Modell des romanischen Doms vor.

Pläne und Abbildungen sind fast allen Arbeiten beigegeben. Es folgen aber noch 31 ganzseitige Bildtafeln, die von *Wulf Schadendorf* und *Lutz Wilde* zusammengestellt sind und höchst eindrucksvoll lübische Architektur und Plastik des 13. Jahrhunderts veranschaulichen.

Die Seite 175 macht dem Leser Mühe, weil der Text beim Umbruch sehr durcheinandergeraten ist. Einige Autoren hätten auch noch Druckfehler und kleine Unebenheiten in den Anmerkungen ausmerzen und zudem bedenken sollen, daß sie an diesem Ort nicht für alle von ihnen verwendeten Siglen auf allgemeines Verstehen rechnen durften. Aufs Ganze gesehen macht der Band mit würdiger, dem Anlaß wohl angemessener Ausstattung einen vorzüglichen Eindruck. Wichtiger als das Äußere ist freilich, daß er von vielen Seiten her Einblick bietet in das, was die Forschung heute über das frühe Lübeck zu sagen hat, und daß er damit weiteres Interesse anzuregen bestens geeignet ist.

Kiel

H. H. Hennings

*Gustav Lindtke*, Die Schiffergesellschaft zu Lübeck. LN-Verlag, Lübeck 1977. Wohl Jeder, dem Lübecks Schifffahrts- und Handelsgeschichte am Herzen liegt, wird das Erscheinen dieses sauber aufgemachten und fast überreich illustrierten Buches begrüßen. Der Autor hat in den 23 Abschnitten einen bunten Strauß von Informationen zusammengestellt, von der Hansezeit bis heute reichend. Die Lübecker Kaufleute nachhansischer Zeit haben unverdient schlechte Noten bekommen: Auf S. 67/68 heißt es, sie hätten sich im allgemeinen mit Kommissions- und Speditionsgeschäften, meist mit Hamburger Waren, begnügt. Nun waren diese Geschäftszweige keine Lübecker Eigenheit, sondern allgemeine damalige Wirtschaftspraxis. Im 18. und 19. Jh. sind mehr Hamburger Häuser als Agenten, Kommissionäre und Spediteure für Lübecker Kaufleute tätig gewesen als umgekehrt. Völlig abwegig ist es, wenn auf S. 69 gesagt wird, „man hatte ja Zeit und man nahm sich Zeit“.. Lübecker Kaufleute, Reeder und Schiffer waren keine verträumten Spitzwegfigu-

ren, sondern versierte Geschäftsleute, für die jeder Tag länger auf See oder im Hafen Verdiensteinbußen bedeutete. Zeit war auch damals Geld, und mit der biedermeierlichen Beschaulichkeit im Lübecker Hafen (S. 100) war es auch nichts; es wurde hart gearbeitet.

Auch sonst haben sich manche Irrtümer eingeschlichen: Partenreederei bedeutet, daß ein Schiff mehreren Eigentümern gehört, nicht aber, daß mehrere Eigentümer an einer Ladung beteiligt sind (S. 25/26). Als Roof wurde eine Hütte auf Deck, meist Küche und Mannschaftsraum, nicht das Mannschaftslogis unter Deck bezeichnet (S. 26). Lübecker Bürger und Schiffer zu Jan Maaten, also zu Leuten vor dem Mast, zu degradieren, kommt schon einem crimen majestatis gleich (S. 46). Nicht der kleine auf das Bugspriet gestellte Stummelmast hieß Bovenblinde (nicht Bovenbinde, S. 62), sondern das daran gefahrene Segel. Die Fregatte war zu ihrer Zeit keineswegs der hauptsächlichliche Schiffstyp (S. 63). Schnau, Hucker, Galiot und Galleas, später Brigg, Schoner, Bark, sowie die Mischtypen waren nicht nur weit zahlreicher; sie beförderten auch den weitaus größten Teil der Güter über See. Die Fregatte war, sowohl als Kriegs- wie als Handelsschiff, ein 3-mastiger vollgetakelter Rahsegler. Vollschiffe mit 4 oder 5 Masten wurden nicht als Fregatten bezeichnet (S. 89/90). Die Zeichnung auf S. 71 zeigt nicht, wie auf S. 69 gesagt, den Lübecker Hafen, sondern dessen Einfahrt am Ende des 18. Jh.

H. Schult

*Helge Bei der Wieden*, Die Ostsee-Sturmflut vom 10./20. Februar 1625 (in: Baltische Studien 108, NF 62). 1976. Über diese große Sturmflut, die von Vorpommern bis zu den dänischen Inseln reichte, liegen verhältnismäßig wenige Nachrichten vor, die hier sorgfältig zusammengestellt wurden. In Lübeck und Travemünde trieb das Wasser auf etwa 3 m über Normal, bei 30 an der Trave liegende Schiffe wurden dabei ans Land geschlagen, das Blockhaus in Travemünde auf den Priwall getrieben. Das Wasser drang in den Gruben in die Keller und Häuser, besonders großen Schaden erlitten die Lübecker Kaufleute. Eine recht nützliche Zusammenstellung, die aber dadurch behindert wurde, daß der Verfasser aus Rostock, Stralsund und Greifswald auf seine Anfrage keine Antwort erhielt und die Lübecker Akten in der DDR nicht einsehen konnte.

O. Ahlers

*Gerd Frühauf*, Die Austrägalgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund (Diss. iur. Hamburg) Hamburg 1976. Im Unterschied zu Schiedsgerichten, die nur zur Entscheidung eines bestimmten, bereits eingetretenen Streitfalles gebildet werden, ist ein Austrägalgericht ein institutionelles Schiedsgericht, das für alle zukünftigen Streitigkeiten der Parteien zuständig ist. Im ersten und zweiten, mehr referierenden Teil seiner aufschlußreichen Arbeit stellt F. die historische Entwicklung der Austrägalgerichtsbarkeit dar, einer Einrichtung, die beim Fehlen einer geordneten Gerichtsbarkeit die Möglichkeit bieten sollte,

Rechtsstreitigkeiten friedlich unter Gleichrangigen beizulegen. Älteste Wurzeln reichen in die Zeit der Landfrieden zurück. Ihre Blütezeit hatte die Austrägalgerichtsbarkeit in der ersten Hälfte des 16. Jh. Das 18. Jh. läßt ihre Bedeutung abklingen, da die Voraussetzungen sich ändern. Die Beilegung der Lübecker Verfassungsschwierigkeiten von 1416 wertet F. als eine vom Kaiser veranlaßte und bestätigte Austrägalentscheidung, die von den benachbarten Hansestädten des wendischen Quartiers gefunden wurde. Auch die Austragssatzung, die die Hansestädte in der zweiten Hälfte des 16. Jh. zur Beilegung von Streitigkeiten untereinander bestimmten, wird untersucht. F. sieht im Gegensatz zu den bisherigen Forschungsergebnissen die Austrägalgerichtsbarkeit vor allem in ihrer Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Lage im Spannungsfeld Kaiser—Fürsten. Er kann Eigenschaften an ihr deutlich machen, die sie als Verfassungsinstitut ausweisen. Gleichsam Neuland betritt F. mit seiner Untersuchung der Austrägalgerichtsbarkeit im 19. Jh. (im dritten Teil der Arbeit). Denn außer allgemeiner Betrachtung hat sie ihre letzte grundsätzliche Überprüfung 1838/45 erfahren. Lübeck, dessen Archiv in diesem Fall sehr ergiebige Aktenmaterial liefern konnte, spielt insofern eine Rolle, als in seinem 1820 errichteten Oberappellationsgericht immerhin sechs Austrägalprozesse (1827—1845) verhandelt worden sind, an anderen Obergerichten häufig überhaupt nur ein einziger Fall. Ein Verzeichnis aller Austrägalverfahren findet sich, ebenso wie ein Abdruck der wichtigsten Dokumente, am Schluß des Bandes. Selbstverständlich wird im einzelnen auch auf die Methode des Verfahrens usw. eingegangen, was Fachjuristen interessieren wird; für den Historiker ist — abgesehen davon, daß auch ein Beitrag zur Geschichte des Lübecker Oberappellationsgerichts geleistet wird, — bemerkenswert, daß hier eine juristische Arbeit vorliegt, die mit großer Einfühlsamkeit für den historischen Hintergrund die Wechselwirkungen von Politik, Recht und Verfassung erkennt.

A. Graßmann

*Gerhard Neumann*, „... nicht mehr als 60 Pasteten“. Die Luxusordnungen der Hansestadt Lübeck im 15. Jh. (Damals. Zeitschrift für geschichtliches Wissen. H. 6 Juni 1977, S. 551—564). In leichter, angenehm lesbarer, dabei wohlfundierter Weise läßt N. die wichtigsten Bestimmungen der drei Lübecker Luxusordnungen von 1454—1478 vor dem Auge des interessierten Laien Revue passieren. Die hermelinbesetzten Mäntel, perlenbestickten Kleider, Kleinodien usw., die jeweils in bestimmtem Umfang für die oberste Einkommensklasse erlaubt waren, durften von der nächstniedrigeren schon nicht mehr getragen werden, und so fort. Über Männerkleidung enthielten die Luxusordnungen keine Angaben. Diese bis ins einzelne gehenden Vorschriften für Kleidung und für die Abhaltung von Festen anläßlich von Hochzeit, Taufe, Tod sind eine gute Quelle für kulturhistorische und sozialgeschichtliche Erkenntnisse. Zugleich gewinnt man so einen Eindruck von dem großen Reichtum der Städte des 15. Jh., dessen Zur-Schau-Tragen durch Luxusordnungen — wie die Zeitgenossen selbst eingestehen mußten — nicht einzudämmen war. Die beigelegten Abbildungen zeitgenössischer Malereien geben der kleinen Skizze die nötige Anschaulichkeit.

A. Graßmann

*Hermann Colshorn*, Lübecks Drucker, Verleger und Sortimenten von den Anfängen bis 1700 in: Beilage zum Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel – Frankfurter Ausgabe – Nr. 34. Aus dem Antiquariat 4 (1975) S. A146–A153. Weniger die kurze Skizzierung der ziemlich bekannten Frühzeit der Lübecker Druckgeschichte – hier wären nur Namen wie Lucas Brandis, Bartholomäus Ghotan, Stephan Arndes usw. zu nennen – und die einschlägigen Erläuterungen zu den beiden Balhorns machen den Wert dieses kleinen Aufsatzes aus. Die Hinweise auf die Vertreter des Lübecker Druckereigewerbes am Ende des 16. und 17. Jh., wie z. B. Asverus Kröger, Laurentz Albrecht, Hans Witte, Samuel Jauch, vor allem auch Valentin und Moritz Schmalhertz, sowie Gottfried Jäger sind vor allem wertvoll. Es ist zu begrüßen, daß die Darstellung auch für die folgenden beiden Jahrhunderte fortgeführt wird.

A. Graßmann

*Vaterstädtische Blätter*, herausgegeben von der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck, Redaktion *Peter Guttkuhn*; 26./27. Jahrgang, 196 S., Lübeck 1975/76. Auch der vorliegende Zweijahresband der kulturhistorischen Zeitschrift „Vaterstädtische Blätter“ bringt wiederum eine Fülle wertvoller und interessanter Beiträge zur Geschichte der Hansestadt Lübeck.

So berichtet *Max Depke* über die Entwicklung der Freimaurerei. *Peter Guttkuhn* veröffentlicht auf Grund von Akten des Archivs der Hansestadt Aufsätze zur Geschichte der Juden, des Kaisers Karl IV. und des Lübecker Kaak. Und anlässlich der Jubiläen des Jahres 1976: Lübecker in Nordamerika und 80 Jahre Vaterstädtische Blätter. *Peter Hartmann* erläutert Lübecker Keramikfunde vom 12. bis 16. Jahrhundert. Über Möglichkeiten, Mittel, Methoden und Erfolge der Dendrochronologie (Jahresringuntersuchungen) bei der Altersbestimmung von Bauten referiert *Gerd Mettjes*. *Horst Weimann* stellt die schwierige Lage der Handwerks-gesellen in Lübeck am Ende des 19. Jahrhunderts dar. Zum Thomas-Mann-Jahr erschien *Friedrich Zeis'* instruktiver Aufsatz zur Geschichte der Familie Mann – versehen mit einer ausführlichen Bilder-Ahnentafel. *Friedrich Zimmermann* gibt einen Abriß der Geschichte der Briefkapelle von St. Marien.

Alle in der Hansestadt Lübeck residierenden Honorarkonsuln schildern in eigenen Beiträgen Geschichte, Aufgaben und Bedeutung ihrer – hauptsächlich skandinavischen – Konsulate. Zahlreiche Fotos – besonders die 12 Großaufnahmen der Titelseiten – dokumentieren Lübecker Vergangenheit und Gegenwart. Ein lübsches „Geschichtsbuch“ besonderer Art: sachlich fundiert, aber ohne wissenschaftlichen Apparat, populär geschrieben und aufgemacht.

Selbstanzeige

P. Guttkuhn

*Wilfried Musch*, Die Wiedergründung der SPD in der Hansestadt Lübeck nach dem Zweiten Weltkrieg. Schriftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung für Grund- und Hauptschullehrer. Masch.schriftl. Kiel 1976. (im Archiv vorhanden).

Die Arbeit beruht hauptsächlich auf der Auswertung der Lübecker Tageszeitungen, nur wenige Archivalien konnten herangezogen werden, das Zentralarchiv der SPD in Bonn wurde nicht benutzt, dort befinden sich die älteren Akten der Lübecker und Kieler Parteistellen. Sofort nach dem Zusammenbruch im Mai 1945 bemühten sich ältere frühere Parteimitglieder aus den Jahren vor 1933 auch in Lübeck, die Partei wieder aufzubauen. Ein Antrag auf Zulassung der SPD im Kreis Lübeck wurde am 3. Oktober 1945 gestellt, die Genehmigung der Militärregierung datiert vom 3. Januar 1946. Der Verfasser behandelt die Anfänge bis zu der Landtagswahl vom April 1947, bei der die SPD in Lübeck weit über die absolute Mehrheit der Stimmen erhielt, ebenso auch alle vier Direktmandate. Eine eingehendere Behandlung dieses Themas müßte vor allem die Materialien des Parteiarchivs ausschöpfen.

O. Ahlers

*Hans Rathje Reimers*, Die Geschichte des Forstreviers Waldhusen bis 1875. maschinenvervielfältigt 1975 (im Archiv vorhanden). Der Verfasser, Forstbeamter dieses Reviers, hat aus den verschiedensten Quellen Material über diesen Forst herausgezogen, wobei das Fehlen des eigentlichen Archivs des Johannis-Klosters besonders störend war. Die Waldungen des Klosters wurden zunächst vom Klostervogt mitverwaltet, den die Bauernvögte der anliegenden Dörfer dabei unterstützen sollten. Die Waldungen gerieten durch die Nutzung als Viehweide und den Holzfrel der Bauern in kläglichen Zustand, bis endlich um 1730 die Forstdistrikte mit besonderen Waldaufsehern besetzt wurden. Um 1800 war dann die Vorsteherchaft des Klosters zu der Erkenntnis gekommen, daß durch Einführung einer fachlich betriebenen Forstwirtschaft sich höhere Erträge erzielen ließen. 1806 wurde für Waldhusen ein fachlich ausgebildeter „Reitender Förster“ angestellt, sein Nachfolger war der bekannte Oberförster Haug bis 1875. In diesem Jahr wurde die eigene Forstverwaltung des Klosters aufgehoben und diese der städtischen Forstverwaltung eingegliedert. Verfasser beschränkt sich in seiner Arbeit auf diese klösterliche Zeit bis 1875, die um so gründlicher mit Kartenskizzen und Umrechnungen aus den alten Vermessungsregistern abgerundet wird.

O. Ahlers

Im Berichtszeitraum sind wieder zwei Hefte der „Lübecker Beiträge zur Familien- und Wappenkunde“ herausgekommen. Heft 8/1976 enthält Mitteilungen zur Pastorengeschichte der Eutiner Landeskirche seit der Reformation von *H. Weimann*. Des Verf. Wunsch ist, mit seiner Arbeit, der schon bewunderungswürdige Sammeltätigkeit zugrundeliegt, einen Anstoß zu geben und aufzurufen, durch Verbesserung und Ergänzung der Daten schließlich die langersehnte eutinische Presbyterologie zu erstellen. Dabei werden auch die Daten, die vorgelegt werden, in vielen Fällen Fragen zur Genealogie schon beantworten. Als gutes Handwerkszeug für die einschlägige genealogische Forschung kann auch die Übersicht über die

Kirchenbücher der Eutiner und Lübecker Landeskirche gewertet werden, die in den Pastoraten, im Archiv der Hansestadt Lübeck und im Kirchenbuchamt Lübeck verwahrt werden. (*E. Gercken* und *H. Weimann*, Genealogisches in den landeskirchlichen Archiven zu Eutin und Lübeck). Sogar einige Abbildungen sind beigefügt. — Eine kleine Bibliographie der Arbeiten von *Annie Petersen*, der bekannten Lübecker Genealogin, wird diejenigen interessieren, zu deren Quellen die Lübecker Kirchenbücher zählen. — *E. Gercken* berichtet schließlich über Bücherei und Archiv des Arbeitskreises.

In Heft 9/1976 veröffentlicht *A. Petersen* Kirchenbuchauszüge unter dem Titel „Fremde in den beiden ältesten Traubüchern von St. Jakobi zu Lübeck 1625–33, 1633–65“. — *P. Guttkuhn* liefert einen kleinen Beitrag „Lübecker im südlichen Afrika“ und *R. Rogat* bringt die Fortsetzung seines umfangreichen Aufsatzes „Zur Geschichte der Rensefelder Hufen“ aus Heft 7 der Beiträge. Besonders hinzuweisen ist auf die 15 beigefügten Stammtafeln, die von ungemein fleißiger Arbeit zeugen.

A. Graßmann

*Martha Küssner*, Dorothea Schlözer. Ein Göttinger Gedenken. Frankfurt/Zürich 1976. Wie der Untertitel sagt, geht es vor allem um die Schilderung der Göttinger Lebensabschnitte Dorothea Schlözers. Die dem sehr großzügig ausgestatteten Band (Kunstdruck, Leinen, auf dem Vorsatz Abdruck von Geschichtskarten) zugrundeliegenden Materialien stammen daher auch vor allem aus der dortigen Universitätsbibliothek. Dennoch ist für Lübeck, wo Dorothea die Blütezeit ihres Lebens erlebte, wo aber auch die Katastrophe über sie hereinbrach, sehr vieles wichtig. Seit der ausführlichen Dorothea-Biographie von Leopold v. Schlözer 1937 sind nur kleine Beiträge erschienen. Die Würdigung ihres Lebens ist trotz mancher sehr gefühlsmäßig gefärbter Äußerungen der Verf. gut geraten. Die Lebensdaten sind als Gerüst vorausgeschickt. Ein Drittel des Bandes ist der genealogischen Skizze über Dorotheas Vorfahren und Nachkommen gewidmet. Auch die Nachkommen von Dorotheas Bruder Karl, der die Lübeckerin Friederike Platzmann heiratete, sind genannt. Die ausführliche Ikonographie der Schlözer-Familie ist von besonderem Wert. Die Houdon-Büste im Behnhaus wurde nicht vergessen. Durch diese Dokumentation wird die hübsche Veröffentlichung ihren dauernden Wert behalten und nicht nur für ein größeres Publikum eine lesbare Huldigung an Dorothea sein. Es bleibt noch die Lücke der Lübecker Jahre von 1792–1810 auszufüllen, dann hätte man ein vollständigeres Bild dieser berühmten Frau erhalten, wobei sich nicht zuletzt auch eine kulturhistorische Skizze der Travestadt ergeben würde.

Als Beitrag hierzu kann der kleine Bericht der Verf. über „Das Silhouettenbild der Lübecker Familie Karl v. Schlözer im Heimatmuseum Göttingen-Geismar“ gewertet werden (abgedr. in: Göttinger Monatsblätter. Ständige Beilage im Göttinger Tageblatt 3. Jg. Oktober 1976 S. 4–5). Das Bild wurde von dem Berufssilhouettier Ferdinand Trümpelmann aus Hannover (nachweisbar 1784–1838), der im Dezember 1824 in Lübeck weilte, geschnitten und stellt den Lübecker Kaufmann und ksl. Russischen Generalkonsul Karl v. Schlözer mit seiner Frau

Friederike, geb. Platzmann, ihre Töchter Friederike und Cäcilie und wahrscheinlich den Sohn Kurd, den späteren preußischen Gesandten, dar. Für die Frage, wie dieses reizvolle Bild nach Göttingen gekommen ist, hat die Verf. zwei Antworten parat: entweder durch die Göttinger Taufpatin Karls v. Schlözer, Caroline Meister, die auch bei seinem Sohn Nestor und dessen Tochter Olga Taufzeugin war, oder durch die Tochter Dorotheas v. Schlözer, die ihrem früheren Dienstmädchen, ihrer Mutter Helferin, Mine Fincke, geb. Behrens auch ein wertvolles Ölportrait ihrer Mutter schenkte.

A. Graßmann

*Julius Leber, Schriften, Reden, Briefe.* Hrsg. von Dorothea Beck und Wilfried Schoeller. Mit einem Vorwort von Willy Brandt und einer Gedenkrede von Golo Mann. Verlag Annedore Leber München 1976. Bereits 1952 erschien unter dem Titel „Ein Mann geht seinen Weg“ eine erste Sammlung von Schriften, Reden und Briefen Lebers, die beiden Herausgeber entschlossen sich zu einer überarbeiteten und erweiterten Neuherausgabe, die besonders über Lebers Verhältnis zur eigenen Partei und zum Nationalsozialismus Auskunft gibt. Nach dem Vorwort von Willy Brandt, einem offenen Bekenntnis zu Julius Leber, folgen zunächst Lebers Leitartikel und Reden aus den Jahren 1920 bis 1933, zum größten Teil dem Lübecker Volksboten entnommen, dessen Chefredakteur Leber seit 1921 war. Daran schließt sich Lebers Schrift von 1933 vollständig an „Die Todesursachen der deutschen Sozialdemokratie“, in der Leber scharfe, vielleicht überscharfe Abrechnung mit den Versäumnissen seiner Partei aus damaliger Sicht hält und sich für ein Persönlichkeitswahlrecht gegenüber dem praktizierten Listenwahlrecht einsetzt, das die hauptamtlichen Parteifunktionäre zu stark in Erscheinung treten läßt. Es folgen erschütternde Briefe und Notizen aus den Jahren der Haft 1933 bis 1937 und 1944/45. Sehr zu begrüßen sind die kurzen biographischen Notizen auf drei Seiten, die das äußere Leben Lebers darstellen. Ein beigefügtes Personenregister erschließt die in der Veröffentlichung genannten Personennamen. Bedauerlicherweise sind die zahlreichen, die Veröffentlichung auflockernden Illustrationen, weil nicht auf Kunstdruckpapier, recht schlecht herausgekommen, am besten noch die groben holzschnittartigen Karikaturen aus dem Volksboten.

O. Ahlers

Willy Brandt in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten. Dargestellt von Carola Stern. (Rowohlt Monographien 232) 2. Aufl. 1976. Die bei Rowohlt herausgekommenen gut lesbaren und informierenden Biographien bedeutender Persönlichkeiten sind bekannt. Das Bildmaterial ist auch in diesem Fall gut gewählt und teilweise neu. Zeittafel, Zeugnisse und Literaturverzeichnis sind in gewohnter Weise beigefügt. Als Journalistin und Kommentatorin der Hauptabteilung Politik im Westdeutschen Rundfunk ist die Verf. mit der Materie vertraut. Ein endgültiges Urteil über das Wollen und Wirken Willy Brandts und daher auch über die Treff-



sicherheit der vorliegenden Darstellung zu fällen, ist noch zu früh. Für unsern Rahmen sind vor allem interessant die Lübecker Kinder- und Jugendjahre des Nobelpreisträgers (bis zu seiner Emigration nach Schweden 1933). Entstehung und Wachsen seiner politischen Neigung in der Berührung mit der SPD (beeinflußt durch seinen Großvater, dann in SPD-Jugendgruppen) wird deutlichgemacht, vor allem wird aber auch auf seine Freundschaft zu dem Lübecker Reichstagsabgeordneten (1924–1933) und Chefredakteur des „Lübecker Volksboten“ Julius Leber eingegangen, die dem jungen Brandt nachhaltige Impulse gab. Ausführlich sind die politischen Ereignisse und Unruhen in Lübeck zu Anfang der dreißiger Jahre geschildert und die Rolle, die Brandt darin spielte. Die gewisse Weltoffenheit der Hanse- und Hafenstadt, ihr Ausgerichtetsein nach Skandinavien mag auch ein klein wenig zur Formung der Persönlichkeit des Lübecker Ehrenbürgers beigetragen haben. Er selbst hat in freundlicher Geste behauptet, „immer Lübecker geblieben zu sein“.

A. Graßmann

*Hans Georg Lehmann*, In Acht und Bann. Politische Emigration, NS-Ausbürgerung und Wiedergutmachung am Beispiel Willy Brandts. Verlag C. H. Beck München 1976. Diese fleißige und gründliche Arbeit, eine Habilitationsschrift, beruht in erster Linie auf eingehenden Aktenstudien in den Beständen des Bundesarchivs und des politischen Archivs des Auswärtigen Amtes, der Verfasser hat daneben auch eine Reihe weiterer Archive ausgewertet, darunter auch das Lübecker Archiv. In den beiden Hauptteilen des Buches, NS-Ausbürgerungen und Wiedergutmachung, werden zunächst in je einem allgemeinen Teil die politischen, rechtlichen und ideologischen Hintergründe des Geschehens eingehend geschildert, während sich je ein spezieller Teil mit den Auswirkungen im Fall Willy Brandt befaßt. Der Verfasser konnte sein Manuskript vor dessen Druck dem früheren Bundeskanzler vorlegen und in einem darauf folgenden Gespräch mit ihm einige Fakten ergänzen und kleinere sachliche Irrtümer berichtigen. In zwei nicht allzu gewichtigen Fragen stimmte dabei die aus den Akten gewonnene Darstellung des Verfassers mit der Rück Erinnerung Brandts nicht überein, im Buch hat der Verfasser seine abweichende Stellungnahme neben die Deutung Brandts gestellt. Zur Biographie Willy Brandts ist hier wissenschaftlich exakt wesentliches Material vorgelegt worden, abgesehen von dem reichen Material zur allgemeinen politischen Emigration der NS-Jahre.

O. Ahlers

Als Sonderdruck auch separat erhältlich ist jetzt eine von *Gerhard Meyer*, also aus berufener Feder, verfaßte Studie „Der Scharbauseaal und die alte Bibliothek“ (Lübeckische Blätter 136/1976, nach S. 278). Vier schöne Fotos ergänzen den Text, der den ursprünglichen Zweck des wohlproportionierten gotischen Saales als Schlafsaal der Mönche des Katharinenklosters bis zur Reformation und seine Verwendung als Bibliothekssaal im 17. Jh. beschreibt. Lange Zeit diente er dann

als Büchermagazin. In Zukunft wird jedoch angestrebt, ihn dem Publikum als Lesesaal zugänglich zu machen. Immerhin ist er für seine Art einzigartig in Norddeutschland. Gegenüber den süddeutschen prunkvollen barocken Saalbibliotheken ist er ein schlichteres und so einer Handelsstadt angemesseneres Beispiel eines Bibliotheksraums. Die ursprüngliche Einrichtung, die mit Schnitzwerk verzierten Regale und die zwei kostbaren Globen, werden dann einen würdigeren Rahmen finden. Ein kurzer Abriss der Geschichte der Stadtbibliothek, ihrer Bestände und ihrer Beamten beschließen die Darstellung, die in gut verständlicher Weise gewiß weiteres Interesse an dieser traditionsreichen Lübecker Einrichtung wecken wird.

A. Graßmann

*Jonas Geist*, Versuch, das Holstentor zu Lübeck im Geiste etwas anzuheben. Berlin 1976 (Wagenbachs Taschenbuchreihe 12). Der geplante Bau eines Großkaufhauses schräg gegenüber dem Holstentor vor der westlichen Schaufrent der Stadt und ein damit zusammenhängender Wettbewerb waren der Anlaß für den Architekten G., sich mit Bauentwicklung, Geschichte und dem lübeckischen, ja allgemein-deutschen Symbolcharakter dieses eigentlich einsamen Restes der einstigen westlichen Befestigungsanlage der Hansestadt näher zu beschäftigen, — es ist im Geiste anzuheben, um das darunter krauchende Gewürm zu betrachten. G. hat sehr umfassend gedrucktes und auch ungedrucktes Material (vor allem aus den letzten 100 Jahren) gesammelt und es in leichter journalistischer Manier aufbereitet dargeboten. Reizvoll ist die „Parade der Warenzeichen“, in denen das Holstentor dominiert, nützlich auch die knappe Zusammenstellung der Fakten unter besonderer Hervorhebung der wechselnden architektonischen Interpretationen des Holstentorplatzes. Die Bebilderung ist reichhaltig. Sie wird ergänzt durch vom Autor gezeichnete witzig-karikaturistische Variationen zum Thema Holstentor. — Die Kritik des nachdenklichen Lesers wird freilich der dritte Teil des Büchleins, die „Revue der Gedankengüter“ herausfordern, und zwar nicht, weil G. den Zeitraum 1789–1976 (in vier Epochen unterteilt) mit zeitgenössischen Zitaten zu charakterisieren und „hanseatische Traumata“ aufzuspüren versucht, sondern wegen des manchmal ziemlich überheblichen, ja spöttischen Tons, in dem die Geschehnisse der nahen Vergangenheit kommentiert werden. Hier ist der leichte ironische Witz weniger am Platze als bei der darauffolgenden Skizze des heutigen Alltags rund ums Holstentor. Trotz seines informativen Wertes kann das Büchlein nicht seine Zeitgebundenheit verleugnen.

A. Graßmann

*Museum Behnhaus*. Das Haus und seine Räume, Malerei, Skulptur, Kunsthandwerk. (Museumskatalog III) 2. erweiterte und veränderte Auflage Lübeck 1976. Nach zehn Jahren wird hier die zweite Auflage des Museumskatalogs (mit Recht nicht mehr „Museumsführer“) vorgelegt. Verändert, indem man die allgemeine Betrachtung über die in ca. 100 Jahren zusammengekommene, während der Hit-

lerzeit dezimierte Sammlung auf einige kurze Hinweise beschränkt hat und noch mehr versucht, auf die didaktische Hinführung des Betrachters zum Exponat zu achten. Der Katalog soll das Bindeglied sein. Erweitert hat man den handlichen Band gegenüber seinem Vorgänger um etwa ein Viertel an Seitenzahl, d. h. ein knapper Auswahlkatalog des Kunsthandwerks (*J. Wittstock*) ist neu hinzugekommen, der Katalog der Gemälde ist angewachsen (*W. Schadendorf, G. Lindtke*) und die Einleitung über das Gebäude (*B. R. Kommer*), das die für eine Stadt in Lübecks Größe ganz beachtliche Sammlung birgt, ist zu einer richtigen kleinen Abhandlung über das lübeckische Bürgerhaus gegen Ende des 18. Jh. geraten. Die Bewohner passieren Revue (Tesdaorf, Rodde, Behn). Die typisch lübeckische Aufteilung des Hauses in Diele und Hinterhaus wird herausgeschält (Grundrisse) und die architektonische Sublimierung dieser Grundmotive durch den Architekten J. Ch. Lillie verständlich gemacht. Die modischen Zutaten werden erklärt, und auf Einflüsse von außen wird hingewiesen. Auch die Bebilderung ist geschickt gewählt, sie bietet dem Betrachter Einblick auch in die Räume, die er im Augenblick noch nicht betreten kann. Man wäre recht beraten, wenn man das schöne und für Lübeck einmalige Haus in wirklich einfühlsamer Manier, wie man es auch vorhat, restauriert. Auch eine ganze Reihe von Verbesserungen weist der Katalog gegenüber seinem Vorgänger auf. Die Unterschriften zu den fast um ein Drittel vermehrten Abbildungen (sogar einige farbige) weisen Titel und Künstler nach (nicht mehr nur die Katalognummer). Die Kurzbiographien der Künstler sind angenehm gestrafft und bibliographisch gründlich ergänzt. Diese Angaben, die den Katalog für den Laien und den Wissenschaftler gleichermaßen zu einem sehr brauchbaren Werkzeug machen, hätte man vielleicht noch durch ein kleines Verzeichnis der Abbildungen am Schluß des Bandes abrunden können. Fazit: ein wohlgelungener Band, der nicht nur registriert, sondern auch das Typische des Behnhauses treffend vermittelt: Beispiel lübischer Wohnkultur, Zeuge der lübeckischen Geschichte und Hort der Kunst.

A. Graßmann

*Alen Müller-Hellwig*, Wandteppiche, Behänge, Gewebe und Stickerei 1923–1976 (Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck). In diesem Katalog zur Ausstellung anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Werkstatt von Alen Müller-Hellwig würdigt *Wulf Schadendorf* ihre einzelnen Schaffensperioden, während die Weberin selbst unter dem Titel „50 Jahre Handweberei“ über ihr Leben und vor allem ihre Tätigkeit ausführlich berichtet. Solche sorgfältig erarbeiteten Ausstellungskataloge sind sehr zu begrüßen, sie halten die Ergebnisse solcher Ausstellungen für spätere Zeiten fest.

O. Ahlers

## II. Hamburg und Bremen

*Hans-Peter Baum*, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410 (Beiträge zur Geschich-

te Hamburgs hrsg. vom Verein für Hamburgische Geschichte, Bd. 11) Hamburg 1976. Diese Arbeit im Rahmen der Auswertung der Hamburger Rentebücher konnte zusätzliche Quellen, die Editionen der Hamburger Pfundzollbücher und des Handlungsbuchs Vickers von Geldersen, mit auswerten und damit ihre Quellengrundlage erfreulich verbreitern. So betont der Verfasser an verschiedenen Stellen, daß es sich beim Einräumen von Warenkredit um höhere Summen handelt als durch den Rentenverkauf beschafft wurden. Bemerkenswert ist die Feststellung des Verfassers, daß in damaliger Zeit die sozialen Berufsgruppen nicht fest geschlossen waren, er führt verschiedene Beispiele an, wie Handwerker zu Kaufleuten und Wandschneidern aufstiegen, die zur Sozialgruppe I gerechnet werden; die durch alle diese Rentebücherarbeiten gleichmäßig angesetzten Sozialgruppen befriedigen nicht in allen Punkten. So leuchtet nicht ganz ein, daß die Kramer mit den Heringwäschern und Leinenwebern zur selben Sozialgruppe II gerechnet werden, während vielleicht in Sozialgruppe I doch zwischen Brauern und Bierexporteuren unterschieden werden sollte. Das Gros der Brauer wird sowieso in allen diesen Arbeiten in der Sozialgruppe VI, unter den Nichtidentifizierbaren angenommen. Es leuchtet auch nicht ganz ein, daß die Bewohner der Kirchspiele Katharinen und Jacobi „wirtschaftlich in gewisser Weise aktiver“ sein sollen (S. 161), nur weil hier die sich durch die Schoßzahlungen ausdrückenden Vermögensverhältnisse geringer sind. Alle diese Arbeiten neigen dazu, sehr stark mit Vermutungen und Annahmen zu arbeiten und daraus dann Schlüsse zu ziehen, die nicht immer das richtige Bild ergeben. Das aus den Rentebüchern gewonnene Material selbst wird in zahlreichen Zusammenstellungen dargeboten und daraus am Ende des Buchs in graphische Darstellungen umgesetzt. Auch hier wieder eine recht fleißige Arbeit, die gelegentlich über ihr Ziel hinauschießt und mehr aussagen will, als die Quellen enthalten.

O. Ahlers

*Johannes Bugenhagen*, Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung 1529. De Ordeninge Pomerani. Unter Mitarbeit von A. Hübner hrsg. und übersetzt von *Hans Wenn*. (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 13) Hamburg 1976. Die Kirchenordnungen (KO) des „Doctor Pomeranus“, des bischöflichen Lehrers und großen Kirchenreformers im lutherischen Norden, gehören zu den bedeutendsten Dokumenten der Geschichte Niederdeutschlands im 16. Jahrhundert. Sie bieten für die im Zuge der Reformation erfolgende kirchliche Neugestaltung eine weitgespannte Konzeption, die sich nicht auf den binnenkirchlichen Raum beschränkt, sondern das bürgerliche Gemeinwesen als ein christliches miteinbezieht. Im Unterschied zu den anderen Kirchenordnungen Bugenhagens ist „De Ordeninge Pomerani“ (so der Titel in den ältesten Handschriften) für Hamburg, die im März 1529 fertiggestellt und im Mai 1529 akzeptiert wurde, nicht schon im 16. Jahrhundert gedruckt worden, sondern erst im 18. und 19. Jahrhundert (wenn man von dem kurzen Auszug absieht, den Bugenhagen in seiner Schrift „Van mennigerleie Christliken saken tröstlike lere, Lübeck 1531, bietet). Deswegen ist es überaus verdienstvoll, daß der Hamburger Pastor Hans Wenn nach langjähriger

Arbeit aufgrund der Kollationierung von 17 Handschriften (darunter 3 aus der Zeit unmittelbar nach 1529, wohingegen das Urexemplar verloren ist) eine kritische Edition des mittelniederdeutschen Textes vorgelegt hat, der eine sorgfältige vollständige Übersetzung, ein wissenschaftlicher Apparat und Untersuchungen zur Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Ordnung beigefügt sind.

Diese mustergültige Ausgabe ist auch im Blick auf die Lübecker KO von 1531, die Wenn fortlaufend zum Vergleich heranzieht, wichtig: Im Unterschied zu ihr ist die Hamburger KO unfertig geblieben und nicht offiziell promulgiert worden, doch wurde diese wie jene durch die politische Entwicklung überholt, die die von Bugenhagen angestrebte Eigenständigkeit der Kirche nicht zuließ, und deswegen niemals voll verwirklicht (wobei die Lübecker KO immerhin bis 1895 formell in Geltung war). In die Lübecker KO hat Bugenhagen wesentliche Teile der nach dem Modell der Braunschweiger KO von 1528 gestalteten Hamburger KO übernommen, weil die Verhältnisse in beiden Städten ähnlich waren. Wer sich mit der Lübecker Geschichte im Zeitalter der Reformation befaßt, wird deshalb an dieser Edition nicht vorbeigehen können – und vielleicht wünschen, daß auch die Lübecker KO über den Nachdruck von 1877 hinaus in einer solchen Weise ediert werden möge.

Neustadt/Rbge.

W.-D. Hauschild

*Dietrich Kausche*, Regesten zur Geschichte des Harburger Raumes 1059 bis 1527 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. XII) Hamburg 1976. Das seit 1937 zu Hamburg gehörende Harburg ist in der Vergangenheit mehr Objekt als Subjekt des historischen Geschehens gewesen, 1397 bis 1517 war es sogar an die Stadt Lüneburg verpfändet. Der Bearbeiter hat sich mit Erfolg bemüht, alle feststellbaren Quellen über den Ort hier zusammenzutragen bis zum Jahr 1527, als das Amt Harburg ein selbständiges Herzogtum unter einer welfischen Nebenlinie wurde. Weit über die Hälfte der hier vorgelegten Regesten waren bisher ungedruckt. Erschlossen wird der Stoff durch ein zusammengefaßtes Orts- und Personenregister, in dem Lübeck selbst 41mal, der Lübecker Rat 71mal genannt werden. Dem Lübecker Rat beigefügt sind die in den Regesten genannten Lübecker Ratsherren, soweit diese identifiziert wurden, sie erscheinen natürlich gesondert im Alphabet wieder unter ihrem Namen. Wünschenswert wäre es sicher gewesen, wenn auch die Lübecker Bürger und Einwohner in gleicher Weise zusammengefaßt worden wären, solch Verfahren hätte aber eine so große Mehrbelastung für den Bearbeiter bedeutet, daß diese nicht zumutbar war. Das hier vorgelegte Material über den Harburger Raum wird sicher von der Forschung eifrig benutzt werden.

O. Ahlers

Gelehrte in Hamburg im 18. und 19. Jahrhundert. Hrsg. von *Hans-Dieter Loose*. Hamburg 1976. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd. 12.) – Es handelt

sich um fünf abgedruckte Vorträge über Persönlichkeiten, die in den Jahren 1750–1850 auf verschiedenen Gebieten des Geisteslebens in Hamburg und Altona tätig gewesen sind. Die mehr zufällig als Vorträge angefallenen Abhandlungen bilden zusammen kein Ganzes, doch geben sie eine Vorstellung von den wissenschaftlichen Bemühungen jener Zeit in Hamburg. Diese sind offenbar umfangreicher und intensiver gewesen als man vielfach von der in so starkem Maße dem Erwerbsleben zugewandten Handelsmetropole angenommen hatte.

Den Beginn macht *Franklin Kopitzsch* mit einem Beitrag über Gotthold Ephraim Lessing und Hamburger Gelehrte 1767–1781. An Hand von Lessings Bemühungen um das Theater und seiner Verlagstätigkeit, insbesondere aber seinen Beziehungen zu Hamburger Gelehrten, bekommt man eine lebendige Vorstellung vom geistigen Hamburg im Zeitalter der Aufklärung. *Götz Landwehr* berichtet sodann über Johann Georg Büsch und die Entwicklung des Handelsrechts im 18. Jahrhundert. Büsch hat einen wesentlichen Beitrag auf dem zum Hamburger Wirtschaftsleben in Beziehung stehendem Gebiet geleistet. *Hans-Dieter Loose*, der Herausgeber der Schrift, stellt sodann Nicolaus Anton Johann Kirchhof vor, der als Kaufmann, als Senator und als Gelehrter auf den Bereichen der Physik, Mathematik und Astronomie Hervorragendes geleistet hat. Dieser Mitbegründer der „Patriotischen Gesellschaft“ verkörpert so recht den Aufklärungsgelehrten hansestädtischen Gepräges.

Der Beitrag *Stefan Winkles* handelt über Johann Friedrich Struensee als Arzt. Es ist jener spätere Staatsmann, der bekanntlich nach einem aufsehenerregenden Prozeß hingerichtet wurde. Er ist bisher durchweg sehr negativ geschildert. Winkle stellt Struensee, den jungen Physikus von Altona und den benachbarten holsteinischen Gebieten, als einen hervorragenden, unerschrockenen und fortschrittlichen Arzt dar, der die Schwächen des Gesundheitswesens seiner Zeit und die Notwendigkeiten von Reformen erkannte und die Folgerungen daraus zog. Es ist sehr verdienstvoll, daß mit diesem Aufsatz Winkles ein verfemter Mensch nachträglich die ihm verdiente Anerkennung findet.

Den Schluß bildet *Rainer Postels* Beitrag über Johann Martin Lappenberg als Wegbereiter der hamburgischen Geschichtswissenschaft, zugleich das Thema von Postels Dissertation. Es wird der Werdegang Lappenbergs verfolgt und seine wissenschaftlichen Leistungen herausgestellt. Er hat sich nicht nur der philologisch-kritischen Quellenforschung bedient, etwa in den von ihm ins Leben gerufenen Hamburgischen Urkundenbüchern, vielmehr hat er selbst zur Entwicklung dieser mit beigetragen. So reichte denn seine Bedeutung weit über Hamburg hinaus, ja außerhalb seiner Vaterstadt fand er mehr Anerkennung als zu Hause.

G. Meyer

*Herbert Schwarzwälder*, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 2: Von der Franzosenzeit bis zum Ersten Weltkrieg (1810–1918). Bremen: Röver 1976. 660 S., zahlr. Abb. u. Kt. War das Werk Schwarzwälders zunächst auf zwei Bände

geplant, so sind nunmehr drei Bände vorgesehen. Der vorliegende zweite Band enthält die Periode von 1810–1918, der dritte Band soll die Zeit danach behandeln, außerdem Gesamtregister und Literaturverzeichnis enthalten. Die Darstellung entspricht der des ersten Bandes, der in Band 56 (1976), S. 131–132 dieser Zeitschrift besprochen wurde. Die Behandlung des 19. Jahrhunderts war besonders erwünscht, da dieses in den Darstellungen der bremischen Geschichte schlecht weggekommen ist. So reicht z. B. auch Bippens „Geschichte der Stadt Bremen“ über die Mitte des 19. Jahrhunderts kaum hinaus. Selbstverständlich nehmen die wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge gerade in der Zeit der Entwicklung zur modernen Großstadt mit ihren starken Wandlungen einen beträchtlichen Raum ein. Hoffentlich läßt auch der dritte Band nicht lange auf sich warten, so daß das Werk bald als Ganzes benutzt werden kann.

G. Meyer

*Bremisches Jahrbuch* Bd. 54 1976. In diesem vom Staatsarchiv Bremen herausgegebenen neuen Band veröffentlicht *Reinhard Patemann* als Beitrag zur 200-Jahr-Feier der USA zwei Bilder, die auf Bremens Bedeutung als Auswandererhafen hinweisen, während *Otto Holzapfel* Proben aus den Liedern deutscher Auswanderer bringt. – *Klaus Schwarz* zeigt Wirtschaftliche Grundlagen der Sonderstellung Bremens im deutschen Wohnungsbau des 19. Jahrhunderts; diese Sonderstellung beruht auf dem damals erfolgten Bau von kleinen Einfamilienhäusern in der Vorstadt gegenüber den Mietskasernen in den anderen Großstädten. Grundlage dafür war das spezielle Bremer Grundpfandrecht der Handfesten, Inhaberpapiere ohne Nennung des Gläubigers, die von den nominellen Eigentümern der Grundstücke bis zu dem vollen Kaufwert ihrer Häuser ausgegeben werden konnten und auch wurden. So war es auch kleinen Leuten ohne Eigenkapital möglich, Hausbesitzer zu werden, da nicht hinreichend billige Mietswohnungen gebaut wurden, war dieses meist der einzige Weg zu einer Wohnung zu kommen. Diese Handfesten galten als sichere Kapitalanlage. Als dann aber in wirtschaftlichen Krisenzeiten die Grundstückspreise fielen, ging durch solche Handfesten viel Geld verloren. – *Rolf Martens* behandelt Bremens öffentlichen Personennahverkehr im 19. Jahrhundert. Pferdeomnibusse standen hier seit 1842 für den Verkehr in das Landgebiet zur Verfügung, etwas später gab es auch Linienfahrten im Stadtgebiet. Schienegebundene Pferdebahnen entstanden seit 1876, seit 1892 gab es daneben eine elektrische Straßenbahn, bis dann 1899 beide Bahnsysteme zur Bremer Straßenbahn zusammengeschlossen wurden. – *Karl H. Schwebel* kommentiert ausführlich die Autobiographien von zwei Bremer Lateinamerikakauffleuten, Carl Theodor Merkel und Heinrich Carl Franzius. Beide gründeten Firmen in Kolumbien und Venezuela und kehrten mit Vermögen nach Bremen zurück, um hier weiter kaufmännisch tätig zu sein. Solche Geschäfte in Übersee waren sehr risikoreich, Franzius und sein Bruder starben über ihre Entschädigungsansprüche gegen Kolumbien weg, die durch Beschlagnahme von Aufständischen im Jahr 1900 entstanden waren. Die kommentierenden Anmerkungen enthalten reiches firmen- und personengeschichtliches Material über zahlreiche Überseehandlungshäuser. – *Karl Holl* veröffentlicht Vita und Abituraufsatz von Ludwig Quidde, bekannt

geworden als Pazifist und Friedensnobelpreisträger, und untersucht dabei, inwieweit später geäußerte Gedankengänge Quiddes sich bereits in seinem Abituraufsatz von 1876 nachweisen lassen. — *B. U. Hucker* macht sich Gedanken über die Fortführung der Regesten der Erzbischöfe von Bremen und bringt eine Reihe von Ergänzungen zu den bisher erschienenen Lieferungen. — Aus den Akten kann *Hartmut Müller* ein Verzeichnis von 52 Bremer Seeschiffen aus dem Jahr 1635 veröffentlichen und dadurch verdeutlichen, daß um dieses Jahr der Niedergang der Bremer Seereederei einsetzte. — *Renate Hauschild-Thiessen* teilt Tagebuchaufzeichnungen des gebürtigen Bremers Ferdinand Beneke mit, der im Oktober 1802 von Hamburg aus seine Vaterstadt besuchte. Aus den zahlreichen erklärenden Anmerkungen entsteht der Eindruck, daß die ganze damalige Oberschicht Bremens untereinander versippt oder verschwägert war, ähnliche Verhältnisse bestanden damals auch in Lübeck. — Es ist sehr erfreulich, daß das Bremische Jahrbuch durch seine Übernahme in die Dienstpflichten des dortigen Staatsarchivs jetzt regelmäßig jährlich erscheinen kann.

O. Ahlers

### III. Schleswig-Holstein

*Otto Brandt*, Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriss. Überarbeitet und erweitert von *Wilhelm Klüver*. Mit Beiträgen von *Herbert Jankuhn*. Kiel 1976. Das Handbuch zur schleswig-holsteinischen Geschichte seit über fünfzig Jahren liegt nun in siebenter Auflage vor. An der Grundkonzeption, der Betonung der politischen, ja patriotischen Geschichte, ist festgehalten worden. Man begegnet hier also einem Phänomen: Einerseits hat die Publikation fast quellenhafte Bedeutung für die Geschichtsanschauung und Geschichtsschreibung Schleswig-Holsteins vor fünfzig Jahren in seiner schicksalhaften Bezogenheit zu dem Nachbarn Dänemark, andererseits läßt sie aber auch das deutliche Bemühen spüren, in jeder neuen Auflage durch Änderungen von Passagen und durch Ergänzungen Zeitgebundenes zu modernisieren. So z. B. stand noch in der 6. Aufl. „Der dänische Einbruch in Südschleswig“, in der 7. nun „Südschleswig zwischen Deutschland und Dänemark“. Die Beispiele ließen sich vermehren. Zur weiteren Betrachtung vgl. die ausführlichen Besprechungen früherer Auflagen von O. Hauser und M. Jessen-Klingenberg in der Zeitschr. der Ges. f. Schl. Geschichte 82/1958 und 92/167 und in der ZVLG 52/1972 über den Teilband (ab 1866). An der Nützlichkeit des Buches und an dem Bedürfnis, das nach einem allgemein informierenden Werk besteht, ist freilich nicht zu zweifeln. Und so muß die Gründlichkeit und Ausdauer des doch nun schon betagten Bearbeiters gewürdigt werden, sich wiederum an die Durchsicht des Textes zu machen. Auch die von H. Jankuhn gestalteten Teile über die Vorgeschichte und Nordelbingen im Frühmittelalter sind überarbeitet und ergänzt worden. Die Hauptarbeit hat K. jedoch auf die Abschnitte des 19. Jh. verwandt. Textstellen sind neu formuliert, Literatur ist nachgetragen, die Abschnitte übersichtlicher voneinander abgesetzt. Insgesamt umfaßt diese Ausgabe



62 Seiten mehr als die vorhergehende, auch das Register ist ausgebaut (um 2 1/2 Seiten). Neu sind auch zwei Seiten „Epochen und Hauptdaten der Landesgeschichte“. Dafür hat man auf die den Text begleitenden Randzahlen verzichtet, – eine Einbuße, erleichterten sie doch sehr das schnelle Auffinden von Einzeltatsachen. Der Anhang ist auch hinsichtlich der „Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung in Schleswig-Holstein“ ausgeweitet, die Stammtafeln sind ergänzt. Vorteilhaft wäre es gewesen, hätte man auch die beigelegten Karten dem modernen Forschungsstand angeglichen. So entspricht vor allem die Übersichtskarte nur knapp ihrem Zweck, es fehlt die Legende, die z. B. die unterschiedliche Kennzeichnung der Stadt-Symbole erklärt. – Die Hansestadt Lübeck, die an der Geschichte Schleswig-Holsteins nur wenig Anteil genommen hat, kann naturgemäß auch nur wenig Raum beanspruchen, und so wird ihr nur eine Dreiviertelseite (S. 323) kleingedruckten, sehr allgemein gehaltenen Textes zugestanden. Zusammengenommen also: Es ist zu begrüßen, daß der Brandt-Klüver wieder in handlicher und auch preislich erschwinglicher Form vorliegt, es ist aber zu hoffen, daß auch die größeren in Arbeit befindlichen Handbuchwerke zur schleswig-holsteinischen Geschichte ihren Fortgang nehmen und das vorliegende klassische Werk ergänzen.

A. Graßmann

Die Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 101 (1976) enthält außer dem fast ein Viertel des Umfangs umfassenden, wie immer sehr gründlichen Besprechungsteil sieben Aufsätze, die nicht nur jeder für sich, sondern auch insgesamt in ihrer zeitlichen und thematischen Streuung den Band zu einer interessanten Lektüre machen. Angeführt werden sie von der scharfsinnigen Untersuchung „Flur und Hufe in Holstein am Rande des Altsiedellandes“ von *Wolfgang Prange*, der unter Zugrundelegung von Flurkarten aus den Jahren von 1765–1787 (15 Karten-Beilagen) aus den Flurformen Rückschlüsse auf die Verfassung holsteinischer Dörfer im Mittelalter zu gewinnen sucht (speziell für das Gebiet der ehemaligen Ämter Neumünster und Bordesholm). Er macht die Beantwortung dieser Frage nach der Verfassung abhängig vom Vorhandensein ihrer Grundlage, der Hufe. Im Kolonisationsgebiet sind die Dörfer, wie nicht anders zu erwarten, mit Hufenverfassung gegründet worden, aber – und das ist neu – im Altsiedelland war die Hufe ebenfalls das verfassungsmäßig ordnende Prinzip. – *Doris Meyn* gibt eine kommentierte Liste der Pröpste und Priörinnen des Klosters Uetersen vom 13. Jh. bis zum Anfang des 17. Jh. – *Erich Hoffmann* bietet in seinem Aufsatz „Der Kampf des Franziskanermönches Lütke Namann (1497/8–1574) gegen die Reformation“ nicht nur eine abgewogene Schilderung dieses treuen Sohns der alten Kirche, sondern er läßt zugleich einen umfassenden Einblick zu in die Reformationsgeschichte Flensburgs. Das von Namann (Namens) gegen viele Widrigkeiten gegründete Kollegium, das er als Pflanzstätte für katholische Priester geplant hatte, wurde eine evangelische Lateinschule. – *Eckardt Opitz* zeichnet in seiner Studie „Detlev v. Ahlefeldt als Amtmann von Flensburg“ nicht nur die Persönlichkeit dieses Diplomaten (1617–1686) vom alten Schlag

nach, sondern leistet einen Beitrag zur Verwaltungsgeschichte, indem er an Ahlefeldt die Wandlung des gewissermaßen noch selbstherrlich schaltenden Amtmanns des 15. und 16. Jh. zu dem sich im 17. und 18. Jh. allmählich als ausführendes Organ verstehenden und in den Behörden- und Instanzenapparat eingefügten Beamten nachweist. – *Bärbel Pusback* betrachtet die „Kameralwissenschaft und liberale Reformbestrebungen“ an der Universität Kiel anhand der beiden Lehrpersönlichkeiten Johann Christian Fabricius (1745–1808) und August Christian Heinrich Niemann (1761–1832). Während der erstere als Erfahrungswissenschaftler auf staatstheoretische Reflexionen verzichtete, bemühte sich Niemann, die Kameralwissenschaften gerade durch theoretische Grundsätze zu fundieren, wobei er meinte, jeder Stand habe seine Aufgaben zu erfüllen und durch die wechselseitige Anerkennung aller Stände untereinander sei dann das Wohlergehen des Landes, des Fürsten und schließlich des Volkes zu erhalten. – Einen bedenkenswerten Forschungsanstoß gibt *Kai Detlev Sievers*, indem er „Schleswig-Holstein im Rahmen der deutschen Überseewanderung des 19. Jh.“ betrachtet und feststellt, daß zwar z. B. zwischen 1867 und 1900 nahezu 55 000 Menschen aus Nordschleswig nach Amerika ausgewandert sind, daß Untersuchungen aber der Gründe für diese Wanderungsbewegung noch kaum vorliegen. Genauere Erforschung würde die Hintergründe des sozialen und kulturellen Wandels dieser Epoche entdecken. – *Kurt Jürgensen* prüft nach, wie die „Gründung des Landes Schleswig-Holstein im heutigen Geschichtsbewußtsein“ verankert ist. Er geht bei seinen Überlegungen, die eine Reihe grundsätzlicher Gedanken zum historischen Selbstverständnis enthalten, von einer Aussage R. J. Curreys aus, eines Mitglieds der britischen Militärregierung, die dieser in einem Rückblick auf die Zusammenarbeit mit seinem einstigen deutschen Partner, dem Kieler Oberbürgermeister Dr. Hans Müthling, getan hat.

A. Graßmann

*Stadtkernatlas Schleswig-Holstein*. Bearbeitet von *Johannes Habich* unter Mitwirkung von *Gert Kaster* und *Klaus Wächter*. Neumünster 1976. (Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein.) – Das Landesamt für Denkmalpflege hat hier in Ergänzung zur Kunsttopographie etwas Neues, Beispielhaftes geschaffen: aus 40 behandelten Städten Schleswig-Holsteins (von insgesamt 60) wird der historisch gewachsene Stadtkern dargestellt in farbigen Luftbildern, Karten, Fotos wichtiger Baukomplexe, alten Ansichten usw. Im Text wird jeweils zunächst eine Beschreibung unter dem Gesichtspunkt der Stadtplanung und des Denkmalschutzes gegeben. Es folgt eine knappe Darstellung der städtebaulichen Entwicklung. Am Schluß wird der Problemstand charakterisiert. Neu ist, daß die Betonung nicht auf den einzelnen historisch und künstlerisch bemerkenswerten Bauwerken liegt, vielmehr auf Straßenzügen, Plätzen und dem Altstadtbild als Ganzem.

Man gibt den Stadtplanern, Architekten und Kommunalpolitikern in diesem Buch Informationen, Argumente und Anregungen von Klarheit und Überzeugungskraft in die Hand. Darüber hinaus findet der Interessierte hier eine einzigartige

Materialsammlung. Am Schluß ist ein Literaturverzeichnis enthalten, ein Instrumentarium zur erhaltenden Stadterneuerung mit Beispielen neuer Gestaltung, schließlich eine Zusammenstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Bedeutung für die Denkmalpflege.

Auch Lübeck findet in dem Stadtkernatlas einen angemessenen Platz. Auf 12 Seiten wird das Wesentliche gesagt, die baugeschichtliche Entwicklung wird vorzüglich dargestellt und Habich gelangt zu einem ausgewogenen Urteil. Im Anhang wird noch die geplante Einrichtung der Musikhochschule im Baublock Große Petersgrube–Depenau behandelt. Gesondert aufgenommen ist auch Travemünde.

Es ist eine Freude, in dem neuen Werk Karten und Bilder zu betrachten und den Text zu lesen. Hoffentlich machen viele Menschen von den hier gegebenen Möglichkeiten Gebrauch und hoffentlich trägt der Atlas über Betrachtung und Studium hinaus zur sinnvollen, das Alte bewahrenden Neugestaltung unserer Städte bei.

G. Meyer

*Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, 1. Band: *Schleswig-Holstein und Hamburg*, hrsg. von *Olaf Kloese*. 3. Aufl. Stuttgart 1976. Vor fast zwanzig Jahren (1958) wurde die Reihe dieser Handbücher mit dem genannten Band eingeleitet; sie liegt jetzt vor für fast ganz Deutschland, dazu noch Österreich, und befriedigt das Bedürfnis nach lokaler historischer Information vor dem Hintergrund der allgemeinen Geschichte in umfassender Weise. Die im Laufe der Zeit weiter entwickelte und vereinheitlichte Bearbeitungsmethode fand Anwendung bei der 1964 erschienenen 2. Aufl. des 1. Bandes: Der Hansestadt Lübeck wurde mehr als die doppelte Seitenzahl (23, vorher 10) zugestanden, Artikel über Dänischburg, Geesthacht, Groß Grönau, Krummesse, Löwenstadt, Niendorf bei Lübeck, Schlutup, Stülper Huk, Travemünde, Waldhusen kamen hinzu (verfaßt meistens von W. Neugebauer). Auch die Zahl der schleswig-holsteinischen Orte erhöhte sich, hatte doch in der 1. Aufl. eine gewisse Überbetonung der vorgeschichtlich bedeutsamen Orte stattgefunden. Die allgemeine historische Einleitung druckte man unverändert ab. Wie schon in der Besprechung der 1. Aufl. angeregt (ZVLG 40/1960 S. 106) wäre ein Hinweis auf die Inkorporierung des einstigen Freistaates Lübeck in die Provinz Schleswig-Holstein 1937 angebracht gewesen. – In der nun vorliegenden als „verbessert“ bezeichneten 3. Aufl. hat man den gesamten Text der 2. Aufl. anscheinend unverändert übernommen. Einige Ungereimtheiten und Druckfehler hätten aber vielleicht, auch ohne den Umbruch verändern zu müssen, ausgemerzt werden können. Formulierungen wie z. B. (S. 145) „Der heutige Kr. Hzt. Lauenburg ist der letzte Rest des alten Sachsenhzgs. (anstelle Sachsenhzts.) Heinrichs des Löwen“, blieben stehen – sinngemäß etwas schief und durch einen lächerlichen Druckfehler entsteht. Zu der sehr ausführlichen und nicht nur Lübeck selbst, sondern auch seine europäische Ausstrahlung geschickt berücksichtigenden Darstellung seien also hier ersatzweise die versäumten Veränderungen nachgeholt: Der Ausstellungstag der Urkunde Friedrichs II. im Juni 1226 ist nicht bekannt, die erste niederdeutsche Ausgabe des lübischen

Rechts muß auf die 2. Hälfte des 13. Jh. angesetzt werden, der letzte Hansetag fand 1669 in Lübeck statt, das von J. C. Lillie erbaute Haus an der Ratzeburger Allee ist Nr. 16, nicht Nr. 10. Auch der Wiederaufbau der Lübecker Kirchen ist inzwischen fast zum Abschluß gebracht worden. — Was aber schwer wiegt und den Wert der Veröffentlichung beeinträchtigt, ist der ebenfalls unveränderte Abdruck der Literaturliste der 2. Aufl., d. h. dreizehn Jahre Forschung sind unbeachtet geblieben. Bei den Zeitschriften z. B. hätte es wahrlich nicht viel Mühe gekostet, Hinweise wie „42 Bde, bis 1962“ etwas zu aktualisieren. In die Freude, das nützliche Handbuch endlich wieder erwerben zu können, mischt sich das Bedauern, daß man hier eine Gelegenheit verpaßt hat, es zu einem ganz aktuellen Informationsmittel zu machen.

A. Graßmann

Der vierte Band des *schleswig-holsteinischen biographischen Lexikons* (Neumünster 1976), in der gleichen bewährten Form wie seine Vorgänger erschienen, enthält wiederum eine ganze Reihe auch der Hansestadt Lübeck verbundener Persönlichkeiten. Vor allem sind die Lübecker Bischöfe zu nennen: Eberhard v. Holle (1531–1586), Balthasar Rantzau (ca. 1497–1547), Johannes Schele (gest. 1439), Johannes Tidemann (um 1500–1561) und Arnold Westfal (1399/1400–1466). Weiter werden behandelt: Johann Bernhard Basedow, Begründer des Philanthropismus (1724–1790), dessen Familie schon seit dem 16. Jh. in Lübeck nachzuweisen ist, — die Schriftstellerin Eva Gräfin Baudissin (Pseudonym Bernhard v. Brandenburg; 1869–1943), Tochter des Lübecker Physikus Dr. med. Karl Türk, — August Wilhelm Fehling (1896–1964), hoher Verwaltungsbeamter, verwandt mit der Lübecker Familie Fehling, — der zu seiner Zeit nach Leibniz bedeutendste deutsche Universalgelehrte Daniel Georg Morhof (starb in Lübeck 1691), — der Eiderstedter Chronist Peter Sax, der zwischen 1614 und 1617 das Lübecker Katharineum besuchte, — der Schriftsteller Conrad v. Hövelen (1630–1689), dem eine Topographie von Lübeck (1666) zu verdanken ist und schließlich Eberhard Ides (1657– um 1712/13), in dessen Gefolge der Lübecker Adam Brand 1692 eine Chinareise mitmachte und, wie Ides, eine Beschreibung dieser Reise veröffentlichte.

A. Graßmann

*Kurt Jürgensen*. Die Stunde der Kirche. Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg. (Schriften des Vereins f. Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, Reihe I, Band 24) Neumünster 1976. Die vorliegende Darstellung ist nicht nur für die Territorialgeschichte bedeutsam, weil Untersuchungen zur kirchlichen Zeitgeschichte, vor allem für die Umbruchjahre 1945 ff., selten sind. Anhand von bisher kaum ausgewerteten Akten skizziert J. die innere Neuordnung der schleswig-holsteinischen Kirche nach dem Zusammenbruch und dem Ende des deutschchristlichen Kirchenregiments: die Vorläufige Generalsynode vom 14.8.1945 in turbulenter Zeit, die — als die erste dieser Art in

Deutschland – den Aufbau „von unten her“ gewährleistete; die Neubildung der Kirchenleitung mit den personellen Schwierigkeiten 1946/47 (Rolle des Bruderrats, des Altbischofs Völkel und des LKA-Präsidenten Bührke, Wahl und Rücktritt von Pörksen als Bischof, Kandidaturen Hertrichs und Asmussens); die Organisation der Flüchtlingsbetreuung und des Hilfswerks; die Beziehungen zum Staat z. B. in der Schulfrage. An der Not und den Chancen wird die „Stunde der Kirche“ aufgewiesen, wie Hans Asmussen in einem Grundsatzreferat 1945 formulierte (Text S. 265 ff). Doch auch die für Schleswig-Holstein charakteristische Kontinuität wird herausgestellt.

Trotz der Konzentration auf die zweifellos zentrale Rolle des späteren Bischofs Wilhelm Halfmann vermeidet J. eine einseitige Betrachtungsweise. Wichtig sind die Ausführungen über die Aktivitäten Asmussens 1945 und Hertrichs 1946 sowie des Oberpräsidenten (seit 1946 Ministerpräsidenten) Theodor Steltzer hinsichtlich kirchlicher Strukturfragen (S. 45 ff. 68 ff.). Von besonderer Bedeutung ist die Darstellung der Kirchenpolitik der britischen Besatzungsmacht (S. 51 f. 162 ff: Direktive vom November 1945; Entnazifizierung), der Entwicklung von Beziehungen zum neuen Land Schleswig-Holstein (S. 126 ff. 157 ff), der Diskussion um das Stuttgarter Schuldbekenntnis des Rates der Ev. Kirche in Deutschland (S. 228 ff). Den politischen Aspekt berücksichtigt vor allem der wertvolle Dokumentenanhang S. 259–329, der auch Akten der britischen Behörden bringt. Hilfreich sind die Personenübersicht 1945–1950 und das Quellenverzeichnis. Insgesamt: Trotz des oft etwas erbaulichen und breiten Stils ein wichtiges Buch.

Neustadt/Rbge.

W.-D. Hauschild

*Hans Wilhelm Schwarz*, Findbuch des Bestandes 320 Eckernförde: Kreis Eckernförde. Schleswig 1976 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 3). Der Kreis Eckernförde (1867 aus dem Amt Hütten, der Eckernförder Harde und der Stadt Eckernförde entstanden) wurde am 26. April 1970 mit dem Kreis Rendsburg zusammengelegt. Das Schriftgut des Kreises gelangte daraufhin 1975 ins Landesarchiv, und es zeugt für die gute und schnelle Arbeit der dortigen Beamten, wenn sie jetzt schon ein Findbuch dieses Bestandes vorlegen können mit einem verwaltungsgeschichtlichen Vorspann und einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis, das ein Register ersetzt. Interessant wäre noch ein Hinweis auf den Umfang des Aktenmaterials gewesen. Für lübeckische Interessen und Forschung bringt dieses Bändchen kaum etwas, dennoch könnte es mit Recht dazu verleiten, in Analogie zu fragen, was während des dokumentierten Zeitraums in Lübeck geschah und wie die Quellenlage hier beschaffen ist. Fischereisachen und Schifffahrtsangelegenheiten sind verwandte Themen, und vor allem verspricht das Aktenmaterial, das bei der Bewältigung des Flüchtlingsproblems nach 1945 entstanden ist, interessante Aufschlüsse. – Man ist gespannt auf die weiteren Findbuch-Veröffentlichungen des Landesarchivs, welche die Archivarbeit erleichtern, den Archivbenutzer gut informieren und auch für die archivarisches Praxis des Ordens und Verzeichnens Anregungen geben.

A. Graßmann

Asmus Bremers ordentliche und wahrhaftige Beschreibung der Geschichte von Vielerley Gewalt, Mord, Übelthaten und Unglücksfällen, welche sich in der Stadt Kiel und daherum von Anno 1432 biß Anno 1717 begeben haben. Eine Auswahl aus dem Chronicon Kiliense tragicum-curiosum von *Jürgen Jensen*. Kiel 1976. Der Kieler Bürgermeister Asmus Bremer (vor 1652–1720) ist wieder ins allgemeine Bewußtsein gerückt, da man ihn zur Leitfigur des neubelebten Kieler Umschlags erkoren hat. Nichts lag daher näher, als seine auf eigenen Archivforschungen beruhenden chronikalischen Aufzeichnungen erneut, und zwar in äußerlich sehr ansprechender und von keinem wissenschaftlichen Apparat belasteten Form herauszubringen. Eine Übersicht über die Textstellen, die gegenüber der von Moritz Stern 1916 besorgten Gesamtausgabe fortgelassen sind, ist beigelegt. Angereichert ist der Neuabdruck durch zeitgenössische Abbildungen, die allerdings nicht aus dem Kieler Alltag gegriffen sind, sondern allgemeingültig, häufig in drastischer Art das im Text Erzählte kommentieren. Schon dieses allein könnte dem Leser häufig das Blut in den Adern gerinnen lassen, läßt ihn aber dann doch einsehen, daß keine Epoche der anderen an Grausamkeit nachsteht, und so bietet sich am Ende doch ein sehr farbenprächtiges kulturgeschichtliches Gemälde dar. An die niederdeutsche Sprache wird sich der Leser bald gewöhnt haben (Wort-erklärungen am Schluß des Bandes). Die Kieler Verhältnisse, was Justiz, Topographie aber auch Genealogie anbetrifft, werden durch die Aufzeichnungen Bremers (hier für die Jahre 1432–1720) durch diese Quellenpublikation auch einem größeren Leserkreis in sehr lebendiger Weise nahegebracht. Man darf diese Häufung von „Tragischem“ und „Kuriosen“ nur nicht verallgemeinern, Kiel wird kaum eine Hochburg von Hexen und Räubern gewesen sein. So kommen auch einige Male Lübecker vor (1477, 1579, 1618, 1645), allerdings als arme Überfallene und nicht als Missetäter. Auch für den Kenner des lübischen Rechts werden sich aus den Aufzeichnungen des juristisch gelehrten Bürgermeisters interessante Einsichten ergeben.

A. Graßmann

*Hansjörg Zimmermann*, Mölln – Ein geschichtlicher Überblick. Verlag Damaschke & Co. Büchen. Diese erste größere Gesamtschau über Möllns Vergangenheit ist ohne wissenschaftlichen Apparat für die breite Öffentlichkeit angelegt worden, ein knappes Verzeichnis weiterführender Literatur findet sich am Ende des Bandes. Da ist es etwas störend, daß verschiedentlich Autoren mit ihren Meinungen und Ansichten im Text angeführt werden, die in das Literaturverzeichnis nicht aufgenommen wurden. Die Darstellung selbst setzt mit der Eiszeit ein und endet in der Gegenwart, ein Schwerpunkt des Buches liegt in der recht positiv beurteilten lübischen Zeit Möllns, als Mölln an Lübeck verpfändet war. Während der nachfolgenden hannoverschen Zeit wurde im Absolutismus die städtische Selbstverwaltung stark eingeschränkt, die Lübeck geschont hatte. Wohl unausbleiblich schleichen sich bei solcher Gesamtschau einige Schiefheiten ein, so wenn im mittelalterlichen Mölln 50–60 Patrizierfamilien gelebt haben sollen, daß durch Seelenbäder die Seele der Begünstigten gereinigt werden soll, die ersten Briefmar-

ken in Mölln erst 1865 erscheinen oder nach dem Bahnhofsneubau 1904 Mölln eine Stadt mit zwei Bahnhöfen geworden sein soll. Das Buch ist reich illustriert, leider nicht auf Kunstdruckpapier, die Qualität einer Reihe von Bildern läßt viele Wünsche offen. Ein Wunsch für eine spätere Auflage: die Bilder stärker zu datieren als es bereits geschah, auch Ausschnitte aus Meßtischblättern geben stets nur einen zeitbedingten Zustand wieder.

O. Ahlers

#### IV. Weitere Nachbargebiete

*Jürgen Ellermeyer*, Stade 1300–1399, Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins e. V., Bd. 25). Stade 1975. Anders als bei den ähnlichen Arbeiten über den Rentenmarkt in Lübeck, Hamburg und Braunschweig war es dem Verfasser bei der kleinen Landstadt Stade möglich, für volle 100 Jahre die einschlägigen Quellen durchzuarbeiten und zusätzlich auch noch den eigentlichen Liegenschaftsmarkt dabei zu berücksichtigen, so daß seine Ergebnisse aussagekräftiger werden. In den Stader Quellen finden sich sogar bei 95 Prozent der Fälle bei den Grundstücksverkäufen die dafür gezahlten Preise. Hier sind auch zahlreiche Verkäufe und Rentenbelastungen aus dem ländlichen Stader Umland mit eingetragen, sie wurden vom Verfasser mit ausgewertet. Dieses umfangreiche, recht spröde Material wurde zu 89 Tabellen und 13 graphischen Darstellungen verarbeitet und beschrieben. Leider hat durch das an sich lobenswerte Bestreben des Verfassers, alles bringen zu wollen und alles von den verschiedenen Seiten zu betrachten, die Lesbarkeit der Untersuchung im stärkeren Maße gelitten, hier wäre eine Raffung auf etwa ein Drittel des Umfangs nützlich gewesen. Begrüßenswert ist es dagegen, daß einzelne Personen aus Mittel- und Oberschicht mit umfangreicherem Geschäftsverkehr gesondert für sich behandelt werden. Dabei lassen sich bei den Einzelnen doch recht individuelle Züge im Geschäftsverkehr herausstellen, desgleichen auch Übergänge von der Mittel- zur Oberschicht. Bemerkenswert sind die Ausführungen über die Auswirkungen der großen Pest von 1350 auf den Grundstücksmarkt, es vergehen Jahrzehnte, bis sich die Preise wieder auf den Stand von vor der Pest eependeln. Eine sehr fleißige und gründliche Arbeit, aber leider nur schwer lesbar, man braucht sehr viel Zeit, um sich durchzufinden.

O. Ahlers

Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick. Hrsg. von *Richard Moderhack*. 2. Aufl. Braunschweig 1977. (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte, Bd. 23.) – Es ist bemerkenswert, wenn in unseren Tagen die Geschichte eines deutschen Territoriums erscheint, die über einen dürftigen Abriß hinausgeht. Die letzte ausführliche Darstellung des behandelten Gebietes hatte Otto von Heinemann in seiner „Geschichte von Braunschweig und Hannover“,

Bd. 1–3, Gotha 1882–1892, gegeben, in welcher das kleinere Braunschweig sogar einen größeren Umfang einnahm als das größere Hannover. Wie im 19. Jahrhundert nicht anders zu erwarten, war die Darstellung politisch-dynastisch orientiert, die Verbundenheit mit dem angestammten welfischen Herrscherhaus nicht zu verkennen.

Die vorliegende, zuerst 1976, in zweiter, fast unveränderter Auflage 1977 von Seiten des Braunschweigischen Geschichtsvereins erschienene Darstellung von 15 fachkundigen Mitarbeitern ist mit ihren 409 Textseiten zwar weniger umfangreich als das dreibändige Werk Heinemanns, wohl auch als die im geplanten „Handbuch der Geschichte Niedersachsens“ vorgesehenen Abschnitte über das Land Braunschweig, doch gibt sie einen Überblick aus der Sicht unserer Zeit und berücksichtigt die verschiedenen heute erforderlichen Gesichtspunkte.

Im ersten Teil „Allgemeine Geschichte“ ist von besonderer Wichtigkeit der Grundriß der Landesgeschichte von *Joseph König*, Direktor des Wolfenbütteler Staatsarchivs. Von diesem ist auch ein sehr instruktiver Abschnitt über quellen-geschichtliche Grundlagen und Landesgeschichtsschreibung. Ferner findet man Abschnitte über die Landesnatur, die Vor- und Frühgeschichte des braunschweigischen Nordharzvorlandes, über Kirchengeschichte, Siedlungs- und Agrargeschichte, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte, Münz- und Geldgeschichte sowie über die Geschichte der Städte, letztere von dem Herausgeber *Richard Moderhack*, ehemaligem Braunschweiger Archiv- und Bibliotheksdirektor. Moderhack behandelt im zweiten Teil „Kulturgeschichte“ die Archive, Bibliotheken und Museen. Es folgen Abschnitte über Volkskunde, Sprache, Schulen und Hochschulen, Literatur, Theater, Musik und Bildende Kunst. Im Anhang ist enthalten eine Zeittafel, ein Literaturverzeichnis von 19 Seiten – zusätzlich zu dem in Fußnoten angegebenen Schrifttum –, ein Register u.a.m. Es folgen auf 72 Seiten gut ausgewählte Abbildungen, die den Text vorzüglich ergänzen und auch im Bild eine Vorstellung von der Entwicklung des Landes Braunschweig aus den verschiedenen Bereichen geben.

An der Geschichte des früheren Herzogtums Braunschweig Interessierte können sich freuen, endlich wieder eine Landesgeschichte erhalten zu haben, die auf dem Stand der Forschung ist und die darüber hinaus den Zugang zu dem reichhaltigen speziellen Schrifttum vermittelt.

G. Meyer

*Manfred R. W. Garzmann*, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert. Braunschweig 1976. (Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 13, der ganzen Reihe Bd. 53.) – Es ist verdienstvoll, daß in der Kieler Dissertation ein Thema aufgegriffen wurde, zu dem es bisher nur wenige, in Niederdeutschland gar keine Arbeiten gibt. Die Besonderheit bei Braunschweig liegt darin, daß die welfischen Stadtherren zugleich auch Landesherren waren. Vieles, was gerade für Lübeck von besonderem Interesse gewesen wäre, wie die Verwaltung der Vogtei und die Ursprünge und organisatorischen Grundlagen der Ratsverfassung, mußte auf Grund der unzureichenden Quellen offenbleiben oder doch nur



unzureichende Erklärungen finden. Der allmähliche Übergang der Hoheitsrechte vom Stadtherrn auf die Bürgergemeinde, allgemeiner Vorgang der Stadtgeschichte, vollzog sich in Braunschweig im Wesentlichen auf friedlichem Wege. Der Rat erlangte eine starke Machtstellung, die Fürsten waren auf ihn als Geldgeber angewiesen. So wurde trotz gelegentlicher Spannungen eine größtmögliche Kooperation erreicht.

Von Interesse ist der auf Seite 242–243 herausgestellte Unterschied im mittelalterlichen Sozialgefüge zwischen Braunschweig und Lübeck: während in Lübeck als reiner Fernhandelsstadt eine ausgeglichene Sozialstruktur zu finden ist, macht in Braunschweig, wo neben dem Fernhandel Zwischenhandel und Exportgewerbe eine bedeutende Rolle spielten, die arme Unterschicht einen sehr viel größeren Anteil der Bevölkerung aus (50 % gegenüber 14 % in Lübeck).

G. Meyer

*Hermann Mitgau*, Ein Patrizischer Sippenkreis Braunschweigs um 1600 (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 54) Braunschweig 1976. Der bekannte Göttinger Genealoge hat hier vier frühere Einzelveröffentlichungen über Familien aus dem Braunschweiger und Einbecker Patriziat zusammengearbeitet und verdeutlicht darin die durch soziale Inzucht geschlossenen Heiratskreise der Hansestadt Braunschweig bis ins 17. Jahrhundert, die dann zum Teil zu den Hannoverschen „Hübischen Familien“, der Oberbeamtenschicht des Kurfürstentums Hannover, überleiten. Auszüge aus 13 Leichenpredigten mit persönlichen Angaben über Angehörige dieser Familien vervollständigen das abgerundete Bild, das durch 36 technisch vorzügliche Bilder, meist nach zeitgenössischen Porträts aus diesen Familien, ergänzt wird.

O. Ahlers

## Nachruf

### Ahasver v. Brandt \*)

Aus altem ostpreußischem Geschlecht wurde Ahasver v. Brandt am 28. Sept. 1909 in Berlin-Charlottenburg geboren, sein Vater war aktiver Offizier und fiel als Hauptmann und Kompaniechef im 3. Garde-Grenadier-Regiment bereits im September 1914 beim Vormarsch in Frankreich. Mit ihrer kleinen Pension hatte es die Witwe in Berlin besonders schwer, in den Nachkriegsjahren und während der Inflation ihre beiden kleinen Söhne durchzubringen. Während dieser Jahre wurde A. v. Br. laufend ins Ausland verschickt, 1921 mehrere Monate in die Schweiz, 1922 und 1923 jeweils fünf Monate nach Schweden und 1924 für neun Monate nach Oesterreich. Als besonders fruchtbar erwiesen sich für ihn die beiden Aufenthalte in Schweden, er lernte hier die Landessprache und gewann einen Freundeskreis, was ihm bei seinen späteren wissenschaftlichen Arbeiten sehr zu statten kam. Nach dem Ostern 1929 bestandenen Abitur wählte er zum Studienort Kiel, wohl hauptsächlich durch äußere Umstände bestimmt, anscheinend erhielt er hier ein kleines Stipendium. Er studierte zunächst Jura, wandte sich aber bald der Geschichte zu und geriet dabei in den Bann von Fritz Rörig, der als früherer Lübecker Archivar den Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte innehatte. Rörig hatte um 1930 in Kiel seine große Zeit als akademischer Lehrer, eine Reihe von begabten Schülern hatte sich damals um ihn gesammelt; v. Br. schrieb in Fortführung der Arbeiten seines Lehrers am Lübecker Oberstadtbuch seine Dissertation „Der Lübecker Rentenmarkt 1320–1350“. Das Rigorosum vom 17. Februar 1934 blieb die einzige akademische Prüfung, der sich v. Br. unterzog. Seit November 1933 arbeitete er als Journalist für die Kieler Neuesten Nachrichten, bis er am 1. Juni 1935 für ein Jahr Assistent am Historischen Seminar in Kiel wurde. Inzwischen wurde in Lübeck am damaligen Staatsarchiv die zweite wissenschaftliche Stelle wieder eingerichtet. Rörig machte sich sehr stark dafür, daß v. Br. diese Stelle erhielt und konnte sich auch gegenüber der preußischen Archivverwaltung durchsetzen, die nur von der Archivschule ausgebildete Kräfte an den Staatsarchiven wissen wollte. v. Brandt wurde am 1. Juli 1936 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim Lübecker Archiv eingestellt.

Das damalige Lübecker Staatsarchiv zog im Herbst 1936 mit seinen gesamten Beständen in das frühere Logengebäude in der St. Annen-Straße um; bei diesem Umzug konnte sich v. Br. schnell bewähren und selbst eingehende Kenntnisse der Archivbestände erwerben. Seine Umzugserfahrungen kamen ihm 1961 beim Auszug des Archivs aus dem Logengebäude sehr zu statten, das Archiv war im neuen Gebäude sofort wieder voll einsatzfähig. Seit Anfang des Krieges eingezogen, wurde v. Br. zum 1. November 1941 zum städtischen Archivrat ernannt. Zum 1. Sep-

---

\*) Überarbeitete Fassung des vor dem Vortrag von Prof. Dr. Boockmann am 28. April 1977 vor dem Verein vorgetragenen Totengedenkens.

tember 1945 konnte v. Br. seine Arbeit im Archiv wieder aufnehmen. Hier war die größte Sorge die Rückführung der ausgelagerten Archivbestände, deren älterer und wichtigster Teil sich in einem Salzbergwerk bei Bernburg befand, jetzt in der russischen Besatzungszone; die zweite Auslagerung war nach Grasleben erfolgt. Die Graslebener Bestände kehrten Anfang 1946 ins Archiv zurück; über die Bernburger Bestände und deren Rückführung wurden zahllose Institutionen und Personen des In- und besonders des Auslandes angeschrieben, ohne daß bis auf den heutigen Tag sich ein Erfolg abzeichnete. Inzwischen mußte v. Br. im Februar 1946 die Leitung des Archivs übernehmen, sein Amtsvorgänger Dr. Georg Fink war im Zuge der Entnazifizierung plötzlich entlassen worden. 1949 wurde v. Br. Direktor des Archivs, 1958 endlich Archividirektor. Es ist hier nicht der Ort, über v. Brandts Verdienste um das Lübecker Archiv ausführlich zu sprechen, an dieser Stelle sei nur betont, daß er trotz seiner vielseitigen Verpflichtungen mit Leib und Seele Archivar war und es ihm ein Bedürfnis blieb, an der Erschließung der Archivbestände zu arbeiten. Er unterzog sich gern der Kärnerarbeit des Archivars, Archivbestände neu aufzunehmen, schrieb seine Verzeichnisse eigenhändig und verpackte auch diese Bestände selbst.

Dem Verein trat v. Br. gleich nach seinem Dienstantritt in Lübeck bei und setzte seit diesem Tag, dem 13. August 1936, seine Arbeitskraft für den Verein mit ein. Bereits im Dezember des gleichen Jahres hielt er seinen ersten Vortrag vor dem Verein über das Thema „Der Einfluß der Seemacht auf die ältere deutsche Geschichte“. In der Folge verging kaum ein Jahr, in dem er nicht vor dem Verein sprach. v. Br. war ein begnadeter Redner; vom Inhalt ganz abgesehen, war es immer ein ästhetischer Genuß, ihn sprechen zu hören. In gleicher Weise beteiligte er sich an der Herausgabe der Vereinszeitschrift, bereits im Band 28 erschienen die ersten Besprechungen von ihm, in Band 29 sein erster Vortrag über den Einfluß der Seemacht und eine weitere Abhandlung über die Lübecker Grönlandfahrt. Nicht zu zählen sind die Besprechungen und Hinweise in der Vereinszeitschrift, in denen er Gewichtiges zu historischen Neuerscheinungen zu sagen wußte. In der Folge erschien kaum ein Band der Zeitschrift, in dem er nicht Bedeutsames aus seinen neugewonnenen Forschungsergebnissen vortrug.

1946 wurde er in den Vorstand des Vereins gewählt und übernahm sofort dessen Geschäftsführung. Seine wichtigste Aufgabe war hier, Vorbereitungen für die Wiederherausgabe der Zeitschrift zu treffen. 1949 wurde er auch Vorsitzender des Vereins. Das Wiederaufleben des Vereins nach dem Krieg ist beinahe ausschließlich ihm zu danken; durch seine persönlichen Beziehungen zu ausländischen Wissenschaftlern, besonders in Skandinavien, konnte er die Kontakte für den Verein wieder aufnehmen und ausbauen. Das Vortragswesen des Vereins eröffnete er im Winter 1945/46 selbst wieder durch seinen Vortrag über Lübeck und England im Mittelalter. 1949 gelang es ihm, die finanziellen Voraussetzungen für das erste Heft der Zeitschrift nach dem Krieg zu schaffen; eröffnet wurde dieses Heft durch v. Brandts groß angelegten Beitrag „Lübeck in der deutschen Geistesgeschichte“, der Lübecks geistige Leistung im Mittelalter herausstellte.

In der Folgezeit konnte er jährlich einen neuen Band der Zeitschrift herausgeben, meist mit einem gehaltvollen Beitrag von seiner Hand. Genannt sei hier nur seine große Arbeit über die Lübecker Knochenhaueraufstände in Band 39. Zum 1. September 1962 nahm er seinen Ruf nach Heidelberg auf einen ordentlichen Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte und historische Hilfswissenschaften an, den Vorsitz im Verein mußte er niederlegen. Seine großen Verdienste würdigte der Verein durch die Ernennung zum Ehrenmitglied. 1974 wurde ihm Band 54 der Zeitschrift anlässlich seines 65. Geburtstages gewidmet.

Rückblickend muß man die ungeheure Arbeitsleistung v. Br.s bewundern, die er in seinen Lübecker Jahren vollbrachte. Neben dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde betreute er gleichzeitig als Geschäftsführer und Kassenwart den Hansischen Geschichtsverein, arbeitete mit in der Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, hier u. a. längere Zeit als Vorsitzender des Ausschusses für die Redaktion der Lübeckischen Blätter. Seit 1951 nahm er einen Lehrauftrag für historische Hilfswissenschaften an der Universität Hamburg wahr, hier wurde er 1955 Honorarprofessor; der Lübecker Senat verlieh ihm aus diesem Anlaß die Senatsplakette. Bei seinem Fortzug von Lübeck erhielt er die goldene Ehrenmedaille der Muttergesellschaft.

Auch von Heidelberg aus blieb v. Br. dem Verein eng verbunden. Er hielt vor dem Verein weiterhin gehaltvolle Vorträge und veröffentlichte wichtige Ergebnisse seiner Forschungen in der Vereinszeitschrift, so in Band 44 über die älteste Kaufmannsrechnung eines Lübecker Gewandschneiders. Neben eigenen Arbeiten vermittelte er dem Verein wichtige Arbeiten anderer Autoren, so die Studien von Curt Weibull nach den Lübecker Pfundzollbüchern von 1398/1400 und die beiden wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen von Pierre Jeannin in Band 43 und 55 der Zeitschrift. Gern folgte er stets der Aufforderung des Vereins, wenn es galt, eines besonderen Anlasses zu gedenken, so anlässlich des 150jährigen Vereinsjubiläums im Dezember 1971; sein Festvortrag konnte in Bd. 51 der Zeitschrift abgedruckt werden. Auf Bitten des Vereins hatte sich v. Br. auch bereitgefunden, den Festvortrag bei der vom Verein veranstalteten Feierstunde anlässlich der vor 750 Jahren erfolgten Verleihung der Reichsfreiheit an Lübeck zu übernehmen, da kam seine schwere Erkrankung dazwischen. Für den 25. Februar 1975 wollte er für den Verein einen der Dienstagvorträge bei der Muttergesellschaft halten, sechs Tage vorher erlitt er in Heidelberg bei der Rückkehr von seiner Zeugenvernehmung wegen der Studentenunruhen unterwegs einen Gehirnschlag mit Gehirnblutung. Seit diesem Tag lag er bewußtlos auf der Intensivstation der Heidelberger Kliniken, bis er dort am 18. März 1977 verstarb ohne das Bewußtsein wieder zu erlangen.

v. Br. hatte sich zunächst in Heidelberg sehr wohlgefühlt und war mit Lust und Liebe seinen akademischen Pflichten nachgekommen. Bei seiner Persönlichkeit war es kein Wunder, daß er sich bald einen Schülerkreis aufbaute. 1965 wurde er zum Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften erwählt, 1967 zum Dekan. Bei Ausbruch der Studentenrevolte in Heidelberg legte er sein Dekanat sofort nieder. Unter den laufenden Studentenunruhen und Aufständen hat v. Br.

schwer gelitten, obwohl er vor diesen Ereignissen anscheinend nicht unmittelbar betroffen war. Er ersehnte seine Emeritierung, die er zum erstmöglichen Zeitpunkt, seinem 65. Geburtstag, erhielt. Zum Jahreswechsel 1973/74 schrieb er: „Dem Jahr 74 sehe ich selbst mit ganz besonderen Erwartungen entgegen, weil ich – Frieden, Leben und Gesundheit vorausgesetzt – am 1. Oktober hoffen darf, die mir immer widerwärtiger werdende aktive Betätigung an hiesiger Universität aufgeben zu können. Alles, was ich dann noch für den Rest meines Lebens an eigener Tätigkeit vorhabe oder mir denken kann, ist untrennbar mit den Quellen und den Arbeitsmöglichkeiten des Lübecker Archivs verbunden.“ Er arbeitete intensiv an dem dritten Band seiner Lübecker Bürgertestamentsregesten, als ihn der Schlag traf.

Eine Bibliographie seiner Schriften erscheint im nächsten Band der Hansischen Geschichtsblätter.

Der Verein trauert um seinen langjährigen, verdienten früheren Vorsitzenden und sein aktivstes Ehrenmitglied, seinem Andenken wird dieser Band der Zeitschrift gewidmet. Vielen der älteren Vereinsmitglieder war er in seinen Lübecker Jahren ein Freund geworden, sie beklagen mit dem Verein das frühe Hinscheiden dieses hervorragenden Menschen und Gelehrten, von dem die Lübecker Forschung noch zahlreiche weitere wichtige Arbeitsergebnisse erwartete.

Olof Ahlers

## Mitarbeiterverzeichnis

- Ahlers, Dr. Olof, Archivdirektor, Mühlendamm 1–3, 2400 Lübeck, Archiv  
Graßmann, Dr. Antjekathrin, Oberarchivrätin, Mühlendamm 1–3, 2400 Lübeck, Archiv  
Guttkuhn, Peter, Oberstudienrat, Brucknerstr. 19a, 2400 Lübeck  
Hauschild, Dr. theol. Wolf-Dieter, Prof., Dudenser Str. 30, 3057 Neustadt/Rbge.  
Hennings, Hans Harald, Historiker, Geibelplatz 11, 2300 Kiel  
Hoffmann, Dr. Erich, Prof., Olshausenstr. 40, 2300 Kiel, Historisches Seminar  
Meyer, Dr. Gerhard, Oberbibliotheksrat, Hundestr. 5–7, 2400 Lübeck, Stadtbibliothek  
Neumann, Dr. Gerhard, Direktor a. D., A-83691 Nöchling/Österreich  
Schubert, Dr. iur. Werner, Prof., Olshausenstr., 2300 Kiel, Juristisches Seminar  
Schult, Herbert, Ingenieur, Schwartauer Landstr. 42 b, 2400 Lübeck  
Wilde, Dr. Lutz, Wiss. Oberrat, Parade 1, 2400 Lübeck, Amt für Denkmalpflege

## Jahresbericht 1976

Unsere Mitglieder und Freunde konnten wir im vergangenen Jahr zu folgenden Veranstaltungen einladen:

22. Januar 1976:

Unsere Jahresmitgliederversammlung, anschließend Vortrag von Prof. Dr. *Christian Degn*, Kiel, Aufbau und Probleme des Schimmelmännchen Wirtschaftsimperiums, mit Lichtbildern.

Der für den 19. Februar 1976 vorgesehene Vortrag von Dr. *Eugen Gasiorowski*, Roskilde/Dänemark, Thorn und Lübeck im Mittelalter, architektonische Verbindungen zwischen beiden Städten, mit Lichtbildern, mußte wegen Verhinderung des Vortragenden wieder abgesagt werden.

18. März 1976:

Vortrag von Dr. *Lutz Wilde*, Amt für Denkmalpflege, Aus der Arbeit der Denkmalpflege, mit Lichtbildern.

9. Mai 1976:

Besichtigung des Schlosses Rantzaу, unter Leitung von Oberbaurat *Bernhard Schlippe*.

23. Mai 1976:

Festvortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. *Walther Hubatsch*, Bonn, Vom Mittelmeer zur Ostsee, Lübecks Reichsfreiheit und Kaiser Friedrich II, im Kolosseum, zur Erinnerung an die vor 750 Jahren erfolgte Verleihung der Reichsfreiheit an Lübeck.

19. Juni 1976:

Besichtigung des Werks Lübeck der Orenstein & Koppel AG, mit Vorführung eines Werkfilms unter Leitung von Ing. *Herbert Schult*.

26. Juni 1976:

Schiffsausflug von Lübeck nach Travemünde zum Kennenlernen der Hafен- und Schiffahrtseinrichtungen unter Leitung von Oberbibliotheksrat Dr. *Gerhard Meyer*.

19. September 1976:

Tagesfahrt nach Schwerin und Wismar unter Leitung von Oberbibliotheksrat Dr. *Gerhard Meyer*.

21. Oktober 1976:

Vortrag von Direktor a. D. Dr. *Gerhard Neumann*, Nöchling/Österreich, Aus dem Lübecker Leben vor 500 Jahren, mit Lichtbildern.

25. November 1976:

Vortrag Dr. *D. Eckstein* vom Ordinariat für Holzbiologie der Universität Hamburg, Dendrochronologische Beiträge zur Geschichte Lübecks und seiner Umgebung – dargestellt an Beispielen aus Archäologie, Hausforschung und Kunstgeschichte des Mittelalters, mit Lichtbildern.

19. Dezember 1976:

Vortrag von Oberbibliotheksrat Dr. *Gerhard Meyer*, Die ländlichen Verhältnisse im Herzogtum Lauenburg und ihre Veränderungen durch die Agrarreformen des 18. Jahrhunderts, mit Lichtbildern.

Sämtliche Veranstaltungen waren gut besucht und fanden bei den Teilnehmern guten Anklang. Verschiedentlich wurden auch unsere Mitglieder zu den Veranstaltungen des Amtes für Kultur im Vortrags-/Ausstellungsraum des Dommuseums eingeladen, desgl. zu Veranstaltungen des Arbeitskreises für Familienforschung.

Höhepunkt des Vereinslebens war der Festvortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Walter Hubatsch zur Erinnerung an die vor 750 Jahren erfolgte Verleihung der Reichsfreiheit an Lübeck im Kolosseum, der durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln der Hansestadt Lübeck und Überlassung des Kolosseums durch die Muttergesellschaft ermöglicht wurde.

Das Ehrenmitglied des Vereins, Dr. Heinrich Dräger, hatte gleichzeitig zu diesem Anlaß die Herausgabe einer Festschrift angeregt und auch für deren finanzielle Absicherung gesorgt. Leider konnte diese Festschrift, zum Teil bedingt auch durch den Druckerstreik, nicht zum vorgesehenen Termin am 23. Mai vorgelegt werden; sie erschien erst sieben Monate später in den Weihnachtstagen. Seinen Mitgliedern konnte der Verein die Möglichkeit zum verbilligten Bezug dieser Festschrift geben; von diesem Angebot machten unsere Mitglieder reichhaltig Gebrauch.

In diesem Jahr gelang es dem Verlag Schmidt-Römhild, Band 56 der Vereinszeitschrift bereits im Dezember, wie vorgesehen, vorzulegen. Wie in den Vorjahren wurden die Druckkosten für den Band im wesentlichen durch den Beitrag der Hansestadt Lübeck und die Beihilfen der Possehlstiftung und der Muttergesellschaft getragen. Auch an dieser Stelle sei diesen Institutionen wieder gedankt, die durch ihre Beihilfen die Fortsetzung und den Druck des neuen Bandes der Zeitschrift mit ermöglichten.

Sehr erfreulich gestaltete sich die Mitgliederbewegung im verfloßenen Geschäftsjahr, so traten 31 neue Mitglieder dem Verein bei: Realschullehrerin Barbara Behrend, Bad Schwartau; Christian Blandow; Realschullehrerin Michaela Blunk; Betriebsleiter Peter Buck; Baumeister Carsten Christiansen; Studiendirektor Adolf Clasen; Till-Gneomar Danckworth, Bonn; Direktor Joh. Joachim Diestel, Timmendorfer Strand; Studienrat Helmuth Gansekow; Kaufmann Dr. Wolfdieter Haas, Ramelsloh; Bankdirektor Dr. Dieter Hagenström; Architekt Harald Hamann; Frau Annaliese Höppner; Konrektor a. D. Rudolf König; Geschäftsführer Günter Kohlmorgen; Kunsthistoriker Dr. Björn Kommer; Kieferorthopäde Dr. Heinz Ulrich Kottich; Karl Heinz Nissen; Pastor i.R. Erich Peter; Bauingenieur Ewald Roden; Student Helge Runge; Verwaltungsbeamter Herbert Sandt; Museumsdirektor Dr. Wulf Schadendorf; Oberstleutnant a. D. Gerhard Schlie; Dr. Gerhard Stampe; Rektor a. D. Max Steen, Bad Schwartau; Fräulein Christiane Tietjen; Frau Marianne Wede; Wiss. Angestellter Jürgen Wiegandt, Kronshagen; Legationsrat I. Klasse Henning von Wistinghausen, Rheinbreitbach; Kunsthistoriker Dr. Jürgen Wittstock. Zu beklagen hat der Verein drei Todesfälle unter seinen alten Mitglie-

dern: Betriebsdirektor a. D. Dipl.Ing. Wilhelm Brachmann (Mitglied seit 1970); Kreisarchivar a. D. Dr. Wilhelm Lenz (1969) und Frau Marie Schmidt-Römhild (1953), die damals in Fortsetzung der langjährigen Mitgliedschaft ihres verstorbenen Ehemanns dem Verein beitrug. Alle drei Mitglieder besuchten in ihren gesunden Tagen gern die Veranstaltungen des Vereins. Herr Dr. Lenz veröffentlichte in Band 51 unserer Zeitschrift einen Beitrag über die mittelalterlichen Beziehungen zwischen Lübeck und seinem Geburtsort Wenden (Livland). Der Verein dankt diesen Mitgliedern für die Treue, die sie dem Verein zeigten; drei weitere Mitglieder, die die Verbindung zum Verein verloren hatten, mußten gestrichen werden. Der Verein umfaßte am 31.12.1976 248 Mitglieder, davon 7 Ehrenmitglieder.

Im Vorstand des Vereins war die dreijährige Amtszeit der Herren Dr. Neugebauer, Schult, Wiehmann und Zimmer abgelaufen; sie wurden erneut für drei Jahre von der Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.



# Mitgliederverzeichnis

Stand vom 1. August 1977

## *Ehrenmitglieder*

Dräger, Dr. Heinrich, Fabrikant, Moisinger Allee 53  
Ebel, Prof. Dr. Wilhelm, Nikolausberger Weg 128, 3400 Göttingen  
Jordan, Prof. Dr. Karl, Forstweg 61, 2300 Kiel  
Koppe, Prof. Dr. Wilhelm, Birkenweg 74, 2308 Preetz  
Schneider, Gerhard, Senator a. D., Lilienthalstraße 10  
Stier, Wilhelm, Schulrat a. D., Friedrich-Wilhelm-Platz 14

## *Vorstand*

Ahlers, Dr. Olof, Archivdirektor, Uhlandstraße 19, 2407 Bad Schwartau,  
Vorsitzender  
Grassmann, Dr. Antjekathrin, Oberarchivrätin, Travelmannstraße 15  
Meyer, Dr. Gerhard, Oberbibliotheksrat, Musterbahn 11  
Neugebauer, Dr. Werner, Senatsdirektor a. D., Ruhleben 9  
Stellvertr. Vorsitzender  
Schlippe, Bernhard, Städt. Baudirektor, Elswigstraße 58  
Schult, Herbert, Ingenieur, Schwartauer Landstraße 42 b  
Wiehmann, Otto, Stadtoberinspektor, Kronsfordter Allee 11, Kassenwart  
Zimmer, Klaus, Oberstudienrat, Grüner Weg 32

## *Hiesige Mitglieder*

Adler, Kurt, Buchhändler und Antiquar, Huxstraße 55  
Barteck, Gisela, Lehrerin, Hövelnstraße 20  
Becker, Horst, Pastor i. R., Roeckstraße 22  
Behrend, Barbara, Realschullehrerin, Klaus-Groth-Straße 5a,  
2407 Bad Schwartau  
Beyer, Irmgard, Fürsorgerin i. R., Krummeck 7  
Blunk, Michaela, Realschullehrerin, Erste Ochsenkoppel 13  
Böttger, Hans-Dieter, Effengrube 5  
Borgs, Hertha, Eschenburgstraße 25a  
Born, Klaus, Töpfermeister, Lessingstraße 20  
Buck, Peter, Betriebsleiter, Birkenweg 4, 2400 Lübeck 14  
Carstensen, Dr. Richard, Oberstudienrat a. D., Hohelandstraße 70  
Christiansen, Karsten, Baumeister, Roonstraße 8  
Clasen, Adolf, Studiendirektor, Moltkeplatz 12  
Dierkopf, Dr. Herbert, Oberstudienrat a. D., Max-Planck-Straße 57

Diestel, Johann Joachim, Direktor, Strandallee 37, 2408 Timmendorfer Strand  
 Dohrendorf, Bernd, Reg. Amtmann, Viktoriastraße 1  
 Dräger, Dr. Christian, Fabrikant, Moisinger Allee 53  
 Ehlers, Erhard, Kaufmann, Am Hoppenhof 16, 2407 Bad Schwartau  
 Ehrhardt, Willy, Pensionär, Fregattenstraße 32  
 Ehtmann, Adolf, Senator a. D., Amselweg 16  
 Elle, Helene, Klosterstraße 3  
 Entzian, Dr. med. Jürgen, Lindenplatz 1  
 Erdmann, Wolfgang, Wiss. Angestellter, Meesenring 8, Amt f. Vor- u. Frühge-  
 schichte  
 Esau, Dr. Lotte, Oberstudienrätin a. D., Dorotheenstraße 40  
 Evers, Fritz, Steuerberater, Am Rund 1  
 Fassl, Prof. Dr. med. Horst, Hauptstraße, 2401 Groß Sarau  
 Fehring, Dr. Günter P., Verwaltungsdirektor, Elswigstraße 54  
 Fick, Norbert, Gemeindeamtman, Breslauer Straße 4g, 2406 Stockelsdorf  
 Flaschel, Wilfried, Lehrer a. D., Gneisenastraße 29  
 Friese, Franz, Redakteur i. R., Lerchenweg 31  
 Fuchs, Dr. Hartmut, Studiendirektor, Hansfelder Weg 22, 2401 Hamberge  
 Fürniss, Hertha, Kastanienallee 5, 2407 Bad Schwartau  
 Gaettens, Richard, Numismatiker, Danziger Straße 38  
 Gansekow, Helmuth, Studienrat, Stadtweide 24  
 Garvs, Inge, Med. techn. Ass., Stadtweide 89  
 Gercken, Erich, Kaufmann, Moltkestraße 20  
 Gerlach, Dankwart, Architekt, Hohelandstraße 30/32  
 Gizycki, Amélie von, Fuchsloch 4  
 Glawatz, Walter, cand. phil., Cranachweg 6  
 Godehus, Inge, Angestellte, Pellwormstraße 3  
 Goebel, Norbert, Techn. Fernmeldeamtman, Achternhof 24  
 Grassert, Emil, Graphiker, Reinsbeker Straße 23  
 Greb, Dr. Horst, Richter, Birkenweg 34, 2407 Bad Schwartau  
 Groth, Dr. med. Carsten, Mühlenstraße 21  
 Grubel, Dr. med. Rudolf, Lutherstraße 7  
 Guttkuhn, Peter, Oberstudienrat, Brucknerstraße 19a  
 Hagenström, Dr. Dieter, Vorstandsmitglied der Handelsbank, Goerdelerstraße 13  
 Hagenström, Walter, Bankdirektor i. R., Zwinglistraße 7  
 Hamann, Harald, Architekt, Große Gröpelgrube 33-35  
 Hamkens, Otto, Buchhändler, Wakenitzstraße 54  
 Hartmann, Peter, Oberstudienrat, Utechter Weg 33  
 Hasse, Dr. Max, Kunsthistoriker, Kronsfordter Allee 21  
 Helm, Dietrich, Apotheker, Fackenburger Allee 62a  
 Hillmann, Dr. Fritz, Oberverwaltungsrat a. D., Plönnesstraße 28  
 Höffer, Ernst Günther, Dipl. Ing. Architekt, Am Waldsaum 10  
 Höppner, Annaluise, Parkstraße 30  
 Hoffmann, Hans, Oberstudienrat a. D., Gothmunder Weg 4

Hohnsbein, Dr. Gerhard, Rechtsanwalt und Notar, Techower Weg 15  
 Hollensteiner, Dr. med. Karlfriedrich, Musterbahn 7  
 Hopp, Imme, Grüner Weg 22a  
 Ipsen, Gerhard, Schiffsoffizier, Am Brink 10  
 Jaacks, Gerhard, Rektor a. D., Percevalstraße 42  
 Jentsch, Herbert, Justizoberamtmann a. D., Pegelaustraße 8a  
 Kähler, Renate, Studienrätin, Parkstraße 50  
 Kähler, Wilhelm, Rechtsanwalt und Notar, Breite Straße 95–97  
 Kaiser, Alfred, Druckereibesitzer, Lerchenweg 48  
 Kaufmannschaft zu Lübeck, Mengstraße 25  
 Kiencke, Lore, Med.Techn.Ass., Schönböckener Straße 26  
 Kirchenkreis Lübeck der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche, Bäckerstraße 3–5  
 Klindwort, Hans-Werner, Kaufmann, Markt 12, 2407 Bad Schwartau  
 Klusmann, Heinz Georg, Kaufmann, Overbeckstraße 17  
 Knigge, Erika, Verwaltungsangestellte, Mönkhofer Weg 51  
 Knüppel, Dr. Gustav-Robert, Bürgermeister, Claudiusring 38e  
 Kock, Werner, Bürgermeister a. D., Im Brandenbaumer Feld 24  
 König, Rudolf, Konrektor a. D., Grönauer Baum 3  
 Kohlmorgen, Günter, Geschäftsführer, Berliner Straße 51  
 Kommer, Dr. Björn, Kunsthistoriker, Huxtortallee 37  
 Kottich, Dr. med. dent. Heinz-Ulrich, Kieferorthopäde, Schwartauer Allee 20a  
 Krabbenhöft, Günter, Obersenatsrat, Hofweg 20  
 Krabbenhöft, Hans Bernhard, prakt. Arzt, Lange Reihe 6, 2401 Lübeck-Krummesse  
 Krause, Günter, Kaufmann, Dummersdorfer Straße 97  
 Kroeger, Dr. Gert, Oberstudienrat a. D., Neue Hafenstraße 84  
 Küntzel, Frieda, Schönböckener Straße 55a  
 Lack, Klaus-Dieter, Oberstudienrat, Königstraße 98–102  
 Lehnert, Dr. Bernhard, Syndikus i. R., Plönnesstraße 4  
 Lindtke, Gustav, Kunsthistoriker, Viktoriastraße 19  
 Lingelsheim, Eckhard von, Antiquar, Fleischhauerstraße 31  
 Lischau, Jürgen, Kaufmann, Schützweg 7  
 Lohf, Karl-Günther, Lehrer, Utechter Weg 16  
 Mahnke, Dr. Holm, Rechtsanwalt, Plessingstraße 16  
 Mandel, Hans Heinrich, Oberstudiendirektor, Gustav-Falke-Straße 80  
 Marx, Dr. Ottomar, Dipl.Kaufmann, Bugenhagenstraße 9  
 Maß, Dr. Friedrich Wilhelm, Oberstudienrat, Lachswehrallee 13a  
 Merten, Herbert, Rechtsanwalt, Danziger Straße 2  
 Meuthien, Johann-Wolfgang, Verwaltungsdirektor, Strecknitzer Tannen 27  
 Meyer, Dieter, Stadtamtmann, Virchowstraße 6, 2407 Bad Schwartau  
 Meyer, Joachim, Student, Bugenhagenstraße 1  
 Naumann d'Alnoncourt, Maximilian, Archivar, Schloß Weißenrode,  
 2401 Lübeck-Niendorf  
 Niels Stensen Haus (SJ), Wakenitzstraße 21  
 Niemann, Dr. Richard, Rechtsanwalt und Notar, Breite Straße 81

Niendorf, Joachim, Apotheker, Krügerstraße 7  
 Nissen, Karl H., Kronsfordter Allee 21a  
 Ohlendorf, Gisela, Oberstudienrätin a. D., Hohenstaufenstraße 13  
 Paulsen, Henning, Pastor, Aegidienstraße 75  
 Paulsen, Inga, Calvinweg 8  
 Peter, Erich, Pastor i. R., Falkenstraße 14  
 Petersen, Annie, Ratzeburger Allee 57  
 Petersen, Ingeburg, Moisliger Allee 157  
 Petersen, Rüdiger, Friedenstraße 86  
 Pieske, Dr. Christa, Volkskundlerin, Fährbergweg 12  
 Rasper, Dr. Ing. Dr. Ing. E. h. Ludwig, Direktor i. R., Hauptstraße 5,  
 2407 Bad Schwartau-Cleverbrück  
 Rau, Hermann, Lehrer, Parchamstraße 2a  
 Redlich, Henning, Schiffsoffizier, Westpreußenring 108 m  
 Rieck, Dr. med. Werner, Pferdemarkt 13  
 Rockel, Herbert, Sparkassenbevollmächtigter, Königsberger Straße 31  
 Roden, Ewald, Bauingenieur, Waldstraße 47  
 Röttger, Hermann, Verw.-Angest., Lübbertsstraße 15, 2406 Stockelsdorf  
 Rohbra, Kurt Karl, Dipl.-Architekt, Lothringer Straße 30  
 Rose, Jürgen, Kaufmann, Große Burgstraße 22  
 Rüdiger, Hans-Jürgen, Huxstraße 39  
 Sandt, Herbert, Verw.-Beamter, Roeckstraße 51  
 Schadendorf, Dr. Wulf, Museumsdirektor, Cleverhof 2, 2407 Bad Schwartau  
 Scharnweber, Richard, Pastor, Schwartauer Allee 20a  
 Schlie, Gerhard, Oberstleutnant a. D., Elswigstraße 62  
 Schmidt-Römhild, Helga, Herderstraße 14  
 Schröder-Pander, Klaus, Studienrat, Plöner Straße 7  
 Schulz, Dr. Ernst, Obersenatsrat a. D., Forstmeisterweg 49  
 Schurig, Dr. Walter, Oberstudienrat, Kuckucksruf 23  
 Schwalm, Dr. Eberhard, Studiendirektor, Schönböckener Hauptstraße 28  
 Seebacher, Dr. Hedwig, Oberstudienrätin a. D., Johann-Sebastian-Bach-Straße 16  
 Sinhart, Werner, Kaufmann, Große Burgstraße 33  
 Sochaczewsky, Dr. med. Heinz, Bismarckstraße 3  
 Stamer, Malte, Student, Beethovenstraße 75  
 Stampe, Dr. phil. Gerhard, Chemiker, Wakenitzstraße 56  
 Steen, Max, Rektor a. D., Ringstraße 29, 2407 Bad Schwartau  
 Steinhagen, Hans, Sparkassendirektor i. R., Moisliger Allee 15a  
 Sternfeld, Horst-Ulrich, Rechtsanwalt und Notar, Beckergrube 2  
 Stiebeling, Peter, Staatsanwalt, Ratzeburger Allee 18  
 Stoll, Jürgen, Buchhändler, Aegidienstraße 19  
 Stoyke, Hans, Reg.-Oberinspektor, Prießnitzweg 3  
 Tietgen, Christiane, Eschenburgstraße 37a  
 Voß, Dr. med. Erich, Bonhoefferstraße 2  
 Walter, Käte, Lehrerin, Travemünder Allee 10  
 Wecker, Franz Theodor, Kaufmann, Brömsenstraße 21

Wede, Marianne, Wahnstraße 68  
Weigt, Joachim, Frauenarzt, Gustav-Falke-Straße 76  
Weimann, Dr. Horst, Rektor a. D., Oberkirchenarchivat, Moisinger Allee 167  
Weppelmann, Dr. Norbert, Dipl.-Hdl., Höppnerweg 5, 2408 Timmendorfer Strand  
Westphal, Bruno, Postinspektor a. D., Bornhövedstraße 14  
Westphal, Friedrich, Eichinspektor a. D., Klappenstraße 41  
Wiechell, Dr. med., Heinrich, Kahlhorststraße 17  
Wiencke, Margot, Verw. Angestellte, Fünfhausen 4  
Wilde, Dr. Lutz, Wiss. Oberrat, Klipperstraße 14  
Wittenburg, Hans-Joachim, Kaufmann, Friedhofsallee 112  
Wittstock, Dr. Jürgen, Kunsthistoriker, Seydlitzstraße 26  
Wolpers, Dr. med. Carlheinrich, Gartengang 3  
Zimmermann, Herbert, Studiendirektor a. D., Danziger Straße 12

#### *Auswärtige Mitglieder*

Ahrens, Prof. Dr. Gerhard, Julius-Brecht-Straße 7, 2000 Hamburg 52  
Albers, Dr. Jan, Senatspräsident, Am Sachsenberg 4, 2057 Wentorf  
Angermann, Prof. Dr. Norbert, Wacholderweg 7a, 2110 Buchholz/Nordheide  
Asch, Dr. Jürgen, Oberstaatsarchivat, Am Archive 1, 3000 Hannover  
Bechmann, Friedhelm, Pastor, Helgoländer Straße 22, 2240 Heide  
Beck, Rosemarie, Waldstraße 24, 6109 Mühlthal 4  
Berg, Dr. Dieter, Hustadtring 139, 4630 Bochum  
Universitätsbibliothek Bielefeld, 4800 Bielefeld  
Bleibaum, Hans-Georg, Betriebsleiter, Pferdefenne 3, 2262 Leck  
Buchwald, Friedel, Parkstraße 9, 5870 Hemer  
Danckworth, Till-Gneomar, Bonner Weg 11, 5300 Bonn-Beuel  
Delfs, Heinz, Spediteur, Barkauer Straße 42, 2300 Kiel 14  
Kreisbibliothek Ostholstein, 2420 Eutin  
Evers, Prof. Dr. Hans Gerhard, Heideweg 2, 6101 Traisa  
Hist. Seminar der Universität Frankfurt, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt  
Friedland, Prof. Dr. Klaus, Ltd. Bibliotheksdirektor, Kreienholt 1, 2305 Heikendorf  
Gersdorf, Susette, Oberstudiendirektorin, Falkenberg 8, 2390 Flensburg  
Max-Planck-Institut für Geschichte, Bibliothek, 3400 Göttingen  
Haas, Dr. Wolfdieter, Kaufmann, Seevetal 11, 2105 Ramelsloh  
Haberland, Dr. Helga, Studienrätin, Mühlstraße 8 b, 7560 Gaggenau 2  
Hach, Karl Eduard, Kaufmann, Grünebergstraße 57, 2000 Hamburg 50  
Staatsarchiv Hamburg, ABC-Straße 19, 2000 Hamburg 36  
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Moorweidenstraße 40,  
2000 Hamburg 13  
Hist. Seminar der Universität Hamburg, von-Melle-Park 6, 2000 Hamburg 13  
Hauschild, Prof. Dr. Wolf-Dieter, Dudenser Straße 30, 3057 Neustadt 1  
Hayessen, Dr. Ute, Wiss. Angestellte, Schloß, 2300 Kiel 1  
Hector, Prof. Dr. Kurt, Archivdirektor a. D., Thiessenweg 9, 2380 Schleswig  
Kreisbücherei Norderdithmarschen, 2240 Heide

- Heinsius, Dr. Elisabeth, Lehrerin, Kerschensteinerstraße 23, 2410 Mölln  
 Heinsohn, Dr. Wilhelm, Regierungsdirektor a. D., Heinrich-Goebel-Straße 3,  
 2000 Hamburg 67
- Hennings, Hans Harald, Historiker, Geibelplatz 11, 2300 Kiel  
 Hillers, Dietmar W., Dipl.-Volkswirt, Zoppotstraße 5a, 3300 Braunschweig  
 Hoffmann, Prof. Dr. Erich, Abelweg 7, 2300 Kronshagen  
 Hornung, Hans, Rechtsanwalt und Notar, 2223 Bargaenstedt-Feld 8  
 Hübler, Dr. Ing. Hans, Stadtbau- und Senatsdirektor a. D., Straßburger Straße 17,  
 7290 Freudenstadt
- Kaegbein, Prof. Dr. Paul, Bibliotheksdirektor, Eichenhainallee 14,  
 5060 Bensberg-Frankenforst
- Kahl, Prof. Dr. Hans-Dietrich, Otto-Behagel-Straße 10, 6300 Lahn  
 Hist. Seminar der Universität Kiel, Neue Universität, 2300 Kiel  
 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Schloß, 2300 Kiel  
 Stadtarchiv Kiel, Rathaus, 2300 Kiel
- Konnowski, Siegfried, Retuscheur, Buchwaldstraße 69, 2000 Hamburg 73  
 Kopitzsch, Franklin, Sengelmanstraße 71, 2000 Hamburg 60  
 Kreuzfeldt, Dr. Bernd, Neue Straße 22, 3201 Groß Giesen  
 Kummetat, Jürgen, Leerbachstraße 94, 6000 Frankfurt  
 Lemke, Kurt, Direktor a. D., Rizzastraße 8, 5400 Koblenz  
 Loose, Dr. Hans Dieter, Direktor des Staatsarchivs, Weg zur Mühle 58,  
 2110 Buchholz 5
- Lortzing, Gerhard, Studiendirektor a. D., Kirchstraße 15a, 3400 Göttingen-Grone  
 Seminar für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Philipps-Universität,  
 Gutenbergstraße 18, 3550 Marburg
- Meyer, Günther, Studiendirektor, Kelterstraße 23, 2000 Hamburg 64  
 Meyer, Hans, Konrad-Adenauer-Straße 72-80/18., 5000 Köln 90  
 Monumenta Germaniae Historica, Meiserstraße 10, 8000 München 2  
 Staatsarchiv Münster, Bohlweg 2, 4400 Münster  
 Universitätsbibliothek Münster, Bispinghof 24, 4400 Münster
- Nölting, Rolf A. E., Kaufmann, Herwigredder 103, 2000 Hamburg 56  
 Landesbibliothek Oldenburg, 2900 Oldenburg
- Osterloh, Erich, Lehrer, Klat Hus, 2391 Roikier
- Peters, Dr. Elisabeth, Genslerstraße 88, 2000 Hamburg 33  
 Peters, Dr. Inge-Maren, Merkelstraße 34, 3400 Göttingen
- Prange, Dr. Max, Oberstudiendirektor a. D., Bismarckstraße 24, 2420 Eutin  
 Redlich, Uwe, Großer Scharnhorst 30, 2057 Reinbek  
 Reetz, Dr. Jürgen, Lengerckestraße 30, 2000 Hamburg 70  
 Remstedt, Peter, Kahlkamp 3, 2000 Hamburg 55
- Reinsdorf, Bodo, Theodor-Storm-Straße 5b, 2360 Bad Segeberg  
 Römer, Dr. Christof, Fasanenstraße 67, 3300 Braunschweig  
 Rosenbohm, Dr. Rolf, Stadtarchivar, Hohe Waldstraße 21, 6374 Steinbach  
 Runge, Helge, Mühlenkamp 35, 2000 Hamburg 60  
 Saß, Dr. Karl Heinz, Oberstudiendirektor, Habichtsweg 25, 2300 Kronshagen

Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schloß Gottorf, 2380 Schleswig  
Schleswig-Holst. Landesmuseum, Schloß Gottorf, 2380 Schleswig  
Schmidt, Joachim, Landschaftslithograph, Milchstraße 8, 4100 Duisburg 13  
Schulz, Helmut, Ingenieur, Otto-Wels-Straße 66, 6200 Wiesbaden-Klarenthal  
Schwarz, Dr. Hans Wilhelm, Archivrat, Kronhus 16, 2331 Osterby  
Seider, Dr. Helge, Robert-Koch-Straße 6, 2240 Heide  
Stefke, Dr. Gerald, Wiss. Assistent, Am Steinsgraben 13, 3400 Göttingen  
Wiegand, Dr. Günter, Ltd. Bibliotheksdirektor, Niemansweg 23, 2300 Kiel  
Wiegandt, Jürgen, Wiss. Angestellter, Birkenweg 15, 2300 Kronshagen  
Wistinghausen, Henning von, Legationsrat I. Kl., Eifelblick 38, 5342 Rheinbreitbach  
Wiswe, Rolf Joachim, Kaufmann, Arnheimer Straße 2, 4000 Düsseldorf 31

#### *Ausländische Mitglieder*

Statsbiblioteket, Aarhus/Dänemark  
Stads- of Athenaeumbibliotheek, Klooster 3, Deventer/Niederlande  
Neumann, Dr. Gerhard, Direktor a. D., A 3691 Nöchling/NÖ  
Deutsches Historisches Institut, 9 rue Maspéro, 75016 Paris  
Genalogiska Föreningen c/o Gottfrid Hintze, Fack, S 17102 Solna

## **Abbildungen**

(Tafel I bis Tafel VIII)



Tafel I

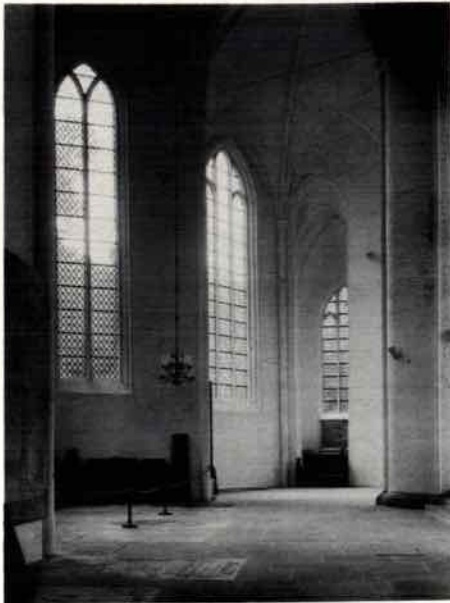


Abb. 1: Dom. Nördliches Chorseitenschiff.



Abb. 2: Dom. Chorumgang.

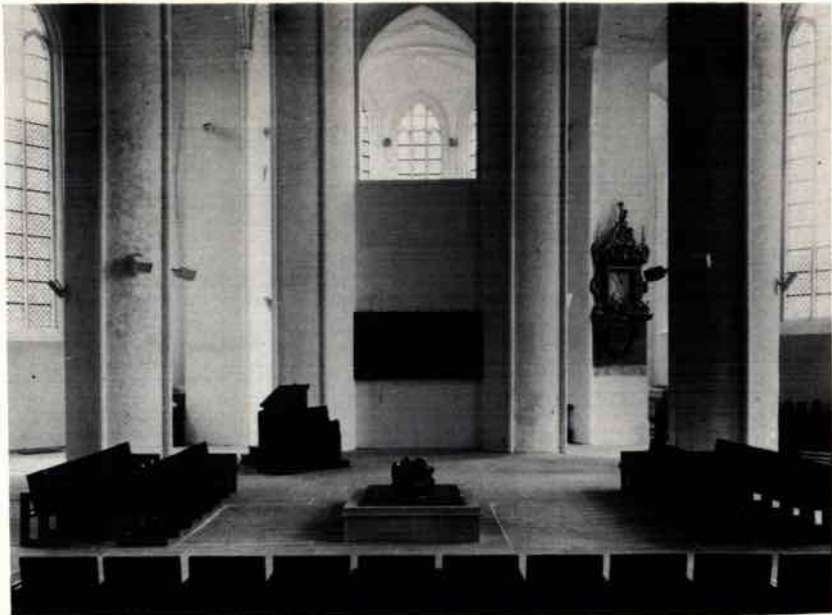


Abb. 3: Dom. Chorhaupt. Im Hintergrund rechts das Epitaph Pincier.

## Tafel II

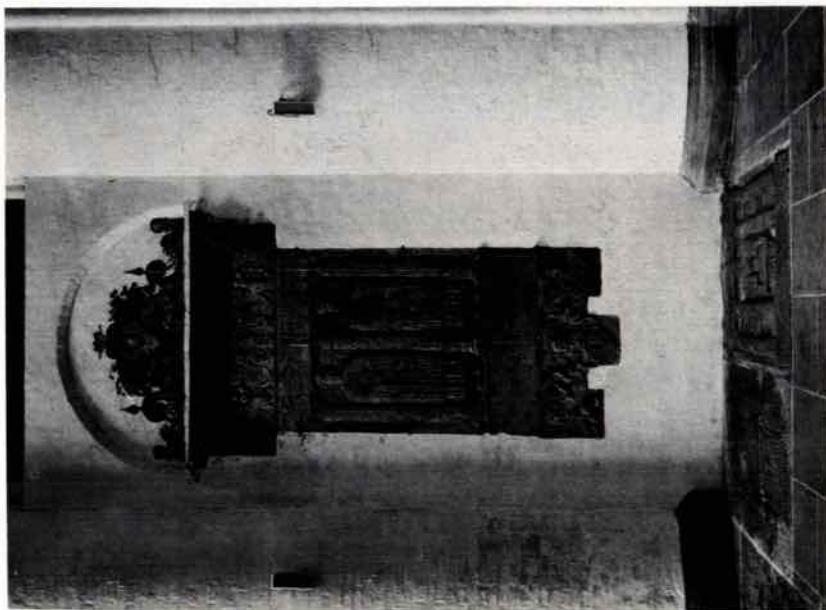


Abb. 5: Domchor. Epitaph Tidemann nach der Restaurierung mit freigelegter Malerei im Bogenfeld.

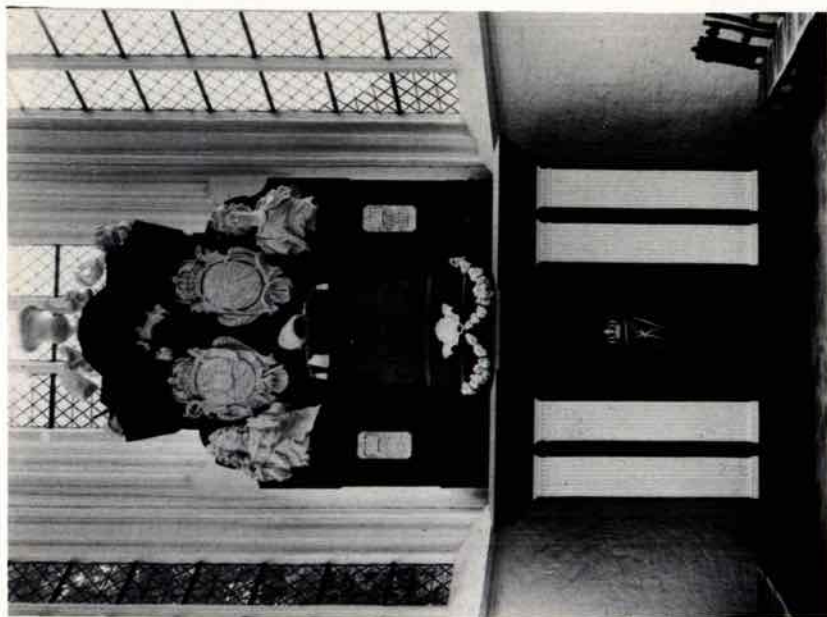


Abb. 4: Domchor. Grabmal des Fürstbischofs August Friedrich nach der Restaurierung.

### Tafel III

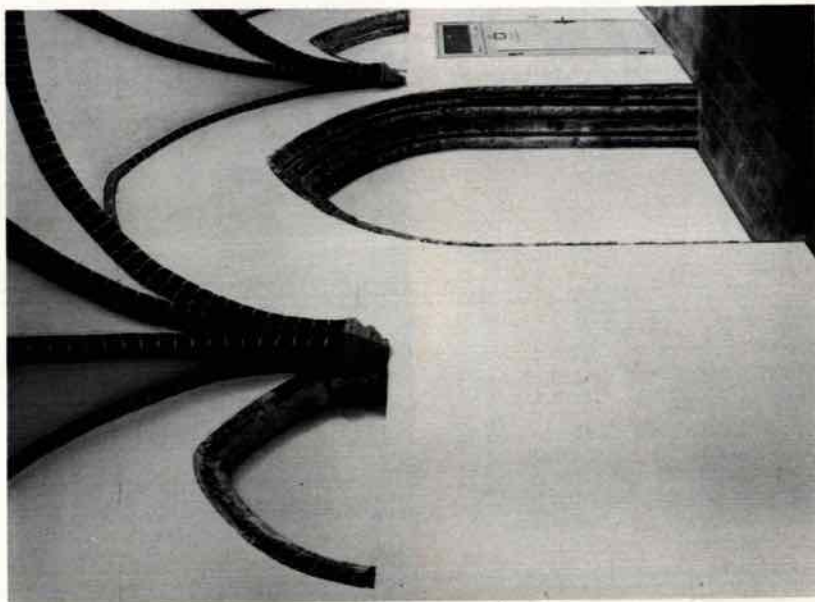


Abb. 7: Ehem. Katharinenkloster. Ostlicher Kreuzgangflügel nach der Wiederherstellung.

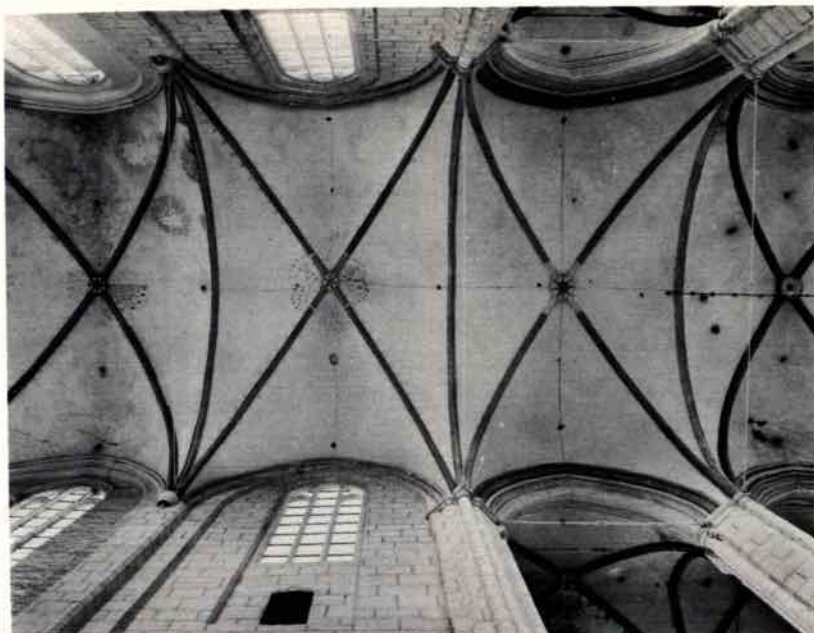


Abb. 6: Katharinenkirche. Mittelschiff mit restaurierten Teilen.



Abb. 8: Burgkloster. Freigelegtes ehem. Außenfenster des Nordflügels.



Abb. 9: Burgkloster. Freigelegtes frühgotisches Fenster mit Bemalung.

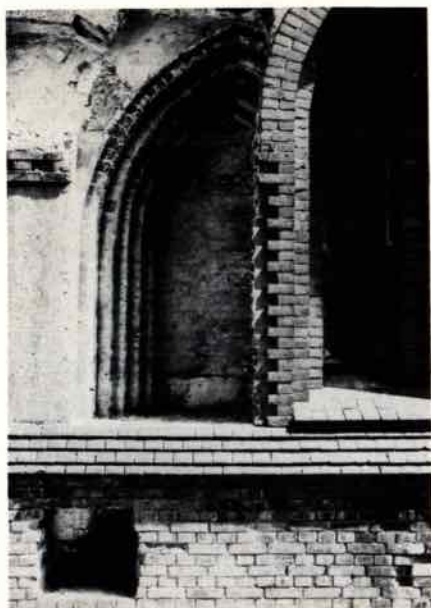


Abb. 10: Burgkloster. Freigelegtes Außenportal des Westflügels.



Abb. 11: Burgkloster. Ehem. Sakristei, später Herrenzimmer.



Abb. 12a u. b: Langer Lohberg 38-40 vor und nach der Sanierung.



Abb. 13a u. b: Huxstraße 128 vor und nach dem Umbau.



Abb. 14a u. b: Gr. Altefähre 31 vor und nach der Restaurierung.



Abb. 15a u. b: Hundestraße 64 vor und nach Wiederherstellung der Fassade.

Tafel VII



Abb. 16a u. b: Kolk 20-22 vor und nach der Wiederherstellung.



Abb. 17a u. b: Mühlenstraße 60 vor und nach Freilegung der Fassade.



Abb. 18: Steinrader Hof. Gutshaus.



Abb. 19: Dummersdorf, Hudestraße 84 nach dem Durchbau.

Fotos: 1 - 7, 13b - 15b Helmut Göbel, Lübeck; 8 - 11 Dr. Jan Meissner, Kiel; 12a - 16 Amt für Denkmalpflege; 12b 17b Gerhard Kroeker, Lübeck; 17a Fotoarchiv St.-Annen-Museum (Foto Appel); 19 Helmut Wischmeyer, Lübeck.